<36608206630018

Bayer. Staatsbibliothek
<36608206630018

Unterſuchungen
über die
Franzöſiſche Revolution
nebſt
kritiſchen Nachrichten
von den merkwürdigſten Schriften
welche darüber in Frankreich erſchienen ſind.

Von
August Wilhelm Rehberg,
Geheime Canzleyſecretair in Hannover.

Erſter Theil.

Hannover und Osnabrück,
bey Chriſtian Ritſcher,
1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Unterſuchungen

über die

Franzöſiſche Revolution

nebſt

kritiſchen Nachrichten

von den merkwürdigſten Schriften

welche darüber in Frankreich erſchienen ſind.

Erſter Theil,

welcher

Unterſuchungen über das neue franzöſiſche

Syſtem der Staatsverfaſſung enthält.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

In der Geſchichte der franzöſiſchen Revolution iſt noch ſo vieles dunkel, daß nicht daran gedacht werden kann, anitzt ſchon eine vollſtändige Erzählung derſelben zu ſchreiben, von welcher man hoffen dürfte daß ſie ein bleibendes Anſehn erhalten werde. Der Zuſammenhang der Begebenheiten kann mit jedem Tage durch neue Aufklärungen und Berichtigungen ein andres Anſehn gewinnen. Indeſſen iſt es wahrſcheinlich, daß die vollſtändigeren Urkunden, welche das Publicum ſich verſprechen darf, in der Zukunft von der

Feder ſolcher Männer zu leſen, die entweder ſelbſt Rollen geſpielt haben, oder nahe und wohl unterrichtete Zuſchauer waren, noch eine beträchtliche Zeit zurückbleiben werden; bis etwa der Tod mehrerer dabey auf mannigfaltige Weiſe intereſſirter Perſonen, oder eine große Veränderung in Frankreich, die gegenwärtigen Hinderniſſe der Bekanntmachung weggeräumt haben wird. Die mehreſten und beſten Aufklärungen erhalten wir vielleicht erſt nach dem Tode derjenigen, welche die Abſicht haben, ſie der Welt mitzutheilen.

Seit geraumer Zeit iſt beynahe nichts mehr erſchienen: ſo wenig über die Geſchichte der Revolution, als über die Grundſätze,

welche durch ſie herrſchend geworden, und einige Jahre lang, ſo viele Federn beſchäf- tigt haben. Es ſcheint, diejenigen welche in der erſten Hitze öffentlich und ſchriftlich am Streite Antheil nehmen wolten, haben ſich erſchöpft. Wir ſtehen alſo gegenwärtig auf einem Punkte, wo es ſich der Mühe ver- lohnt, zu überſehen, was wir bisher erhal- ten. Eine genaue kritiſche Zuſammenſtellung aller Quellen, iſt die erſte und nothwendig- ſte Vorarbeit jeder Geſchichte, welche auch nur etwa für den Augenblick, die Wißbe- gierde des Publikums auf eine anſtändige Art befriedigen will. Ein gemeiner und oft wiederholter Grundſatz, den aber nicht alle welche über die Revolution geſchrieben, be- folgt haben.

In einer andern Abſicht ſind wir ſehr viel weiter. Die Conſtitution iſt vollendet. Mit der letzten Sitzung der ſogenannten Aſſemblée conſtituante, der erſt erwählten Nationalverſammlung, am 30ten Sept. 1791. iſt die große Frage, welche Verfaſſung das Reich haben ſolle, entſchieden. Dieſe Conſtitution liegt nicht allein ſelbſt vor Augen, ſondern es ſind auch die Grundſätze, aus denen ihre einzelnen Theile gefloſſen, ſo oft und in ſo viele Schriften für und wider, erörtert, daß es vorjetzt faſt unmöglich ſcheint, etwas neues darüber zu ſagen: wie denn auch die mehreſten von denen Werken, welche zuletzt erſchienen ſind, ſelbſt diejenigen welche mit vielem Verſtande und Einſicht geſchrieben ſind, dennoch faſt nichts enthal-

ten,

ten, als ſolche Bemerkungen, die ſchon unzählige male vorhin gemacht und öffentlich vorgetragen waren.

Es läßt ſich alſo meiner Meinung nach, ein gegründetes und vollſtändiges Urtheil über das Syſtem fällen, welches die franzöſiſchen Geſetzgeber befolgt haben. Es werden zwar vermuthlich viele Leſer glauben, es bedürfe dazu noch der Erfahrung von einer Reihe von Jahren. Sie werden ſich darauf berufen, daß noch nie eine ähnliche Staatsverfaſſung exiſtirt habe, und daß man ruhigere Zeiten abwarten müſſe, um die Wirkungen der neuen Geſetzgebung zu beobachten. Aber die Ausbildung ganzer Völker geht langſamer von Statten als die Ausbil-

dung

dung einzelner Menſchen, und es könnte daher mittelſt jenes Grundes nicht allein uns, ſondern unſern Nachkommen, auf ein Paar Jahrhunderte hinaus, verboten werden, die neue Staatsverfaſſung des franzöſiſchen Reichs zu beurtheilen. Außerdem erſuche ich jene allzufurchtſamen Beobachter, folgendes zu überlegen.

Erſtlich zeichnet ſich die neue franzöſiſche Conſtitution von allen Verfaſſungen die jemals errichtet worden, die neue Verfaſſung der nordamericaniſchen vereinigten Staaten nicht ausgenommen, allerdings dadurch aus, daß ſie angeblich, aus einem durch die Bemühungen vieler denkender, wenigſtens grübelnder Köpfe und Schriftſteller, ausgearbeiteten,

teten, und bei dem größten Theile der Gelehrten und der theoretiſirenden Staatsmänner, herrſchenden Syſteme entſprungen iſt. Dieſes Syſtem verwirft alle andre Gründe, außer Vernunftgründen, denen es ganz ausſchließliches Recht zueignet, über alle Angelegenheiten der politiſchen Welt zu entſcheiden. Es muß alſo die Prüfung dieſes Syſtems auch nothwendig bloß von Vernunftgründen ausgehen. Wenn ſich nun fände, daß ſeine erſten Principien falſch ſeyen, ſo verlöhre es ſchon dadurch das Recht, welches ihm ſeine Anhänger zueignen, und es bedürfte keiner Erfahrung mehr, um wenigſtens diejenigen, welche es eingeführt haben, vollkommen zu widerlegen.

Die-

Diejenigen, welche nicht anerkennen daß die Vernunft des Menſchen aller Erfahrung entgegen, vorſchreiben dürfe, wie die bürgerliche Welt beſchaffen ſeyn ſolle, könnten hierauf immer noch antworten: es ſey doch allemal der Mühe werth, die Zeit um Rath zu fragen, und zu ſehen was für Wirkungen dieſe neue und bisher unerhörte Verfaſſung denn hervorbringen werde. Ein Grund den auch ein engliſcher Vertheidiger der franzöſiſchen Revolution, Mackintoſh, gebraucht hat. Allein die Verfaſſung, ſo wie ſie in der Conſtitutionsacte beſtimmt worden, iſt wiederum in den meiſten Theilen, und gerade in denjenigen welche den wichtigſten Einfluß auf die Fortſchritte des Ganzen haben, ſo ganz neu doch nicht, als

ihre

ihre Urheber behaupten. Einzelne Beſtandtheile derſelben ſind in manchen republicaniſchen Verfaſſungen geweſen, und ſind daſelbſt noch wirklich. Die Zuſammenſetzung ändert zwar vieles. Allein wenn man dieſes Argument in ſeinem ganzen Umfange gebrauchen wollte, ſo dürfte man durchaus über keine politiſche Angelegenheit urtheilen: denn ganz vollkommen ſtimmen die Umſtände nie bey zwey verſchiednen Begebenheiten zuſammen. Aber die Haupt- und großen Züge in der menſchlichen Natur bringen im Ganzen immer ähnliche Wirkungen hervor. Bey aller Mannigfaltigkeit der individuellen Umſtände jedes einzelnen Falles, exiſtirt dennoch eine richtige Art die Verhältniſſe der Menſchen aus Analogien zu beurtheien. Das

Talent

Talent des Beobachters beſteht darin, die einzelnen Züge welcher allgemeiner Anwendung fähig ſind, auszuheben, und dieſes Allgemeine im Beſondern zu entdecken. Bey einzelnen Menſchen kommt allzuvieles auf die Individualität an, als daß ſich ſehr viele allgemeine Grundſätze mit Sicherheit auf ſie anwenden ließen. Aber bey einem ſo vielköpfigen Weſen, als eine Nation iſt, hat ſelbſt der individuelle Character deſſelben etwas ſehr allgemeines in ſich. Unvorhergeſehene Begebenheiten, die der Zufall oder die beſondern Leidenſchaften und Einfälle einzelner Menſchen erzeugen, welche auf merkwürdigen Stellen ſtanden, unterbrechen zwar den gewöhnlichen Lauf der Dinge ſehr oft, und machen die treffendſten Vermuthungen

auch

auch des feinſten Beobachters zu Fehlſchlüſſen. Allein dieſe einzelnen Züge, deren Urſachen keine philoſophiſchen allgemeinen Grundſätze zu erklären vermögen, und wodurch die Geſchichte einer jeden Periode ihren eigenthümlichen Gang erhält, können die Geſetze des gewöhnlichen Laufs der Dinge, welchen ſie ſtören, nicht abändern. Daher iſt es nicht zu viel gewagt, wenn man bereits anitzt ein entſcheidendes Urtheil über den Werth der franzöſiſchen Conſtitution fällt.

Ich habe alſo in dieſem Buche geſucht folgende beyde Zwecke zu erreichen. Erſtlich eine vollſtändige Nachricht von allen Schriften zu geben, welche in Frankreich erſchienen ſind, und als Quellen der Ge-

ſchichte dienen können: Der Geſchichte, ſo-
wohl der Begebenheiten welche die Revolu-
tion ausmachen, als auch der Geſinnungen
und des Syſtems, welches der nunmehro
eingeführten Staatsverfaſſung zum Grunde
liegt: ich habe mich bemüht ihren Inhalt
alſo anzugeben, daß mein Auszug, bey den
kleinen Schriften wenigſtens, allenfalls hin-
längliche Kenntniß von dem Werke geben
könne. Ich verſpreche hier ausführliche Be-
urtheilungen, aber nicht aller, ſondern der
merkwürdigſten Schriften über die Revolu-
tion. Dieſer Ausdruck iſt keiner ganz ge-
nauen Beſtimmung fähig. Mancher Leſer
mag vielleicht eines von der ungeheuren
Menge von Büchern und Broſchüren die
erſchienen ſind, in meiner Liſte vermiſſen,

und glauben daß ihr dadurch viel entgehe; vielleicht nur deswegen, weil er nur wenige ähnlicher Schriften geleſen hat. Andre werden mich tadeln Schriften aufgenommen zu haben, welche nicht intereſſanter ſind, als manche andre, die ich zurückgelegt habe, und ſtillſchweigend übergangen bin. Hierin iſt immer etwas Willkühr und Zufall. Daß aber nichts weſentliches fehle, darf ich mit Zuverſicht behaupten, da ich faſt alles geſehen, was dem Namen nach nur irgend in öffentlichen Blättern bekannt geworden iſt, und außerdem noch ſehr vieles andre. Wenige Schriften und zwar kleine Broſchüren, iſt es mir durchaus unmöglich geweſen zu erhalten, und auch dieſe habe ich dem Titel nach angegeben, damit der Vollſtändigkeit

meiner Nachrichten ſo wenig als möglich fehle.

Der Zeitpunkt, von welchem dieſe anheben, iſt der Augenblick, da Necker im Jahre 1788. zum Miniſter erklärt, und eine ſchleunige Berufung der Stände des Reichs, beſchloſſen ward. Von den frühern Schriften habe ich nur diejenigen erwähnt, die eine unmittelbare Beziehung auf die Zuſammenkunft der Stände haben, und alles andre ausgeſchloſſen, was vorhergehende Begebenheiten angeht.

Zweytens iſt meine Abſicht die Grundſätze zu entwickeln und zu prüfen, auf denen die Syſteme beruhen, nach denen man das Reich hat reformiren wollen. Sowohl diejenigen welche verworfen worden ſind, als

auch

auch, und zwar vorzüglich diejenigen, auf welchen die herrſchende Denkungsart des Zeitalters beruhet, und in denen die erſte Quelle des neuen, wirklich eingeführten Syſtems zu ſuchen iſt. Ich werde zuvörderſt dieſe höchſten Grundſätze in ihrem wahren Zuſammenhange darſtellen und prüfen: und ſodann die neue Verfaſſung ſelbſt, mit ihnen vergleichen, und ihren Werth in doppelter Rückſicht ſchätzen; erſtlich in wie fern ſie den Principien gemäß iſt, zu denen ſich ihre Urheber und Anhänger bekennen, und zweytens, in wie fern ſie tauglich iſt, die Endzwecke einer Staatsverfaſſung zu erfüllen.

Ich habe bereits ſeit dem Jahre 1790. Beurtheilungen einer großen Menge von Schriften über die franzöſiſche Revolution in

der

der Jenaiſchen Allgemeinen Litteraturzeitung bekannt gemacht, und vieles davon hier eingeſchaltet. Indeſſen mußte gegenwärtig, da man ſo viel mehreres überſehen kann, was ſeit Jahren nach und nach erſchienen, manches auch in den vorſichtigſten, anfangs und einzeln gefällten Urtheilen abgeändert werden; wenn gleich die Grundſätze aus denen die Urtheile gefloſſen, die nehmlichen bleiben. Dinge die anfangs nach den frühern unvollſtändigern Nachrichten nur wahrſcheinlich waren, haben durch ſpätere Aufklärungen Gewißheit erhalten: Vermuthungen über Schritte, die in der Folge aus den erſten entſpringen könnten, ſind durch ſpätere Begebenheiten zu hiſtoriſchen Wahrheiten geworden.

Die Grundſätze, nach denen ich die neue Conſtitntion, und die Bemühungen der Männer welche dabey mitgewirkt haben, beurtheile, waren in jenen Recenſionen nur einzeln hin und wieder angegeben, und ihre Beweiſe mehr angedeutet, als ausgeführt. Hier habe ich alles was darauf Beziehung hat, in einen allgemeinen Zuſammenhang gebracht, und geſucht darauf eine einleuchtende und vollſtändige Kritik des Syſtems zu gründen.

Hannover, den 4ten September 1792.

In-

Inhalt.

Erſter Theil.

Unterſuchungen über das neue franzöſiſche Syſtem der Staatsverfaſſung.

Erſter Abſchnitt.

Von den erſten Principien des Syſtems, welches in Frankreich herrſchend geworden iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Grundſatze der bürgerlichen Gleichheit aller Menſchen, und von dem darauf gegründeten Rechte des Volks, ſich eine Staatsverfaſſung nach Gefallen zu geben.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verfaſſung welche die Nationalverſammlung im Jahre 1791. dem Reiche gegeben.

Vier:

Vierter Abſchnitt.

Von der Zerſtörung der alten Stände, als der nothwendigen Bedingung einer neuen dem Syſteme allgemeiner bürgerlichen Gleichheit gemäßen Staatsverfaſſung.

Erſte Abtheilung. Von der Geiſtlichkeit.

Zweyte Abtheilung. Vom Adel.

Dritte Abtheilung. Vom dritten Stande.

Zweiter Theil.

Hiſtoriſche Unterſuchungen über die Revolution.

Erſter Abſchnitt.

Von den vorläufigen Schritten, welche die Verſammlung der Stände vorbereitet haben.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Projecte, eine nach dem Muſter der engliſchen entworfene Verfaſſung in Frankreich einzuführen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Geſchichte der Revolution, und den Mitteln, wodurch die Zerſtörung des Reichs hätte verhindert werden können.

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Von verſchiedenen Büchern und kleinen Schriften, welche die Revolution betreffen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Geſchichte der Finanzen, ſeit der Berufung der Stände.

Anhang.

Von einigen Schriften über die Revolution, welche außerhalb Frankreich erſchienen ſind.

Erſter Abſchnitt.

Von engliſchen Schriften.

Zweyter Abſchnitt.

Von einigen deutſchen Schriften über die Revolution.

Verzeichniß der angeführten und beurtheilten Werke.

Erſter Abſchnitt.

Von den höchſten Principien des Syſtems, welches in Frankreich herrſchend geworden iſt.

Alle die verſchiednen Syſteme über die Gründe des Rechts in der bürgerlichen Geſellſchaft, welche ſeit Jahrtauſenden von ſo vielen Philoſophen vorgetragen worden ſind, laſſen ſich am Ende in drey verſchiednen Ideen auflöſen, die theils einander entgegengeſetzt und ausſchließlich der Theorie zum Grunde gelegt, theils auf mannigfaltige Weiſe mit einander vermiſcht werden.

Die erſte iſt dieſe: Die Vorſtellungen von Recht und Pflicht ſind eine bloße Erdichtung, entſpringen aus einer Täuſchung, und erhalten ihre Stärke von der Gewohnheit: es beruht alles im Grunde auf der Gewalt. Dies ſetzt voraus, daß der menſchliche Geiſt in nichts beſtehe, als in mannigfaltigen Modificationen der Sinnlichkeit, und daß die Leidenſchaften ſeine ein-

einzigen Triebfedern ausmachen: es führt auf eine durch nichts als äußre **Macht eingeſchränkte Freyheit.** Die Erklärung des civiliſirten Zuſtandes der Menſchen, welche hieraus entſpringt, iſt eigentlich gar kein philoſophiſches Syſtem: ſie zerſtört vielmehr alles, was dieſen Namen verdienen könnte.

Die zweyte Idee iſt dieſe: die Geſetze der bürgerlichen Geſellſchaft ſind alle zuſammen willkührlich ausgedacht, und durch **Verträge**, entweder wirklichen, oder ſtillſchweigenden, (auf denen das Herkommen beruhet,) unter den Menſchen eingeführt. Sie ſind alſo ein Werk des **Verſtandes:** entſpringen aus der Ueberlegung, was dem allgemeinen Beſten, zu deſſen Behuf ſie eingeführt worden, gemäß ſey; und die Verpflichtung, ſie zu halten, gründet ſich auf die **ſich ſelbſt durch eigne Vorſchrift einſchränkende Freyheit.**

Die dritte Idee endlich iſt folgende: Alle Verhältniſſe der Menſchen in der bürgerlichen Geſellſchaft müſſen gleich denen blos natürlichen, ganz allein nach den Geſetzen der moraliſchen Nothwendigkeit beurtheilt werden: alles was in der bürgerlichen Geſellſchaft Rechtens ſeyn ſolle und dürfe, läßt ſich aus den urſprünglichen Geſetzen der **Vernunft** demonſtriren. Es iſt daher auch nur Eine Staatsverfaſſung, und Eine Geſetzgebung, für alle Völker der Erde, nicht etwa die beſte, ſondern die einzige rechtmäßige: und dieſe beſteht

in der uneingeſchränkten allgemeinen **Freyheit**, unter der Herrſchaft jener **moraliſchen Nothwendigkeit.**

Dies letzte Syſtem haben die franzöſiſchen Politiker ſchon ſeit einer beträchtlichen Zeit ergriffen, und ſehr viele Mühe und Sorgfalt an deſſen Ausarbeitung und Anwendung auf alle wichtigen Angelegenheiten der menſchlichen Geſellſchaft gewandt. Die Theorie der Auflagen, und der Handel, waren die erſten Gegenſtände auf welche die Grundſätze der uneingeſchränkten Freyheit angewendet wurden: ſie waren die einzigen über welche dieſes, unter der ehemaligen Verfaſſung von Frankreich erlaubt war. Mit ihnen beſchäftigten ſich daher alle diejenigen Schriftſteller, welche Einfluß auf die Adminiſtration hatten, oder zu erhalten hofften: und das Intereſſe dafür hatte beſonders zugenommen, ſeitdem Türgot den Verſuch gemacht, einige wichtige Angelegenheiten der Nation nach jenen Grundſätzen zu reguliren. Ein großer Theil von Europa, vorzüglich aber Frankreich, verdankt dieſen Schriftſtellern ſehr viel. Sie haben zuerſt mit Nachdruck auf die ungeheure Laſt aufmerkſam gemacht, die den Unterthanen durch eine zahlloſe Menge willkührlicher Einrichtungen aufgelegt wird; und auf die verkehrte Wirkung mancher Regulative, die zum Theil aus dem Unverſtande der dirigirenden Köpfe, und zum Theil aus den Bedürfniſſen des Augenblickes entſprungen ſind. Hiedurch iſt der Name der Phyſiokratie, oder wie ſie

auch mit einem minder bedeutenden Ausdrucke bezeichnet wird, das ökonomiſtiſche Syſtem auch außerhalb Frankreich berühmt genug. Man kennt es aber mehrentheils nur in einem kleinen Theile deſſelben, in jener Anwendung auf die Freyheit des Gewerbes, und auf die öffentlichen Abgaben, die ſie auf eine einzige vom reinen Ertrage des Bodens, reducirt wiſſen wollen.

Ehe die allgemeinen und höchſten Principien des alles umfaſſenden Syſtems aus dem jene Grundſätze entſprungen, auseinander geſetzt, und ihr Werth geprüft wird, muß bemerkt werden, daß es unmöglich iſt, dieſe höchſten und abſtrakteſten Begriffe und die aus ihnen entſpringenden Grundſätze ſo zu behandeln, daß ſie eben ſo leicht einzuſehen und zu beurtheilen wären, als hiſtoriſche, oder andere philoſophiſche aus der Erfahrung genommene Begriffe und Vorſtellungen. Viele, auch ſehr verſtändige Männer, verlachen alle dieſe metaphyſiſchen Speculationen, als Träumereyen, die gar keiner Anwendung fähig, und daher von keinem Werthe ſeyen. In wiſſenſchaftlicher Abſicht iſt dieſes ein ſeichtes und eingeſchränktes Urtheil: denn da kömmt man nie zu etwas Guten und Feſten, bis man die Natur des Bodens auf dem man bauen will, ganz vollkommen erforſcht hat; ſollte man auch finden, daß es eine Untiefe iſt. Aber auch in praktiſcher Rückſicht iſt es nicht mehr erlaubt, ſo zu denken. Es koſtet Frankreich ſehr viel, daß die ſpecu-

lativen

lativen Köpfe ſich in dieſe Grübeleyen, wie man es wohl nennen mag, vertieft, und ſo viele Menſchen mit hineingezogen haben, die zu einem ſo abſtrakten Räſonnement nicht fähig waren. Dieſe Metaphyſik hat die franzöſiſche Monarchie zertrümmert, und eine Revolution zu Stande gebracht, von deren gleichen nie gehört worden. Es iſt alſo wohl der Mühe werth, die Theorie genau kennen zu lernen, und ſie zu prüfen.

Jeder Menſch, ſo lautet ſie, wird gebohren, mit der Vernunft ausgerüſtet, welche unſer Geſchlecht über die ganze übrige Schöpfung erhebt. Die Natur hat die Vernunft eines jeden Menſchen angewieſen, den Körper zu beherrſchen, den ſie ihr zur Wohnung gegeben, und ſeine Activität in dem Wirkungskreiſe zu reguliren, welchen ſeine Kräfte und äußern Verhältniſſe verſtatten. Die Vernunft eines Menſchen iſt der Vernunft eines jeden andern gleich. Das Maaß des Verſtandes, und aller andern Fähigkeiten der Menſchen iſt ſehr verſchieden: aber die Vernunſt iſt keiner Grade fähig. Da ſie blos entſcheidet, ob etwas in den Vorſtellungen der andern Seelenkräfte widerſprechend ſey, oder nicht; ſo giebt es keine Vernunft, die beſſer, oder mehr Vernunft wäre, als eine andere. Es darf ſich alſo auch kein vernünftiges Weſen unterſtehen, einem andern etwas vorzuſchreiben, oder es zu zwingen etwas zu thun, welches ſeine eigene Vernunft ihm verbietet.

Wenn man dieſe Grundſätze auf die bürgerliche Geſellſchaft anwendet, ſo entſpringt aus ihnen folgendes Syſtem, welches aus ſeinen erſten Gründen, am vollkommenſten von J. J. Rouſſeau in dem Werke du Contrat ſocial, entwickelt und vorgetragen worden.

Wenn überall kein Menſch das Recht hat, einem andern etwas vorzuſchreiben, ſo raiſonnirt Rouſſeau; ſo kann auch die bürgerliche Geſellſchaft niemanden dieſes Recht ertheilen. Sie kann unmöglich das für rechtmäßig erklären, was nach dem höhern und unverletzlichen Geſetz der Natur widerſinnig und ungerecht iſt. Hierüber aber zu urtheilen, iſt die Vernunft jedes Menſchen vollgültiger Richter. Es darf alſo dieſe Vernunft eines Menſchen auch in der bürgerlichen Geſellſchaft, der Vernunft eines andern durchaus nicht unterworfen werden. Weder ein einzelner, noch auch der ganze Haufe, der den Staat ausmacht, darf ihn zwingen, etwas zu thun, das ſeine eigene Vernunft ihm nicht vorſchreibt.

Wenn die bürgerliche Geſellſchaft eine rechtmäßige Einrichtung haben, und vernünftigen Weſen eine wahre Verbindlichkeit auflegen ſoll, ſo muß ſie dem Geſetze der Natur nicht entgegen ſeyn. Sie muß alſo auf ſolche Art eingerichtet ſeyn, daß jeder Menſch ſeiner eigenen Vernunft folgt, indem er ihr gehorcht, und die Geſetze des Staats ſchon erfüllt, indem er nur ſeiner eigenen Vernunft folgt. Rouſſeau ſagt dieſes

aus=

ausdrücklich, indem er das Problem einer vollkommenen Staatsverfaſſung mit folgenden Worten aufſtellt: Trouver une forme d'Aſſociation — par laquelle chacun s'uniſſant à tous, n'obeiſſe pourtant qu'à lui même, et reſte auſſi libre qu'auparavant.

Dieſes Recht eines jeden Menſchen, ſeine vollkommene natürliche Unabhängigkeit auch in der bürgerlichen Geſellſchaft beyzubehalten, iſt ganz **unveräußerlich**. Er kann ſich deſſen gar nicht begeben, denn eben dieſes Recht iſt für ihn ſelbſt eine Pflicht. Er würde ſich an ſich ſelbſt verſündigen, und Hochverrath gegen die Vernunft begehen, die der Schöpfer ihm gegeben, wenn er das Recht, welches ſie hat ihn zu beherrſchen, fahren laſſen wollte.

Verbindliche Geſetze ſchreibt alſo nur die Vernunft vor, welche ſich in allem immer gleich iſt, ſie rede durch dieſen oder jenen. Dieſe einzelnen ſind indeſſen jeden eigenen Leidenſchaften und Irthümern unterworfen. Wenn aber in einer großen Geſellſchaft die einander entgegengeſetzten Wirkungen des Privatintereſſes und der Verirrungen jedes einzelnen gegen einander aufgehoben werden, ſo bleibt am Ende ein wirklich rein vernünftiger Wille übrig. Freylich iſt es auch ſehr leicht möglich, daß ſelbſt große Verſammlungen, und ganze Völker, von leidenſchaftlichen Vorſtellungen ergriffen, und irre geführt werden: und dieſer Wille der

der ganzen Geſellſchaft iſt alsdenn nichts mehr werth, als die Launen einzelner. Ein ſolcher gemeinſchaftlicher Entſchluß, muß daher von dem reinen Willen der Vernunft gar wohl unterſchieden werden. Dieſer Unterſchied unter der Volonté de Tous und der Volonté generale, womit Rouſſeau den rein vernünftigen, von allen leidenſchaftlichen perſönlichen Vorſtellungen unabhängigen Willen bezeichnet, iſt von der größten Wichtigkeit. Denn es folgt daraus, daß alles, was er im Contrat ſocial, von dem Souverain ſagt, welchem das Recht der allgemeinen Geſetzgebung zuſtehe, auf keinen Menſchen, auf keine Geſellſchaft von Menſchen, und am wenigſten auf den ganzen Haufen paßt, der das Volk ausmacht: ſondern ganz allein auf die Vernunft ſelbſt: die zwar wohl in jedem Menſchen wohnt, aber nirgends ganz rein anzutreffen iſt. Jenen Unterſchied, und dieſen letztgenannten höchſten und wichtigſten Grundſatz des Rouſſeau, haben die neueren theoretiſchen Schriftſteller, die ſich bis zu ſo hohen Speculationen nicht erheben können; und was noch weit ſchlimmer iſt, die neuen Geſetzgeber Frankreichs, ganz und gar vergeſſen. Sie reden unaufhörlich von der Volonté generale, von der Souveraineté inalienable, und führen das eitle unwiſſende und aufgeblaſene Volk, dem ſie mit ſolchen hochtönenden Ausdrücken ſchmeicheln, dadurch irre. Rouſſeau ſelbſt würde ſich allen dieſen verächtlich thörichten und widerſinnigen Anwendungen

ſeiner

ſeiner Abſtractionen widerſetzen, wenn er ſie anhören könnte. In ſeinem ganzen Syſtem iſt unſtreitig ſehr viel gut Gedachtes und Wahres, ſo bald man es nur in der Anwendung nicht weiter ausdehnt, als es die Natur der Dinge verſtattet. Alsdenn aber wird man auch bald finden, daß dadurch für die Einrichtungen der bürgerlichen Welt, und beſonders für die Staatsverfaſſung, deren Theorie er doch darauf gründen will, noch gar wenig gewonnen iſt.

Wendet man jene Grundſätze auf einen Gegenſtand an, bey dem die unverletzlich heiligen Geſetze der Moralität, das Geſetz Gottes, wie es in theologiſcher Sprache heißt, unmittelbar intereſſirt ſind, ſo iſt alles treffend. Keine Gewalt auf Erden darf mich zwingen, gegen mein Gewiſſen zu handeln. Keine Macht der Welt, keine Obrigkeit, kein Regent, darf ſich anmaaßen, mir aufzulegen, etwas zu thun, das anerkannte Geſetze für ein Verbrechen erklären.

Laſſen ſich aber alle Vorfälle des gemeinen Lebens nach dieſen Grundſätzen entſcheiden? und läßt ſich daraus folgern, wie eine rechtmäßige Staatsverfaſſung beſchaffen ſeyn müſſe?

Rouſſeau ſagt zwar, die Souverainetät des Menſchen ſey inalienabel: und daraus folgern die franzöſiſchen theoretiſchen Schriftſteller, und Geſetzgeber von

der

der herrſchenden Parthey, daß das Volk ſelbſt allein ſein eigner Geſetzgeber ſeyn, und höchſtens nur freywillig gewählten Deputirten das Recht auftragen könne, den allgemeinen Willen des Volks zu erklären. Allein, das iſt alles ganz unerwieſen: denn es iſt bereits gezeigt worden, daß nach dem Grundſatze, aus welchem alles dieſes folgen ſoll, nicht der Menſch, ſondern die Vernunft allein Geſetzgeber und Souverain iſt. Nun entſteht aber die Frage: wem komt es zu, die Volonté generale, das iſt, den Willen der Vernunft, zu erklären, vorzutragen, und deſſen Befolgung zu gebieten? Hier theilen ſich die Anhänger des phyſiokratiſchen Syſtems, in ganz entgegengeſetzte Partheyen. Verſchiedne Schriftſteller, welche dieſem Syſteme ganz ergeben, und gewiß nicht die ſchlechteſten ihrer Parthey ſind; noch dazu ſolche, welche unter der uneingeſchränkt monarchiſchen Adminiſtration von Frankreich lebten und ſchrieben, mithin die Uebel wohl kannten, welche aus einer ganz ſolchen entſpringen, erklären ſich dennoch für dieſe Verfaſſung. Sie ſagen, es dürfen und können überhaupt keine andre Geſetze gegeben werden, als ſolche, welche die Vernunft vorſchreibt. Jedes Menſchen Vernunft kann ſie alſo prüfen: es iſt gleichgültig, ob einer oder viele Menſchen vereinigt, dieſe Geſetze, die jeder einzelne einſehen kann, promulgiren: denn unter einem aufgeklärten Volke kann es kein Regent wagen, andre Geſetze zu geben, als ſolche, welche die Vernunft gebietet, und welche alſo

dem

dem wahren Intereſſe des ganzen Volks angemeſſen ſind. Dieſes nennen ſie le Despotisme legal ſous l'Empire de l'Evidence. (Man kann die ganze Sache am beſten ausgeführt leſen, in des Mercier de la Riviere, l'ordre naturel et eſſentiel des ſocietés politiques.) Andre enthuſiaſtiſche Freunde der Menſchen folgern hingegen aus eben denſelben Grundſätzen, daß die abſolute Democratie die beſte Verfaſſung ſey. Denn ſagen ſie, da die Vernunft, welche allen gemein iſt, hinreicht, Geſetze zu geben, ſo iſt es offenbar, daß in einem großen Haufen, für deſſen Aufklärung gehörig geſorgt worden, die Vernunft allemal herrſchen werde. Sie rühmen zwar die abſolute Demokratie, in welcher jeder Bürger gleichen Antheil an der geſetzgebenden Gewalt hat, als die edelſte und vortheilhafteſte Verfaſſung. Aber ſie können es doch nicht dahin bringen, zu beweiſen, daß ſie die einzige rechtmäßige Verfaſſung ſey, wie es anfangs ſchien, daß aus Rouſſeau's Grundſätzen folgen werde. So laſſen ſich die allgemeinen Principien des Naturrechts drehen, wenn man Anwendungen auf die bürgerliche Welt zu machen anfängt, und ſelbſt aus dem hochgerühmten einfachen allgemeinen Grundſatze des Roußeau, laſſen ſich mit gleichem Scheine Anwendungen machen, die einander gerade zu widerſtreiten. Ueber alle dieſe Anwendungen und Folgerungen mögte man ſich indeſſen wohl vereinigen, wenn nur der Grund ſelbſt, auf dem alles beruhet, feſt wäre: dagegen aber erheben ſich folgende Betrachtungen.

Beherrſchen ſoll und muß die Vernunft den Menſchen, das iſt unleugbar: darauf beruhet die ganze Moralität, alle Vorſtellung von Recht und Unrecht; denn die ganze moraliſche Natur des Menſchen beruhet auf der Vernunft. Aber damit iſt noch nicht bewieſen, daß ſie den Menſchen, weder einzeln noch in ganzen Geſellſchaften ganz allein beherrſchen ſolle. Sie ſoll dies nicht, denn ſie kann es nicht. Die Geſetze der Vernunft ſind durchaus nicht hinlänglich, Geſetze der bürgerlichen Geſellſchaft daraus abzuleiten. Die Phyſiokraten behaupten zwar, daß ſich die allgemeinſten und nothwendigſten Geſetze, deren die bürgerliche Geſellſchaft bedarf, daraus bilden laſſen, und das alles was darüber iſt, vom Uebel ſey. Allein ſie ſind ſchlechterdings nicht im Stande dieſe Behauptung zu beweiſen. Es ſoll für wahr gelten, daß die beſte Geſetzgebung die kürzeſte ſey, daß ſich die Menſchen immer am beſten befinden, wo ſich die Geſetzgeber am wenigſten um ſie bekümmern, und ihnen nie vorſchreiben, ſondern nur verhindern daß keiner dem andern zu nahe trete. Das alles mag für Wahrheit gelten, obgleich die Beobachtung der Welt ſehr vieles dagegen einwendet, und befiehlt auf Zeit und Umſtände Rückſicht zu nehmen, und die Lage, Bedürfniſſe und Verhältniſſe jedes einzelnen Volks zu prüfen, ehe man ein Urtheil über ſeine Geſetzgebung zu fällen wagt: aber wenn das alles auch ungezweifelt wäre; ſo fehlt immer noch der Beweis, daß die erſten und allgemeinſten

Aeuße-

Aeußerungen der menſchlichen Kräfte, durch die Vernunft ſo beſtimmt regulirt werden, daß es keiner poſetiven Geſetzgebung bedürfe, um zu beſtimmen, was rechtens ſeyn ſolle. Das meiſte in derſelben bezieht ſich auf das Eigenthum. Aber die Rechtmäßigkeit des Eigenthums an einer Sache, welche die Natur nicht mit mir verbunden hat, läßt ſich auf keine Weiſe aus der bloßen Vernunft darthun. Es mag für Recht gelten, daß ich die Früchte meiner Arbeit genieße: obgleich auch gegen dieſen Satz in ſeiner einfachen Allgemeinheit ſo viel vorgebracht werden kann, daß er wohl Einſchränkungen erleiden müßte um untadelhaft zu ſeyn: aber das Recht, die Gegenſtände die mir nicht gehören zu bearbeiten: Ausſchließlich zu bearbeiten: Woher ſchreibt ſich dieſes? Wenn ich einen Acker beſäen will, ein andrer aber der keinen tauglichen Acker zur Hand hat, oder eben dieſen vorzieht, will ihn auch bearbeiten: Woher ſollen die Entſcheidungsgründe genommen werden? Womit will ich aus bloßer Vernunft beweiſen, daß dieſer Boden auf dem beyde ſtehen, einem eher als dem andern gehöre? Die Lehrer des Naturrechts haben ſich von jeher mit dieſer Schwierigkeit beſchäftigt, und ſie nie vollkommen befriedigend auflöſen können. Das wird auch niemals geſchehen, denn es iſt unmöglich, daß jemals ein ſolcher Beweis geführt werde. Vielmehr läßt ſich dieſe Unmöglichkeit beweiſen.

Man leitet die Rechtmäßigkeit des Eigenthums aus dem unſtreitigen und unleugbaren Eigenthume der Kräfte ab, die daran verwandt worden ſind. Nun gehören zwar die Bemühungen meiner Kräfte zu dem unleugbaren Eigenthume meiner Vernunft. Aber dieſe Kräfte können nie ſchaffen, nie etwas hervorbringen, ſondern nur bearbeiten. An der Form der Dinge läßt ſich alſo ein Eigenthum beweiſen: aber niemals an der Materie. Nun exiſtirt nirgends Form ohne eine Materie: und die Grundſätze des Naturrechts, welche in der Abſtraktion ganz evident und demonſtrativ ſind, können daher in dieſer evidenten abſtrakten Reinheit auf die wirkliche Welt nicht ganz genau angewendet werden: der menſchliche Verſtand muß allemal zu Hülfe kommen, und durch die poſitive Geſetzgebung das für recht erklären, worin nach blos natürlichen Geſetzen allemal etwas fehlt. Rouſſeau ſelbſt erkennt dies, obgleich er in ſeiner Theorie der Geſetzgebung ſträflicher Weiſe von dieſer Einſicht gar keinen Gebrauch macht. Er wagt es nicht, das Eigenthum aus reinen Natur- und Vernunftgeſetzen abzuleiten, ſondern erklärt ausdrücklich im letzten Capitel des 2ten Buches du Contract ſocial, daß der Urſprung deſſelben erſt in der bürgerlichen Geſellſchaft zu ſuchen ſey.

Damit aber fällt das ganze Gebäude einer auf evidenten Vernunftgeſetzen errichteten Staatsverfaſſung und Geſetzgebung nieder. Die Geſetze der Natur und

der

der Vernunft ſind unveränderlich und feſt beſtimmt. Geſetze aber, welche der Verſtand des Menſchen ausdenkt, ſind auf mannigfaltige Weiſe möglich. Derſelbe Gegenſtand kann durch mannigfaltige, und weit von einander abweichende Beſtimmungen regulirt werden. Sobald es dem Verſtande des Menſchen eingeräumt wird, daß er nach Maasgabe der Umſtände erwege, nicht was unwiderſprechlich gewiß und wahr ſey, ſondern was das Zuträglichſte ſeyn mögte, ſo fällt der prächtige Grundſatz weg, daß die inalienable Souverainetät der Vernunft jedes Menſchen allein rechtmäßiger Geſetzgeber ſey. Und wie ſoll nun Rouſſeau's Problem, Trouver une forme d'Aſſociation, — par laquelle chacum s'uniſſant à tous, n'obeiſſe *pourtant* qu'à lui même, & reſte auſſi libre, qu'auparavant, aufgelöſet werden? Beſtände die menſchliche Freyheit darin, daß er blos von ſeiner Vernunft in Thätigkeit geſetzt würde, und wäre dieſe hinlänglich um ihm vorzuſchreiben, was er in jedem Augenblicke und in jedem Falle thun ſoll; ſo ließe ſich die Auflöſung bald finden. Denn die Vernunft die den einzelnen beherrſchen, und das Ganze regieren ſoll, ſteht nie im Widerſpruche mit ſich ſelbſt, und die ganze Staatsmaſchine müßte wohl von ſelbſt gehen, ſie mögte übrigens eingerichtet ſeyn wie ſie wollte, indem die Geſetzgebung nur Ausdruck der Geſetze der Vernunft, und Anwendung der Natur wäre: die Adminiſtration aber beſtände blos in der unmittelbaren Anwendung

dieſer

dieſer Geſetze auf einzelne Fälle, die ſo leicht zu finden wären, daß niemand es wagen dürfte, darin ungerecht zu handeln. So bliebe jeder Menſch nur der Vernunft, die er ſelbſt beſitzt, unterthan, und mithin ſo frey als im iſolirteſten Zuſtande. Denn Vernunft hat jeder. Es käme alſo nur noch auf die beyden Kleinigkeiten an, erſtlich allen Menſchen die einleuchtende Theorie vorzutragen, d'eclairer le bon peuple, wovon die phantaſtiſchen Patrioten ſowohl, als die niederträchtigen Volksſchmeichler in Frankreich ſeit einiger Zeit immerfort reden, und **zweytens** die Menſchen die ſich bisher noch nicht haben gefallen laſſen, vernünftig zu handeln, dahin zu bewegen, daß ſie den Neigungen und Leidenſchaften entſagen, von denen ſie ſich bisher thörichter Weiſe haben beherrſchen laſſen, und der Vernunft ihre angebohrne Rechte einräumen. Dies letzte wäre nun allerdings einem ſouverainem Volke ſehr anſtändig, und die menſchenfreundlichen Schwärmer unter den Anhängern des phyſiocratiſchen Syſtems, hoffen auch auf dies tauſendjährige Reich, mit feſter Zuverſicht.

Alles dieſes wird ganz anders, ſo bald ſich findet, daß die Geſetzgebung nicht ohne willkührliche Beſtimmungen und Verfügungen beſtehen kann. Jener metaphyſiſche Begriff von Freyheit, der dem ganzen Syſteme zum Grunde liegt, iſt in der Politik nicht mehr zulänglich, und die politiſche Freyheit muß ganz anders

ders beſtimmt werden. Die Vernunft kann ſich ſelbſt nie verleugnen, und keinem fremden Richter unterwerfen. Wo der Menſch ſich aber willkührlich beſtimmt, da kann ſie gar wohl leiden, daß dieſe Willkühr durch die Einſichten eines andern Menſchen beſtimmt werde. Es iſt gar nicht widerſinnig, daß ein Menſch es den Einſichten eines andern überlaſſe, auszumachen, was für Einrichtungen und Geſetze die zuträglichſten ſeyen, und ſich zum voraus der Entſcheidung deſſelben unterwerfe. Die Beſtimmung alles willkührlichen in der Geſetzgebung kann gar wohl übertragen werden, und wir haben geſehen, daß dies Willkührliche auch in die allererſten Grundgeſetze der bürgerlichen Geſellſchaft Einfluß hat. Wenn aber die allererſten Grundgeſetze der bürgerlichen Geſellſchaft in einiger Maaße willkührlich ſind, und verabredet, oder auch von Perſonen feſtgeſetzt werden können, denen es aufgetragen worden, ſo iſt auch die Souverainetät nicht mehr inalienabel. Soll alſo der Ausdruck des Roußeau für des Problem der Politik, daß jeder nur ſich ſelbſt gehorche, alsdenn noch gelten, ſo muß es ſo verſtanden werden, daß unter dieſer Freyheit, auch alle freywillige Beſtimmungen Einſchränkungen und Aufopferungen der abſoluten Freyheit mit begriffen ſind, und für rechtmäßig gelten: daß der Menſch zwar nur ſeinem eignen Willen, aber nicht immer dem gegenwärtigen, ſondern auch dem frühern, und den dadurch eingegangenen Beſtimmungen der perſönlichen Freyheit und äußern Verhält-

niſſen zu andern Menſchen, gehorche. Damit werden aber die inalienabilité, die indiviſibilité de la Souveraineté und andre Grundſätze des Contract ſocial, etwas ſo idealiſches, daß an keine unmittelbare Anwendung weiter gedacht werden kann: und wir ſind mit eins auf den Boden des gerade entgegengeſetzten Syſtems verſetzt, nach welchem die ganze bürgerliche Verfaſſung von willkührlich beſtimmten Grundſätzen abhängt, und man nach Herkommen und Verträgen fragen muß, um zu wiſſen, was in derſelben rechtmäſſig iſt.

Es geht dem Syſtem der Politik, welches allein aus reinen Vernunftgeſetzen abgeleitet wird, und überhaupt dem ganzen Syſteme rein demonſtrirter moraliſchen Wiſſenſchaften, in der Anwendung auf die wirkliche Welt, ſo wie den mathematiſchen Wiſſenſchaften in der Anwendung auf die Naturlehre und die davon abhängende Künſte. Die reine Mathematik ſtellt ein Ideal auf, dem ſich die wirkliche Welt nähert, und deſſen Geſetze ſie ungefähr, aber nie vollkommen ausdrückt: eben weil ſie Natur iſt; weil Körper mehr iſt als Ausdehnung, und die reine Ausdehnung allein den mathematiſchen Lehrſätzen vollkommen entſpricht. Eben ſo ſind die moraliſchen Geſetze der Intellectual-Welt in der empfindenden Natur nicht vollkommen anwendbar; weil in dieſer die Vernunft nicht allein wirkt, ſondern das Vernunftgeſetz ſich in Empfindung, in indivi-

dividuellen Verſtand und Neigung kleiden muß, um in der ſittlichen Welt zu erſcheinen, ein Gegenſtand der Erfahrung zu werden. Auch in der Staatskunſt giebt das Geſetz doch nur Formen, die der Menſch beleben muß.

Der wirkliche Menſch wird nicht durch Geſetz eingeſchränkt, ſondern durch andre lebende Menſchen, die es geltend machen: und die Eigenthümlichkeiten dieſer Menſchen wirken unvermeidlich allemal auch etwas.

Die beyden erſten Bücher des Contrat ſocial, worin das ganze hier geprüfte Syſtem vorgetragen iſt, kann daher nur für eine äußerſt ſcharfſinnige Speculation, für ein tiefſinniges und ſehr zuſammenhängend ausgeführtes Syſtem gelten, deſſen Gegenſtand aber nirgends zu finden iſt, für ein prächtiges Gebäude, das in der Luft ſchwebt, und auf Seifenblaſen gegründet iſt.

Dennoch hat dies Werk ein ganz ungemeines Anſehen erhalten. Es empfielt ſich durch die tiefſinnige Speculation welche zum Grunde liegt, und durch die anſcheinende Gründlichkeit, durch das hochtönende und doch einfache in der Ausführung, wodurch alles ſo feyerlich und doch ſo klar zu werden ſcheint. Dabey beruft ſich der Verfaſſer auf die Vernunft eines jeden noch ſo wenig unterrichteten Menſchen, über die wich-

tigſten Angelegenheiten des ganzen menſchlichen Geſchlechts, als auf den competenteſten Richter, und dieſes thut eine ſo große Wirkung, daß kein ſchlauerer Kunſtgrif eines Schriftſtellers der Aufſehen machen will, gedacht werden kann, als dieſer Zug, der bey Roußeau wirklich aus ſeinem Syſteme fließt. Indeſſen iſt das Buch viel zu tiefſinnig und zu ſchwer zu verſtehen, als daß es allgemein hätte geleſen und verſtanden werden können. Andre haben dafür geſorgt, die Principien deſſelben in einer unendlichen Menge von Köpfen herrſchend zu machen. Sie haben der Wiſſenſchaft des Staatsrechts den eigenthümlichen Gang gegeben, den dieſe neuerlich genommen. Das Syſtem iſt ſo zuſammenhängend, daß es ſich deſſen unwiderſtehlich bemeiſtert, der ſich einmal in das Ganze hineindenkt. Aber in dem Augenblicke, da er durch die wirkliche Welt aus dem Traum geweckt wird, entdeckt er mit Entſetzen einen ungeheuren Contraſt unter der Verfaſſung der bürgerlichen Geſellſchaften, und der Idee von dem, was jenen Grundſätzen zufolge ſeyn ſollte. Dieſe Empfindungen erregen alsdenn bey denjenigen, welche ſich dem Einfluſſe allgemeiner Sätze nicht ſo unbedingt ergeben, und durch Gefühl und practiſches Urtheil mehr als durch ſolche allgemeine Grundſätze des Verſtandes leiten laſſen, eine ſkeptiſche Verzweiflung an der Wahrheit aller allgemeinen Grundſätze, und bey manchen leicht eine unſichre Nachgiebigkeit gegen die Convenienz des Augenblicks: in eigen-

ſinnigen

ſinnigen und blinden heftigen Köpfen aber erregen ſie, den nach ihrem eignen Gefühle heroiſchen, nach dem Urtheile des kältern Zuſchauers hingegen, raſenden Entſchluß, alles zu zerſtören, was den angenommenen Grundſätzen widerſpricht, und die Menſchheit zu zwingen, ſich in dieſelben zu fügen: worauf es die franzöſiſchen Reformatoren angelegt haben. Denn die Grundſätze, welche den franzöſiſchen Staat umgeſtürzt haben, ſind allerdings von Rouſseaus Principien ausgegangen, obgleich dieſe, wie ſich in der Folge ergeben wird, ſich durchaus nicht mit dem vertragen was man gemacht hat, und beynahe jeder wichtige Artikel der Conſtitution denſelben widerſpricht. Aber die Liebe zu allgemeinen abſtracten Grundſätzen, und zur Gleichheit der Menſchen, dieſe beyden charakteriſtiſchen Züge der neuen Verfaſſung, ſind durch Rouſseaus Schriften gar ſehr befördert.

Das phyſiokratiſch Syſtem hat aus ſehr verſchiedenen Urſachen eine große Menge von Anhängern gefunden, die ſehr verſchieden charakteriſirt werden müſſen. Es liegt dem Syſtem etwas ſehr Großes in den Gedanken, und Erhabenes in den Empfindungen zum Grunde. Es iſt darin allenthalben nur von ſtrenger Gerechtigkeit die Rede: die Pflicht ſich alles Eingrifs in den Wirkungskreis fremder Weſen zu enthalten, iſt die einzige Pflicht die es anerkennt. Von allgemeinem Beſten darf gar nicht geſprochen werden, ſondern bloß

von

von der Freyheit aller Menſchen, wodurch die Freyheit aller einzelnen ſich untereinander wechſelsweiſe einſchränken ſoll. Die imponirende Größe der einfachen Grundſätze auf denen alles dieſes beruhet, zieht den Verſtand der ſie zu faſſen und zu überſehen vermag, mit Macht an. Es iſt die Denkungsart eines großen Geiſtes, der ſich zur feſten Ueberzeugung von einem conſequenten Syſtem zu erheben vermag, verbunden mit dem ernſten Charakter, deſſen höchſtes Gut es iſt, ſich ſelbſt zu beherrſchen, alle Neigungen und Leidenſchaften, auch ſelbſt die edelſte unter ihnen, die Liebe zur Wirkſamkeit für das Beſte der Menſchen, mit ſtoiſcher Verleugnung, der Achtung für das Geſetz der Vernunft zu unterordnen.

Aber eben dieſes Syſtem hat noch ein unüberſehbares Heer von ſeichten Köpfen und leider fruchtbaren Schriftſtellern, zu Anhängern. Es verdankt dieſe nicht dem Tiefſinne in den Grundſätzen und dem ſtrengen Zuſammenhange des Raiſonnements, noch weniger der wahren und edlen Achtung für die Menſchheit, welche ihm jene Anhänger und Freunde verſchaften. Das phyſiokratiſche Syſtem verſpricht aus wenigen allgemeinen, evidenten Principien alles mit mathematiſcher Genauigkeit und Gewißheit abzuleiten. Wer kann denn wohl nicht ein einfaches evidentes Principium einſehen, und einer kurzen Demonſtration folgen? Durch das Syſtem, (es heißt bey ſeinen wärmſten Verehrern wirklich kurzweg **das Syſtem**, und der Schriftſteller, welcher die

Anwendnng deſſelben auf die ganze Staatskunſt zuerſt aus ſeinen Principien abgeleitet hat, der D. Quesnoy, le Docteur) durch das Syſtem wird die Beobachtung der Zeiten, Orte, Verhältniſſe, Geſchichte, Sitten des Volks, alles dieſes, welches die Geſetzgebung nach den gewöhnlichen Begriffen auch für den ſchärfſten und feinſten Verſtand zu einer der ſchwierigſten Beſchäftigungen macht; alles dieſes wird für unnütz erklärt, und aus einigen Definitionen und Axiomen bewieſen, wie die Welt und die Angelegenheiten der Völker gehen müſſen. Alles was der menſchliche Verſtand ausgedacht hat, um den mannigfaltigen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, welche jeden Schritt darin erſchweren, wird für verkehrtes oder boshaftes Verdrehen der natürlichen Verhältniſſe erklärt; und die ganze Sache der geſunden Vernunft übergeben. Der gemeinſte Menſchenverſtand ſoll alſo hinreichen die Staatswiſſenſchaft einzuſehen, die Verfaſſung und Staatsverwaltung des Vaterlandes und aller Nationen zu beurtheilen. Dieſes iſt nun dem großen Haufen von Menſchen ſehr angenehm. Es iſt kein Gegenſtand über den man ſo gern urtheilt, als über Staatsangelegenheiten. Es klingt ſo vornehm, ſolche Gegenſtände abzuhandeln, und darüber zu entſcheiden. Es iſt eine ſo angenehme Schadloshaltung des Neides in geringeren Lagen, über die Regenten und über diejenigen Perſonen, welche durch hohe Staatsbedienungen über den großen Haufen weit weg erhoben ſind, zu raiſonniren, ſie zu tadeln, und zu hof=

hofmeiſtern. Für alle unverſchämten Schwätzer welche ſich auf dieſe Art gern brüſten, und für den ganzen Haufen ihrer bewundernden Anhänger und eifrigen Nachſprecher, iſt kein beßrer Rath, als ſich dem phyſiokratiſchen Syſtem zu ergeben. Alsdenn iſt es leicht, mit ſcheinbaren Gründen nicht nur alle Urtheile die ſie ausſprechen zu rechtfertigen, ſondern auch ihrer ganzen Geſellſchaft alles ganz genau und ſonnenklar zu beweiſen. Journaliſten und Broſchürenſchmierer belehren mit der größten Zuverſicht im Namen der alles beleuchtenden Vernunft, hohe und geringe in einem Athem, über Landſtände und deren Verfaſſung, über Freyheit des Kornhandels, Gewerbefreyheit und Zunftzwang und über alle Favorittopiken der Weinſchenken und der Monatsſchriften. Die Menge von Broſchüren und Büchern welche in dieſem Geſchmacke vom Anfange der phyſiokratiſchen Secte an, von Paris ausgegangen ſind, beweiſen daß dieſe Schilderung nicht im geringſten übertrieben iſt. Alle Schriften dieſer Art ſind nebenher, um ſich dem großen Haufen zu empfehlen, unerſchöpflich in Declamationen über gemeine bekannte Grundſätze von nationaler, politiſcher, religiöſer, bürgerlicher Freyheit, die an ſich recht gut ſind, aus denen aber für die Anwendung gar nichts zu lernen iſt, und in denen ſie ſich unaufhörlich einander abſchreiben. Wer mit dieſer Art Litteratur nicht recht bekannt iſt, läßt ſich leicht durch dieſe Declamationen blenden, zumal wenn ſie in einer erträglichen Sprache geſchrieben

ſind,

ſind, und etwas lebhaften Vortrag haben; vermeynt das Eigenthümliche des Schriftſtellers in ſolchen Stellen zu finden, welche deſſen gerade gar nichts enthalten, und überſieht dagegen die erbärmliche Leere, die allenthalben iſt, wo Selbſtgedachtes folgen ſollte. Daher rührt es, daß noch jetzt manche einſichtsvolle Gelehrte, deren Bekanntſchaft mit dieſer Art von Schriften eingeſchränkt iſt, und denen das treffende Urtheil fehlt, welches Bekanntſchaft mit der politiſchen Welt, und Vergleichung derſelben mit guten und mit ſchlechten Büchern darüber giebt, die nichtsbedeutendeſten Schriften dieſer Art mit großem Lobe anpreiſen.

Der erſte Urſprung dieſes Syſtems, läßt ſich, wie gezeigt worden, aus einer ſehr erhabenen Quelle ableiten. Aber bey denenjenigen, welche dieſen großen Charakter zu faſſen und zu behaupten nicht fähig ſind, führt es natürlicher Weiſe zu einer ſehr tadelnswerthen Denkungsart, und am Ende zu einer gänzlichen Herabwürdigung der menſchlichen Natur. Es iſt auf gänzliche Freyheit und Unabhängigkeit jedes einzelnen Menſchen von allen andern angelegt. Daraus entſteht begreiflicher Weiſe ein ſehr grober Egoismus. Denn wenn der letzte Zweck, zu dem alles in der bürgerlichen Geſellſchaft führen ſoll, darin beſteht, daß wir keine andere Verpflichtungen anerkennen, als dieſe, alle andere Menſchen ihren Weg ungeſtört gehen zu laſſen, ſo kann dadurch die Cultur der geſelligen Tugenden

gewiß

gewiß nicht gewinnen. Wenn man dem Menſchen beſtändig vorpredigt, daß er in der bürgerlichen Geſellſchaft eben ſo frey und unabhängig ſeyn darf und muß, als Robinſon Cruſoe auf ſeiner Inſel, ſo wird er bald gewöhnt, nichts mehr zu ſchätzen und zu lieben, als ſich ſelbſt, und nichts zu ſcheuen, als den ſtarken Arm der Obrigkeit. Ferner führt dieſes Syſtem gar zu einer ausſchließlichen Schätzung des phyſiſchen Genuſſes, und zu einer gänzlichen Vernachläßigung aller edlern Cultur des Geiſtes. Dies ſcheint unglaublich: denn es gieng ja von der ausſchließlichen Verehrung und von einer Art Vergötterung der Vernunft aus. Bey genauerem Erwegen aber findet man den Uebergang zu dem gröbſten praktiſchen Materialismus ſehr leicht. Der höchſte Grundſatz der Staatsverfaſſung und Verwaltung iſt ihm zu Folge dieſer: jeden in freyer Anwendung ſeiner Kräfte, alſo in freyem Erwerbe, und freyem Genuſſe ſeines Erworbenen, zu ſchützen. Diejenigen Phyſiokraten, welche ſtrenge conſequent ſeyn wollen, müſſen dieſen Satz auch umgekehrt gelten laſſen, daß nemlich niemand genieße, der nicht gearbeitet hat. Dieſer Satz iſt wirklich ſo ſehr im Geiſte des phyſiokratiſchen Syſtems, daß einer der ſcharfſinnigſten und beſten Schriftſteller dieſer Secte, der bereits oben genannte Mercier de la Riviere in ſeinem angeführten Werke behauptet, die freywilligen Erzeugniſſe des Bodens gehören dem Staate: jeder Einwohner könne ſich mit Recht nur den Antheil ſeiner

Ernd-

Erndte zueignen, der durch ſeine Beſtellung hervorgebracht worden, und er müſſe das, was der Acker ohne Cultur hervorgebracht haben würde, als Abgabe zahlen. Das Erbrecht und das Recht der freyen Diſpoſition über den Nachlaß, leugnen ganz conſequenter Weiſe, mehrere Oekonomiſten. Wird aber das einmal zugegeben, daß niemand über etwas diſponiren oder etwas genießen dürfe, was er nicht ſelbſt erworben, oder wie es einmal ein Ungenannter in Schlözers Staatsanzeigen ſehr naiv ausdrückte, im vollkommenſten Staate niemand eſſe, der nicht gearbeitet hat; ſo genießt zwar zuverläßig jeder ſelbſt was er erworben, aber die Menſchen werden auch gewöhnt, ſich als Maſchinen anzuſehen, die mit Händen arbeiten, um zu eſſen, und eſſen, um arbeiten zu können, damit ſie wieder eſſen. Worin iſt nun dieſes philoſophiſche Freyheitsſyſtem beſſer, als der drückendeſte Despotismus? Dieſer macht die Menſchen zu Maſchinen, die gefuttert werden um die Abſichten ihrer Herrſcher auszuführen. Jenes aber macht ſie zu Maſchinen, die dem heiligen Grundſatze, daß ja niemand an ihrem Erwerbe Theil nehme, zu gefallen, wie Gellerts Phylax lieber zerſtören oder nichts thun als mittheilen. Alle Entwickelung höherer Geiſteskräfte geht dabey verloren, denn ſie ſetzt nothwendig Verhältniſſe voraus, die jenem Grundſatze widerſtreiten. Niemand darf in der bürgerlichen Geſellſchaft von ihr etwas mehreres erhalten, als Bezahlung aufgewandter Kräfte. Alle öffentlichen

lichen Anſtalten, welche ſich nicht auf das unmittelbar Nothwendige und allgemein Nützliche beziehen, erfordern Aufwand von Kräften, auch von Seiten ſolcher, die nicht unmittelbar dabey gewinnen. Und was wäre denn wohl im ſtrengſten Verſtande allgemein nützlich? Alles was ſich nicht taxiren läßt, fährt dabey ſehr ſchlecht: und das Syſtem kann alſo ſeiner Natur nach, nichts anders beabſichten, als die Erzeugung phyſiſcher Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten, und Beförderung des Handels mit ſolchen, durch uneingeſchränkte Freyheit. Unter allen Wiſſenſchaften ſind die mechaniſchen, die einzigen die noch geduldet werden können, weil ſie unmittelbaren Einfluß auf die Erzeugung phyſiſcher Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten haben. Man glaubt ſonſt, die Entwickelung ausgezeichneter Geiſteskräfte nicht zu theuer zu erkaufen, wenn auch mancher Verſuch ſchlecht ausfiele, und Unwürdige an dem Aufwande, den ſie verurſacht, großen Theil nähmen. In dieſem Syſteme hingegen ſoll alles bloß aus der allgemeinen Freyheit entſtehen. Aber das iſt unmöglich. Denn der Reichthum der Nation wird dadurch in die Claſſe der Induſtriöſen concentrirt, und dieſe Claſſe denkt ihrer Natur nach nur an erwerben und verzehren. Nach dieſen Grundſätzen haben die Inſtitute für die Entwickelung der Geiſtesfähigkeiten, ſo wenig als die edeln Anſtalten einer feineren Menſchenliebe, welche aus dem Ueberfluſſe einer großen Nation den Bedürftigen in den höhern Ständen, in Rückſicht auf ihre

Ver=

Verhältniſſe, ihre Erziehung, Bildung und daher entſpringenden Bedürfniſſe, Unterſtützung angedeihen laſſen, etwas zu erwarten. Die ſtrengen Phyſiokraten geben die untern Claſſen, der Induſtrie ſchlauer oder glücklicher Speculanten gern Preis, damit der Anſchein einer uneingeſchränkten Freyheit zu thun was jeder will, erhalten werde. Sie behaupten, allgemeine durchgängig freye Concurrenz regulire alles, und führe in allem natürliche Verhältniſſe herbey. Allein dieſe natürlichen Verhältniſſe ſind gewiß nicht immer gute. Sie ſind immer zum Vortheile des Mächtigen und Reichen, denen die durchgängige Freyheit, die in dieſem Syſtem als das höchſte Gut geprieſen wird, im Grunde auch nur allein zu gute kommt. Der ärmſte und ſchutzbedürftigſte Theil der Menſchen, wird in ihm ganz Preis gegeben, damit nur ja niemand in willkührlichen Schranken gehalten werde: und die Politiker ſind zufrieden, wenn nur niemand etwas aus den Schätzen der Nation geſchenkt bekömmt.

Es iſt ſehr nöthig, ausführlich darzuthun wohin dieſes Syſtem führt, und die Geſetze und Veranſtaltungen zu prüfen, die daraus entſtanden ſind, wie in der Folge geſchehen wird: denn ſie harmoniren ganz vortreflich mit derjenigen Art von Politik und Statiſtik, welche in den neuern Zeiten auch unter uns Deutſchen ſo viele Freunde gefunden hat. Der gelehrte Stand unſrer Nation, welcher von jeher eine

große Liebe zu metaphyſiſcher Speculation gehabt, und darin ſo viel geleiſtet, verleugnet ſeinen Geſchmack in der Politik gar ſehr, und hat ſich durch die ſonſt rühmlich bekannte Arbeitſamkeit und Neigung zur Genauigkeit und Vollſtändigkeit verleiten laſſen, an einer Art von Staatswiſſenſchaft Gefallen zu finden, die auf eine ſehr operöſe Weiſe das Gedächtniß mit einer in der That erſtaunenswürdigen Menge von Kenntniſſen beladet, den Kopf aber dennoch an verſtändigen Begriffen ganz leer läßt. Es exiſtirt faſt nichts, was nicht gezählt und berechnet wird. Wenn man nach einem tief gelehrten Politiker fragt, ſo erfährt man, daß er ganz genau wiſſe, wie viel Menſchen in einem jeden Flecke des kultivirten Erdbodens wohnen, daß 87 und ¼ Menſch in gegebener Zeit unfehlbar an einem gewiſſen Orte gebohren werden. Er weiß wie viel die Conſumtion jedes Artikels beträgt, und die Liſten der Exporten und Importen hat er complet. Vielleicht weiß er gar auf ein Haar wie viel die Contrebande beträgt. Es iſt der Regierung jeden Landes in manchen Fällen ſehr nöthig, Verzeichniſſe von den Dingen die man genau zählen kann, und ungefähre Ueberſchläge von den übrigen zu haben. Es iſt in den mehreſten Fällen vergeblich und oft nachtheilig ein Geheimniß daraus zu machen, und die Sammlungen ſolcher Angaben können oft als Grundlagen nützlicher Einſichten, oder ſehr verſtändiger Raiſonnements dienen. Aber an ſich hilft dieſe Kenntniß ſchlechterdings zu gar nichts. Aus den mei-

ſten

ſten Liſten läßt ſich nichts ſchließen, wenn man ſie nicht, etwa nur mit andern Rechnungen, ſondern mit andern Nachrichten und Bemerkungen vereinigt, die man in keiner Liſte finden kann. Der Geiſt, der Charakter der Menſchen, ihre Sitten und Gewohnheiten, hängen mit allem dem was die Statiſtik berechnet, ſo genau zuſammen, daß nur die genaueſte Kenntniß davon, dieſe Lieblingswiſſenſchaft unſrer Zeiten, dem denkenden Kopfe intereſſant machen kann. Es iſt freylich ſehr ſchwer ein Werk über den Zuſtand eines Volks, welches es auch ſey, zu liefern, worin alle dieſe Gegenſtände in ihrem vollkommnen Zuſammenhange umfaßt würden. Aber die Kenntniß des Menſchen in allen Verhältniſſen und Rückſichten, iſt überhaupt nur ein Gegenſtand für die vorzüglichſten Köpfe. Wie ſelten findet man unter den Reiſebeſchreibungen einmal eine, welche von einem ſolchen Beobachter herrühret! der große Haufe dieſer Werke enthält vielleicht hin und wieder Veranlaſſungen zu Betrachtungen, für unterrichtete und ſehr aufmerkſame Leſer, aber keine Art von Belehrung, die den unvorbereiteten, zu politiſcher Beobachtung und Nachdenken bilden könnte. Dennoch lieſet das Publikum unter aller Art einigermaaßen ernſthafter Bücher, nichts lieber als Reiſebeſchreibungen, und die trockenſten faſt am liebſten, weil es ſich auf eine in der That unbegreifliche Weiſe hat überreden laſſen, dieſe Kenntniß fremder Länder ſey etwas ſehr ſchönes.

Die vornehmſten Werke über die phyſiokratiſchen Grundſätze der Politik, waren längſt erſchienen, als die Etats generaux berufen wurden.

Es iſt dem Publico gar nichts daran gelegen, eine Menge franzöſiſcher Schriften der Art kennen zu lernen, welche in dem Geiſte geſchrieben ſind, der oben charakteriſirt worden iſt. Vielmehr würde es äußerſt ſchädlich ſeyn, wenn ſie im Originale, oder gar durch Ueberſetzungen unter uns bekannt würden. Sie enthalten immer das nemliche, in verſchiedner Einkleidung und Vortrage; und ſind mehrentheils in dem Tone des unverſchämteſten Selbſtvertrauens geſchrieben, der mit der Seichtigkeit und Unwiſſenheit ſo oft verbunden iſt. Es muß hier daher nur von einigen der merkwürdigſten Werke Nachricht gegeben werden, welche ſeit dem angegebnen Zeitpunkte erſchienen ſind, und die allgemeinen Grundſätze des Syſtems auf die Umſtände in Frankreich anwenden.

Uneter den Schriftſtellern, deren Einfluß auf die Denkungsart der franzöſiſchen Nation, die Staatsrevolution des Reichs vorbereitet haben, wird neben Montesquieu, Roußeau, Voltaire, Raynal, auch Mably genannt. Seinen Schriften wird ein ganz vorzüglicher Antheil an der Veränderung zugeſchrieben, welche die politiſche Denkungsart in Frankreich, in der letzten Hälfte dieſes Jahrhundert erlitten. Der Geiſt der

der ganzen politiſchen Philoſophie dieſes Schriftſtellers iſt in einem Werke enthalten, welches unter dem Titel

Des droits et devoirs des Citoyens par l'Abbé de Mably. Kell 1789. 364 S. 8vo.

erſchienen iſt. Es iſt in Briefen, und der Naturzeichnung nach bereits im Jahre 1758. geſchrieben, ſcheint aber wohl etwas ſpäter ausgearbeitet zu ſeyn. Der Verfaſſer hat es nebſt den letzten Bänden ſeiner Obſervations ſur l'hiſtoire de France als ein Vermächtniß hinterlaſſen, weil er die in ſeinen andern Schriften angedeuteten Grundſätze, hierin vollſtändiger entwikkelt, und auf ſein Vaterland unmittelbar anwendet.

Dieſe Briefe enthalten die Erzählung der Geſpräche zweyer Freunde, deren einer, ein Franzoſe, anfangs ſeine Gleichgültigkeit gegen die Fehler der Verfaſſung ſeines Vaterlandes, mit der Verpflichtung vertheidigt, die jedem Bürger obliegt, der rechtmäßigen geſetzgebenden Macht ſeines Vaterlandes zu gehorchen. Aus dieſer politiſchen Unthätigkeit reißt ihn ſein Freund, ein Engländer, dem der Verfaſſer den Namen Lord Stanhope giebt, (vermuthlich dem jetzigen Lord Stanhope zu Ehren, welcher immer als ein eifriger Freund republicaniſcher Verfaſſungen bekannt geweſen.) Er führt denſelben auf die Unterſuchung der erſten Gründe aller Verpflichtungen in der bürgerlichen Geſellſchaft, zurück. Vernunft, ſagt er, iſt das erſte Eigenthum des menſchlichen Geſchlechts: Freyheit derſelben gemäß zu

zu handeln, das zweyte: Begierde glücklich zu ſeyn, ein drittes. Dieſe begründen drey Forderungen an die bürgerliche Geſellſchaft, die durch keine willkührlichen Einrichtungen und poſitiven Geſetze, auch durch keine Präſcription abgewieſen werden können. Der Menſch hat alſo ein unveräußerliches Recht, auf die Verbeſſerung fehlerhafter Verfaſſungen zu dringen, in denen jene Erforderniſſe nicht für alle Claſſen erfüllt werden. (Was für unbeſtimmtes und unerträgliches Geſchwätz! denn wer ſoll die Prätenſionen aller Menſchen an die größte mögliche Glückſeligkeit, welche mit einander in unaufhörlichen heftigem Kampfe ſind, reguliren?) Ungerechten Geſetzen, fährt Mably fort, iſt der Menſch nicht verbunden, zu gehorchen: ſein Ungehorſam iſt vielmehr der Anfang der Ordnung. Dieſe Ordnung entſpringt aus der Liebe zur Freyheit, verbunden mit der Liebe zu den Geſetzen. Eine Verbindung, die nur in einem ſolchen Volke möglich iſt, welches ſich ſicher fühlt, nie andre als gute Geſetze zu haben. In Anſehung der Fundamentalgeſetze iſt dies ſehr leicht: denn le ſens le plus commun ſuffit pour voir, ſi les Lois ſont libres ou eſclaves de l'autorité; ſi un Gouvernement tend au bien general, ou ſi le Corps de la ſocieté eſt ſacrifié à quelqu'un de ſes Membres (Le ſens le plus commun! über Fragen, auf welche die größten Schriftſteller widerſprechende Antworten geben, deren bis jetzt keine jemals allgemeine Ueberzeugung hat bewirken können!) In Anſehung der Civilgeſetze aber, iſt

das

das Volk einer gute Geſetzgebung ſicher, wenn es nur die geſetzgebende Gewalt, ſelbſt behält.

So weit die erſten vier Briefe. In den beyden nächſtfolgenden, welche bey weiten das vorzüglichſte der ganze Schrift ausmachen, kommt der Verfaſſer auf die Mittel, wodurch ein Volk ſich aus einer fehlerhaften Verfaſſung zu einer freien, zu erheben vermag. Es kann dieſes, ſagt er, nur vermittelſt der Bemühungen derjenigen Corps geſchehen, die in der alten Verfaſſung gegründete Rechte haben. Es iſt eine ſehr ſchlechte Politik gutmeynender aber kurzſichtiger Menſchen, wenn ſie zugeben, daß die Exemtionen, dieſe an ſich verwerflichen Vorrechte ſolcher Stände, durch den Monarchen abgeſchaft werden: denn es geſchieht dieſes nie zum Vortheile der Mitbürger, ſondern nur zum Vortheile der oberſten Gewalt, und jeder ſolcher Schritt bringt dem Despotismus näher, welcher ſich ſehr geſchickt des Neides und der Abneigung jedes Standes gegen den andern, zu bedienen weiß, um ſie alle, einen nach und durch den andern zu unterdrücken, und Uebels unter dem Scheine des Guten zu thun. Vielmehr muß man ſuchen, jene Corpora durch eben dieſe Betrachtungen über ihr Privatintereſſe zu erheben, und mit der ganzen Nation zu verbinden. Dieſes iſt ſelbſt ihrem eignen Intereſſe gemäß; denn dadurch allein erhalten ſie die kräftige Stütze gegen die Unterdrückung, deren ſie bedürfen. Auf dieſe Art iſt ihr Widerſtand,

der einzige Weg zur Freyheit. In Frankreich können einzelne Provinzen dieſe gewünſchte Freyheit nicht erhalten, wenn ſie ſich losreißen. Sie ſind zu ſchwach: und wenn ſie ſich vom Reiche unabhängig machten, ſo würde es unendliche innere Schwierigkeiten haben, ihnen in dieſen unruhigen Zeiten, ou tout cède au Cours imperieux des Evenemens, tout ſe decide ſuivant le beſoin de chaque circonſtance, eine gute Verfaſſung zu geben, welcher das Intereſſe ſo vieler Stände entgegen arbeitet. Alles was zu erhalten ſtünde, wäre eine proviſoriſche Verfügung, unter dem Vorbehalte künftiger Veränderungen in ruhigen Zeiten. (Dieſe trefliche Reflexion hat die Geſchichte der niederländiſchen Inſurrection gegen den Kayſer Joſeph II. vom Jahre 1788. vollkommen beſtätigt.) Ganz Frankreich muß zugleich ſeine Freyheit erhalten: und erwartet dieſe große Revolution von den Parlamenten, welche (kurz ehe der Verfaſſer geſchrieben haben will, im Jahre 1756.) bewieſen haben, daß unbewafnete Magiſtratsperſonen, welche nur Geſetze und ihr Gewiſſen vorſchützen, unüberwindlich ſind. Wenn ſie nur die Kraft des Widerſtandes, welche ſie in der damaligen nichtswürdigen Angelegenheit zeigten, (dem Streite über die Janſeniſten) anwenden, ſich neuen Auflagen zu widerſetzen; und, da ſie ſelbſt nicht berufen, und unfähig ſind, die Nation zu vertreten; unerbittlich auf die Verſammlung der wahren Repräſentanten derſelben, der Stände des Reichs, dringen: ſo werden ſie dieſe Forderung unfehlbar

fehlbar erhalten. Alsdenn iſt nur zu befürchten, daß dieſe verſammelten Stände, zu viel mit einem male werden thun wollen. Sie ſollen vors erſte nur ein Geſetz über die öftere Berufung der Stände, bewirken; die Freyheit der Deliberationen und der Wahlen ſichern; und alles was die Form angeht, anordnen. Sie werden mächtige Feinde haben, und müſſen ſich daher bemühen, ſich durch alle Stände und Claſſen zu verſtärken, von den Großen und dem Adel, der Geiſtlichkeit, keine Aufopferungen fordern, die ihnen Abneigung erzeugen könnte. — In jedem Worte widerſpricht hier der Lieblingslehrer der Nation, dem was ſie jetzt gethan hat. Deſto beſſer iſt der unglückliche Rath befolgt worden, den er in den beyden letzten Geſprächen giebt. Er kommt hier auf die Mittel die Freyheit zu erhalten: und dieſe beſtehen in nichts andern, als in der gänzlichen Trennung der executiven Macht von der Legislation. Die großen Staatsbedienungen müſſen alle nur auf kurze Zeit verliehen werden. Eine hohe erbliche Würde (die königliche) ſagt er, iſt zwar das größte Uebel in der Staatsverwaltung; La royauté eſt ſans doute un vice dans le Gouvernement: aber ein nothwendiges Uebel in einem Volke, in dem große Ungleichheit der Güter und Stände eingeriſſen iſt. Es muß alſo ein Schattenbild von einem Könige bleiben, damit die Partheyen und Cabalen der Mächtigen nicht etwa die Erhebung eines wahren Monarchen bewirken. Dieſer König muß aber möglichſt eingeſchränkt werden.

Der König von England hat viel zu viel Macht. Mably will, daß das Recht Krieg und Frieden zu erklären, die Direction der Finanzen, die Ernennung der militairiſchen Stellen dem Könige genommen werde. Er ordnet ihm einen Rath zu, in dem Commando der Armee, und der Führung der auswärtigen Geſchäfte: den beyden einzigen Angelegenheiten, die er ihm überläßt. Alles, ſo wie es die ehemalige Verfaſſung von Schweden mit ſich brachte, die er ausdrücklich an mehrern Stellen für die vollkommenſte erklärt. Endlich giebt er die Mittel an, wodurch die Verfaſſung erhalten, und ſo lange es nöthig iſt, immer verbeſſert werden ſolle. Er verſpricht ſich in dieſer Hinſicht am meiſten, von einer der Dictatur ähnlichen Commiſſion, welche von den Reichsſtänden alle fünf und zwanzig Jahr ernannt werden ſoll, um die Verfaſſung zu unterſuchen, und die Veränderungen, welche ſie nöthig findet, zu machen.

In der erſten Hälfte des Buchs ſind zwar manche gute Gedanken lebhaft vorgetragen, und gut geſagt; aber den Grundprincipien, den angegebenen Rechten des Menſchen, welche vor aller bürgerlicher Geſellſchaft hergehen, und aus denen ſein Verhältniß zu ihr entſpringt, fehlt es gar ſehr an Beſtimmtheit. Les lois, heißt es Seite 31, le Gouvernement, les Magiſtrats, ne doivent donc exercer dans le Corps entier de la Societé que le même pouvoir, que la raiſon doit ex-

exercer dans chaque homme. Ma raiſon m'a été donnée, pour diriger, regler et temperer mes paſſions. . . . Voila quel eſt auſſi le devoir du Gouvernement. . . . Les Lois et les Magiſtrats ſont armés de la force publique, pour prêter un nouveau ſecours à la raiſon particuliere de chaque individû, affermir ſon empire chancelant ſur les paſſions. Damit ließe ſich allenfalls ein Despotismus vereinigen, der alles überträfe, was jemals in der wirklichen Welt ausgeführt worden. Wo der Verfaſſer von der Widerſetzlichkeit gegen uſurpirte Gewalt des Souverains redet, unterſcheidet er nicht, den gut gegründeten Gebrauch aller geſetzmäßigen Mittel, von dem Ungehorſam des Einzelnen, der nur dazu dient, wenn er beſtraft wird, die Bande feſter zu ziehen; und wenn er nicht beſtraft wird, die Verachtung der Geſetze zur Folge hat, gegen welche er ſelbſt, als gegen das größte Uebel mit Recht eifert. Von dem Werthe einer geſetzmäßigen wohl geordneten Gewalt im Staate hat er ſo wenig Ideen, daß er ſeinen Lord Stanhope ſagen läßt: J'ai oui dire, que dans les derniers differends de votre Clergé avec le Parlement, Vous Vous croyiez dans l'anarchie la plus monſtrueuſe, parce que de miſerables Colporteurs crioient à la fois dans les rues des Arréts oppoſés du Parlement et du Conſeil. Vous Vous eſtimiez trés malheureux, et moi je diſois: Que Dieu beniſſe ce commencement de proſperité. Eine Sache die jeder verſtändiger Engländer

noth-

nothwendig als den Anfang der Zerſtörung des ganzen Staats mit Schrecken, oder als ein Poſſenſpiel mit Lachen angeſehen haben würde. Er vergleicht höchſt ungeſchickt dieſen Streit über die Vertheilung der geſetzlichen Autorität, mit dem Kampfe unter Partheyen und Perſonen in England, um die Stellen, welchen die Autorität anvertraut iſt.

In ſeinem Raiſonnements über die legislative Macht überſiehet er ganz und gar die Hauptſache, die innere Verfaſſung derſelben. Das Beyſpiel von Schweden allein, deſſen ehemalige Verfaſſung er ſo oft erhebt, hätte ihn doch darauf aufmerkſam machen müſſen, daß ſchon die Trennung ſo vieler Stände in beſondern Kammern, deren Privatintereſſe einander entgegen geſetzt iſt, und die durch nichts mit einander verkettet ſind, der Intrigue der Großen und Mächtigen offenes Feld giebt, und alle Freyheit des Volks zernichtet. Seine Grundſätze über die königliche Würde, über die Verhältniſſe der executiven Macht zu der Legislation, ſind ganz falſch. Eine Verfaſſung die den König ſo ſehr einſchränkt, und ihn von der Legislation ganz ausſchließt, reitzt nothwendig ſeinen Ehrgeitz zu beſtändigen Bemühungen die Verfaſſung zu ändern, und giebt ihm gerade ſo viel Macht als er braucht, um zu ſchaden: iſt alſo auf ihren eignen Untergang angelegt, wie auch das Beyſpiel von Schweden bewieſen hat. Die dictatoriſchen Commiſſionen endlich, erzeugen periodiſche

Convulſionen, und ſetzen das Volk jedesmal muthwilliger Weiſe in Gefahr, alles errungene zu verlieren.

Die ganze Schrift iſt alſo doch in der That mehr das Werk eines gutmeinenden Mannes, aber ſeichten Kopfes, als eines tiefſinnigen Philoſophen, oder eines feinen Staatsmannes; und vermuthlich iſt dieſer Schriftſteller eben deswegen des Beyfalls ſo vieler Leſer gewiß, denen der Vortrag des Rouſſeau zu abſtract iſt, und denen die reichhaltigen nur all zu oft ſehr gedrängten und blendenden Aphorismen des Montesquieu zu viel zu denken geben. Bey einigen Stellen ſcheint es, als ob ihm gewiſſermaaßen Plato als ein Vorbild vorgeſchwebt: er erhebt ſich wenigſtens eben ſo weit über die wirkliche Welt als immer Plato, bis zu der Aufhebung des Eigenthums, als der Quelle alles ſocialen Uebels. Aber die politiſchen Schriften dieſes Griechen ſind ihm in einem Stücke unerreichbar: in den treffenden Schilderungen des Volks und ſeiner Regenten, welche das eigenthümliche Gepräge und die Lebhaftigkeit der eignen Erfahrung haben, und dieſen Schriften einen ſo großen Reitz, ſelbſt für ſolche Leſer geben, welche durch die darin vorgetragenen abentheuerlichen und ganz unanwendbaren Ideen abgeſchreckt werden.

Eine Schrift: Des droits et des devoirs du Citoyen dans les Circonſtances préſentes, avec le Jugement

ment impartial ſur l'Ouvrage de M. l'Abbé de Mably par un Citoyen ami des trois Ordres auteur de l'Etat des perſonnes en France ſous les deux premieres Races de nos Rois. 1789. 80. S. 8.

verdient blos deswegen erwähnt zu werden, weil man von einem geſchätzten Gelehrten etwas erwarten mögte. Sie enthält nichts als Declamation gegen die Neuerungsſucht des Mably, und für die Aufrechterhaltung der Ueberbleibſel der alten Verfaſſung, in der Deliberation der ſeparirten Stände. Der Verfaſſer will die Etats generaux auf die Bewilligung der Auflagen und Einwilligung in die Geſetze qui peuvent affecter et changer l'Etat des perſonnes et la liberté, einſchränken. Das iſt aber ſehr unbeſtimmt: denn alles was ein Gegenſtand der Geſetzgebung iſt, hat darauf Einfluß. Einige der oben bemerkten Fehler in Mably's Vorſchlägen werden gerügt, aber nichts gründlich unterſucht und entwickelt.

Zwey=

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Grundſatze der bürgerlichen Gleichheit aller Menſchen, und von dem darauf gegründeten Rechte des Volks, ſich eine Staatsverfaſſung nach Willkühr zu geben.

Aus dem Princip, daß die Vernunft allein in der bürgerlichen Geſellſchaft herrſchen ſolle, entſpringt ſehr natürlich der Grundſatz, daß alle Menſchen, welche in derſelben leben, und mit Vernunft begabt ſind, einander in Abſicht auf die Verhältniſſe der bürgerlichen Verbindung vollkommen gleich ſeyn müſſen.

Dieſer Gedanke hat ſich von einer unendlichen Menge von Köpfen bemeiſtert, welche ihn mit ſchwärmeriſchen Ungeſtüme vertheidigen. Lebhafte Declamationen über Unterdrückung und Verachtung, welche der größte Theil des menſchlichen Geſchlechts von ſeines Gleichen leide; und dichteriſche Vorſtellungen von dem Zuſtande in welchem die Völker ſich befinden würden, wenn ſie die urſprüngliche Gleichheit unter den Menſchen wieder herſtellten, müſſen dazu dienen, ihre Lehren aufzuputzen; und manche, deren Verſtand die Sache nicht einſieht, durch die Empfindung dafür zu gewinnen.

Oft

Oft kommen noch Beweiſe aus der Geſchichte der alten Republiken hinzu, wovon dieſe poetiſirenden Politiker ſehr unrichtige oder gar keine Begriffe haben.

Es iſt im vorigen Abſchnitte gezeigt worden, daß die Vernunft, welche die natürlichen Rechte des Menſchen beſtimmt, über die bürgerlichen Verhältniſſe ſchweigt, und uns in Abſicht derſelben, auf die Ueberlegung und Willkühr des Menſchen verweiſet.

Kein Staat iſt jemals auf die allgemeinen Rechte des Menſchen gegründet worden: ja es iſt durchaus unmöglich, daß jemals ein Staat darauf gebauet werde. Es giebt zwar einige Rechte, welche auch in der bürgerlichen Geſellſchaft, allen ihren Gliedern ſchon als Menſchen zukommen, weil ihre Verletzung das Recht der Natur beleidigen würde. Dieſe beſtehen aber nur darin, daß kein Menſch, der menſchlichen Natur zuwider, als ein Vieh behandelt, und der gänzlich freyen Willkühr eines andern Menſchen unterworfen werde, ohne daß er die bürgerliche Geſellſchaft um Schutz dagegen anrufen dürfe. Jeder Menſch der gar keinen Gerichtsſtand hat, iſt auch nicht Bürger des Staats, in keinem noch ſo geringen Sinne: er lebt in ihm gezwungener Weiſe, denn man kann nur von einem Wahnſinnigen präſumiren, daß er freywillig darauf Verzicht geleiſtet haben ſollte, nach Geſetzen der Gerechtigkeit behandelt zu werden. Weiter aber erſtrecken

ſtrecken ſich auch die Menſchen-Rechte des Bürgers nicht, wie oben gezeigt worden iſt.

Wenn nun das Recht der Natur, und das Recht der Menſchheit, die Einrichtung der bürgerlichen Geſellſchaft ganz unbeſtimmt laſſen, ſo iſt der Urſprung politiſcher Einrichtungen und Verfaſſungen anderswo aufzuſuchen. Die Geſchichte weniger Völker reicht ſo hoch hinauf, und es muß alſo die Möglichkeit nnd Nothwendigkeit ſolcher willkürlicher Einrichtungen, aus den allgemeinen Umſtänden aller Völker, und der Natur der Sache, begreiflich gemacht werden.

Geſetzt es vereinigt ſich eine gewiſſe Zahl von Menſchen, welche unabhängig neben einander wohnten, innre Ordnung unter ſich, und Vertheidigung gegen äußre Feinde, gemeinſchaftlich zu beſorgen. Einer von den Nachbarn ſchlägt die angetragne Verbindung aus. Er findet es nächſtdem zuträglich, ſich noch dazu zu geſellen. Nunmehro hat er aber kein Recht es zu verlangen, und muß ſich beſonders verabredete Bedingungen gefallen laſſen, die ihm vielleicht härter fallen, als den andern. Er thut es freywillig.

Fremdlinge, denen Land und Einwohner gefallen, erhalten Erlaubniß, ſich daſelbſt aufzuhalten. Nun wird eine Landes-Gemeine verſammelt, um über die Angelegenheiten des Staats, Beſchlüſſe zu faſſen. Haben

ben die Ankömmlige ein Recht, daſelbſt zu erſcheinen? Sie ſind unter beſondern Bedingungen zu Einwohnern aufgenommen. Aber was geht die Verfaſſung und Verwaltung des Landes ſie an, wenn ſie auf beſondre Bedingungen nur zu Einwohnern, nicht zu Bürgern angenommen ſind; ſo lange ihnen ihr Contract gehalten wird? und ſie den Schutz genießen, der ihnen verſprochen iſt. Der Staat wird angegriffen. Was für ein Recht können die Anſiedler verlangen, dabey mit zu ſprechen, wenn über die Vertheidigungsmittel deliberirt wird? Die Sache geht ſie nichts an, denn ſie haben nichts oder wenig zu verlieren. Sie beſitzen keinen Fußbreit Landes, und gehen davon, ſobald ſie nicht mehr ihr Auskommen finden. Sie haben nichts, wovon ſie zehren könnten, wenn ſie gegen den Feind ausrücken ſollten, und können alſo auch nicht zur Landesvertheidigung mit in Rechnung gebracht werden. Reiche Privatmänner, oder der Landeskaſten, müſſen ſie beſonders bezahlen, wenn ſie fechten ſollen. Sie ſind alſo in jeder Rückſicht, nicht Theilnehmer an der Geſellſchaft, ſondern Schutzverwandte. Sie werden höchſtens nur alsdenn zur Gemeine berufen, wenn etwas vor iſt, was die durch beſondre Verabredung feſtgeſetzten Bedingungen ihres Aufenthaltes im Lande angeht. Und wenn nun jeder dieſer Schutzverwandten, demjenigen Eigenthümer auf deſſen Boden er wohnt, die Sorge und die Beſtimmung der Angelegenheiten überließe; freywillig übertrüge: dürfte er noch verlangen, ſelbſt zu erſcheinen und zu votiren? Auf

Auf einem Hofe ſind mehrere Söhne. Die ältern, oder auch die jüngern, gleichviel welche, wollen Abentheuer ſuchen, leiſten freywillig Verzicht auf des Vaters hinterlaſſenes Land, laſſen ſich etwas Geld herausgeben, ſtreifen umher, kommen zurück zu ihrem Bruder der den Hof behalten hat, ihn cultivirt und die öffentlichen Laſten davon trägt. Sie halten ſich unter ſeiner Vergünſtigung auf ſeinem Hofe auf. Was für ein Recht haben dieſe auf dem Landtage des Volks zu ſtimmen, mit dem ſie nicht mehr unauflöslich verbunden ſind?

Es wird rathſam gefunden, daß die jüngern Söhne, oder die ältern (wie es in einigen Ländern Weiſe iſt) ſichs gefallen laſſen müſſen, ſich abfinden zu laſſen. Die Hausväter heyrathen und zeugen Kinder unter dieſen Geſetzen, und hinterlaſſen ihren Nachkommen die Höfe unter dieſer Bedingung. Sind nun die Abgefundenen, dem Bruder der den Hof beſitzt, in politiſcher Rückſicht gleich? Man wird hierauf zwar antworten, daß dies Geſetz gegen die Natur, und weſentlich ungerecht, daher auch unſtatthaft ſey. Aber ſo lange bis jemand auftreten, und aus dem Naturrechte beweiſen wird, daß das Eigenthumsrecht an ein Feld demjenigen der es bebauet hat, zuſtehe, und daß die Kinder dieſes Eigenthümers, an das Feld das nehmliche Recht haben, welches alle andere Menſchen reſpectiren müſſen, ohne daß darüber ein poſitives Geſetz

gemacht worden: ſo lange werde ich immer ohne Gefahr behaupten dürfen, daß freywillige und willkührliche Beſtimmungen des Eigenthums, rechtmäßig ſind. Wenn das Geſetz der Natur, wie ich im vorhergehenden Abſchnitte gezeigt habe, darüber nichts mit evidenter unwiderſprechlicher Gewißheit beſtimmt, ſo muß das willkührlich erdachte Geſetz des Menſchen zu Hülfe kommen, und die Beſtimmungen angeben, die für rechtmäßig gelten ſollen.

Einigen Nebenwohnern wird Land verliehen. Aber unter der Bedingung, daß ſie nicht allein gewiſſe Abgaben davon leiſten, ſondern auch, daß es ihren Nachkommen jedesmal wieder verliehen werden müſſe; daß es ihnen auch willkührlich genommen werden könne. Sie ſind nicht **wahre** Eigenthümer. Sie können auch nicht als ſolche, auf der Landesgemeine erſcheinen; ſondern diejenigen denen das Land gehört, und die es verliehen haben, erſcheinen davon als Eigenthümer. (Der Urſprung derjenigen Landbauer in England, die Copy-holders genannt werden, im Gegenſatze mit den Freeholders, welche das volle Eigenthum ihrer Grundſtücke haben, und bey der Wahl der Parlamentsglieder davon Stimmen führen; ein Recht, welches den Copy-holders nicht zuſteht.)

Welche Menge von ganz verſchiedenen Claſſen und Ständen von Menſchen, die in einer ſo kleinen Republick

weni-

weniger Landbauer, entſtehen? Was wird vollends daraus werden, ſobald Städte und Geldreichthum eingeführt wird? Die Bedingungen, welche den Bewohner der Stadt zum vollgültigen Bürger derſelben machen, ſind ebenfalls willkührlich, müſſen verabredet und zum Geſetz gemacht werden. Der Beſitz eines Hauſes in der Stadt iſt nicht gerade zu mit Landeigenthum zu vergleichen; aber es hat doch etwas ähnliches, und gewöhnlich wird es erfordert. Aber das Bürgerrecht in voller Maaße kann auch außerdem ertheilt werden. Auch kommt das auf willkührliche freye Verabredung an, in welchem Verhältniſſe die Städtebewohner mit den Landbeſitzern und Bewohnern zu der geſetzgebenden Verſammlung concurriren ſollen.

Alles dieſes iſt auch ſogar an das Eigenthum nicht ſo unvermeidlich gebunden, daß nicht andre willkührliche Einrichtungen rechtmäßiger Weiſe ſtatt finden könnten. Ein Mann der nichts eignes beſitzt, erhält zur Belohnung für ſeine Verdienſte, ein andrer wegen ſeines Geldreichthums, das Recht, auf der Gemeindeverſammlung mit zu votiren. Es wird vielleicht gut gefunden, daß alle Einwohner, die ein gewiſſes Maaß an Vermögen beſitzen, dies Recht haben ſollen, um ſie an das Vaterland deſto feſter zu knüpfen. Alles, rechtmäßige aber doch willkührliche Beſtimmungen.

Kurz, die ganze Würde eines Bürgers, iſt etwas vom menſchlichen Verſtande erſonnenes. Der Bürger

muß alſo vom Menſchen ganz getrennet werden, wenn von politiſchen Verhältniſſen die Rede iſt. Es giebt eine allgemeine Verſammlung, worin wir alle gleiches Recht haben, und keiner ſich über den andern erheben darf: dieſes iſt die chriſtliche Gemeine. Vor Gott ſind die Menſchen gleich. Aber nur in Beziehung auf ihren Schöpfer, in ihren Verhältniſſen zu ihm. Unter ſich, ſind ſie in keinem Stücke gleich. Die Eigenſchaft des Bürgers, und die ihr anklebende Rechte, entſpringen gar nicht aus den allgeminen Eigenſchaften der menſchlichen Natur: ſie werden vom menſchlichen Verſtande erdacht, und willkührlich ertheilt, und haben alſo auch mit den allgemeinen Rechten, welche dem Menſchen vermöge ſeiner Natur ankleben, nichts gemein.

Die bürgerliche Geſellſchaft kann in ihrem Urſprunge wohl gewiſſer maaßen, als eine freywillige Aſſociation unter ihren Gliedern betrachtet werden. Man hat ſie aus dieſem Geſichtspunkte häufig mit einer Handelscompagnie verglichen, welche auf Actien errichtet worden. Allein dieſe Vergleichung, die einige ſehr treffende Seiten hat, iſt von neuern Schriftſtellern aus Bequemlichkeit und Leichtſinn viel weiter getrieben worden, als es die Abſicht des vortreflichen Schriftſtellers war, der den Gedanken zuerſt genutzt hat *). Die bürgerliche Geſellſchaft kann nicht ſo getrennt und aufgelöſet werden, als eine Handelscompagnie, die ihren

*) Möſer, in den patriotiſchen Phantaſien.

ihren Vorrath verkauft, und auseinander geht. Die wenigſten Staaten leiden es, daß die Actien in ihnen nach Willkühr verkauft werden: und es iſt eine der vornehmſten Eigenſchaften der bürgerlichen Geſellſchaft, welche bereits erwähnt worden, aber ganz beſondere Aufmerkſamkeit verdient; daß ſie Mitglieder erhält, die ſie nicht aufgenommen hat; und die nicht gefragt worden ſind, ob ſie die Verbindlichkeiten eingehen wollten, die ihnen aufgelegt worden.

Sie beſteht aus Gliedern die nach und nach eintreten, und durch den Tod wieder herausgehen. Es leben daher nie alle Individuen der Nation auf ſolche Art zugleich, daß ſie einen Contract machen könnten, der ſie alle umfaßte, und ihre Verhältniſſe zu einander beſtimmte. Diejenige phyſiſche, intellectuelle, moraliſche Cultur, welche die Beſtimmung der menſchlichen Natur ausmacht, iſt nicht einmal gedenkbar, ohne daß die heranwachſende Generation Einrichtungen vorfinde, wodurch ihre Erziehung und Bildung möglich wird. Die bürgerliche Verfaſſung ſoll alſo nicht für die Bedürfniſſe einer Generation ſorgen, ſondern ſie umfaßt eine unabſehbare Reihe von Geſchlechtern. Dieſe müſſen manche Schritte thun, und einen langen Weg zurücklegen, ehe ihre Verhältniſſe von allen Seiten zu einer gewiſſen Feſtigkeit gelangen, und den ſichern Grund einer dauerhaften Verfaſſung abgeben können.

Die Menſchen müſſen in der bürgerlichen Geſellſchaft genöthigt ſeyn, zu halten was ihre Eltern verſprochen und angefangen haben. Kein Staat könnte beſtehen, wenn nicht Kinder oder andere Erben genöthigt wären in die Stelle der Verſtorbenen zu treten Wer wollte Verbindungen eingehen, wenn der ungewiſſe Tod einen von beyden Verpflichteten zufälliger Weiſe frey machen könnte? Das Erbrecht iſt etwas ſo natürliches, und ſo weſentlich nothwendig für die Fortdauer der bürgerlichen Geſellſchaft, daß wohl niemals eine exiſtirt hat, in der es nicht wenigſtens in vielen wichtigen Rückſichten eingeführt worden wäre. Selbſt Plato wollte, daß in ſeiner Republik, wo Gemeinſchaft der Güter und der Weiber ſeyn ſollte, ſo daß keiner einen Vater hätte, doch das Bürgerrecht anerbe.

Die Menſchen müſſen ſich alſo gefallen laſſen, neben den Vortheilen, welche ihnen die bürgerliche Geſellſchaft ertheilt, und namentlich durch dieſes Erbrecht ertheilt, wodurch die mehreſten doch etwas wenigſtens erhalten, ohne es erworben zu haben; auch in diejenigen Verhältniſſe zu treten, unter denen ſie durch die Verabredungen und Handlungen ihrer Väter gebohren worden. Wenn in einer Republik ein Menſch zum Schutzverwandten aufgenommen wird, und unter der Bedingung, daß ſeine Kinder in eben den Stande ſeyn ſollen, heyrathet, und Kinder zeugt, ſo ſind und bleiben dieſe im Stande ihres Vaters. Eines ächten Bür-

gers Sohn hingegen iſt gebohrner Bürger. Von zwey neugebohrnen Knaben, mag alſo wohl der eine künftiger Theilnehmer an der Geſetzgebung ſeyn, gebohrnes Glied des Souverains, der andre nur Unterthan. Es iſt eine Betrachtung, die vielleicht bey Manchen, wehmüthige Empfindungen über die verſchiednen Schickſale der menſchlichen Natur erregen kann; doch aber entſpringt dieſer Unterſchied ſo rechtmäßiger Weiſe aus dem was vorgegangen, daß keine gegründete Einwürfe dagegen zu fürchten ſind.

Was den Abkömmling im erſten Gliede bindet, das gilt auch vom zweiten, und ſo weiter fort. Dieſe und alle andern Verhältniſſe unter den Menſchen, ſind indeſſen dem Einfluſſe vieler und mannigfaltiger Umſtände unterworfen. Vorzüglich ändern ſie ſich durch die Fortſchritte, welche eine induſtriöſe, handelnde, und von der Natur zu ſolchen Endzwecken gut gelegene Nation, in Anſehung ihres Reichthums macht; und durch die Schickſale die ſie in Kriegen erleidet.

Jede Staatsverfaſſung, auch die vollkommenſte, beruhet alſo auf der allmähligen Entwicklung der zum Theile durch die Natur, und zum Theile durch menſchlichen Verſtand und Willkühr beſtimmten Verhältniſſe und Einrichtungen. Jede Generation legt den Grund zu dem, was die folgende thun wird, und die ſpätere kann nur auf das bauen, was die vorhergehenden gethan

than haben. Hieraus ergiebt ſich die Unmöglichkeit eines Entwurfes der beſten Staatsverfaſſung, welche für alle Völker paſſen ſollte. Es haben ſich viele ſpeculative Schriftſteller, große Mühe gegeben, ein Ideal vollkommner Staatsverfaſſung zu entwerfen. Vergebliche Verſuche. Das Ideal kann, wenn es auch mit noch ſo vielem Verſtande ausgedacht worden, doch zu nichts dienen: nicht einmal zur Vergleichung und Würdigung wirklich exiſtirender Verfaſſungen. Je älter und größer das Volk iſt, deſto mehr Schwierigkeiten würden ſich der Einführung widerſetzen. Und den Werth einer Verfaſſung nach dem Ideale zu prüfen, iſt nicht möglich, weil die Umſtände unter denen ein Volk lebt, ſeine Volksmenge, ſeine Lage, ſeine Beſchäftigungen, ſeine Bedürfniſſe überhaupt und auch in Anſehung der Regimentsverfaſſung beſtimmen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß kleine Hirtenvölker die in engen Thälern zerſtreut wohnen, eine demokratiſche Verfaſſung haben: daß ſich in zahlreichen kriegeriſchen Völkern, die es auf Eroberung anlegen, eine Ariſtokratie feſt gründet, und daß ſich in Städten die von bürgerlichen Gewerbe leben, ein Zunftregiment bildet. Dieſe natürliche und daher nothwendige Mannichfaltigkeit, wird durch die Geſchichte verſchiedener Staaten am einleuchtendſten: und zwar iſt die Entwikkelung des Fortganges von kleinen, in dieſer Abſicht am aller lehrreichſten, weil man darin die erſten Gründe

aus

aus denen ſich das Gröſſere bildet, am deutlichſten erkennt. In der Geſchichte großer Nationen giebt es ohnehin wichtigere zufälligere Begebenheiten, oder Einbrüche unwiderſtehlicher Gewalt. Ich halte daher **Müllers Geſchichte der Schweizer** (unter dem Druckort **Boſton** 1780.) für die vollkommenſte Widerlegung aller ſpeculativen ſchwärmeriſchen Theorieen über die politiſchen Verhältniſſe der Menſchen. Wer durch dies vortrefliche Buch, welches überhaupt in jeder Abſicht zu den ausgezeichneteſten Werken gehört, die politiſcher Geiſt und hiſtoriſche Kunſt jemals erzeugt haben; wer durch dieſes nicht von der Krankheit der ſpeculativen Politik geheilt wird, der wird ſchwerlich aus dem Abgrunde wieder hervorkommen, in den er ſich immer tiefer hineinarbeitet; weil es immer dickere Nacht wird, wenn man ausgeht um Principien von Dingen aufzuſuchen, die der menſchlichen Natur nach, von unſerm Verſtande nicht erkannt werden können.

Die Provincialgeſchichten einzelner deutſcher Fürſtenthümer ſind ebenfalls in dieſer Abſicht lehrreich, wenn ihre Bearbeitung aus ſolchen Geſchichtspunkten ausgeht, ſo wie es in Spittlers Werken geſchehen iſt.

Die ſpeculativen Ideale ſind gegenwärtig aus der Mode gekommen. Dagegen pflegen anitzt wohl manche, die viel von der Vortreflichkeit der engliſchen Staatsverfaſſung gehört haben, dieſelbe an die Stelle

des

des Ideals zu ſetzen, und jedem Lande eine der engliſchen ähnliche Verfaſſung zu wünſchen. Dies würde aber noch kein Glück für die Menſchheit ſeyn. Es giebt zwar einige Erforderniſſe einer guten Verfaſſung für jede Monarchie, und da ſich dieſe in der engliſchen ungefehr alle zuſammen vereinigt finden, ſo iſt es natürlich, daß die Schriften, welche ſich mit der Entwicklung derſelben beſchäftigen, zum Exempel das berühmte Buch des De Lolme, in dieſer Hinſicht, einer Lobrede oft ähnlich ſehen. Einige große Züge davon, laſſen ſich auch in gewiſſer Maaße, als das Ideal einer guten Staatsverfaſſung aufſtellen: aber dieſe wenigen Züge machen noch keine durchaus beſtimmte Verfaſſung aus. Und wenn man nur die Eigenthümlichkeiten des engliſchen Parlaments erwägt (über welche in der Folge einige nähere Erklärungen mitgetheilt werden), ſo wird man ſchon finden, daß es ganz unmöglich ſey, ſo ſchlechthin die engliſche Verfaſſung in einem andern Lande einzuführen; daß beſondre Modificationen, in England ſowohl als in jedem Lande, durch Zufall und durch allmähliche Entwicklung entſtanden ſind, und daß ſich dieſe nicht wegdenken laſſen, ohne daß andre Zufälligkeiten an die Stelle treten, die ebenfalls ihre beſondern Vortheile und Unbequemlichkeiten haben müßten. Einem Volke die die engliſche Staatsverfaſſung wünſchen, heißt im Grunde ſo viel, als begehren, daß nicht allein die ganze Beſchaffenheit des Volk, ſondern auch die Geſchichte deſſelben, der engliſchen vollkommen ähnlich ſey.

Es wird zwar oft die neue americaniſche Verfaſſung als ein Beyſpiel aufgeſtellt, daß es gar wohl möglich ſey, durch gütliche Uebereinkunft eine ganz neue Verfaſſung einzuführen. Allein dies Beyſpiel trift nicht zu. Denn nicht allein alle bürgerlichen Verhältniſſe, die der Staatsverfaſſung zum Grunde liegen, ſondern auch die beſondre Staatsverfaſſung der einzelnen Provinzen ſind geblieben, ſo wie ſie vorhin durch die frühern Begebenheiten und Umſtände beſtimmt waren; und es iſt bey der neuen Vereinigungsacte nur noch eine neue, freylich ſehr große Macht geſchaffen worden, welche alles, was die gemeinſame Vertheidigung der dreyzehn Provinzen gegen äußre Feinde, und ihre Verhältniſſe zu einander, reguliren ſoll. Der Congreß welcher neu errichtet worden und dem man ſehr weißlich eine große Macht ertheilt hat, um die Colonien mit einander wirklich zu einem einzigen Staate zu conſolidiren, hat zwar einige Rechte erhalten, die vorhin dem Gouvernement jedes einzelnen Staates zuſtanden, aber dieſe beſondern Verfaſſungen ſind keinesweges zerſtört, ſo wie es in Frankreich geſchehen iſt. Man muß überhaupt bey der Anführung des Beyſpiels von America ſehr vorſichtig ſeyn. Der größte Theil der Einwohner, wenigſtens diejenigen welche Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten haben, ſind ganz durch engliſche Begriffe und Vorſtellungen gebildet. Einer Colonie von einem beſtimmten Volke, kann man ſchon eher eine vollſtändige Verfaſſung geben, die auch auf

die

die künftig neu zu entſtehenden Verhältniſſe paßt: und dennoch ſteht dahin, was aus dieſer Verfaſſung von Nordamerica künftig werden wird, wenn erſt viele große Veränderungen in den Umſtänden des Volks, Veränderungen in den innern Verhältniſſen nach ſich gezogen haben werden, die durch den gewaltigen Strom der natürlichen Fortſchritte der Zeit herbeygeführt werden, ohne daß irgend eine menſchliche Macht ſich entgegenſetzen könnte. Es iſt ein Hauptzug der americaniſchen Verfaſſung, daß durchaus kein erblicher Unterſchied der Stände ſeyn ſoll. Aber man müßte ſehr kurzſichtig ſeyn, wenn man glauben könte, daß dies nach Jahrhunderten noch beſtehen werde. Anitzt kann jeder Menſch, Land eigenthümlich acquiriren. Wenn aber einmal die ungeheure Strecke beſetzt ſeyn wird, die jetzt noch ſo vielen Landhaushältern, freyes Gut anbietet; ſo werden auch Pächter und Meiergüter entſtehen, wie bey uns: vielleicht, und ſehr wahrſcheinlich, unter andern eigenthümlichen Bedingungen: aber es werden unvermeidlich große Claſſen von Menſchen entſtehen, die das Land bauen, und unter Verpflichtungen zu deſſen Eigenthümern ſtehen. Alsdenn aber werden dieſe Eigenthümer ſich unmöglich eine politiſche Gleichheit mit jenen gefallen laſſen. In Frankreich hat man faſt alle vorhandne politiſche Verſchiedenheiten aufgehoben. Aber wenn der jetzige Zuſtand dauren, und Conſiſtenz erhalten könnte; wenn der ganze alte Adel wirklich vernichtet werden könnte; ſo würden

doch unfehlbar nach dem Verlaufe von Jahrhunderten, vielleicht nicht gerade die nemlichen, aber gewiß einige erbliche Unterſchiede von Ständen entſtehen.

Aus dieſer Vererbung von bürgerlichen Rechten entſteht nun eine große Schwierigkeit, deren Eröterung es aufdecken wird, warum ſo viele einſichtsvolle Männer, die vielleicht dem bisher geſagten, ihren Beyfall nicht verſagen können, dennoch etwas empfinden, das ſich in ihrem Herzen empört, wenn ſie dieſe Grundſätze auf den gegenwärtigen Zuſtand der Welt anwenden ſollen.

Das Recht etwas auf ſeine Nachkommenſchaft zu vererben, iſt kein von der Natur geheiligtes Recht. Am wenigſten in Anſehung bürgerlicher Rechte, die ſelbſt willkührlich beſtimmt ſind. Durch willkührliche Verabredungen hat einer das Bürgerrecht erhalten, ein andrer hats ſichs gefallen laſſen müſſen, daß es ihm nicht ertheilt werde, und er auf einer niedrigen Stuffe ſtehe. Die Kinder werden in dieſem Verhältniſſe gebohren. Auch Kindes Kinder, und ſo fort. Soll aber dies niemals aufhören? Soll auch der Hunderttauſendſte Abkömmling eines als Schutzverwandten aufgenommenen, nicht das Recht haben, das wieder aufzurufen, was doch nur menſchliche Willkühr geheiligt hat: einen neuen und beſſern Contract zu fordern? Man wird antworten, es ſtehe bey ihm, fortzugehen,

wenn

wenn es ihm ſo nicht gefällt. Aber kann man alſo ſeinem Vaterlande entſagen? Sprache, Sitten, Gewohnheiten, Religion, ſind ihm alle ohne ſeine Einwilligung durch die Erziehung ertheilt: und haben es ihm dieſe nicht zur Nothwendigkeit gemacht, in ſeinem Vaterlande zu bleiben? Soll nun das, was ein Vorfahr, und wäre es auch vor einer Million von Jahren geweſen, vielleicht aus Noth gethan hat, noch dieſen ſpäten Erben binden? Gegen Menſchen binden, die vielleicht gar nichts mit denen mehr gemein haben, welche die Verbindlichkeit auflegten, und gegen die man ſie eingieng? Und wenn die ächten Bürger allmählig zuſammenſterben; die andern Claſſen aber ſich vermehren? ſoll alsdenn die kleine Claſſe übriggebliebener Erbherren des Landes, das Recht haben, über die vielleicht verhundertfachte Zahl von Schutzverwandten, willkührlich zu disponiren? Als die Verbindung eingegangen ward, waren der erſten viele, der letztern wenige, und das Joch konnte nicht hart fallen. Nun erzeugt das umgekehrte Verhältniß eine unausſtehliche Oligarchie, und doch rechtmäßige Verfaſſung. Der Menſchenverſtand empört ſich dagegen. Und da ſelbſt das Eigenthum am Boden, wie oben gezeigt worden, nicht vollkommen aus dem natürlichen Rechte erwieſen werden kann; da eine freywillige Anerkennung dieſes Rechts, auch dem erſten Contracte unter allen Partheyen zum Grunde lag, ſo ſollte doch endlich einmal ein Abkömmling deſſen, der ſo viel geringern

Stand

Stand erhalten, eine Wiedereinſetzung in den erſten urſprünglichen Stand fordern können. Hierin iſt unleugbar etwas wahres und treffendes. Aber in der Anwendung würde die Auseinanderſetzung des rechtmäßigen mit dem willkührlichen, wogegen man Reſtitution zugeſtehen will, unmöglich ſeyn; und alſo ein Zuſtand der ſchrecklichſten Verwirrung entſtehen. Die ganze bürgerliche Geſellſchaft würde zerſtört werden (ſo wie es in Frankreich geſchehen iſt, wo man die Rechtmäßigkeit der **hergebrachten** Rechte der verſchiednen Stände aufgehoben). Und wenn es überhaupt gelten ſoll, wo hört denn eigentlich die Verbindlichkeit auf, wenn ſie irgend einmal aufhört? In welchem Gliede hört die Schuldigkeit auf, des Vorfahren eingegangene Verbindlichkeiten zu halten? und warum denn in dieſem? warum nicht eins früher? und noch eins? und ſo ſteigt man hinauf, bis zum erſten Gliede, bis zum Sohne deſſen der den Contract gemacht hat; und zerſtört damit alle Möglichkeit einer bürgerlichen Ordnung.

Es laſſen ſich hier durchaus keine Vernuftgründe denken, dieſe Schwierigkeit aufzulöſen. Es muß alſo dem Verſtande überlaſſen werden, ein Mittel zu erfinden, welches die Schwierigkeit, die unmöglich aufgelöſet werden kann, zur Seite ſchiebt. Die Auflöſung dieſes Problems iſt in der That das größte in der ganzen ſpeculativen Politik: läßt ſich aber leicht finden, wenn man die Erklärung des Bürgerrechts, welche oben gegeben worden, entwickelt.

Dieſe Auflöſung beruhet darauf, daß das Bürgerrecht keine Eigenſchaft iſt, die einem oder andern Menſchen von Natur unablöslich anklebt; ſondern ein ausgeſonnenes und willkührlich beſtimmtes Weſen (ens rationis), welches durch einen oder andern wirklichen Menſchen beſeelt wird. In einem vollkommenen wohlgeordneten Staate, müſſen alſo die Verhältniſſe, von denen die Staatsverfaſſung abhängt, die verſchiedenen Stände und ihre Rechte, nicht als gewiſſen Perſonen und ihren Abkömmlingen ausſchließlich anhängend, betrachtet werden: ſondern als Perſonæ myſticæ, welche einen oder den andern Einwohner des Landes bekleiden. Das volle Bürgerrecht darf nicht ausſchließlich dieſen und keinen andern Perſonen und ihren Nachkommen ankleben, ſondern es muß daſſelbe als ein Platz in der Geſellſchaft betrachtet werden, in den es einem jeden möglich iſt, ſelbſt, oder in der Perſon ſeiner Abkömmlinge, wäre es auch erſt im zehnten oder funfzigſten Gliede, hinein zu rücken. In einer guten Staatsverfaſſung muß es allen möglich ſeyn, auf höhere Stuffen zu ſteigen. Dieſes nur bindet die verſchiednen Claſſen von Einwohnern an einander, und macht ein Ganzes aus ihnen. Ohne dieſes iſt es ſchlechterdings unmöglich, daß ein wahrer und unerſchütterlicher Patriotismus durchgehends herrſche: und wenn es Staaten giebt, in denen bey einem entgegengeſetzten Syſteme, durch das gemäßigte weiſe Betragen der höchſten Stände, durch Gewohnheit und National-Charakter, die

untern,

untern, welche verdammt ſind, ewig für ſich und ihre Nachkommen in den gleichen Verhältniſſen zu bleiben, in völliger Ruhe erhalten werden: ſo beruhet dieſelbe doch immer auf ſehr unſicherem Grunde, und es dürfen nur Erſchütterungen von außen kommen, um auch im Innern dergleichen zu erregen.

Dieſes iſt nicht ſo zu verſtehen, daß keine Art von Anſehen und Würde exiſtiren dürfe, die nicht jeder Menſch von ungewöhnlichen Geiſteskräften und außerordentlicher Thätigkeit, für ſich ſelbſt erringen könnte. Ein ſolcher Sprung iſt vielmehr gefährlich, wenn er oft geſchieht: und ich habe daher die Beſtimmung hinzugefügt, daß jeder ſelbſt **oder für ſeine Nachkommen**, alles müſſe erhalten können. Der Unterſchied zwiſchen alten und neuem Adel, der von ſo vielen gehäßig oder lächerlich gemacht wird, iſt nicht allein gut gegründet und natürlich; ſondern auch in politiſcher Hinſicht ſehr nützlich. Ein Altadlicher, deſſen Vorfahren ſeit vielen hundert Jahren zu den erſten des Landes gehört haben, bekleidet eine ſehr reſpectable Würde, auch ſogar, wenn ſeine Perſon nicht reſpectabel ſeyn ſollte. Die ſeichten politiſchen Declamatoren, welche immer Moral und Staatswiſſenſchaft mit einander verwechſeln, ſchreyen ſehr laut über das Elend welches daraus entſtehen ſoll, daß mit unter ein ſchwacher oder gar ſchlechter Menſch, vermöge ſeines angeerbten Standes, geehrt wird. Wenn ſie den Menſchen vom Bürger zu unter-

ſchei-

ſcheiden gelernt hätten, ſo würden ſie ihre nichtsbedeutenden Predigten und ihre ſtumpfen witzigen Einfälle ſparen. Es klebt dem Hochgebohrnen an, daß ſeine Vorfahren von jeher zu den Angeſehenen des Landes gehört haben. Er kann dieſe Würde vielleicht durch ſeine Laſter ſchänden, ſo wie er ſie durch ſeine Tugenden ehrt. Aber vertilgen kann er ſie nicht, wenn er es nicht dahin bringt, daß der Verwalter der Geſetze **von Rechtswegen** ſein Wapen zerbricht, und ſeinen Titel vernichtet. Dieſe Eigenſchaft der hohen Geburt, iſt gewiß nicht weniger der Ehre werth, die ihr erzeigt wird, als das, was die Menſchen ſo freywillig ehren, der Reichthum. Kein Monarch der Welt kann denjenigen, den er adelt, dem Altadlichen gleich machen. Und wenn er ihm auch alle politiſchen Rechte die jener hat, zu ertheilen vermag, ſo kann er doch den Menſchen nicht gebieten, daß ſie dieſen, der ſelbſt eben emporſtieg, jenem andern gleich achten, in dem ſie den ganzen alten Stamm ehren. So iſt es auch in England. Man glaubt gewöhnlich, es exiſtire in England dasjenige gar nicht, was man in Deutſchland Adelſtolz nennt. Allein das iſt falſch. Er iſt in England ſehr vom deutſchen verſchieden, weil die politiſchen Verhältniſſe ganz anders ſind: aber Familie, Anſehen und Alter derſelben, wird daſelbſt ſo ſehr geſchätzt, als in irgend einem Lande. Der Mann, der geſtern nichts war, und heute zum Pair des Reichs ernannt würde, hätte zwar den Rang über den angeſehen=

ſehenſten Erbbeſitzer einer halben Grafſchaft, der von der älteſten Familie wäre, aber keinen Titel führte. Dennoch kann immer eine gewiſſe Art von Achtung, welche dieſer von ſeinen Mitbürgern genießt, jenem nicht zu Theil werden, und wenn er ſich auch den Titel durch die auszeichnendeſten Verdienſte erworben. Dies iſt keine Thorheit. Die bürgerliche Geſellſchaft beſteht nicht aus einzelnen Menſchen, die einander gleich gebohren würden; ſo wie das junge Vieh in einer Heerde den Alten vollkommen ähnlich iſt, wenn es auf die Welt kömmt, und ihnen von ſelbſt gleich wird, wenn es heranwächſt. Sie beſteht nicht aus einzelnen Menſchen. Sie beſteht aus Stämmen. Dieſe Eigenſchaft giebt allein der bürgerlichen Geſellſchaft Feſtigkeit, und der Gedanke daran, erzeugt allein die Ehrfurcht, die unfehlbar jeder gegen ſie empfindet, der ſie ernſthaft betrachtet.

Der Grundſatz, daß der neu erworbene Adel dem alten gleich ſeyn müſſe, iſt außerdem politiſch ſchädlich, und dem wahren Intereſſe der Nation entgegen. Denn wer ertheilt den Adel? der jedesmalige Souverain. Bey dieſem alſo ſoll es ſtehen, mit ſeiner Willensäuſſerung in einem Augenblicke einen Stamm zu ſchaffen, der demjenigen gleich ſey, der fünf hundert Jahre gebraucht hat, zu wachſen? Dies wäre das gröſſeſte, was einem Regenten zukommen könnte, und es iſt daher ſchon oft bemerkt worden, daß eine völ-

lige Gleichheit des neuen und alten Adels nur in Deſpoticen ſtatt findet, und nur ihnen zuträglich iſt. Möglich aber muß es ſeyn, nach und nach da hinauf zu ſteigen. Es iſt ein natürliches Beſtreben aller Claſſen von Menſchen, die aus wenigen Köpfen beſtehen, einen eiſernen Kreis um ſich her zu ziehen, den niemand durchbrechen ſoll. Sie ſtreben immer nach ausſchließlichem Beſitze für ſich und ihre Abkömmlinge. Der Regent, der alle Stände mit ſeiner Vorſorge umfaßt, muß die untern gegen ſolche Uſurpationen ſchützen, und durchaus nicht zugeben, daß irgend eine Claſſe, und wäre es auch nur die geringſte Handwerksgilde, geſchloſſen, und eine Verabredung getroffen werde, niemanden von fremder Abkunft aufzunehmen.

Hierin haben die Monarchien einen ausnehmend großen Vorzug. In Republiken iſt es äußerſt ſchwer, dieſe Forderungen zu erfüllen. In ihnen iſt die höchſte Stelle im Staate, welche in Erbmonarchien von keinem nur einmal gewünſcht werden darf, der Gegenſtand der Bewerbung aller, die emporſtreben. Dieſe Bemühungen gehen leicht in Unordnungen über: ja es liegt ſchon eine Art von Unordnung darin, wenn es allzu leicht iſt, in den höchſten Rath einzudringen. Dieſes iſt der Fall in demokratiſchen Verfaſſungen. In ariſtokratiſchen Republiken hingegen, iſt die Verfaſſung zwar wohl ohne Gefahr, wenn der ſouveraine Rath

ſelbſt,

ſelbſt, Perſonen aus Familien, die bisher keinen Antheil am Regimente hatten, aufnimt. Aber eben dieſe Herren des höchſten Raths ſind ſelbſt intereſſirt, und haben allzu viel Verſuchung, ihre Familien auf Koſten aller übrigen Bürger zu begünſtigen. In Monarchien hat dieſe wichtige Sache wenig Hinderniſſe. Denn der Monarch, von dem alle Erhöhungen in der politiſchen Währung herrühren müſſen, iſt durchaus nicht intereſſirt, die Größe einiger Wenigen, auf Unkoſten des großen Haufens zu begünſtigen. Das Intereſſe ſeiner Autorität verlangt vielmehr, daß die übertriebenen ausſchließenden Prätenſionen weniger angeſehener Familien in ihre Schranken zurückgewieſen, und der Kreis geöfnet werde, den ſie ſchließen wollen.

Die Vertheidiger des Grundſatzes, daß die natürlichen Rechte des Menſchen hinlänglich ſind, eine Staatsverfaſſung darauf zu bauen, pflegen überhaupt den republikaniſchen Verfaſſungen ſehr gewogen zu ſeyn, weil dieſe ein Bild von Freyheit und Gleichheit erregen, das mit jenen Vorſtellungen gut zu harmoniren ſcheint. Wenn ſie dazu etwa die alten Republiken von Hörenſagen kennen, und eine Ode auf die Vorzüge der Griechen und Römer geleſen haben, ſo behaupten ſie wohl gar dreiſt, die Rechte des Menſchen, welche in den neuern Staaten, Frankreich in ſeinem neueſten Zuſtande ausgenommen, ſo ſehr verkannt würden, ſeyen in den alten Staaten weit beſſer

 beobach-

beobachtet. Es verträgt ſich aber im Grunde keine Staatsverfaſſung weniger mit denſelben, als die republikaniſchen. Das Bürgerrecht, im höchſten Sinne, im erſten Grade, iſt daſelbſt weit mehr werth, als in jeder andern. Es iſt deswegen aber auch um ſo viel nothwendiger, genau auf die Beſtimmungen zu halten, an welche es willkührlicher Weiſe geknüpft iſt; weil ſonſt nie eine feſte Verfaſſung und nie eine ordentliche Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten möglich, und alles den unſichern und unordentlichen Bewegungen des ganzen Volks übergeben wird. Was insbeſondere die alten Republiken angeht, ſo müſſen die Geſchichtskundigen Philoſophen, welche dieſelben in dieſer Rückſicht zum Muſter aufſtellen, wohl nie etwas von ihren Sklaven gehört haben. In einem Aufſatze in der Berliner Monatsſchrift (September 1790.) habe ich gefunden, der athenienſiſche Staat ſey auf die Rechte der Menſchheit gegründet geweſen. Wenn der Verfaſſer dieſes Aufſatzes auch nur den Plutarch geleſen hätte, ſo würde er aus dem Leben des Pericles gelernt haben, daß zu deſſen Zeiten, und auf ſein Anſtiften, 5000 angebliche Bürger ausgeſtoßen, und ſogar als Sklaven verkauft worden ſind, weil ſich fand, daß ihre Mütter keine ächten Bürgerinnen geweſen. Doch waren ſie Menſchen, und ſogar Landes-Eingebohrne: aber es fehlte ihnen eine Bedingung, welche zum Bürgerrechte unentbehrlich geachtet wurde.

Mit

Mit dem Syſteme der Rechte des Menſchen, und allgemeiner Gleichheit derſelben, iſt noch am erſten, der ganz uneingeſchränkte Despotismus zu vereinigen; in welchem alle Stände gleich ſind, und der Regent alle Einwohner und Ankömmlinge, alles unter einander gleich ſchätzt, weil er ſie alle nur als arbeitende und dienſtfähige Thiere anſieht, die er nach Gefallen brauchen kann. Und dahin führt denn auch ganz unfehlbar, das philantropiſche Syſtem von einer bürgerlichen Geſellſchaft, die keine willkührlichen Einrichtungen, ſondern nur das Geſetz der Natur kennt, früh oder ſpät: dafern das einzige Geſetz der Natur (in einem andern Verſtande,) welches vollkommener Anwendung fähig iſt, das Recht des Stärkern, nicht etwa vorher aller bürgerlichen Ordnung ein Ende macht.

Die Urheber Beförderer und Vertheidiger der franzöſiſchen Revolution, machen einen Einwurf gegen die bisher vorgetragene Theorie, der nicht ganz ohne ſcheinbaren Grund iſt. Das ganze Syſtem des Urſprunges und Fortganges der Ungleichheit unter den Menſchen, ſagen ſie, mag unwiderleglich ſeyn. Es läßt ſich aber weder auf Frankreich, noch auf irgend ein anderes Land anwenden. Denn Kriege und innere Gewaltthätigkeiten ſind es, welche den Vorfahren der jetzigen Eigenthümer und Lehnsherren den Beſitz verſchaft haben: und aus einer ſo unreinen Quelle, wollen ſie, bloß weil die Länge der Zeit alle jene Ungerechtigkeiten aus

dem

dem Gedächtniſſe der Menſchen vertilgt hat, einen unverletzlich heiligen rechtmäßigen Zuſtand ableiten. Es exiſtirt faſt kein Land, das nicht einmal erobert worden wäre, deſſen gegenwärtige Beſitzer nicht von gewaltthätigen Uſurpatoren abſtammen, welche die Nationen, die das eroberte Land bewohnten, unterjocht, und ihnen die harten Bedingungen vorgeſchrieben haben, unter denen die arbeitenden Claſſen der heutigen Generation ſeufzen. Dies iſt freylich nicht zu leugnen. Aber wenn es auch von einem Lande im Allgemeinen bewieſen wird, ſo iſt es durchaus nicht hinlänglich, um irgend einen einzelnen in ſeinem gegenwärtigen Stande zu ſtören. Dazu wird mit Recht verlangt, daß gerade von ihm, von dieſem Gutsbeſitzer, von dieſem Colono bewieſen werde, ſein Vorfahr habe Unrecht gethan, oder Unrecht erlitten. Die Nationalverſammlung, folgt überhaupt ganz eigenthümlichen Rechtsprincipien, und hat in vielen Fällen für gut gefunden feſtzuſetzen, daß von ihren Landsleuten, der gewöhnlichen Rechtsregel zuwider, immer das Ueble vermuthet und die Unſchuld bewieſen werde. Dieſes ſieht einer Verſammlung von Advocaten, welche ihren Committenten ſchmeicheln wollen, ähnlich genug: unintereſſirte Richter würden aber ſchwerlich ſo erkennen. Indeſſen ſey einmal alles Land-Eigenthum der Gutsherren, in Frankreich, in ſeinem Urſprunge, Uſurpation. Aber iſt auch alles das Uſurpation, was ſo viele Generationen in der Ueberzeugung rechtmäßigen Beſitzes,

zes, unter dem Schutze der Geſetze gethan haben? Wenn der Acker urſprünglich eine Beute des Stärkern geworden, iſt denn auch die Verbeſſerung deſſelben, die mit großem Aufwande von Kräften gemacht worden, Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit? Nach den eigenen Grundſätzen der Revolutioniſten, ſoll doch nur derjenige den Genuß ſeiner Arbeit und ſeines Aufwandes haben, der ihn gemacht, und kein anderer. Woher ſoll denn arbitrirt werden, was für ein Theil des Gutes urſprünglich rechtmäßiger, und welcher, unrechtmäßiger Beſitz iſt. Sind nicht unzählige Güter unter dem Schutze der Geſetze aus einer Hand in die andere gegangen? unter öffentlicher Sanction, Eigenthum eines zweyten, und des jetzigen Beſitzers geworden. Sind nicht unzählige Familien der erſten durch Gewalt unterjochten Beſitzer ausgeſtorben? neue Anbauer mit Höfen beliehen, unter Bedingungen, welche alles das enthalten, was jetzt zerſtört werden ſoll? Iſt es alſo möglich, daß ein einziger Menſch ſeines Beſitzes oder ſeiner Rechte beraubt werde, ohne daß man mit vollkommener Gewißheit vorherſehe, es geſchehen eine unüberſehbare Menge von Ungerechtigkeiten, die ſelbſt die Vertheidiger der Revolution für Ungerechtigkeiten anerkennen müſſen, wenn ſie überhaupt noch irgend etwas für Recht erkennen; und alles das geſchieht nur, um ein zweydeutiges Unrecht aufzuheben. Und wem kommen die Rechte denn zu, welche jenen genommen werden? Womit beweiſen denn die Franzoſen, welche jetzt prätendiren

diren als Vollbürger des franzöſiſchen Reichs angeſehen zu werden, womit beweiſen denn dieſe, daß ſie ein Recht dazu haben? Können ſie alle ihren Stammbaum aufweiſen? Und wenn ſie das könnten, woher ſchriebe ſich denn ihr Recht? Wenn die Gallier von den Franken unterjocht worden ſind, haben denn die Gallier nie unter ſich ſelbſt ein Volk unterdrückt? Dieſe Völker lebten doch auch ſtets in Uneinigkeit. Und wenn auch dies zugegeben würde, was gewiß niemand für wahr und gewiß ausgeben kann, daß die heutigen Franzoſen geringern Standes, Abkömmlinge der urſprünglichen Eigenthümer des Galliſchen Bodens ſind, woher ſchreibt ſich denn dies Eigenthum? Die bürgerliche Geſellſchaft hat es erſt geheiligt. Und dieſe bürgerliche Geſellſchaft zerſtören ſie ja. In jedem Falle ſind ſie alſo Uſurpatoren. Sie mögen ſich wenden, wie ſie wollen, beſſer iſt ihre Sache wenigſtens nichts, als die Sache derer, die ſie aus ihrem Stande geworfen haben. Das Recht was ſie ſich zueignen könnten, iſt alſo höchſt zweifelhaft und ganz unerweislich: das Unrecht aber, welches unauflößlich mit jenem Rechte verknüpft iſt, unvermeidlich und offenbar.

Hierauf können die Vertheidiger der ſtrengen Rechtmäßigkeit der Revolution im Grunde mit nichts anders antworten, als mit ihrem Grundſatze, der den Grundſtein des phyſiokratiſchen Syſtems ausmacht: daß nur eine einzige gerechte und gute Verfaſſung, und nur eine gute Geſetzgebung möglich ſey, welches alles das

Geſetz der Vernunft vorſchreibe: daß ſie alſo das Geſetz der Natur und Vernunft befolgen, wenn ſie alles vernichten was ihm entgegen ſteht, und dieſe Geſetzgebung einführen, welche hinfort alle Ungerechtigkeit verbannt. Der Werth dieſer Behauptung iſt oben geprüft worden. Die Schöpfer der franzöſiſchen Verfaſſung ſind derſelben aber auch nicht einmal getreu geblieben: denn die Hauptquelle der neuen Verfaſſung widerſprechen, wie ſich aus einer genaueren Prüfung derſelben, bald ergeben wird, dieſen Principien durchaus, und ſind eben ſo willkührlich, als alle andere Verfaſſungen in der Welt. Jener Grund iſt auch viel zu abſtract, und erfordert viel zu viel Kenntniſſe und Nachdenken, als daß er vom großen Haufen begriffen werden könnte. Man hat daher zu einem weit bequemern Argumente ſeine Zuflucht genommen; und behauptet, das ganze Volk habe die Revolution und die neue Verfaſſung gewollt: es ſey niemand berechtigt, der Nation vorzuſchreiben, wie ſie ihre Angelegenheiten reguliren ſolle. Dieſer Grund widerſtreitet nun ganz offenbar jene Theorie, denn er überläßt alles der Willkühr, welche durch jene ganz ausgeſchloſſen ward: er iſt aber deſto verſtändlicher.

Aber wie hat denn das Volk ſeinen Willen kund gethan? und was heißt hier das Volk? Diejenigen, welche vermöge der Verfaſſung kein Recht haben, über Staatsangelegenheiten zu votiren, können nicht mit dazu gezählt

werden. Einem Liebhaber der menſchlichen Natur, der nur das in ihr betrachtet, daß die Vernunft allen gemein iſt, und daß in ſo fern alle frey und von unvernünftiger Willkühr andrer unabhängig gebohren ſind, kann es vielleicht hart ſcheinen, daß ein ſo großer Unterſchied unter den Individuen exiſtirt. Wenn aber auch alle bisher aufgeführten Gründe nicht hinreichend wären, die Empfindungen zu überwinden, welche in den menſchenfreundlichen Schwärmern, durch die Betrachtung der ungemeinen äußern Unterſchiede unter den Menſchen entſtehen, ſo ſcheint es doch, daß ſie ſich mit der Welt in dieſer Rückſicht verſöhnen müſſen, wenn ſie nur die Menſchen in der Wirklichkeit beobachten. Wer ſind denn dieſe, denen man ſo eifrig einen Antheil an der Souverainetät zueignen mögte, und die über die große Frage entſcheiden ſollen, ob es rathſam ſey, eine neue Verfaſſung einzuführen? Ein Haufen von Menſchen, die ihr ganzes Leben mit harter Arbeit der Hände zubringen, die gar keine oder ſehr wenige Cultur des Geiſtes erhalten haben, und vermöge ihrer Lage dazu nicht fähig ſind: zwar vernünftige und ſittliche Weſen; deren Verſtand, Vernunft und Sittlichkeit aber einen höchſt eingeſchränkten Kreis haben: die von allen Verhältniſſen über die ſie aburtheilen ſollen, faſt keines nur oben hin kennen: die nicht gelernet haben abſtracte Ideen zu verſtehen, die alſo überall keines zuſammenhängenden Raiſonnements, und am allerwenigſten über verwickelte Gegenſtände fähig

ſind,

ſind: die perſönlich bey der Verfaſſung die eingeführt werden ſoll, gar wenig intereſſirt ſind, weil ſie nicht daran denken können, politiſche Rollen zu ſpielen: die alſo ganz offenbar nach dem Antriebe ſtimmen, den ſie von auſſen her erhalten, ſey es durch Zufall oder durch die Thätigkeit ränkevoller Anführer. Dieſer Haufen von Menſchen ſoll über Dinge entſcheiden die die genaueſte Kenntniß und große Ueberſicht des ganzen der Nation erfordern: ihnen ſoll es zuſtehen, alles zu überſtimmen, was angeſehen, reich, mächtig und einſichtsvoll war? Die Laune des Augenblicks jenes Haufens ſoll hinreichend ſeyn, die Verfaſſung umzuſtürzen, auf der alle Rechte, und alle Einrichtungen und Unternehmungen der höhern Stände beruhen. Die verwunderswürdige Fertigkeit der Franzoſen, über Dinge die eigentlich ganz auſſer dem Geſichtskreiſe des gemeinen Haufens liegen, zu ſchwatzen, und das was ſie davon gehört haben, mit einem Tone nachzuplaudern, der beynahe glauben machen ſollte, ſie hätten etwas davon begriffen, giebt zwar den franzöſiſchen Revolutionsſtiftern einen Vorwand ihr Volk zu preiſen, es ſey reif zu ſolchen Ueberlegungen; aber das iſt doch offenbar nur Schein.

Ferner iſt der Ausdruck die ganze Nation habe es gewollt, eine erſchreckliche Hyperbel. Wenn man dieſer dreiſten Behauptung die Menge der Misvergnügten und durch die Revolution gekränkten und unglücklich gemachten, entgegenſtellt, ſo ver-

wandelt ſich der Ausdruck, das Volk, ſchlauer Weiſe in die Mehrheit unter demſelben. Geſetzt aber auch, es würde in einer Nation das Recht eingeführt, durch bloße Mehrheit der Stimmen die Staatsverfaſſung zu verändern: dieſes in der Speculation allenfalls begreifliche, und den franzöſiſchen Revolutionen ſo einleuchtende Recht, wie ſoll es ausgeübt werden? Wie viel Menſchen werden wirklich gefragt? Man hört doch nur diejenigen die mit dem großen Haufen ſtimmen. Anders denkende dürfen bey ſolchen Gelegenheiten nicht reden. Und denn, ſo werden doch nur die Erwachſenen ihre Stimmen geben können. Die jüngern welche ſchon zum Theil in der alten Verfaſſung erzogen worden, haben aber auch das Recht mitzuſprechen, denn ſie ſind eben ſo intereſſirt als die übrigen. Sie können gegenwärtig noch nicht überlegen und entſcheiden. Sie behalten alſo ihr Recht, dereinſt ihre Stimme zu geben. Auf die Art wird aber nie eine wahre Stimmenzählung möglich ſeyn. Auch ſogar das Volk, welches ganz nach der Theorie verfährt, die der Revolution zum Grunde liegt, iſt alſo genöthigt ſich zum Vormunde für ihre heranwachſende Jugend zu erheben, ſo gut als die Vorfahren der jetzt lebenden es gethan. Und die Verfaſſung welche durch Mehrheit der Stimmen eingeführt wird, iſt ſelbſt nach dieſen Grundſätzen um nichts rechtmäßiger, als die, welche allmählig aus den Bemühungen mehrerer Generationen entſtanden iſt. Das iſt noch nicht alles. Auch gegen die noch unge-

bohr=

bohrnen Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft, hat das gegenwärtige Geſchlecht, welches unter dem Vorwande, daß es nur für ſich ſorgen wolle, eine Revolution unternimt, große Verpflichtungen. Denn wird der Menſch nicht durch die Verfaſſung unter der er gebohren, und durch die Sitten der Vorfahren gebildet? Hängt es von ſeiner Willkühr ab, ſeine Erziehung, und die dadurch erhaltne Denkungsart abzulegen, und ſich eine neue zu erwählen?

Es giebt nur eine einzige Seite von der ſich für den ungeheuren Gedanken, daß es dem großen Haufen erlaubt ſey, die Verfaſſung umzuſtürzen, bloß weil derer die ſchreyen und brüllen viele ſind, etwas ſagen läßt: und das iſt dieſes.

Es entſteht nie eine Revolution, ſagen die Vertheiger derſelben, als wenn das Uebel, unter dem dis Volk ſeufzet, zu einem unerträglichen Grade geſtiegen iſt, und kein andres Rettungsmittel ſich mehr ausfinden läßt. (Dieſes letzte war übrigens in Frankreich gewiß nicht der Fall.) Alsdenn verändert das Volk nicht die Geſetzgebung; es verbeſſert nicht ſeine Verfaſſung; es ſtürzt vielmehr alles um, und errichtet eine neue bürgerliche Vereinigung. Es geht zu dem Zeitpunkte zurück, da die Nation anfieng, als bürgerliche Geſellſchaft zu exiſtiren. Alles bis dahin geſchehene, iſt forthin anzuſehen, als hätte es nie exiſtirt, und die willkührlichen

Be=

Beſtimmungen werden aufs neue vom Grunde aus, feſtgeſetzt. (Die Phyſiokraten drücken dieſes alſo aus: das Volk kehrt zu den reinen Geſetzen der Natur zurück, die es nie hätte verlaſſen ſollen.)

Was dieſe ungeheure Zerrüttung für Folgen haben muß, das läßt ſich leicht denken. Gänzliche Unſicherheit des Zuſtandes, iſt das erſte. Es iſt kein Stand der nicht etwas verlieren könnte, und keiner darf darauf rechnen, daß er etwas gewinnen werde. Nur die allerunterſte Claſſe derer, die nichts beſitzen und daher gar keine politiſche Rechte haben, iſt gewiß zu gewinnen. Dieſe ſpielt alſo auch den Herrn: und man kann ſich leicht vorſtellen was unter Furcht und Zittern vor den Gewaltthätigkeiten dieſes rohen Haufens vor neue Geſetzgebungen erſchaffen werden. Wenn die intendirte Revolution auch von den höhern, und in dieſer Vergleichung darf man doch wohl ſagen, beſſern Claſſen ausgeht, ſo hört ſie doch allemal damit auf, daß die unterſte ſich am lauteſten erhebt. Die Großen haben viel zu verlieren, und ihnen iſt leicht auf allerley Art beyzukommen. Eine induſtriöſe und wohlhabende Bürgerſchaft iſt nicht zu gebrauchen, ſie iſt ihrem Charakter und ihrer Lage nach gemacht, unter dem Schutze der Geſetze ruhig zu leben und zu genießen. Die Anführer einer Revolution ſehen ſich daher allemal genöthigt zu der unterſten Claſſe von Menſchen ihre Zuflucht zu nehmen, um Werkzeuge ihrer Abſichten zu erhalten,

halten, die aber demnächſt, wenn ſie einmal in Bewegung geſetzt ſind, weiter um ſich greifen als ihre Anſtifter vermeinten, daß ſie gehen ſollten. Wenn dieſer große Haufen einmal aufgebracht worden iſt, ſo müſſen ſeine Anführer in kurzem ihm gehorchen, und ſeine Abſichten ausführen, die denn auf nichts als rauben und zerſtören gehen können. Er achtet das Eigenthum nicht heiliger als die politiſchen Rechte. Der Inſtinkt ſagt ihm, daß wenn es überhaupt darauf abgeſehn iſt, Verpflichtungen unter die Füße zu treten, keine derſelben mehr heilig iſt. Die Leidenſchaften des Neides und der Rachſucht beweiſen ſich bey ſolchen Gelegenheiten ſehr thätig, und es fehlt alſo nicht, daß der Haufe von Bettlern zerſtört was er ſich nicht zueignen kann. Er brennt und mordet. Mit dem Uebel das die Revolution veranlaßte, wird auch alles Gute zerſtört, das durch große Bemühungen der ganzen Nation Jahrhunderte hindurch entſtanden war. Alles wird vernichtet oder doch zerrüttet: die Nation wird gezwungen den langen Weg den ſie vom Anfange ihrer Civiliſation zurückgelegt hat, wieder zu beginnen; und das ohne mit Zuverſicht hoffen zu können, daß es beſſer gehen werde: denn dieſelben Leidenſchaften bleiben, welche das alte Uebel erzeugt haben; ſie werden wieder thätig ſeyn, und ähnliches oder wenn die Verhältniſſe und Umſtände ganz verſchieden ſind, andres Uebel erzeugen. Ja es muß noch viel ſchlimmer werden, denn von der gänzlichen Zerrüttung aus, geht man

nicht ſo ſicher und mit ſo feſtem Sinne, als auf einem Wege, auf dem einige Warnungszeichen und denn auch viele gute Spuren befindlich ſind.

Wenn es aber auch zweifelhaft wäre, ob nicht ein beßrer Zuſtand der Nation aus der allgemeinen Zerſtörung entſpringen werde? hat denn ein Volk überall das Recht, die bürgerliche Geſellſchaft in der er lebt, zu zerſtören, um eine neue zu errichten? Es iſt doch kein einziger in derſelben frey von Verbindlichkeiten, die muthwillig mit zerſtört werden, oder wenigſtens in große Gefahr kommen, wenn die Bande der Geſellſchaft zerriſſen werden. Es iſt doch ein jeder unter dem Schutze dieſer bürgerlichen Geſellſchaft, gebohren, aufgewachſen: durch ſie haben ſeine Eltern ihm etwas lernen laſſen, er iſt durch ſie ein gebildeter Menſch geworden. Und nun wendet er dieſe Cultur ſelbſt an, die Mutter die ihm dieſelbe ertheilt hat, zu zerfleiſchen! Wenn er nicht durch ſie cultivirt worden wäre, hätte er ihr nicht ſchaden können. Er trotzt auf Freyheit und Unabhängigkeit, welche die Natur ihm, als einem vernünftigen Weſen gegeben habe. Was wollte er denn mit dieſer Freyheit machen, wenn die Cultur ihm nicht die Mittel dazu gegeben hätte, ſie anzuwenden? Er will wieder in die äußern Verhältniſſe geſetzt werden, in denen ſich ſein Vorfahr befand, der zuerſt die Verbindlichkeiten einging, die er aufgehoben wiſſen will. Iſt er aber dieſem Vorfahren gleich? Wenn er bis auf

den

den Urſprung aller Civiliſation zurückgehen will; iſt denn der ärmſte, niedrigſte Menſch in der bürgerlichen Geſellſchaft nicht ein ganz andres Weſen, als der Wilde, den man ſich als den erſten denken mögte, der ſich in das Joch der Geſellſchaft begab. Und wenn dieſer auch ein viel vortreflicheres Weſen ſeyn ſollte, wie manche Schriftſteller ſeit Rouſſeau ein Vergnügen gefunden haben, zu behaupten: iſt er nicht immer wenigſtens ſehr davon verſchieden? Hat er nicht vieles acquirirt? Haben nicht alle Menſchen um ihn her, deren Geſellſchaft er vernichten will, ſehr vieles acquirirt, und wagt er nicht unzählige Eingriffe in die Freyheit und Unabhängigkeit dieſer Menſchen, indem er mit einem Haufen ſeines Gleichen, ſie zwingen will, die ganze bürgerliche Geſellſchaft aufzuheben?

Es iſt eine ganz vortrefliche Unterſuchung der Frage, ob die Mehrheit eines Volks berechtigt ſey, willkührlich ſeine Staatsverfaſſung zu ändern, in einer Schrift von Burke enthalten, von der im Anhange nebſt andern Schriften des Verfaſſers Nachricht gegeben werden wird. Eine Abhandlung, die ſich durch die Gründlichkeit und den Umfang der darin vorgetragenen Gedanken ſowohl, als durch die außerordentlichen Vorzüge des Vortrags auszeichnet, der die edelſten Geſinnungen und Empfindungen in der ſchönſten Sprache ausdrückt: und die ich deswegen aus dem Werke, worin ſie enthalten iſt, und welches ſeines übrigen In-

halts wegen in Deutſchland nicht allgemein intereſſiren kann, überſetzt habe. Sie iſt im deutſchen Merkur des Jahrs 1791. im Monat November, abgedruckt.

Vertheidiger der Revolution, welche alles aufgreiſen, um die Streitpunkte zu verwirren, haben bey Gelegenheit dieſes Aufſatzes geäußert: es habe niemand an die Behauptung gedacht, es könne eine Nation **willkührlich** ihre Verfaſſung ändern. Sie meinen ihre franzöſiſchen Vorgänger hätten nur behauptet, es könne dies geſchehen, wenn es durch die Umſtände **nothwendig** werde.

Dieſer Einwurf iſt nur ein neuer Beweis nach vielen, daß die deutſchen Anhänger der Revolution, nicht immer von der Sache unterrichtet ſind, wovon es ihnen gefällt, ſo viel und ſo laut zu reden. Derjenige, welcher Burke's Ausführung auf dieſe Art zurecht weiſen will, kann unmöglich jemals eine franzöſiſche Schrift für die Revolution geſehen haben. Sie ſind faſt alle voll von Declamation über dieſes Recht, die Staatsverwaltung **willkührlich** abzuändern, und es exiſtirt ſchwerlich eine einzige, worin die Behauptung nicht wenigſtens im Vorbeygehen erwähnt wäre. Das Volk hat es gewollt: dieſes iſt der Rechtfertigungsgrund, der ganz allgemein als hinreichend und völlig entſcheidend gebraucht wird.

Eine ſolche Revolution kann auch in der That nicht wohl mit andern Gründen vertheidigt werden. Denn

wenn

wenn man ſich auch mit der Nothwendigkeit derſelben ſchützen wollte, ſo würde doch immer die Frage ſeyn, woher die Nothwendigkeit einleuchtet, und wer darüber zu entſcheiden hat? Natürlicher Weiſe das Volk. Das iſt ſehr ſcheinbar. Wenn ein ganzes Volk die Nothwendigkeit fühlt, ſo muß ſie wohl exiſtiren. Sehr wahr: allein das Volk wird hier doch vermuthlich nur den größten Theil bedeuten, und da ſind wir wieder bey allen den Schwierigkeiten, die oben erörtert worden ſind. Wer macht eine legale Majorität im Volke aus? Die theoretiſchen Declamatoren haben in Frankreich gegenwärtig ausgemacht, aller Unterſchied der Stände müſſe aufgehoben werden, und ſie haben Hände genug für ſich gewonnen, die Sache ins Werk zu richten. Beweiſet das aber die Nothwendigkeit einer ſolchen Revolution?

Von den unzähligen größern und kleinern Broſchüren, worin dergleichen Sätze gepredigt, und überhaupt wodurch die Revolution vorbereitet, und das Volk in die Gährung gebracht worden, dadurch ſie möglich ward, können hier nur wenige angezeigt werden. Die mehrſten ſind längſt vergeſſen, und durch ſpätere verdrängt worden. Nur diejenigen, welche einen merklich großen Einfluß gehabt, oder die Denkungsart und die Bemühungen der Partheyen vorzüglich charakteriſiren, verdienen eine Erwähnung.

Der Enthuſiasmus für den Plan, welcher der Revolution zum Grunde liegt, der ſchon durch die Declamationen über Freyheit, über Rechte der Menſchheit, über Würde des Volks und dergleichen, ſehr angefacht worden, hat ſeine vorzüglichſte Nahrung aus der Bekanntſchaft der Franzoſen mit den dreyzehn Nordamericaniſchen vereinigten Staaten gezogen. Daſelbſt fanden ſie eine Verfaſſung, welche ſich dem Ideale, das ſie im Kopfe hatten, nähert, weil die Nation noch in ihrem Anfange iſt. Die Vorſtellungen von Gleichheit unter den Menſchen und Unabhängigkeit, ſahen ſie daſelbſt in einigen Stücken realiſirt. Ohne nun zu unterſuchen, ob die beſondern Umſtände dieſer Staaten, welche mehrentheils nicht viel über ein Jahrhundert alt ſind, die ungeheure Ausdehnung des Bodens, die in Verhältniß damit ſehr geringe Zahl von Einwohnern, die Eigenthümlichkeiten der Lebensart, der Gewerbe, und aller wichtigen Verhältniſſe, welche daraus entſpringen: ob dieſes alles nicht politiſche Einrichtungen erlaube, oder gar nothwendig mache, die in einem großen, volkreichen, alten, und in jeder Rückſicht ganz verſchiedenen Volke, nicht ſtatt finden, ließen ſich die ſchwärmeriſchen Köpfe, welche in America ſo manches fanden, welches ſie bis dahin nur in Gedichten gekannt hatten, und was ihnen, wegen des Contraſtes mit denen bey ihnen einheimiſchen Laſtern einer opulanten Nation noch mehr gefiel, verleiten, eine Anwendung derſelben Grundſätze auf ihr Vaterland zu machen.

Dieſer

Dieſer americaniſche Schwindelgeiſt hat ſich bey ſehr vielen Männern, in ihrer Art zu handeln, und in vielen Büchern gezeigt. In keines Menſchen politiſcher Thätigkeit, mehr als bey dem Marquis de la Fayette: und in keinem Buche ſo zuſammenhängend und ausführlich, als in folgendem:

Plan de Conduite pour les Deputés du Peuple aux Etats generaux par Briſſot de Warville Avril 1789. XIX u. 268 S. und noch 39 S. Noten. Es enthält einige nicht üble Ausführungen der Haupterforderniſſe einer freyen Verfaſſung: als z. B. der ununterbrochnen Fortdauer der Etats generaux, der Unabhängigkeit der Wahlen der Deputirten vom Könige, der Publicität der Debatten: auch treffende Bemerkungen über die Form der Deliberationen, und über die Art, wie der Geiſt der verſchiedenen Stände ſich darin zeigen würde. Aber ſodann heißt es auch, es ſey ein evidenter Grundſatz: qu'il ne peut y avoir de Conſtitution libre, là ou il y a inégalité dans les droits civils et politiques des Citoyens: es dürfe alſo durchaus kein erblicher Antheil an der legislativen Gewalt geſtattet werden. Von einer Vertheilung der verſchiedenen Stände in Kammern, will der Verfaſſer nichts wiſſen. Es iſt ihm ein evidenter Grundſatz: Tout individû ſubordoné au Gouvernement ou aux chefs du Gouvernement, appartenant *par quelque relation que ce ſoit*, ou au chef ſupreme, ou à ſa famille, ne peut

peut être repreſentant du Peuple, et ne peut ſiéger aux Etats generaux. Dieſer Grundſatz ſoll in der Natur freyer Verfaſſungen ſo gegründet ſeyn, daß auch die Nation ſelbſt nicht dagegen handeln und davon dispenſiren könne. Die im Jahre 1789. berufenen Stände, will er nicht für wahre Repräſentanten des Volks gelten laſſen, weil die verſchiedenen Stände bey ihrer Wahl, nicht nach Kopfzahl concurrirt haben. Sie dürfen alſo nur vorläufig die dringendſten Geſchäfte der Nation reguliren, bis eine ganz eigne Convention dazu gewählt wird, eine neue Verfaſſung vorzuſchlagen, welche alsdenn noch ausdrücklich vom Volke ſelbſt genehmigt werden muß: ſo wie es in den dreyzehn Staaten in Nord-America geſchehen iſt.

Auf dieſe unmittelbare Wirkſamkeit des Volks dringt der Verfaſſer allenthalben. Er ſagt: wenn die Verſammlung der drey Stände ſich nicht gütlich vereinigen ſollte, kopfweiſe zu votiren, ſo muß der dritte Stand darauf beſtehen, und außerordentliche Volksverſammlungen veranlaſſen. Dans une circonſtance auſſi importante on ne peut trop ſouvent renouveller les aſſemblées populaires. Er denkt dieſe Nothwendigkeit durch das Beyſpiel der Stadt Genf einleuchtend zu machen. Wenn, ſagt er, dies kleine aufgeklärte Volk, welches mit ſeinem Magiſtrate in einer Stadt zuſammen wohnt, und in beſtändiger Aufmerkſamkeit auf ihn erhalten wird, dennoch hat erfahren müſſen, daß

das

das Gouvernement ihm die Souverainetät rauben kann; was wird denn einem großen Volke geſchehen, etranger à la politique, ignorant ſes droits et ſon Pouvoir, nombreux, diviſé d'opinions, accoutumé à reſpecter ſes chefs plus que la Loi. Und das Volk, welches er alſo charakteriſirt, will er dazu aufgefordert haben, daß es über die politiſchen Angelegenheiten deliberire, wovon es wie er ſelbſt ſagt, nichts verſteht; blos um ihm ein ſpeculatives und ſehr zweifelhaftes Souverainetäts=Recht zu behaupten.

Dieſen Grundſätzen zu folge bringt er denn auch darauf, daß man die geſetzgebende Verſammlung ſo viel möglich einſchränke, um dem Volke ſelbſt ſeine oberſte Gewalt zu erhalten. Man ſieht hieraus allein ſchon, daß dieſer ganze Plan, eigentlich ein Syſtem von Anarchie iſt, welches zu nichts andern führen könnte als zu einer gänzlichen Auflöſung des ganzen Reichs in unzählige kleine Republiken, die durch ein äuſſerſt loſes Band, auf gewiſſe Weiſe, einigermaaßen zuſammengehalten würden. Nun läßt ſichs wohl denken, daß ein Volk unter gewiſſen Umſtänden ſich bey einer ſolchen Verfaſſung recht wohl befinde. Würde es durch die natürliche Beſchaffenheit ſeiner Gränzen und ſeiner Nachbaren gegen äußre Feinde geſichert, und aller großen gemeinſamen Veranſtaltungen und ſehr thätigen Bemühungen überhoben, ſo mögte immer jeder kleine Diſtrict ſelbſt die oberſte Gewalt behalten,

und

und ſeinen Deputirten zum Generalconvente der das Gemeinſchaftliche beſorgte, Inſtructionen mitgeben. (Denn das gehört zu Briſſots Plane nothwendig mit.) Allein dies Volk müßte auf alle auch innerliche große Unternehmungen Verzicht leiſten, und es dürfte gewiß kein ſehr zahlreiches Volk ſeyn. Am allerwenigſten ein ſolches, welches vermöge der Lage, und vorigen Verhältniſſe, große und mächtige Städte hätte. Denn ſonſt würden unfehlbar ewige Uneinigkeiten das Land verwüſten, bis die See- und Handelsplätze, und die andern großen und volkreichen Städte ſich zu Herren der Diſtricte um ſie her, gemacht hätten. In ſolch einer Lage befindet ſich Frankreich. Aber den politiſchen Projectmachern iſt der Grund, daß es doch möglich ſey, daß ein Volk ſich eine ſolche Verfaſſung gebe, gewöhnlich ſchon hinreichend, um ſie als ſehr practicabel zu empfehlen. Auf die Umſtände nehmen ſie gar keine Rückſicht, und daher rührt es denn auch, daß jeder Menſch in Frankreich ſo unwiſſend und leichtſinnig er auch ſeyn mag, ſich fähig glaubt den Geſetzgeber zu ſpielen.

Unter den Broſchüren über die in dieſem Abſchnitte abgehandelten Gegenſtände, welche vor der Verſammlung der Etats generaux erſchienen, und die Geſinnungen des Volks theils anzeigten, theils ſtimmten, müſſen die Schriften des Abbe' Sieyes vorzüglich bemerkt werden. Nicht etwa wegen des großen Tiefſinnes, davon ſich ihr Verfaſſer in der Folge in der National-

tionalverſammlung das Anſehn zu geben, und den Ruhm zu erwerben gewußt hat, ſondern vielmehr nur wegen der Wirkung die ſie gethan, und der Umſtände unter denen ſie geſchrieben ſind, wovon bey der letzten Meldung geſchehen wird. Es erſchien von ihm zuerſt,

Eſſai ſur les Privileges, im November 1788. 54. S. 8. Der Verfaſſer geht von dem Grundſatze aus, daß alle Einrichtungen der bürgerlichen Geſellſchaft den einzigen Zweck haben müſſen, zu verhindern, daß keiner den andern beeinträchtige; daß alle ihre Geſetze aus dem Naturgeſetze neminem lædere abgeleitet ſeyn müſſen. Er ſchließt daneben ausdrücklich alle Rückſichten auf den Urſprung von Privilegien aus, weil ſie immer nach jenem Grundſatze beurtheilt werden könnten und müßten, wenn ſie auch noch ſo guten Grund und rechtmäßigen Urſprung hätten: und ſo iſt denn die Folgerung klar: que tous les Privileges ſont par la nature des choſes, injuſtes, odieux et contradictoires à la fin ſuprême de toute ſocieté politique. Die Privileges honorifiques ſind ihm die ſchlimmſten von allen, weil ſie die ganze Nation ungerechter Weiſe herabſetzen, um einige Auserwählte zu ehren. Selbſt als Belohnung großer Verdienſte will er ſie nicht gelten laſſen, denn l'enſemble des Citoyens eſt toujours la choſe principale (ſeltſame Verwechſelung des gemeinen Weſens, mit dem Haufen einzelner Individuen, aus denen es beſteht) — qui ne doit pas être ſacrifié au Serviteur à qui il n'eſt dû un prix, que pour l'a-

voir

voir ſervie. Folgt eine lange und hin und wieder ſchöne Declamation über die Achtung des Volks gegen wahres Verdienſt, über den ſchlechten Gebrauch, den die Höfe von den Diſtinctionen machen, die ſie auszutheilen haben, und durch welche die Achtung des Volks immer irre geführt, und beydes, die Großen und die Geringen corrumpirt werden. Viel treffender und bitterer Spott, über den Geiſt des Hochmuths, der ſich der privilegirten Stände bemeiſtert, und in die ungerechteſte Verachtung ihrer Mitbürger ausartet; über die ſchlechten Mittel, zu denen ſie ihre Zuflucht nehmen, um das Geld zu erhalten, deſſen ſie benöthigt ſind, ihren Stand zu behaupten, und zu denen die Staatsverwaltung eines verdorbnen Hofes ihnen Gelegenheit giebt. Aber nicht ein einziges Wort über die politiſchen Verhältniſſe des Adels in einer Monarchie. Nicht eine Spur von Nachdenken über den Nutzen, den der Staat in dieſer Abſicht von der Verſchiedenheit der Stände ziehen kann, und über die Art, den Adel zu behandeln, um ihn unſchädlich zu machen. Die ganze Schrift enthält nur inflammatoriſche Invectiven. Sie iſt aber doch mit Lebhaftigkeit und gedrängt geſchrieben, und hat dadurch einen großen Vorzug vor einer andern Schrift eben des Schriftſtellers, welche ſich hier natürlich anſchließt:

Qu'eſt ce que le Tiers Etat? 1789. 130 S. 8. Die Antwort iſt: Tout. Auf die Frage: qu'a-t-il eté jusqu'à preſent dans l'ordre politique? antwortet

der

der Verfaſſer: Rien. Que demande-t-il à devenir? Quelque choſe. Dieſes kündigt ſchon den Ton der ganzen elenden Schrift an, die in einer heftigen, ſeichten, ſchlecht geſchriebenen Declamation beſteht *). Ohne alle Rückſicht auf die Dienſte, die der Adel im Militair leiſtet, ohne alle Rückſicht auf ſeine Rechte als Landeigenthümer, mahlt er ihn hier als eine Caſte ab, die dem Lande zur Laſt falle, und die der dritte Stand, als der allein die nützlichen Arbeiter enthalte und die Nation ausmache, nur fortjagen dürfe, um ſich recht wohl zu befinden. Die Vorſchläge, dieſem letzten zum gebührenden Gewichte in der Legislation zu verhelfen, ſind eben ſo ſchlecht durchdacht. Er ſoll durchaus keinen andern Deputirten erwählen dürfen, als ſolche, die wirklich zu ihm gehören. (Als ob es nothwendig wäre, z. E. Bauer zu ſeyn, um das Intereſſe des Bauernſtandes einzuſehen, und zu vertheidigen.) Er dringt ſehr auf das Verhältniß des dritten Standes zu den andern, der Zahl nach; und auf die Nothwendigkeit einer Zuſammenkunft von außerordentlichen Bevollmächtigten des Volks, um eine neue Staatsverfaſſung

*) Ich bin darüber getadelt worden, daß ich dieſe Schrift ſo ſehr herabgeſetzt, und die erſten Worte zum Beweiſe angeführt habe. Allein ich kann mein Urtheil nicht ändern. Die ganze Schrift iſt elend, und der ganze Ton der erſten Zeilen kündigt die gemeine, platte, grobe Ausführung an, in welcher Unwiſſenheit, Unverſtand und Mangel an feinem Gefühl in gleichem Maaße herrſchen.

ſung zu erſchaffen. Das allgemeine Recht jedes Bürgers, ſich repräſentiren zu laſſen, und ſolche Grundſätze mehr, haben dem Verfaſſer den Namen eines metaphyſiſchen Kopfes verſchaft. Wenn das Metaphyſik der Politik heißt; auf alles, was ſeit Jahrhunderten geſchehen iſt, auf alle Verfaſſungen, Einrichtungen, hergebrachte Rechte, Verhältniſſe, gar keine Rückſicht nehmen, mit den Bürgern des Staats ſpielen, wie mit Schachſteinen, — ſo iſt der Abt Sieyes ein tiefer Metaphyſiker: ſo giebt aber auch dieſer Ehrenname das nächſte Recht, aus einer Verſammlung von Geſetzgebern ausgeſchloſſen zu werden.

Beſſer iſt eine andere Schrift von ihm:

Vues ſur les moyens d'execution, dont les, repreſentans de la France pourront diſpoſer en 1789.

Sie iſt noch unter dem Miniſterio des Principalminiſters von Brienne aufgeſetzt, und iſt voll von dem damals gut gegründeten Mistrauen gegen den Miniſter. Sie enthält Empfehlung von Maaßregeln, welche in der Folge, unter ganz veränderten Umſtänden, nicht mehr hätten gefallen müſſen, wenn ſie nicht ſo gut mit den übertriebenen demokratiſchen Grundſätzen harmonirten, unter deren Vertheidigern Sieyes einer der heftigſten iſt. Er will hier denn doch das Recht, eine Conſtitution zu machen, der Verſammlung der Stände überlaſſen, dafern die Nation keine außerordentlichen Bevollmächtigten dazu ernennen ſollte. Er zeigt

zeigt ferner recht gut, daß die Reichsſtände, nicht ſo wie viele von der ganz monarchiſchgeſinnten, damals noch mächtigen, Parthey glauben mochten, nur befugt ſeyen, Subſidien zu bewilligen, und Doléances abzufaſſen, auf die denn der Monarch hören mögte, wenn es ihm beliebte: ſondern daß das Recht, die Auflagen zu beſtimmen, vielmehr mit dem Rechte des Volks, überhaupt an der Geſetzgebung Antheil zu nehmen, in der genaueſten Verbindung ſtehe: daß die Stände des Reichs dieſes Recht ſehr leicht ausüben könnten, wenn ſie nur vorſichtig bey der Bewilligung von Subſidien zu Werke giengen, und ſich durch Einſchränkungen derſelben, die Sicherheit verſchaften, beſtändigen Einfluß zu behalten. So weit alles ſehr gut: und der Verfaſſer hat in der Folge bey dem Verfahren der Nationalverſammlung einen, wie man damals glauben mußte, nicht ganz tadelnswerthen Antheil an der Ausführung dieſes Plans genommen. Uebrigens iſt in dieſer Schrift auch ſchon der Keim aller der verderblichen Grundſätze enthalten, welche in der Folge herrſchend geworden ſind, nemlich: neue Einrichtung des Reichs: ſtufenweiſe Wahl der Repräſentanten: öftere Erneuerung derſelben, und Verbot, dieſelbe Perſon zweymal nach einander zu wählen. Er dringt ſehr darauf, daß die Diſpoſition der öffentlichen Gelder den Provincialverſammlungen zuſtehen müſſe, welche von den allgemeinen Ständen abhängig ſeyn würden: denn, ſagt er, wenn den Miniſtern die öffentlichen Caſſen untergeben

geben ſind, ſo brauchen ſie ſich nur großer Diſſipationen zu enthalten, um die ihnen läſtige Verſammlung der Stände los zu werden: dieſe dürfen auf die Widerſetzlichkeit des Volks nicht zählen, da die franzöſiſche Nation noch nicht, ſo wie die engliſche, an die Ausübung ihrer eigenen Rechte gewöhnt iſt. Eine Bemerkung, die zu der Zeit Grund hatte. Noch enthält die Schrift gute Bemerkungen über die Unrechtmäſſigkeit und die ſchrecklichen Folgen eines Nationalbankerotts.

Endlich iſt der Abbe' Sieyes auch noch Concipient der Inſtruction, welche der Herzog von Orleans ſeinen Repräſentanten bey der Wahl der Deputirten gegeben, und welche damals ſehr große Aufmerkſamkeit erregte, weil in ihr ſolche Grundſätze ſehr nachdrücklich vorgetragen wurden, wodurch ſich der Herzog ganz für die demokratiſche Parthey erklärte, und dadurch bey dem großen Haufen ſehr beliebt gemacht hat.

Inſtruction donnée par S. A. S. Monſeigneur le Duc d'Orleans à ſes repreſentans aux bailliages. Suivie de Deliberations à prendre dans les Aſſemblées, 1789. 75 S. 8.

Dieſe Schrift iſt die intereſſanteſte unter allen Aufſätzen des Verfaſſers, weil in ihr die Grundſätze der demokratiſchgeſinnten Parthey in möglichſter Kürze aufgeſtellt, und auf die vorzüglichſten Gegenſtände der Berathſchlagungen der berufenen Stände des Reichs, unmittelbar angewendet ſind.

Die Inſtruction geht dahin, daß auf die nöthigen Maaßregeln zur Sicherung der perſönlichen Freyheit, Reſponſabilität der Miniſter, Gleichheit der Abgaben u. ſ. w. gedrungen werde. Vorzüglich zeichnen ſich der 15te und 16te Artikel aus, und mußten die Nation für den Herzog von Orleans ſehr einnehmen. In jenem heißt es: Je veux que mes fondés de procuration ne portent aucun obſtacle relativement à mes droits à toutes les demandes du Tiers Etat, qui leur paraitront juſtes et raiſonnables. Im 16ten befiehlt er, daß ſie auf die Abſchaffung der Capitaineries dringen ſollen, jedoch ſans porter atteinte aux droits de Chaſſe ordinaires.

In den beygefügten Deliberations à prendre, werden die angeblichen Fehler der Repräſentation des dritten Standes, der Art ſeine Deputirten zu wählen, ſo wie ſie in dem Reglement des Königs vorgeſchrieben worden, gerügt, und auf ihre Abänderung gedrungen. Die Vorſchläge zur Verbeſſerung ſind nach den Grundſätzen angelegt, welche in den oben angezeigten Schriften des Verfaſſers ausgeführt worden, und dem neuen, von der Nationalverſammlung nachmals wirklich eingeführten Syſteme zum Grunde liegen. Der Verfaſſer giebt den erſten Grundſatz dieſer ganzen Politik p. 26. geradezu alſo an. Il n'y aura jamais une veritable liberté politique, tant que les deux Pouvoirs (executif und legislatif) ne ſeront pas ſeparés rigoureuſe-

reuſement. Er geht in ſeinen abſtracten Principien, die auf die menſchliche Geſellſchaft durchaus nicht anwendbar ſind, gar ſo weit, daß er die Genehmigung der allererſten Verſammlungen von Wählenden (aſſemblées primaires,) zu denen jeder Menſch concurrirte, der 25 Jahr alt, und in der Rolle der impoſitions directes aufgeführt war, bey den wichtigſten Verfügungen nothwendig findet.

Nicht genug, daß die Grundſätze in dieſer Schrift ſo ſehr gegen allen Einfluß der Miniſter gerichtet ſind, es herrſcht auch noch im Tone derſelben, gegen die Männer, denen Frankreich doch die Wohlthat der Berufung ſeiner Stände verdankte, eine Bitterkeit, die kein Mann von Anſehen äußern durfte, dafern er es gut mit der Sache der Nation meynte. Es iſt unverzeihlich, ja in der damaligen Lage der Dinge, war es eine Schandthat, im Namen des Herzogs von Orleans zu ſagen: Par une inconſequence digne des lumières qui de tout tems ont eclairé le miniſtère, (S. 12.) Solche Aeußerungen kündigten ſchon damals deutlich genug an, was für Geſinnungen in der Verſammlung der Stände vorgebracht werden, und was für Bewegungen in derſelben entſtehen würden. Was ſoll man aber zu der Verblendung ſagen, mit welcher die Miniſter den Eindruck, den dieſe Schriften auf das Volk machten, dieſen Vorboten der Zukunft ruhig zuſahen, ohne die geringſten Maaßregeln zu ergreifen,

ſich

ſich eines wirkſamen Anſehens und Einfluſſes zu verſichern!

Weit gemäßigter, als die Schriften des Sieyes, iſt die gleichzeitige Abhandlung eines andern in der Folge gleichfalls berühmt gewordenen Deputirten, **Rabaud de Saint Etienne.**

Conſiderations ſur les Interêts du Tiers Etat, adreſſées au peuple des Provinces, par un Proprietaire foncier. 1788. 103 S. 8.

Der Verfaſſer redet ſehr nachdrücklich gegen die Vertheilung der Nation in ſo viele Corpora, deren einander entgegengeſetztes Intereſſe, das Volk in eben ſo viele Theile abſondert, die einander entgegen arbeiten, und die Beförderung des gemeinen Beſtens hindern. Er erkennt, daß eine Erhaltung der Privilegien, als die einzige Schutzwache gegen den alles zerſtörenden Deſpotismus, in der bisherigen ſchlechten Verfaſſung, ſelbſt zum Beſten des Ganzen nothwendig geweſen, dringt aber darauf, daß nunmehro bey der neuen Berufung der Nation dies alles dem allgemeinen Beſten weiche, und daß die drückenden Privilegien der erſten Stände abgeſchaft werden. Indem er den Esprit de Corps dieſer letzten, und ihre Disharmonie mit dem allgemeinen Beſten abmahlt; indem er behauptet, daß dem übrigen Stamme der Nation, dem dritten Stande, gar kein Esprit du Corps eigen ſeyn, und er alſo

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

nur das allgemeine Beſte zum Gegenſtande ſeiner Bemühungen haben könne, überſieht er, daß allerdings ein particulairer Geiſt des dritten Standes möglich iſt, der ſich zum Verderben der Nation denn auch ſehr wirkſam bewieſen hat: nemlich der feindſelige Geiſt, alles, auch gut gegründetes vorzügliche Eigenthum der Höhern zu zerſtören. Er zeigt die Verpflichtung aller Stände, zu den gemeinen Laſten beyzutragen, aber ohne gehörige Rückſicht auf die Realexemtionen und auf die Ungerechtigkeiten, die in der ſchleunigen Aufhebung derſelben liegen; und ohne beſtimmte Angaben des Umfangs der Exemtionen überhaupt, die er in manchen Puncten zu hoch anſchlägt. Die Schrift hatte ihren Werth, gewiſſe Geſinnungen zu verbreiten, die zu empfehlen waren: aber es iſt viel mit untergemiſcht, das nicht lobenswerth iſt, und das Buch charakteriſirt ſeinen Verfaſſer ganz und gar nicht als einen Mann, der berufen wäre, bey einer großen Reform eine Hauptrolle zu ſpielen.

Die Schriften des Grafen von **Kerſaint**, von welchen die bekannteſte den Titel führt: Le bon ſens, verdient keine nähere Anzeige. Von einer ungeheuren Menge ähnlicher, in denen die nehmlichen Grundſätze vorgetragen werden, welche der Abbe' Sieyes predigt, und die in Anſehung des Vortrags immer eine noch platter ſind als die andre, nenne ich hier noch eine:

Avis au françois, par Pethion. 1788. 8.

Bloß

Bloß um des Verfaſſers willen, der ſeit 1791. als Maire de Paris und als eines der Oberhäupter der Jacobiniſchen Faction eine ſchrecklich ſchändliche Rolle ſpielt. Alle dieſe Schriften habe nichts Eigenthümliches, und beſtehen bloß in einer Declamation nach dem Geſchmacke des Volks, und enthalten höchſtens noch einige undurchdachte thörichte Projecte.

Dritter Abſchnitt.

Von der neuen Verfaſſung des Reichs.

Aus dem bisher erklärten und geprüften metaphyſiſchen Syſteme der Politik, entſpringt unmittelbar ein Grundſatz, der in der Conſtitution, welche die Nationalverſammlung ihrem Vaterlande gegeben hat, der erſten Anlage nach durchgehends herrſchen ſollte: die Trennung der geſetzgebenden Gewalt von der vollziehenden. Die berufenſten Schriftſteller des heutigen Tages ſind voll davon. Hierauf beruhet, wenn man ihnen glaubt, alle bürgerliche Freyheit des Volks. Und in der That ſind alle unzähligen Widerſprüche, die man bey näherer Prüfung in der neuen Verfaſſung entdeckt, aus den unüberwindlichen Schwierigkeiten entſprungen, welche die Geſetzgeber verhindert haben, einen Grundſatz durchzuſetzen, den ſie dem ohnerachtet ſich nicht entſchließen konnten aufzugeben.

Von dieſer Abſonderung der geſetzgebenden von der vollziehenden (und noch der dritten, der richterlichen) Gewalt, hat, ſo viel mir bekannt iſt, Montesquieu zuerſt geredet. Aber eben dieſer große Kopf, der ſich wohl verleiten ließ, einen ſcharfſinnigen Einfall als Grundſatz aufzuſtellen, hatte viel zu viel practiſche

Kennt=

Kenntniß der Welt, um in die träumeriſchen Specula-
tionen zu verfallen, die anitzt in ſeinem Vaterlande
herrſchen. Er trägt jenen Gedanken in dem Capitel
ſeines Werks vor, welches von der engliſchen Staats-
verfaſſung handelt, und in welchem er durch viele feine,
damals neue, ſeitdem oft wiederhohlte und nunmehr
allgemein bekannte Bemerkungen zeigt, daß die Voll-
kommenheit der engliſchen Staatsverfaſſung nicht in ei-
ner gänzlichen Trennung, ſondern vielmehr in der man-
nichfaltigen Verbindung beſteht, in welche jene drey
verſchiedenen Arten öffentlicher Macht, mit einander
geſetzt ſind.

Zu einem philoſophiſchen Princip der Staatsverfaſ-
ſung, iſt der Gedanke von einer wirklichen Trennung
dreyer in der Abſtraction von einer abgeſonderten Ar-
ten von Gewalt in der bürgerlichen Geſellſchaft, erſt
ganz neuerlich erhoben. Es iſt ſehr natürlich, daß die
ſpeculativen Politiker in Frankreich darauf verfielen.
Von allen geſetzmäßigen Mitteln, die Miniſter an der
Ausübung einer willkührlichen Gewalt des Monar-
chen zu verhindern, die man in England kennt,
hatte in den Zeiten, da jener Grundſatz ausgebildet
wurde, nie einer etwas geſehen. Und da es zu den
Zeiten des Miniſterialdespotismus unmöglich ſchien,
die Adminiſtration in gehörigen Schranken zu erhal-
ten, ſo mußte man wohl darauf verfallen, ihren Ein-
fluß zu vernichten.

Auch in Deutſchland ſcheint jener Grundſatz bey den theoretiſirenden ſpeculativen Staatskundigen allgemeinen Beyfall zu finden. So wie im Compendio der Philoſophie, Vernunft Verſtand und Sinnlichkeit, drey verſchiedene Seelenkräfte, in ihrer Natur ganz verſchieden, jede eigenen Geſetzen unterworfen, und in ihren Aeußerungen von einander unabhängig betrachtet werden; ſo ſoll auch der Staat, deſſen Glieder ein moraliſches Ganze ausmachen, durch eine höchſte Verſammlung, welche die Vernunft repräſentirt, im Allgemeinen dirigirt; durch Räthe, welche die Urtheilskraft vorſtellen, im Beſondern beſtimmt; und durch eine ſinnlich vollziehende Gewalt jenem Urtheile gemäß, gebändigt werden. Aber wenn das moraliſche Ganze eines Staats mit dem einzelnen ſittlich gebildeten Menſchen verglichen werden ſoll, ſo werde es doch nicht vergeſſen, daß die Wirkungen eines lebendigen Menſchen aus der Vereinigung der Seelenkräfte entſpringen, deren keine jemals für ſich allein eine menſchliche Handlung hervorgebracht hat.

Die Geſetzgebung ſoll der Ausdruck der Volonté generale, des rein vernünftigen Willens der Nation ſeyn; im Gegenſatze mit den willkührlichen Entſchlüſſen des Augenblicks, die dem Einfluſſe der Leidenſchaften unterworfen ſind. Jene allein, ſo heißt es, haben verbindende Kraft für das Volk. Dieſe ſind nichts als Gewaltthätigkeiten, wenn ſie gleich durch geſetzliche

For=

Formen verkleidet würden, und dadurch den Schein der Rechtmäßigkeit erhielten. Von ihrem Einfluſſe muß die Geſetzgebung vollkommen rein erhalten werden: und dieſes kann nicht anders geſchehen, als dadurch, daß die Nation ſelbſt einer großen Verſammlung frey gewählter Repräſentanten das Geſchäft überträgt, ihren präſumtiven Willen zu declariren: dieſe aber in ſolche Verhältniſſe verſetzt, daß ſie durch ihre Lage von aller Verſuchung entfernt werden, Verfügungen, die nur den Ehrgeitz und die Herrſchſucht begünſtigen, zu Geſetzen zu erheben. Sie müſſen zu dieſem Ende von allem Antheile an der Vollziehung der Geſetze, welche ſie geben, ganz ausgeſchloſſen, und ſo viel möglich vor dem Einfluſſe derjenigen bewahrt werden, denen dieſe ausübende Gewalt aufgetragen wird. Alsdenn iſt aber auch alles ſicher. Beſchlüſſe, welche willkührliche Beſtimmungen in ſich faſſen, die aus der Beobachtung der Umſtände und dem allgemeinen Beſten zu Liebe gefaßt werden könnten, ſind dem Geſetzgeber durch das Syſtem, welches er befolgen ſoll, unterſagt. Strenge Gerechtigkeit iſt der einzige Zweck, das einzige Band der Geſellſchaft, die einzige Sorge ihrer Vorſteher. Es iſt alſo in demſelben alles, was man geſetzgeberiſche Klugheit nennen kann, unnütz oder vielmehr ſträflich. Nun iſt die Abfaſſung allgemeiner in der innern Nothwendigkeit gegründeter Geſetze etwas ganz Abſtraktes, welches die unintereſſirte Vernunft derer, welche ſie geben, ganz allein beſchäftigt: und die gefähr=

gefährlichen Leidenſchaften treten erſt da ein, wo das Geſetz individuelle Gegenſtände erhält, welche die Empfindungen reizen, die bey der abſtracten Betrachtung ſchwiegen. So lange die Geſetzgeber nicht aus ihrer nach dieſen Grundſätzen eingeſchränkten Beſtimmung herausgehen, bleiben ſie alſo gegen die Verführung, und ſogar auch gegen den Irthum geſichert: denn dieſer entſpringt, ſo wie jene, faſt immer nur aus den Neigungen.

Die Anwendung und Vollziehung ſolcher Geſetze, iſt gleichfalls wenigen Schwierigkeiten unterworfen, und beſteht ſehr gut ohne alle Intervention des Geſetzgebers. Denn weil ſie der bloßen Vernunft ſchon erweislich ſind, gleich der Geometrie, und dabey ſo einfach, daß auch der gemeinſte Verſtand ſie begreift: ſo kann ſie jeder Menſch beurtheilen, und das Publicum führt ſelbſt die Aufſicht über ſeine Beamten.

Ganz vortreflich: wenn es nur möglich wäre, eine abſtracte und dabey zulängliche Geſetzgebung zu erdenken: aber der Grund dieſes ganzen Plans liegt in einer Zweydeutigkeit des Wortes Geſetz. Unter dieſem Namen verſteht man eben ſowohl diejenigen Verfügungen, welche die ganze Nation, oder einen gewiſſen beſtimmten Theil derſelben betreffen, der alsdenn durch Eigenſchaften und Verhältniſſe kenntlich gemacht wird, nur nicht durch perſönliche Deſignation; als auch die allge=

allgemeinen abſtracten Regeln, welche es mit bloß mög=lichen und nicht mit wirklichen Fällen zu thun haben. Dieſe letztern können vollkommen gut beſtimmt werden, ohne alle Mitwirkung einer vollziehenden Gewalt. Sie werden es ſogar am allerbeſten auf dieſe Art: und das geſchieht auch in allen Ländern, in denen man niemals an die hochbelobte Diviſion des Pouvoirs gedacht hat. Es geſchieht daſelbſt täglich, durch unberufene, unthä=tige Zuſchauer, durch die Schriftſteller. Denn jene Ge=ſetzgebung beſteht eigentlich nur aus der philoſophiſchen Theorie, welche durch Nachdenken aus Beobachtungen und abſtracten Begriffen abgeleitet wird. Und eben deswegen, weil ſie ſich auf abgezogene Begriffe und abgeſonderte iſo=lirte Verhältniſſe bezieht, iſt ſie zwar wohl geſchickt, die Geſetzgeber eines wirklichen Volks im Allgemeinen zu lei=ten: würde ſie aber einen unendlich langen Weg füh=ren, wenn ſie im Einzelnen von ihnen ausgehen woll=ten. Sie müſſen ſie kennen, es aber nicht zum Ge=genſtande ihrer Beſchäftigungen machen, abſtracte Grund=ſätze feſtzuſetzen, über welche die Philoſophen in ihren Schulen diſputiren mögen. Metaphyſiſche Principien laſſen ſich nicht in der Kürze die Geſetzen ziemt, ohne Fehler, oder ohne Zweydeutigkeit ausdrücken. Dieſes hat ſchon in der Natur der menſchlichen Sprache ſei=nen Grund. Geometriſche Lehrſätze laſſen ſich in Fi=guren den Sinnen darſtellen: und dadurch wird es leicht, Misverſtändniſſe zu verhüten. Je höher aber die Abſtractionen ſind, welche in Worte gekleidet

werden, deſto weniger iſt die Zweydeutigkeit ſo viel umfaſſender Zeichen zu vermeiden.

Es iſt alſo nur ein philoſophiſcher Traum, daß es möglich ſey, ein Syſtem abſtracter Grundſätze zu entwerfen, die als Vorſchrift für die Adminiſtration eines Landes hinlänglich wären, und nur einer mechaniſchen Anwendung auf die einzelnen Fälle bedürften, ſo wie man die Regeln der Arithmetik, allenfalls auch durch eine Rechenmaſchine auf Zahlen anwendet.

Nur unter dieſer Vorausſetzung aber, wäre es möglich die abſolute Trennung der vollziehenden Gewalt von der geſetzgebenden, in einem Staate zu bewerkſtelligen. Sobald man ſich die geringſte Abweichung von den Principien erlaubt, auf denen alles beruhet, ſo ſtürzt das ganze Gebäude von allen Seiten ein. Modificationen und künſtliche Hülfsmittel, welche bei den verwickelten Umſtänden in der Welt immer aushelfen müſſen, ſind hier ganz unterſagt. So wie es in der reinen Mathematik keine ungefähre Wahrheit giebt, und alle Approximation für Irthum gelten muß, ſo iſt auch in dem politiſchen Syſteme, das auf reiner Vernunftmäßigkeit beruhet, und auf Evidenz Anſpruch macht, keine Näherung, und keine Ausnahme verſtattet. Es wird den mehreſten Menſchen ſehr ſchwer, ſich hiervon zu überzeugen. Der gemeine Menſchenverſtand fühlt, daß in der wirklichen Welt nichts ſo genau ausführbar

iſt,

iſt, und wendet ſeine Erfahrung gern auch auf dieſes Syſtem an. Allein das iſt durchaus nicht erlaubt. Es muß ganz befolgt werden, oder der Grund auf dem es beruhet, und dem zu gefallen man es annahm, fällt ganz weg: denn die weſentliche Eigenthümlichkeit dieſes Syſtems iſt eben dieſes, daß ſich nach demſelben alles, alles, ganz vollkommen und genau beſtimmen laſſe.

Die Geſetzgeber von Frankreich hätten daher die Principien des phyſiokratiſchen Syſtems auf das ſtrengſte in allen Anwendungen, in allen Verfügungen über einzelne Gegenſtände der Legislation befolgen müſſen. Alſo:

Keine andre Auflagen, als eine Grundſteuer, die nach einem evidenten Princip, von einem Ertrage gehoben wird; denn jede andre Beſtimmung iſt willkührlich, und veranſtalt einen Streit des Intereſſes einer Claſſe von Bürgern mit den andern, welchen die Geſetzgeber nach **Gutdünken** entſcheiden müſſen, und deren Vollziehung auf der Anwendung dieſer willkührlichen Beſtimmungen beruhet. Keine Regulative der Manufacturen und des Handels mit andern Nationen. Das Verhältniß zu dieſen, muß bloß den natürlichen Beſchaffenheiten des Landes, des Volks, den Umſtänden überlaſſen werden, und jede Nation muß auf die künſtliche Ueberlegenheit welche ſie ſich durch kluge Anordnun-

nungen verſchaffen könnte, aus Liebe zur vermeinten Gerechtigkeit gegen das ganze menſchliche Geſchlecht Verzicht leiſten. Der Zufall welcher einem Volke dieſe, einem andern jene Wohnung anwies, muß heiliger ſeyn, als die Kraft des Geiſtes, welche dieſen Zufälligkeiten zum Beſten eines Volks durch erſonnene Mittel entgegenarbeitet. Keine innern Regulative über die verſchiednen Beſchäftigungen. Die Privat-Induſtrie muß ganz frey bleiben. Und da einmal willkührliche Mittel der Communication unter den Menſchen da ſind, und es unmöglich iſt die Nation auf den Zuſtand zurückzuführen, da noch keine Münze da war, und das Geld die Früchte der Induſtrie ſo wandelbar macht, ſo muß auch hier im innern, Glück und Zufall heiliger ſeyn, als alles was die Menſchenliebe und Klugheit erſinnen könnten, um die Grauſamkeit deſſelben gegen den größten Haufen, und die unverhältnißmäßige Begünſtigung weniger, auszugleichen. In der Beſtimmung des Privat-Rechts muß gleichfalls allein nach den evidenten Naturgeſetzen verfahren werden, (welche man bis jetzt noch nicht entdeckt hat); damit aller Bedruck wegfalle, den die gelehrten Richter und Advocaten erzeugen, und man nicht zu einem gefährlichen Anſehen der höchſten Gewalt im Staate ſeine Zuflucht nehmen müße, um dieſem Uebel zu ſteuren.

Wenn man nun die Decrete der Nationalverſammlung durchgeht, ſo findet man, daß nur der geringſte

Theil

Theil ihres Werks aus abſtracten Grundſätzen beſteht, und daß die mehreſten Decrete, auch ſogar von denen, in welchen die erſten Grundgeſetze der Verfaſſung feſtgeſetzt werden, Anwendungen der allgemeinen Principien auf beſondre Fälle enthalten. So iſt zwar der Grundſatz, daß die Geſetzgebung nur freygewählten Repräſentanten der Nation zukommen dürfe, ein Geſetz in jenem ſtrengſten Sinne des Wortes. Die Reihe von Decreten hingegen, welche die Art der Repräſentation und der Wahl beſtimmen, ſind Anwendungen jenes Geſetzes auf die Umſtände von Frankreich, und Beſtimmungen nach Gutdünken. Ein Grundſatz, daß die Auflagen welche vom Ertrage des Bodens erfolgen, mit den übrigen zu jeder Zeit in gewiſſer beſtimmten Proportion ſtehen ſolle, könnte für ein Geſetz im engſten Sinne gelten: die Decrete hingegen, wodurch eine beſondre Art von Auflagen, welche gewiſſe Claſſen von Menſchen trift, eingeführt werden, kann ſchon nicht als ein ſolches angeſehen werden.

Dieſes iſt noch nicht alles. Auch diejenigen abſtracten Formeln, wodurch allgemeine Vorſchriften nach Befinden der Umſtände gegeben werden, und unter welche ſodann die einzelnen Fälle gezogen werden ſollen, ſind ihrer Natur nach ſo unvollkommen, daß es unmöglich iſt, die Angelegenheiten eines gemeinen Weſens bloß durch ſtrenge Befolgung derſelben gut zu regieren. Die Beſtimmung der Verhältniſſe einzelner Bürger

ger zu einander in Abſicht auf ihre gegenſeitigen Rechte, gilt ganz allgemein, ohne Rückſicht auf Zeitumſtände und Perſonen. Die Juſtizverwaltung wird daher in allen wohlgeordneten Staaten von andern Theilen der Verwaltung ſo abgeſondert als möglich gehalten: aber alle Dispoſitionen welche die Geſetzgeber auf Veranlaſſung beſondrer Umſtände machen müſſen, ſind allzunahe mit den Entſchlüſſen der vollziehenden Gewalt verwandt, als daß man ſie von einander ganz und gar trennen könnte. Jede höchſte geſetzgebende Verſammlung muß ſich daher allemal die oberſte Aufſicht über die Anwendung der Geſetze die ſie giebt, vorbehalten, damit der Geiſt deſſelben nicht dem Buchſtaben aufgeopfert, und ihre Zwecke vereitelt werden.

Wenn man die Berathſchlagungen des engliſchen Parlaments durchlieſet, ſo findet man daß nur der geringſte Theil derſelben ſich mit Geſetzen beſchäftigt: das Wort auch ſelbſt in dem Sinne genommen, da es nicht abſtracte Principien, ſondern nur allgemeine für das Volk verbindliche Verordnungen bedeutet. Die Cenſur aller Schritte der executiven Gewalt, iſt ein nicht minder wichtiger Gegenſtand der Debatten. Und eine ſolche Cenſur, ohne welche die Nationalfreyheit, der Trennung der öffentlichen gewalthabenden Mächte, der Volksrepräſentation, der bürgerlichen Gleichheit aller Einwohner, dem allen ohnerachtet, bald zu einem Schattenbilde herabſinken würde: eine ſolche iſt gar

nicht möglich, wenn die Geſetzgeber von den Vollziehern ihrer Beſchlüſſe ganz getrennt ſind: denn in dieſem Falle wird jede Anzeige eines Schrittes derſelben, zu einer förmlichen Anklage. Alle Discußion fällt weg, oder wird zu einer Criminaluntersuchung. In der Idee erhöhet zwar eben dieſe Vorſtellung die Majeſtät der Geſetzgeber, welche immer nur als Rächer des beleidigten gemeinen Weſens auftreten: denn wenn ſie gleich in dieſen Fällen nicht Richter ſeyn können, ſondern nur Ankläger, ſo vertreten ſie doch als ſolche die Nation: dahingegen im engliſchen Parlamente, die Angriffe der Oppoſitionsparthey auf die Miniſter, nur Privatſtreitigkeiten bleiben, bis etwa einmal ein Impeachment decretirt wird. Aber eben dieſes letztere iſt ſehr vortheilhaft für das gemeine Weſen. Denn wie ſollte Ordnung im Lande erhalten werden, wie ſollten die Geſetze vollzogen werden, wenn das Volk immer die Verſammlung ſeiner Geſetzgeber als eine Zuflucht gegen jede Anwendung ihrer eignen Decrete anſehen dürfte?

Es hat auch niemals in einer rechtmäßigen Verfaſſung etwas dieſer neu erfundnen erſten und einzig nothwendigen Bedingung eines freyen Staats, dieſer Trennung der geſetzgebenden Gewalt von der vollziehenden, ähnliches exiſtirt. In keiner alten oder neuen Republik hat man jemals das Haupt oder die Häupter der Adminiſtration, von der geſetzgebenden Macht ausgeſchloſſen. In allen alten Republiken hatte der Senat

nat dem die Vollziehung der Geſetze und die Verwaltung des gemeinen Weſens übertragen war, Antheil an der Geſetzgebung. In manchen, einen ſehr großen überwiegenden, in allen aber doch wenigſtens einigen. Er hatte in den mehreſten ein Recht der Prädeliberation, oder des Vortrags aller vorgeſchlagnen neuen Geſetze, und mancherley Arten des Einfluſſes: allemal aber irgend eine Art von Theilnehmung an dem Beſchluſſe.

Man könnte vielleicht das Verhältniß des Erbſtatthalters zu den Staaten der vereinigten Niederlande als ein Beyſpiel jener wunderbaren Trennung anführen: aber die unaufhörlichen unglücklichen Convulſionen denen dieſe Staaten ſeit ſo langer Zeit unterworfen ſind, beweiſen daß ein weſentlicher Fehler in der Verfaſſung liegt, der wohl nur in dem Mißverhältniſſe desjenigen von dem das Band aller Provinzen ausgehn ſollte, zu den einzelnen ſouverainen Theilen der Republik zu ſuchen iſt. Und wie viele und mannigfaltige Rechte verbinden den Erbſtatthalter nicht ſchon mit den Ständen.

Ein einziges mal findet ſich in der Geſchichte eine Art von Trennung der ausübenden Macht von der geſetzgebenden. Als Octavianus Auguſtus ſich zum Herrn des römiſchen Reichs gemacht, aber den Anſchein vermeiden wollte, als ſolle die bisherige republikaniſche Verfaſſung gegen eine monarchiſche vertauſcht werden, ließ er dem Senate das Aeußre des ehemaligen rechtmäßi-

mäßigen Anſehns, und riß an ſich nur alle großen Bedienungen denen die weſentlichſten Stücke der vollziehenden Gewalt übertragen waren: und ſo entſtand gewiſſermaaßen eine Art von Theilung der vollziehenden und geſetzgebenden Macht zwiſchen ihm und dem Senate, mit dem er ſich dennoch in mannigfaltige Verbindung zu ſetzen für gut fand, und deſſen Princeps er ſich nennen ließ. Er vergab ſich aber durch dieſe anſcheinende Theilung nichts: er wußte wohl, daß diejenige Hand, welche durch tägliche Anwendung und Vollziehung der Geſetze in ſteter Bewegung erhalten wird, unfehlbar einen überwiegenden Einfluß in die Geſetzgebung ſelbſt erhalten muß: und daß die Einheit eines großen Reichs durchaus ein höchſtes Oberhaupt verlangt: es ſey nun dieſes ein Monarch, oder ein Senat, deſſen Glieder zu einer moraliſchen Perſon verbunden ſind.

So wie damals die executive Gewalt die legislative verſchlang, und nur einen Schatten davon übrig lies, ſo hat ſich die franzöſiſche Nationalverſammlung in der Nothwendigkeit befunden, die vollziehende Gewalt an ſich zu nehmen. Sie gieng davon aus, eine ehrliche Theilung der beiden Pouvoirs, wie man es nannte, vorzunehmen. Aber ſie fühlte die Unmöglichkeit davon, ſo oft ſie ſich von ihren hohen abſtracten Speculationen mit denen ſie ſich die erſten Monate unaufhörlich beſchäftigte, zu einer Diſpoſition über die Anwendung

und Vollziehung der Geſetze herabließ. In der Theo=rie dachte ſie ſich die ſtrengſte Trennung, in der An=wendung wechſeln unaufhörlich Dispoſitionen, welche dem Könige als dem Pouvoir executif die Vollziehung der Geſetze und Anordnung der dazu nöthigen Anſtal=ten, und Ernennung der dazu beſtimmten Perſonen, (doch in ſehr geringer Maaße) zueignen, mit ſolchen, die alles dieſes der Nationalverſammlung ſelbſt, oder ſolchen vom Volke erwählten Perſonen übertragen, wel=che von ihr allein abhängen, und wodurch alſo im Grunde die oberſte Aufſicht über die Verwaltung, dem Volke ſelbſt oder der geſetzgebenden Verſammlung reſervirt wird. Aus dieſer monſtröſen Verbindung republikaniſcher Grund=ſätze mit monarchiſchen Formen, iſt die Verfaſſung ent=ſtanden, welche die Aſſemblée conſtituante wie ſie ſich nannte, dem Reiche gegeben hat, und welche von gu=ten Kennern, durch einen ungereimten aber ſehr cha=rakteriſtiſchen Namen, bezeichnet iſt: Democratie royale.

Auſſer den theoretiſchen Gründen, empfahl ſich die Trennung der legislativen Macht von der vollziehen=den, der Verſammlung welche dem franzöſiſchen Rei=che eine neue Verfaſſung zu geben beſchloſſen hatte, noch in einer andern Rückſicht. Sie hat ſich vermittelſt deſſelben aus der gröſten Verlegenheit gezogen. Die Würde eines wahren Monarchen ſtand allemal, auch unter den wirkſamſten Einſchränkungen, in Widerſpru=che mit ihren Grundſätzen. Doch war es unmöglich,

Frank=

Frankreich in eine Republik, und den König in einen ſubordinirten Staatsbeamten zu verwandeln. Das ganze Volk, die enthuſiaſtiſchen Verehrer und Verfechter der Nationalfreyheit mit eingeſchloſſen, und ſogar vielleicht der größte Theil ſelbſt der ſpäterhin republicaniſch geſinnten, hieng damals noch viel zu ſehr aus Gewohnheit an der königlichen Würde, in welcher ſie ſich die ganze Nationalehre, Größe und Macht concentrirt dachten. Eine ungemeine Ergebenheit gegen die Perſon ihres Monarchen, war ſeit langer Zeit eine ganz auszeichnende Eigenheit der Nation: und die menſchenfreundliche Gerechtigkeitsliebe Ludewig des Sechszehnten, hatte ihm die Anhänglichkeit des Volks, welche er in unendlich größerer Maaße verdiente, als ſeinen Vorgänger, gewiß in zu hohem Grade erworben, als daß man damals an die Zerſtörung der Monarchie hätte denken dürfen. Nach dem Princip der Trennung gewalthabender Mächte im Staate, ließ ſich dieſe Schwierigkeit bald heben. Alle Partheyen wurden durch eine Theilung befriedigt, die leicht gemacht war. Dem Volke die Geſetzgebung, dem Könige die vollziehende Gewalt.

Bald darauf, und ſelbſt ſchon indem dieſe Conſtitution abgefaßt wurde, haben ſich die Schöpfer derſelben genöthigt geſehen, von einem Eingriffe in die Rechte die ſie dem Haupte der executiven Gewalt ſelbſt gegeben hatten, zu dem andern und immer zu größern, bis zu der gänzlichen Aufhebung der königlichen Würde

fortzugehen. Dieſer letzte Schritt iſt durch eine deſperate Faction ausgeführt worden, allein es iſt ein großer Irthum, wenn man glaubt, die executive Gewalt hätte ſich in den Händen des Königs, die legislative bey der Nationalverſammlung, von einander getrennt erhalten können, dafern nur Ruhe im Lande und vors erſte Frieden von außen geblieben; die neue Ordnung der Dinge eingeführt, und durch keine rebelliſche Faction geſtört worden wäre. In dem ruhigſten und gewöhnlichſten Gange der Dinge, würde die Nothwendigkeit beyde Mächte, die geſetzgebende und die vollziehende auf irgend eine Art mit einander zu einem Ganzen zu verbinden, fühlbar geworden ſeyn. In einem ruhigern Gange der Dinge, wäre der König allmählig entweder Anführer der Nation, Haupt der mit ihm verbundnen Nationalverſammlung, wirklich und nicht bloß dem Namen nach Regent, oder bloß erſter und nicht inviolabler Beamter des über ihn erhabnen geſetzgebenden Corps geworden: in jedem Falle aber hätte die Conſtitution welche den Gegenſtand ſo vieler Bewunderung ausmacht, und als das nachahmungswürdigſte Vorbild einer Staatsverfaſſung geprieſen wird, nicht beſtehen könne.

Eine nähere Unterſuchung der einzelnen Theile derſelben, wird zeigen wie wenig ſie mit den Grundſätzen harmonirt, aus denen ſie entſprungen ſeyn ſoll: und in wie fern ſie an ſich ſelbſt den Abſichten

ten eines wohlgeordneten Regiments, Genüge zu leiſten vermag.

Dem Geſetze, worin ſie Form und Gültigkeit erhalten, iſt eine Declaration der Rechte des Menſchen und des Bürgers vorangeſetzt, welche dem Werke ſelbſt angeblich durchgehends zur Norm gedient haben ſoll. Angeblich, denn die Maximen welche zum Eingange aufgeſtellt ſind, harmoniren in der That ſehr wenig mit den Artikeln der Conſtitution ſelbſt. Ueber dieſe Declaration der Rechte iſt gleich vom Anfange der verſammelten Stände viel geſprochen. Die Magna Charta, und die Bill of rights der Engländer, die americaniſche Declaration of rights ſollten zum Vorbilde dienen, ſo wie überhaupt engliſche und americaniſche Formen anfangs immer zur Empfehlung vorgeſchlagener Einrichtungen gebraucht wurden. Allein die franzöſiſche Declaration des droits iſt ganz anders ausgefallen, als jene Vorbilder. Sie enthalten beſtimmte Erklärungen über feſtgeſetzte Fälle. Die franzöſiſche iſt eine Sammlung von ganz unbeſtimmten philoſophiſchen Maximen. Ferner enthält ſie nur die Rechte des Bürgers, und nichts von ſeinen Pflichten: und ſchon hieraus ließ es ſich deutlich voraus erkennen, daß eigentlich die Abſicht ſey, das gemeine Volk, welches lange Zeit unterdrückt worden, nun wieder an die Reihe zu bringen; es nicht zu freyen Bürgern, ſondern zu Herrn des Landes zu machen.

Durch

Durch dieſe unberufene und höchſt gefährliche Aufſtellung von philoſophiſchen Grundſätzen, welche die Geſetzgeber in ihrem Werke zu befolgen verſprachen, forderten ſie jeden Leſer derſelben nicht allein zur Critik aller nachgehends zu promulgirenden Geſetze auf: ſie machten ſich auch noch für jede ſchiefe Auslegung und Anwendung derſelben, und deren Folgen, verantwortlich. Aber der metaphyſiſche Geiſt hatte ſich faſt aller Köpfe in der Nationalverſammlung auf eine ſo unbegreifliche Weiſe bemeiſtert, daß an die Frage, ob überall eine ſolche Declaration bekannt zu machen ſey, beynahe nicht einmal gedacht ward. Es iſt nur darüber geſtritten, wie ſie abgefaßt werden ſollte. Lally iſt der einzige, der den Zweifel äußerte, ob überhaupt die Bekanntmachung einer ſolchen Declaration zu der Zeit anzurathen ſey. Aber niemand hörte darauf. Die ſpeculativen Köpfe waren ſo froh, endlich einmal an das Regiment gekommen zu ſeyn, und fiengen, wie ſichs gebührt, mit dem erſten Grundſatze des Naturrechts an. La Fayette war einer der erſten, die die Sache in Bewegung brachten. Dieſer gutmüthige Schwärmer, der mit militairiſchen Talenten, einer unbeſtechlichen Uneigennützigkeit, edlem Aufopferungsgeiſte, Standhaftigkeit und Selbſtverleugnung, einen gänzlichen Mangel an geſetzgeberiſcher Kenntniß und Klugheit verbindet, wie ſchon aus ſeinen zwar ſeltenen aber ſämtlichen elenden Vorträgen in der Nationalverſammlung erhellt: der in America den Geiſt der Freyheit,

heit, und Haß gegen die Verderbtheit der Großen genährt, aber auch daſelbſt eine ganz verkehrte Richtung des Verſtandes bekommen hatte: — Schade, daß ein ſo treflicher Character mit einem ſo ſchwachen Kopfe verbunden iſt! — La Fayette war einer der erſten, die eine Declaration der Rechte vorlaſen. Mounier, Target, Thouret, Bouche, Sieyes folgten darauf mit andern Aufſätzen, die alle, der eine noch metaphyſiſcher, als der andre, waren. Die ärgſte von allen iſt angenommen, und publicirt.

Gleich der erſte Paragraph dieſer Declaration enthält die ungeheuerſte Unwahrheit, welcher die ganze Conſtitution ſelbſt widerſpricht.

Les hommes, heißt es, naiſſent et demeurent libres et egaux en droits. Das iſt ſchlechterdings in keinem Sinne der Worte wahr. Man ſieht wohl ungefähr, woher dieſer monſtröſe Gedanke entſpringt. Die metaphyſiſchen Geſetzgeber der Franzoſen haben daran gedacht, daß alle Menſchen vor dem Richter gleich ſind: daß Geſetze, einen wie den andern binden, und daß hieraus eine Gleichheit des Rechts entſpringt, vermöge deſſen die Rechte des einen ſo heilig ſind, als die Rechte jedes andern. Aber iſt das eine Gleichheit der Rechte? Es lernt auch der Bettler ſchon von den Geſetzgebern ſelbſt, welche dieſen erſten Grundſatz lehren, in dem Capitel, wo die Bürgerrechte beſtimmt

werden, daß er an Bürgerrechten, ſogar in der Sache, die nach der franzöſiſchen Theorie, die heiligſte und allgemeinſte Angelegenheit der Menſchheit iſt, bey der Wahl der Repräſentanten des Volks, demjenigen an Rechten nicht gleich iſt, der eine directe Contribution von dem Werthe dreytägigen Arbeitslohns zahlt.

Les diſtinctions ſociales, heißt es weiter, ne peuvent être fondées que ſur l'utilité commune. Dies iſt geradezu gegen das Syſtem, welches eingeführt werden ſollte. Nach demſelben darf das allgemeine Wohl gar keinen Einfluß auf die Verfaſſung oder die Geſetze haben, ſondern es muß jedem ſtrenge Gerechtigkeit wiederfahren. Und was heiſſen hier diſtinctions ſociales? Es muß doch einem Menſchen, oder einer Verſammlung von Menſchen die Beurtheilung der utilité commune überlaſſen werden. Wenn nun dieſes geſetzgebende Corps nützlich fände, einen Erbadel im Lande einzuführen, blieben alsdenn noch die Menſchen gleich, wie es zu Anfange heißt?

Der zweyte Paragraph lautet dagegen ganz rechtgläubig im Syſteme der Phyſiocraten.

Le but de toute aſſociation politique eſt la conſervation des droits naturels et inpreſcriptibles de l'homme. Hier wird die ganze bürgerliche Geſellſchaft in allen ihren Veranſtaltungen auf jene Verwaltung

der

der ſtrengen Gerechtigkeit, verwieſen. Aber wie ſtimmt damit das Vorhergehende uͤberein? Wozu wird denn das allgemeine Beſte genannt, wenn es allein ausſchließlich in der allgemeinen Gerechtigkeit gegen alle Individuen beſteht?

Ces droits ſont la liberté, la proprieté, la ſûreté, et la reſiſtance à l'oppreſſion.

Dieſer unbeſtimmte Ausdruck, reſiſtance à l'oppreſſion, beweiſet die unverzeihlichſte Unuͤberlegtheit. Jeder macht ſich natuͤrlicher Weiſe zum Richter daruͤber, was Unterdruͤckung ſey, und damit iſt alle Rechtspflege und alle buͤrgerliche Ordnung aufgehoben. Im 7ten Artikel wird zwar dagegen feſtgeſetzt, daß der Buͤrger, welcher vermoͤge willkuͤhrlicher Verhaftbefehle feſtgemacht wird, ſogleich gehorchen ſolle, und durch den Widerſtand ſtraffaͤllig werde. Was heißt denn aber das Recht, der Unterdruͤckung zu widerſtehen, das hier im 2ten Artikel ertheilt wird?

3ter **Art.** Le principe de toute Souveraineté reſide eſſentiellement dans la nation. Nul corps, nul individû ne peut exercer d'autorité, qui n'en emane expreſſement.

Dieſer hochtoͤnende Satz heißt nichts, gar nichts. Denn wer iſt die Nation? Doch wohl das Aggregat aller Staatsbuͤrger in ihren geſetzlichen Verbindungen

und

und Verhältniſſen zuſammengenommen. Alsdenn aber läßt ſich dieſer Grundſatz mit jeder möglichen Staatsverfaſſung recht wohl vereinigen. Die franzöſiſchen Metaphyſiker, welche dieſe Rechte der Menſchheit entwerfen, mögen wohl bey dem Ausdrucke, die Nation, an jenes Abſtractum gedacht haben, ſo wie ſie überhaupt nur mit abſtracten Weſen zu thun hatten. Das Volk aber, welches im Gegentheile nur Individuen kennt, meynt die Nation ſey da, wo einige beyſammen ſind: und es haben zu viele Aufrührer ihre Rechnung dabey gefunden, es in dieſer Meynung zu beſtärken. Wenn ſie ein Paar Tauſend bewafneter Bettler angeſtiftet haben, etwas zu fordern, ſo ſagen ſie der Nationalverſammlung ins Geſicht, es ſey der Wille der Nation: und dirſe gehorcht.

4ter Art. La liberté conſiſte à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui. u. ſ. w.

und 5ter Art. La Loi n'a le droit de defendre que les actions nuiſibles à la societé. u. ſ. w.

Da vorhin der Begriff des allgemeinen Nutzens und Schadens auf eine ganz widerſprechende Art eingeführt worden, ſo ſind dies leere Worte.

6ter Art. La Loi eſt l'expreſſion de la volonté generale.

Der Satz aus dem Rouſſeau, deſſen Sinn ich oben gezeigt habe. Es iſt wohl nicht zu erwarten, daß das

Volk die Diſtinction unter Volonté generale und Volonté de tous einſehe, da die Geſetzgeber nicht einmal daran gedacht haben.

Tous les Citoyens ont droit de concourir perſonnellement, ou par leurs repreſentans à ſa Formation.

Woher wird bewieſen, daß die Repräſentanten gewählt, vom Volke gewählt, vom ganzen Volke gewählt werden müſſen? Der Satz iſt willkührlich feſtgeſetzt, und dient nur dazu, daß das Volk ſich als Geſetzgeber, und nicht als dem Geſetze unterworfne Einzelne, anſehen lerne. Geſetze von denen man täglich hört, daß ſie von unſern gewählten Repräſentanten in unſern Namen gemacht ſind, erhalten ſchwerlich großes Anſehen: und der natürlichſte Gedanke des Volks, dem man gelehrt, daß die wahre Souverainetät bey ihm reſidire, iſt dieſer, daß es die Geſetze die es ſelbſt gemacht, oder machen laſſen, aufheben könne, oder nicht zu halten brauche, wenn ſie misfallen.

Elle doit être la même pour tous, ſoit qu'elle protège, ſoit qu'elle puniſſe. Tout les Citoyens etant egaux à ſes yeux, ſont egalement admiſſibles à toutes dignités, places et emplois publics, ſelon leur capacité, et ſans autre diſtinction, que celle de leurs vertus et de leurs talens.

Der arme Bürger hält ſich wonnetrunken von dieſer Declaration, jedem im Lande gleich: findet aber

in der Folge, daß zu den mehrſten Stellen, Qualificationen erfordert werden, die er nicht hat. Die Declaration erregt in ihm nur vorgebliche Hofnungen und Erwartungen; und das geſchieht nicht ungeſtraft.

7ter Art. Nul homme ne peut être accuſé, arreté ni detenû que dans les cas determinés par la Loi, et ſelon les formes qu'elle à preſcrites. Ceux qui ſolicitent, expedient, executent ou font executer des ordres arbitraires, doivent être punis; mais tout citoyen appellé ou ſaiſi en vertu de la Loi, doit obeïr à l'inſtant: il ſe rend coupable par la reſiſtance.

Der einzige Artikel, der einer Declaration von Bürgerrechten würdig iſt. Endlich, aber auch nur dieſes einzige mal, hört man das Wort Pflicht, das dem Rechte correspondirt.

8ter Art. La loi ne doit etablir que des peines ſtrictement et evidemment neceſſaires, et nul ne peut être puni, qu'en vertu d'une loi etablie et promulguée anterieurement au delit et legalement apliquée.

Der letzte Theil kann gelten. Aber der erſte? gehört der in ein Geſetz oder in eine philoſophiſche Diſſertation? So auch der

9te Art. Tout homme etant preſumé innocent, jusqu'à ce qu'il ait été declaré coupable, s'il eſt

jugé

jugé indiſpenſable de l'arreter, toute rigeur qui ne ſeroit pas neceſſaire pour s'aſſurer de ſa perſonne, doit être ſeverement reprimée par la Loi.

10ter Art. Nul ne doit être inquieté pour ſes opinions même religieuſes, pourvû que leur manifeſtation ne trouble pas l'ordre public etabli par la Loi.

Sehr unvorſichtig, und ſehr zweydeutig. Darf der Regent, ſey es ein König, oder eine Verſammlung gewählter Repräſentanten, keiner Religionsſecte verbieten ſich im Lande zu verbreiten, wenn auch ihr Geiſt noch ſo ſchädlich wäre? Darf jede Secte darauf trotzen, daß ſie ſich ruhig verhält? Und wenn ſie auch Abſichten hätte, und Plane betriebe, die landesverderblich wären? Oder ſoll der ordre public etabli par la Loi, ſo ausgelegt werden dürfen, daß ſolche Secten dennoch verboten werden dürfen? Was bedeutet alsdenn dieſer Artikel?

11ter Art. La libre communication des penſées et des opinions eſt un des droits les plus precieux de l'homme: tout citoyen peut donc parler, ecrire, imprimer librement, ſauf à repondre de l'abus de cette liberté, dans les cas determinés par la Loi.

Ein ſehr gefährlicher Artikel. Es mag ſeyn, daß es ein urſprüngliches Recht iſt, das nicht zerſtört werden darf, ſich über alles mitzutheilen; obgleich es ſehr

ſchwer

ſchwer iſt, dieſes anders zu beweiſen, als nach Grundſätzen, welche alle Policey aufheben. Noch mehr: es mag ſeyn, daß das engliſche Syſtem, welches durch die Diſpoſition dieſes Artikels eingeführt werden ſoll, das beſte, auch für Frankreich iſt. Aber mußte dies in das Blatt eingerückt werden, darin jeder Menſch ſeine Rechte ſtudirte? Necker, der den Kopf eben ſo voll abſtracter, nichtsbedeutender Speculationen über die Geſetzgebung im Großen hatte, als die Nationalverſammlung, welcher er darüber bittre Vorwürfe macht; Necker begieng die Thorheit, die uneingeſchränkte Preßfreyheit unter die Artickel zu ſetzen, die als Gegenſtände der Deliberation der Stände bekannt gemacht wurden. Er ſelbſt erregte alſo das öffentliche Geſchrey, und nachdem es ihm ſchon zu mächtig geworden, ſahe er ein, daß es unmöglich ſey, etwas auszurichten, wenn das Volk durch die Schriftſteller in unaufhörlicher Gährung erhalten würde. Er wagte einen vergeblichen Verſuch, das ſehr tadelnswerthe Blatt des Mirabeau, Les Etats generaux, zu verbieten, war aber viel zu ohnmächtig es durchzuſetzen. Bald folgte die Fluth von Schriften, welche Paris überſchwemmet hat, und eines der vornehmſten Werkzeuge der raſtloſen Aufrührer des Volks ausmachen. So erhielten diejenigen, welche die vermeinte Wohlthat dem Volke erwieſen, ihren verrätheriſchen Lohn. Und ſo iſt es immer gegangen. So iſt Struenſee durch die Preßfreyheit die er einführte, zuerſt gefallen. So hat der

Kayſer Joſeph der Zweyte eine Fluth von Verunglimpfungen erlitten, die ſeinen Abſichten gewiß nicht beförderlich geweſen ſind. Frankreich aber iſt durch die Broſchüren zerſtört worden. Die Würde des neu etablirten Souverains, des Volks, und die Belehrung wodurch er dazu gebildet wird, das alles harmonirt völlig mit einander, um ein Syſtem allgemeiner Verwüſtung zu Stande zu bringen.

12ter Art. La guarantie des droits de l'homme et du citoyen neceſſite une force publique: cette force eſt donc inſtituée pour l'avantage de tous, et non pour l'utilité particuliere de ceux auxquels elle eſt confiée.

Hierin liegt eine hämiſche, und höchſt tadelswerthe, ja ſtrafbare Verunglimpfung des Königs, den man ſich vom Anfange an bemüht hat, als den natürlichen größten Feind ſeines Volks vorzuſtellen.

13ter Art. Pour l'entretien de la force publique et pour les depenſes d'adminiſtration, une contribution commune eſt indispenſable: elle doit être repartie entre tous les citoyens en raiſon de leurs facultés.

Dieſer Gemeinplatz hat etwas das dem großen Hauſen gefallen muß, ſo wie die übrigen. Geholfen iſt ihm damit aber ſehr wenig, denn man iſt noch nicht einig

einig darüber, wie dieſe Facultés am beſten und ſicher=ſten geſchätzt werden.

14ter Art. Tous les citoyens ont le droit de conſtater, par eux memes ou par leurs repreſentans, la neceſſité de la contribution publique, de la conſentir librement, d'en ſuivre l'emploi et d'en determiner la quotité, l'aſſiette, le recouvrement et la durée.

Alle Menſchen? Alſo auch die Citoyens non actifs. In der geſtückelten Arbeit, aus welcher die Conſtitu=tion beſteht, iſt nie an das folgende gedacht: es hätte hier nothwendig feſtgeſetzt werden müſſen, daß die ein=zelnen Bürger ſich bey den Entſchlieſſungen ihrer Re=präſentanten beruhigen müſſen; daß nicht jeder verlan=gen kann, die Staatsrechnungen durchzugehen. Der Ausdruck d'en ſuivre l'emploi, verurſacht natürlicher Weiſe die heftigſten Scenen, wenn Summen zu gehei=men Ausgaben bewilligt worden, wovon der Junius 1792. ſchon das merkwürdigſte Beyſpiel gegeben hat.

15ter Art. La ſocieté a le droit de demander compte à tout agent public de ſon adminiſtration.

Wie gehören die Rechte der Societät in die Decla=ration der Rechte des einzelnen Menſchen und Bürgers?

16ter Art. Toute ſocieté dans laquelle la guarantie des droits n'eſt pas aſſurée, ni la ſeparation des pouvoirs determinées, n'a point de Conſtitution.

Dies

Dies iſt dem gemeinen Manne, dem das Blatt beſtimmt war, und der den Streit über die ſeparation des pouvoirs nicht kennt, vollkommen unverſtändlich. Ueberdem iſt es blos ein unanſtändiger Ausdruck der Verachtung gegen alle andre Völker.

17ter Art. Les proprietés etant un droit inviolable et ſacré, nul ne peut en être privé, ſi ce n'eſt lorsque la neceſſité publique, legalement conſtatée, l'exige evidemment, et ſous la condition d'une juſte et préalable indemnité.

Dieſer Artikel hätte in ein Declaration des droits ſtehen mögen.

Das Ganze dreht ſich alſo unaufhörlich auf den unbeſtimmten und unerklärten Worten, Loi und legal. Man wird hierauf antworten, daß die Declaration in Verbindung mit den darauf folgenden Grundartikeln der Conſtitution ſtudirt werden müſſen. Allein ſie iſt für das Volk beſtimmt. Und die Nationalverſammlung hat für gut befunden, dieſe in jedem Hauptpuncte falſche, und in jedem wichtigen Artikel den andern widerſprechende Declaration, nicht allein an die Spitze ihres Codex der neuen Verfaſſung zu ſtellen, ſondern ſogar, ſie einzeln voraufgehen zu laſſen, um dem Volke zu zeigen, was es von der neuen Conſtitution zu erwarten habe, und es aufzufordern, dieſe nach je-

nen Principien auf denen ſie beruhen ſoll, zu beurtheilen. Jede Modification dieſer Menſchenrechte, die in der Folge decretirt worden, iſt daher ein ſträflicher Wortbruch. In der Einleitung wird noch dazu ausdrücklich geſagt, daß die Verachtung derſelben die einzige Urſache alles politiſchen Uebels ſey, und daß die Declaration, die ſämtlichen Mitglieder des Staats an ihre Pflichten erinnern ſolle: das Volk iſt alſo nicht einmal gehalten, dieſe Conſtitution anzunehmen, die in den weſentlichen Punkten gegen die Declaration verſtößt: und wenn es ſie angenommen, ſo iſt es befugt, ja nach den eignen Ausdrücken der Geſetzgeber die ſie entworfen, verpflichtet, ſie zu zerſtören.

Dagegen iſt das einzige, wodurch eine bürgerliche Geſellſchaft zuſammengehalten werden kann, hier ganz ausgelaſſen: dieſes iſt das Recht der meiſten Stimmen, in allen Fällen zu entſcheiden, und die Verpflichtung aller übrigen Mitbürger ſich dieſer Entſcheidung zu unterwerfen. Davon ſteht hier nicht ein Wort. Wenn nun die geringere Zahl dasjenige, was die größere feſtgeſetzt hat, für Unterdrückung erklärt, und dem zweyten Artikel der Declaration des droits zu folge, ſich widerſetzt? womit will die Majorität beweiſen, daß die Minorität ſchuldig ſey, ſich es alſo gefallen zu laſſen, wie ſie es ausgemacht hat?

Der erſte Titel der Conſtitution, iſt nur eine Wiederhohlung einiger Artikel der Declaration.

Vermöge des zweyten, ſoll das ganze Reich in 82 Departemens getheilt werden: wozu die Stadt Paris, ihrer ungeheuren Volksmenge wegen allein, als ein 83tes hinzukommt. Jedes Departement beſteht aus mehr oder weniger Diſtricten *). Dieſe ganz neue Eintheilung des Landes, und die Errichtung neuer Adminiſtrationscollegien, welche die Angelegenheiten von Ortſchaften beſorgen ſollen, welche zum Theile bis dahin in gar keiner Verbindung geſtanden hatten, iſt eine große Beſchwerde für die Einwohner, und es muß eine lange Zeit darüber vergehen, ehe ſie in die gehörige Thätigkeit kommen. Die Urheber dieſer neuen Einrichtung ſagen zwar **), daß es die größte Wohlthat für das Land geweſen, daß alle mannichfaltigen, und verwickelten Eintheilungen des Reichs, welche behuf militariſcher, Jurisdictional- Finanz- und geiſtlicher Angelegenheiten gemacht waren, in einfache und gleichförmige Theilungen abgeändert worden. Allein jene alten, und zum Theile vielleicht tadelswerthen Vertheilungen waren doch aus den Umſtänden entſtanden, und we-

*) Von dieſer neuen Eintheilung des Reichs giebt folgendes Werk ausführliche Nachricht: Mentelle, Tableau raiſonné de la nouvelle diviſion de la France d'après les baſes phyſiques ſur laquelle cette diviſion eſt etablie, avec une Carte phyſique de la France. 1790.

**) Auch Herr Prof. Ebeling ſchreibt ihnen dieſes nach, in ſeiner ſonſt nützlichen Erklärung einer neuen Karte von Frankreich, Hamburg 1790. S. 10.

wenigſtens groſsentheils den Bedürfniſſen angemeſſen: Gewohnheit und Uebung hatten ſie der Verwaltung der Geſchäfte angepaßt, und ſie wurden nur durch andre weſentlichere Abänderungen unnütz, mit denen ſie allemal von ſelbſt weggefallen wären. Es iſt ſehr leicht über die Menge von Eintheilungen, von Gerichtshöfen, von Finanzadminiſtrationen zu declamiren. Aber man vermiſcht und verwechſelt dabey gewöhnlich die Misbräuche welche von der unbeſchränkten Gewalt vieler Staatsbedienten herrührten, und die Einrichtungen welche geſetzlich waren. Jene fielen groſsentheils, ſo weit es nemlich in einem groſsen Reiche möglich iſt, hinweg, ſobald eine Verſammlung von Ständen exiſtirte, durch welche die Reclamationen mit Nachdruck angebracht werden konten: und die weſentlichen Mängel der letzten würden ebenfalls durch ſolche ſtändiſche Verſammlungen gehoben ſeyn, ohne alles auseinander zu reiſsen. Die groſse Wohlthat iſt alſo nicht dem Reiche wiederfahren, ſondern den Geographen und Statiſtikern, denen forthin ihr Geſchäft etwas bequemer werden wird. Wenn es hinlänglich wäre, die Zahlen von Bedienten des gemeinen Weſens, und die Menge von Beſtandtheilen deſſelben aufzuzählen, um die Adminiſtration eines Landes zu beſeufzen und zu beſchimpfen, ſo würde dies auch diejenigen deutſchen Länder welche anerkannt, vorzüglich gut regiert werden, ebenſo wohl treffen. Und was die Verwicklung und Zerſtückelung angeht, ſo iſt es eine alte Bemerkung, daß

Man-

Mannigfaltigkeit der Werkzeuge, dem Deſpotiſmus eher im Wege ſteht. Er liebt vielmehr die größte Einfachheit in der Einrichtung der Adminiſtration.

Die Unbequemlichkeiten der gewaltſamen Trennung aller alten Verhältniſſe, und erzwungnen Vereinigungen, ſind der Nationalverſamlung in einigen guten Vorträgen, von einem Deputirten aus Berry, Bengy de Puyvallé, welcher Mitglied der Provinzialadminiſtration in ſeinem Vaterlande geweſen war, und einem andern, Piſon dû Galland, vorgeſtellt. Sie hat dieſe Vorträge wie gewöhnlich drucken laſſen, ohne auf die darin enthaltnen Wahrheiten Rückſicht zu nehmen.

Die neue Eintheilung des Reichs liegt den Wahlen aller adminiſtrirenden Verſammlungen, und auch der höchſten Legislation auf.

Drey Deputirte ſendet jedes Departement zu der Nationalverſammlung, von wegen des Bodens. Man hat ſie nemlich an Flächeninhalt ziemlich gleich zu machen geſucht. (Paris ſendet nur einen, in dieſer Rückſicht.) 249 Deputirte werden nach Verhältniß der Bevölkerung, und 249 andre nach Verhältniß der directen Auflagen, unter die verſchiednen Departemens vertheilt.

Wie harmonirt nun dieſes Geſetz, mit dem Grundſatze von der bürgerlichen Gleichheit aller Einwohner des

des Staats? Warum ſendet die reichere Provinz, wegen der höhern Summe ihrer Auflagen mehrere Deputirte? Und wenn auch dieſe willkührliche und dem angeblichen Rechte der Menſchheit widerſtreitende Vertheilung der Deputirten, für rechtmäßig gelten ſoll, wie ſchlecht erfüllt ſie die Abſicht in der ſie feſtgeſetzt worden!

Die Urheber des Plans haben geglaubt ein Meiſterſtück der Gerechtigkeit und Ausgleichung aller Theile des Reichs gemacht zu haben. Allein eben dieſe im Großen ſo ſcheinbar zutreffende mathematiſche Proportion erzeugt im einzelnen doch nichts als Prägravationen. Denn ihr zufolge hat der arme Einwohner eines im Ganzen reichen Departemens, und welches daher hohe Auflagen zahlt, einen Antheil an der Wahl mehrer Deputirten, als der reiche Einwohner eines armen Departemens.

Die Wahl der Deputirten zur Nationalverſammlung ſowohl als der Adminiſtratoren der Departemens, geſchehen nicht unmittelbar: wohl aber die Wahlen der Municipalobrigkeiten. Alle Bürger welche das Stimmrecht haben, verſammeln ſich. Zu dieſen erſten Wahlen (aſſemblées primaires) werden nicht alle Einwohner berufen, wie man nach dem erſten Artikel der Rechte des Menſchen und Bürgers vermuthen ſollte; ſondern nur ſolche, die eine beſtimmte jedoch geringe Summe directer jährlicher Contribution bezahlen. Dieſe

Ein=

Einſchränkung iſt an ſich gut, aber man hat die Bedingung lange nicht hoch genug angeſetzt. Von der Ausübung ſolcher Rechte als Wahlen von Deputirten und Magiſtratsperſonen, muß der große Haufe von Menſchen, der zu arm und zu roh iſt, ganz ausgeſchloſſen werden. Es iſt bekannt, wie viel Unordnungen die Parlamentswahlen in England an manchen Orten verurſachen, wo doch die Zahl der Wählenden weit geringer und die Qualification derſelben weit höher iſt, als in Frankreich. Was wird es da werden, wo eine ſo unendlich größere Zahl von Menſchen zuſammenkömmt, von welcher ein ſehr anſehnlicher Theil durch die elendeſten Mittel gewonnen werden können, weil ſie gar keiner richtigen Vorſtellung von dem Geſchäfte fähig ſind, zu dem ſie berufen werden, und daher jedem Mittel der Corruption zugänglich ſind, ſey es auch noch ſo unbedeutend! Dieſe Verſammlung wählt die Magiſtratsperſonen ihres Orts unmittelbar. Es läßt ſich denken, was für Cabalen und was für niedrige Mittel da gebraucht werden können, um unwürdige und ſchlecht geſinnte Perſonen zu dieſen Poſten zu erheben, von denen Ruhe und Ordnung, nach der Diſpoſition der neuen Verfaſſung, faſt allein abhängt.

Die verſammelten Bürger (Citoyens actifs) wählen, jede Hundert einen Wahlherrn. Dieſe Erwählten vereinigen ſich aus dem ganzen Diſtricte, um die Deputirten zur Nationalverſammlung zu ernennen. Eine

An=

Anordnung die ganz darauf angelegt iſt, daß wie es heißt, der Wille und das Vertrauen des Volks die Wahlen dirigire. Man ſieht aber leicht, daß im Grunde der Zufall die ganze Sache leiten werde, wenn alles in der vorgeſchriebnen Ordnung geht. Denn wer kann vorher wiſſen, was für Wahlherrn gewählt werden? Dieſe haben einander vielleicht nie geſehen: wenigſtens nicht gewußt, daß ſie jemals zu dieſem Zwecke zuſammen kommen würden. „Alſo iſt es unmöglich „daß Intriguen ſich der Wahlen bemächtigen. Sie „werden ohnſtreitig den Würdigſten ernennen.“ — Vielleicht, wenn ſie ihn zu beurtheilen verſtehen. Aber dieſe Wahlherrn haben ſich vielleicht auch niemals darum bekümmert, wie ſie dies wichtige Recht am beſten ausüben könnten, weil ſie nicht wußten, daß ſie jemals zu dem Geſchäfte ernannt werden würden. Die Candidaten zu der hohen Würde eines Mitgliedes der geſetzgebenden Verſammlung haben von ihrer Seite nicht gewußt, wem ſie ſich bekannt machen, und wen ſie für ſich gewinnen ſollten. Die Cabale ſcheint durch alles dieſes völlig zerſtört; aber auch jede gute und lobenswerthe Bemühungen wahrer Patrioten, durch vereinigte Kräfte einen würdigen Mann zu heben, ſind unkräftig gemacht. Die Geſetzgebung des Reichs wird alſo dem Zufalle Preis gegeben.

Aber es tritt hier noch ein Umſtand ein, auf den bey der ganzen Anlage keine Rückſicht genommen worden.

Die Elementarverſammlungen (aſſemblées primaires) ſind ſo unintereſſant, der Antheil jedes Bürgers an der Wahl der Deputirten ſo entfernt, daß wahrſcheinlich jeder Bürger, der eben zu Hauſe etwas gelegneres vornehmen kann, ſich ihr entziehen wird. Denn was bedeutet es, eine Stimme abzugeben, wodurch der erwählte erſt das Recht erhält, wieder einen andern wählen zu helfen? Dieſe Verſammlungen werden alſo von ſo wenigen Stimmegebenden beſucht werden, daß ſie dennoch der Cabale, von welcher ſie ganz frey seyn zu müſſen ſchienen, ganz in die Hände fallen. Es iſt ſehr begreiflich, daß die Jacobiniſche Faction ſich ſogleich derſelben bemächtigt hat. Es iſt für jeden einzelnen etwas ſo unbeutendes, das Recht eines Citoyen actif auszuüben, daß nur eine mächtige Faction fähig iſt, ihre Anhänger (und Stipendiaten) dazu anzuhalten. In Paris ſind einer ganz glaubwürdigen Nachricht im Journal de Paris zufolge, von 80,000 Einwohnern die das Stimmrecht beſaßen, im Jahre 1791. kaum 10,000 erſchienen, um einen Maire der Stadt zu wählen.

Die Wahl der Deputirten zu der Nationalverſammlung durch die dritte Hand, hat auffallende Fehler, ſelbſt in der Speculation. Das Vertrauen kann doch unmöglich par procuration erhalten und ertheilt werden. Der Wählenden müſſen viele seyn, damit eine öffentliche Stimme durch ſie kund werde: aber dieſe große Zahl, dieſes Publikum, müßte ſein Vertrauen zu

den

den Abgeordneten dadurch beweiſen können, daß es ihn unmittelbar wählt.

Die Grundzüge des ganzen auf mathematiſchen Proportionen erbaueten Syſtems, ſind in einer kleinen Schrift,

Quelques Idées de Conſtitution, applicables à la ville de Paris, am vollſtändigſten dargeſtellt. Sie iſt von Sieyes. Von ihm vorzüglich rührt die Erfindung her, moraliſche Gegenſtände mit Zahlen zu berechnen, und die Menſchen wie Einheiten zuſammen zu rechnen, ohne auf ihre Denkungsart zu achten. Dies Syſtem mußte wohl Beyfall finden, denn es iſt für die Geſetzgebung das bequemſte das ſich denken läßt. Sie wird dadurch auf ein Paar arithmetiſche Formeln reducirt.

Die Diſtrict- und Departements-Adminiſtrationen bleiben Sechs Jahre. Jede Zwey Jahre wird ein Drittheil der Mitglieder neu erwählt, und ſo entſteht und erhält ſich darin ein Esprit de Corps, eine Einheit und Folge, Zuſammenhang in den Grundſätzen der Verwaltung. Dieſes alles findet bey der Nationalverſammlung nicht Statt, als welche nach Zwey Jahren mit einem male ganz erneuert wird, und zwar ſo, daß kein Mitglied derſelben, mehr als Zwey Nationalverſammlungen, alſo länger als Vier Jahre ohne Unterbrechung Theil an dieſem höchſten geſetzgebenden Corps haben darf. Der Endzweck aller dieſer Einrichtungen

iſt

iſt dieſer, daß die geſetzgebende Verſammlung in jeder Abſicht durchaus frey ſey: unabhängig vom Einfluſſe des Hofes, der Miniſter, anderer Partheyen in ihr ſelbſt: und dagegen ganz abhängig vom Sinne des Volks. Allein dieſer Gedanke ſelbſt iſt nicht zu billigen: und die Maaßregeln, wodurch der Zweck erreicht werden ſoll, ſind ſchlecht ausgedacht.

Erſtlich iſt es falſch, daß die Geſetzgebung unmittelbar von den Geſinnungen des Volks abhängig seyn müſſe. Dieſer große Irthum iſt eine der verderblichen Folgen des misverſtandenen Rouſſeauiſchen Grundſatzes, daß die Souverainetät dem Volke ſelbſt gehöre und unveräußerlich ſey. Wie kann das Volk über die einzelnen Theile der Geſetzgebung eine Meinung haben, da es ihre Gegenſtände mehrentheils gar nicht einzuſehen vermag? und wie darf man es wagen, das Volk aufzurufen, daß es ſeine Meinung äuſſere, da man das ganze Volk niemals zugleich befragen kann? Die Geſetzgebung ſoll die Verhälniſſe der Nation im Ganzen umfaſſen, und reguliren. Das Volk aber tritt immer nur in einzelnen Theilen auf, und bemüht ſich, ſeine volonté particuliere zur volonté generale zu erheben. Unter dieſen Willensmeinungen der einzelnen Theile der Nation, entſtehen daher natürlicher Weiſe Widerſprüche und Disharmonieen, welche die Geſetzgeber entſcheiden müſſen. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein großes Volk ſich nicht ſelbſt regiere.

Der vorgeſetzte Zweck wird ferner durch die ganze Anordnung ſehr ſchlecht befördert. Diejenigen Deputirten in der Nationalverſammlung, welche in ihren Geſinnungen recht feſt waren, ſchlugen vor, die Departements ſollten das Recht haben, ihre Deputirten zurück zu rufen, ſo bald ſie mit ihrem Betragen unzufrieden wären: allein diejenigen, welche weniger ſteifen Eigenſinn, auf ihren Grundſätzen zu beharren, und dafür etwas mehr Kenntniß der Welt beſaßen, ſahen wohl ein, daß die Sitze in der Nationalverſammlung dadurch der Intrigue Preis gegeben würden, daß die Competenten jedes Erwählten unaufhörliche Unruhen erregen würden, um ſeine Zurückberufung zu bewirken, und an ſeiner Stelle wieder ernannt zu werden.

Sie haben es durchgeſetzt, daß die Deputirten, die einmal erwählt worden, die zwey Jahre der Sitzuug hindurch ihrer Stellen gewiß ſind: denn auch die Nationalverſammlung hat nicht das Recht, einen auszuſtoßen; er mögte auch beginnen, was er wollte.

Was ſind aber zwey Jahre in Abſicht auf die Geſetzgebung? Die Deputirten ſtrömen aus allen Ecken des Reichs zuſammen, und ſollen gemeinſchaftlich arbeiten. Sie haben einander vorhin gar nicht gekannt, und gegenſeitiges Mistrauen oder wenigſtens gänzliche Unkunde der Charaktere und Grundſätze entfernen ſie anfangs von einander. Sie ſind mit den

Gegenſtänden ihrer Arbeiten ebenfalls ganz unbekannt. Wie viel Zeit geht darüber hin, bis ſie die Sachen, und bis die Deputirten ſich unter einander etwas kennen lernen? Dieſe Zeit iſt vielleicht kaum verſtrichen, ſo folgt eine neue Wahl, und es tritt eine neue geſetzgebende Verſammlung auf, die wieder eben da anfängt, als die vorige.

Es iſt zwar ein anſcheinend ſehr populairer Vorſchlag, den einige Mitglieder des engliſchen Parlaments oft wiederholen; daß die Dauer der Parlamente abgekürzt, und von Sieben, wohl gar auf Ein einziges Jahr herabgeſetzt werde. Allein dieſer Vorſchlag iſt dem wahren Intereſſe des Volks ſehr zuwider. Auſſer allem, was hier bereits darüber geſagt iſt, bemerken die feinſten engliſchen Politiker noch, daß die Freyheit der Wahlen dadurch, nicht wie es den Anſchein hat, gewinnen, ſondern vielmehr in große Gefahr kommen würde. Denn die öftern Wahlen würden die Beſtechung, grobe ſowohl als feinere, vermehren, weil ſie die Gelegenheiten vervielfältigte, wo ſie nöthig befunden würde. Dieſe Mittel, eine Mehrheit der Stimmen zu erhalten, ſind aber weit mehr in den Händen derjenigen Parthey, welche die Unterſtützung des Hofes hat, und an deren Spitze die Miniſter ſtehen. Die Privatperſonen, welche nicht mit dieſen verbunden ſind, und eine Oppoſitionsparthey formiren, können den Kampf vielleicht alle Sechs oder Sieben Jahre beſtehen,

hen, aber nicht jedes Jahr, weil der Aufwand ſo viel häufiger, und der Endzweck ſo viel weniger bedeutend würde. Parlamente, die jährlich gewählt würden, müßten daher höchſt wahrſcheinlich der jedesmal regierenden Parthey weit mehr ergeben ſeyn, als Siebenjährige. Man glaubt zwar dieſe Unbequemlichkeit in Frankreich nicht befürchten zu müſſen, weil man den König und die Miniſter in jeder Abſicht ſo geſchwächt hat, daß man vermeint, ſie für ohnmächtig halten zu dürfen. Allein auf die Länge kann ſich ein Zuſtand der Ohnmacht des Gouvernements in einem ſolchen Reiche unmöglich erhalten. Es muß auf die eine oder die andre Seite hin, brechen. Entweder reißt die Nationalverſammlung durch Hülfe einer mächtigen Faction, oder unter Direction einer mächtigen Faction im Volke, (ſo wie es jetzt geſchieht) alles an ſich, was die Conſtitution der executiven Macht zugetheilt hat, oder dieſe wird durch die Länge der Zeit wieder mächtiger, und vergrößert ihren Einfluß um deſto mehr durch heimliche Wege, je mehr die offenbaren verſperrt ſind.

Es gehört in den Plan gänzlich abgeſonderter Mächte, gänzlicher Trennung der executiven Macht von der geſetzgebenden, daß der König als Oberhaupt der ausübenden Macht, durchaus gar keinen Einfluß auf die Geſetzgebung habe. Man hat daher auch dem Könige das Recht genommen, welches ihm der Natur der Sache, und den ausdrücklichen Erklärungen des Volks

in den Cahiers zufolge zukam; dieſes, daß kein Decret der Nationalverſammlung ohne ſeine Einwilligung Kraft des Geſetzes erhält. Dieſes Recht macht das Weſen der Monarchie aus. Wodurch kann ſich der Monarch gegen die willkührlichen Eingriffe der geſetzgebenden Verſammlung ſichern? wenn dieſe Geſetze machen kann, ohne ſeine Einwilligung. Wer kann dieſe Verſammlung aufhalten, wenn ſie ſich von republicaniſchen Schwärmern, oder übermüthigen Ehrgeizigen, verleiten läßt, die ganze Ausübung der Souverainetät unmittelbar an ſich zu ziehen?

Man hat dem Könige von Frankreich dieſes Recht, welches den Monarchen recht eigentlich als das Oberhaupt der Nation charakteriſirt, genommen, und ihn dagegen zu einem Mitteldinge von Conſul und Könige gemacht, davon man ſich eigentlich gar keine rechte Vorſtellung machen kann. Er hat das Recht, durch ſein veto die Decrete, die ihm vorgelegt werden, zwey Legislaturen, (ſo nennt man eine Nationalverſammlung, die zwey Jahre ſitzt,) hindurch aufzuhalten. Alsdenn aber, bey dreymal wiederholtem Antrage, iſt er genöthigt, das Decret zu genehmigen. Was heißt denn dieſe erzwungene Genehmigung? Jeder Bediente des Staats kann reſigniren, wenn ihm neue Bedingungen vorgelegt werden, die ihm misfallen, oder ſeinem Gewiſſen entgegen ſind. Der König aber, das Oberhaupt aller Staatsbedienten, muß ſich alles gefallen

fallen laſſen, was ihm vorgeſchrieben wird, wenn es drey Nationalverſammlungen nach einander fordern? Denn daß der König abdanke, wenn dieſe Decrete ihm ſeine Lage unerträglich machen, das kann nur ein Freund der Unordnung und des Aufruhrs wünſchen. Denn alsdenn würde die Nationalverſammlung ein Theater von Intriguen, wodurch man ſich bemühte, eine Perſon der Königl. Familie nach der andern, vom Throne zu entfernen.

Das wahre Intereſſe des Volks verlangt eine ſolche erzwungene Einwilligung nicht: vielmehr fordert es, daß ſie unmöglich ſey. Denn es läßt ſich nicht denken, daß die Miniſter es wagen würden, den König zu einer unaufhörlichen Widerſetzlichkeit gegen das wahre Intereſſe der ganzen Nation zu bewegen, oder darin zu unterſtützen. Es iſt ein ſehr hellklingender und doch nichtsbedeutender Grund, den man in Paris unaufhörlich gebraucht: Ein einziger müſſe den Willen der Nation nicht aufhalten dürfen. Wo äußert ſich denn der wahre Wille der Nation ſo rein? Und es iſt dagegen ſehr nothwendig, daß der kräftige Wille des Oberhauptes der ganzen Nation, die Bemühungen der mächtigſten Cabale vernichten könne, welche den Namen des Volks gebraucht, um ihre Abſichten als allgemeine Wünſche darzuſtellen, und ſie als Befehle vorzuſchreiben.

Eben ſo widerſinnig iſt es mit dem Rechte, Krieg und Frieden zu ſchließen, ausgefallen. Beſtändig ſtreiten die monarchiſchen und republicaniſchen Grundſätze mit einander: und werden in eine unnatürliche Verbindung gezwungen. Dem Könige ſollte es zukommen, alle Verhältniſſe der Nation zu fremden Nationen, zu reguliren. Ihm alſo, Frieden zu machen und Krieg zu erklären. Es kann niemals einem Monarchen einfallen, Kriege zu erklären, ohne der Beyſtimmung der Nation gewiß zu ſeyn, wenn die Bewilligung der Subſidien von der Nationalverſammlung abhängt. Das Geſetz, vermöge deſſen der König den Krieg erſt erklären darf, nachdem die Nationalverſammlung auf ſeinen Vortrag, denſelben genehmigt; und wiederum genöthigt iſt, Friedens-Negociationen anzufangen, wenn es die Nationalverſammlung ihm aufgiebt, iſt höchſt gefährlich, und in der That ganz abgeſchmackt. Das erſte lehrt die fremden Nationen, ſich mit ihren Beſtechungen und andern Intriguen an die Mitglieder der Nationalverſammlung zu verwenden, als welche über dem Könige ſteht: und das zweyte dient nur dazu, der ganzen Welt zu offenbaren, daß jetzt Frieden gemacht werden ſolle, es koſte was es wolle. Es gehört zwar zu dem ganzen ſpeculativen Syſteme, das in Frankreich realiſirt werden ſoll, daß kein andrer als ein gerechter Defenſivkrieg, alſo ein unvermeidlicher, geführt werde. Allein es iſt ſehr einleuchtend, daß auch ſolche Kriege, Veranſtaltungen verlangen, wie

jeder andre, und daß ſehr ſelten bey dem Anfange der Kriege das Recht offenbar ganz auf einer Seite iſt, zumal in dem Sinne, in dem es die franzöſiſchen Theoretiker nehmen.

Dieſe Nationalverſammlung, welcher die ganze geſetzgebende und die wichtigſten Theile der ausübenden Macht anvertrauet ſind, beſteht aus 745 Mitgliedern, die in einer einzigen Verſammlung vereinigt, deliberiren. Man hielt anfangs die Vereinigung der drey damaligen Stände, für ein nothwendiges Mittel, um zu verhindern, daß die beyden erſten Stände nicht, der geringern Zahl ohnerachtet, eine Mehrheit der Stimmen hervorbrächten. Es mogte auch wohl nebenher damals einem Advocaten, der oft vor den Tribunalen geſtanden, und einen Proceß geführt hatte, nunmehro aber zum Deputirten des dritten Standes erhoben war, ſchmeichelhaft ſcheinen, den Parlamentsrath, vor dem er geſtanden, aus der Chambre de Nobleſſe zu ſich herunter zu ziehen und neben ihm zu ſitzen. Mancher unbedeutende Menſch, der zum Deputirten ernannt worden, der ſich in ſeine Würde nicht finden konnte, und darüber den Kopf verlohr, mogte es ſehr angenehm finden, neben dem erſten Prinzen vom königlichen Hauſe, dem Herzog von Orleans, der auch nur als Deputirter da ſaß, zu votiren. Allein wenn die Zeiten ruhig geblieben wären, ſo würde man Unbequemlichkeiten entdeckt haben, die ſich auch jetzt vielleicht in der

Zukunft noch zeigen werden. In einigen deutſchen Provinzen haben die Deputirten des dritten Standes, bey einem Antrage zur Vereinigung rathſam gefunden, für ſich zu bleiben, um freyer reden und berathſchlagen zu können, weil der Glanz des vornehmen Standes einem oder andern Mitvotanten zu viel Gewicht gebe. Den Deputirten des großen Reichs würde es ſchwerlich anders gegangen ſeyn, denn es würden auch da, als Deputirte geringer Ortſchaften, genug Männer erſchienen ſeyn, die ſich durch den höhnenden Ton eines Großen aus ihrer Faſſung bringen laſſen.

In der Folge wurden alle Stände vernichtet: davon war aber die Einheit der geſetzgebenden Verſammlung noch nicht eine nothwendige Folge. In Amerika giebt es zwar keinen Erbadel: man hat daſelbſt dennoch gut gefunden, zwey Kammern der höchſten geſetzgebenden Verſammlung zu errichten. In Frankreich aber, wo man den letzten Schatten von Unterſchiede der Stände fürchtet, hat man geglaubt, der Keim dieſes vermeinten Uebels liege auch ſchon in der Vertheilung der Nationalverſammlung in zwey Kammern. Die Erfahrung hat gezeigt, wie ſehr Mounier, Bergaße, und andere Vertheidiger derſelben Recht hatten. Uebereilungen, unaufhörliche Uebertretungen von Geſetzen, die ſo eben gemacht waren, unzählige Widerſprüche im Verfahren, entſtehen natürlicher Weiſe täglich in einer Verſammlung, die durch keine rechtmäßige Autorität in ihrem

Beginnen aufgehalten werden kann. Sie ſitzt volle Zwey Jahre ununterbrochen. Alsdenn folgt unmittelbar eine neue. Die Mitglieder haben während der Zeit, da ſie Geſetzgeber ſind, keinen Augenblick auszuruhen, in ihre Heimath zu reiſen, das Volk, deſſen Angelegenheiten ſie beſorgen ſollen, zu ſehen, ſich mit ihren Freunden zu beſprechen, und ſie zu Rathe zu ziehen. Das alles kann erſt geſchehen, nachdem ihre Würde ſchon erloſchen iſt, und wenn ſie gar keinen Einfluß mehr haben: denn ſie wiſſen ja nicht einmal, ob ſie das Recht erhalten werden, zu der Ernennung ihrer Nachfolger mitzuwirken, und an wen ſie ſich zu wenden haben, um in ihren Poſten noch einmal auf Zwey Jahre einzutreten: (welches denn auch nicht mehr als einmal geſchehen darf.) Dies iſt zwar anſcheinend vortreflich ausgedacht, um die Intrigue zu verhindern. Aber woher weiß man denn, daß die Wahlherren davon unterrichtet ſind, wie ſich ihr Deputirter betragen hat? und daß ſie ſolche Sachen zu beurtheilen verſtehen? Die Intrigue, die ſich auf Familienverbindungen, auf Anſehen mächtiger Häuſer gründet, iſt zerſtört, aber um der niedrigeren Intrigue Platz zu machen, welche jeden Deputirten mit Verläumdung verfolgen wird, um ihn von ſeiner Stelle für das nächſte mal zu entfernen.

Bis dahin daß ſie abreiſen, um dieſen Intriguen zu begegnen und ſelbſt welche zu verſuchen, ſind die Deputir-

putirten unaufhörlich im Tumulte der Hauptſtadt, der ihnen nicht verſtattet, über einen einzigen Gegenſtand, über den ſie entſcheiden ſollen, ruhig nachzudenken. Vergleicht man hiemit die Einrichtung des engliſchen Parlaments, ſo findet man einen erſtaunlichen Unterſchied. Jedes Parlament dauert, dafern es nicht früher vom Könige diſſolvirt wird, welches nie anders als ſehr wichtiger Urſachen wegen geſchieht, Sieben, wenigſtens Sechs Jahre. Die Sitzungen währen aber nur etwa Sechs Monate in jedem Jahre: mehr oder weniger, nach Maaßgabe der Geſchäfte. Die übrige Zeit zerſtreuen ſich die Mitglieder im Lande, können ſich erhohlen, das Land wieder ſehen, ruhige Ueberlegung und Rath ihrer Freunde außer dem Tumulte von London, zu Hülfe nehmen.

Noch ein Umſtand iſt ſehr wichtig. Die franzöſiſchen Deputirten bekommen Diäten. Vermuthlich, damit auch der ärmere nicht ausgeſchloſſen werde, denn es ſoll dort ja alles in jeder Abſicht gleich ſeyn. Was läßt ſich aber von einer Verſammlung von Geſetzgebern hoffen, davon der größte Theil den kleinen Vortheil dieſer Diäten vielleicht höher ſchätzt, als alles übrige? Denn die kurze Erfahrung hat ſchon bewieſen, daß die Advocaten eben ſo gern Diäten in der Nationalverſammlung verdienen, als mit Führung der Proceſſe, und daß jene Diäten, weil ſie doch auf Zwey Jahre ſichere Einnahme gewähren, vielmehr vorzüglich geſucht werden.

den. Die Zweyte, im Jahre 1791. gewählte Nationalverſammlung, faßt beynahe lauter ganz arme, durch Intriguen dahin gehobene Menſchen in ſich.

So ſchlecht iſt die Einrichtung derjenigen Verſammlung ausgedacht, von der die Geſetzgebung, und im Grunde auch die ganze Adminiſtration des Reichs abhängt.

Denn die ausübende Macht iſt gerade in dem nehmlichen Geiſte eingerichtet, und noch mehr geſchwächt, weil man immer nur, ſie fürchtete oder zu fürchten affectirte.

Zwar heißt es, der König ſoll das Oberhaupt derſelben ſeyn: aber im Grunde iſt er ganz ohnmächtig. Er kann die Adminiſtrationen der Departements zwar im Falle des Ungehorſams ſuspendiren, muß aber alsdenn ſofort der Nationalverſammlung davon Anzeige thun, und dieſe entſcheidet die Sache. Was für Nachdruck können die Befehle von Obern haben, die weder das Recht zu ſtrafen, noch zu belohnen, beſitzen? Faſt alle wichtige Stellen im Civildienſte hängen von der Wahl des Volks ab. Der König kann in der ganzen Reihe der einander ſubordinirten Adminiſtrationen, keinen einzigen Beamten, durch Ertheilung einer beſſern und höhern Stelle belohnen. In das Betragen der Untern darf er nicht eingreifen, ohne durch die obern

Colle=

Collegia, wenn dieſe nicht ihre Pflicht verſäumen. In dieſem Falle aber entſteht wieder ein Proceß zwiſchen ihm und den Departements = Adminiſtrationen, wer Recht habe? Und den entſcheidet die allmächtige Nationalverſammlung.

Der König iſt zwar Oberhaupt des Militairs Er kann es auch im Lande gebrauchen, ganze Departemens die ungehorſam ſind, zur Ordnung anzuhalten. Aber jeder Ort hat ſeine Nationalſoldaten, die vom Könige ganz unabhängig ſind, und in einem ſolchen Falle natürlicher Weiſe auf die Seite der Rebellen treten würden: denn dieſe Nationalgarden beſtehen aus allen anſäſſigen Bürgern. In einem eignen Artikel iſt ausdrücklich feſtgeſetzt, kein Soldat dürfe gegen ſeinen Mitbürger fechten, ohne Requiſition der Obrigkeit des Orts. Dieſe Obrigkeiten mitſamt ihrem Oberhaupte, dem Maire jedes Orts, hängen allenthalben vom Volke ab, das ſie alle zwey Jahre erwählt. Sie ſind alſo entweder mit dem unruhigen Volke eines Sinnes, wovon der Maire von Paris Pethion in dieſem Jahre 1792. die fürchterlichſten Beyſpiele gegeben hat, oder ſie ſind viel zu ſchwach, um den Volke zu gebieten, welches gelernt hat, ſich als Souverain anzuſehen, und alle Obrigkeiten für ſeine Diener zu halten; und Gewalt gegen dieſe Leute zu gebrauchen, deren Rache ſie unaufhörlich ausgeſetzt bleiben. Wenn ſie es wagen, fallen ſie als Opfer der guten Sache der Gerech=

Gerechtigkeit und Ordnung, wovon man ſchon mehrere Beyſpiele geſehen hat, und werden ſodann als Feinde der natürlichen Gleichheit, noch hintennach verhöhnt. Es iſt alſo bey dieſer Verfaſſung unmöglich, daß je Unordnungen mit Nachdruck getilgt werden. Das ganze Syſtem iſt darauf angelegt, daß diejenigen die befehlen ſollen, keine Kraft haben ihre Befehle einzuſchärfen, diejenigen aber, welche gehorchen ſollen, allemal ungeſtraft ungehorſam ſeyn dürfen, dafern ſie nur in guter Anzahl ſind.

Dieſer executiven Macht dient die königliche Würde, die an ihrer Spitze ſteht, in der That nur zur Verzierung. Sie iſt im Grunde überflüſſig. Der König iſt zwar ſelbſt von aller Verantwortung frey, aber der Gebrauch ſeiner Macht iſt ſo eingeſchränkt, daß er nur des Namens wegen beybehalten worden, und weil man nicht wußte, was man mit der regierenden Familie machen ſollte. Eine Menge der gemäßigten Volksfreunde ſprechen zwar immer vom königlichen Anſehen und Würde, welche zum Beſten der Nation unentbehrlich ſey. Aber ſie haben ſie gelähmt, und es iſt nicht mit Unrecht, daß die Democratiſchgeſinnten von der Conſtitution gerühmt haben, ſie ſey ſo vortreflich in einander gepaßt, daß man den König, der als ein Zierrath oben ſtände, künftig einmal herausnehmen könne, ohne die geringſte Zerrüttung in der Conſtitution zu verurſachen. Eine große Parthey

predigt

predigt dieſes öffentlich, allen Decreten der National=verſammlung zum Trotze, welche die Monarchie der Verfaſſung für weſentlich erklärt. In dieſer Abſicht iſt eine Schrift merkwürdig, welche den Titel führt:

Le Republicaniſme adapté à la France, par F. Robert, Membre de la Societé des amis de la Conſtitution de Paris. 1790. 110 S. 8vo.

An ſich ſelbſt verdient ſie nicht die geringſte Auf=merkſamkeit, es iſt gemeine Declamation. Aber es iſt merkwürdig, daß ſchon in dem Jahre 1790., die Ge=ſellſchaft der Freunde der Conſtitution (der Jacobiner=Club, wie er mit dem gemeinen und bekannten Namen heißt,) öffentlich ſolche Geſinnungen als die ihrigen be=kannt machen durfte.

Noch ein wichtiges Stück der Staatsmaſchine iſt übrig: die Verwaltung der Juſtiz.

Wenn man den Vortrag lieſet, welchen **Bergaße**, einer der Männer die doch noch hin und wieder Einſich=ten in Staatsangelegenheiten bewieſen, im Namen des erſten Comité, dem die Unterſuchung des Juſtizweſens aufgetragen war, in der Verſammlung that, (und der unter den Beylagen zu dem Procès verbal de l'aſſemblée nationale befindlich iſt) ſo kann man ſchon dar=aus abnehmen, wie die Reform dieſes wichtigen, ja im Grunde wichtigſten aller Theile der Staatsverwaltung, auf

auf dem die Exiſtenz der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft beruhet, angegriffen werden ſollte. Dieſer Vortrag iſt eine philoſophiſche Abhandlung über allgemeine Grundſätze der Juſtizverwaltung. Es iſt nicht ein Wort darin enthalten, das ſich auf die beſondern Umſtände Frankreichs, und die bisherige Verfaſſung bezöge. Auch dieſe gemäßigt denkenden Männer, welche zu Aufange Gewicht zu haben ſchienen, dachten nicht daran, altes einſtweilen zu beſſern. Von Grunde auf, ſollte alles neu werden, und zwar zugleich in allen Theilen der öffentlichen Angelegenheiten. Sie fühlten aber doch hin und wieder Schwierigkeiten, und ſuchten ſie durch Mittel zu vermeiden, die mit ihren Principien nicht harmonirten. Es iſt daher ſehr natürlich, daß dieſe Männer durch ihre eignen Grundſätze beſtritten und geſchlagen wurden: daß die blindeſten Syſtematiker ſich der Sache bemeiſterten. Dieſe haben denn auch im Juſtizweſen eine Einrichtung getroffen, die zu dem demokratiſchen Syſteme paßt, welches überall in der neuen Verfaſſung herrſcht, und wodurch dieſem Syſteme einer Auflöſung der bürgerlichen Ordnung in der That die Krone aufgeſetzt worden iſt. Auch das Richteramt hängt nach der neuen Verfaſſung von Volkswahlen ab. Alle ſechs Jahre werden die Richter durch gewählte Wahldeputirte des ganzen Volks ernannt.

Der Gedanke, alle öffentlichen Bedienungen auf ſolche Art zu beſetzen, beruhet bey den gutmeinenden

Schwär=

Schwärmern die ihn hegen, auf der alten republicaniſchen Denkungsart, vermöge deren die Verwaltung der öffentlichen Geſchäfte als eine Reihelaſt angeſehen wird, und wiederum auch als eine Ehre auf welche jeder Anſpruch machen darf; welche daher ſo wie alle übrigen gemeinſchaftlichen Unkoſten und Bemühungen, und Vortheile, von allen nach einander getragen und genoſſen werden müſſen. Dies geht in einem kleinen Staate, der nach ſehr einfachen, und blos durch väterliches Herkommen regulirten Geſetzen lebt, allenfalls an. Und doch hat ſchwerlich ein wohlgeordneter Staat jemals beſtanden, wo die Richter vom Volke gewählt worden wären. Die enthuſiaſtiſchen Verehrer des Alterthums, werden das Beyſpiel von Athen anführen, wo in den mehrſten Fällen 500 Bürger durchs Loos gezogen, zu Richtern beſtellt wurden, und oft noch weit mehrere das Urtheil ſprachen. Aber derjenige, der dieſen Staat nicht etwa aus neuern Declamationen, ſondern aus den alten athenienſichen Geſchichtſchreibern Rednern und Dichtern erkennt, wird keinen Anſtand nehmen, denſelben von den Zeiten des Pericles an, für das abſcheulichſte Ungeheuer von Gewalt des Pöbels über den beſſern Theil zu erklären. Ariſtophanes hätte die Richter und die geſetzgebenden Verſammlungen nicht in dem Grade verſpotten, verhaßt und verächtlich machen dürfen, wenn nicht der Grund ſeiner Anklagen offenbar geweſen wäre. Es liegt ohnehin in der Natur der Sache, daß ein großer Haufe Volks, weder Einſicht noch Auf-

merkſamkeit, noch kaltes Blut habe, welches alles erforderlich iſt, um einen Proceß gehörig entſcheiden zu können. Eben ſo wenig iſt er fähig die Geſchicklichkeit und Einſicht der Candidaten des Richteramts zu prüfen.

In einem großen Reiche, worin die ungeheuerſte Menge der verwickelſten Verhältniſſe entſtehen, iſt die Jurisprudenz eine ſehr weitläuftige Wiſſenſchaft, deren Studium ſich ein Mann ganz widmen muß, um etwas darin zu leiſten. Dieſes rührt nicht, wie viele franzöſiſche metaphyſiſche Politiker meinen, von den Fehlern unſrer verwickelten Geſetzgebung her, ſondern es liegt in der Natur der menſchlichen Geſellſchaft, daß in ihrem Fortgange mit jedem Jahre neue Verwicklungen entſtehn, neue Verhältniſſe erdacht, und abgeredet werden.

Der junge Mann der ſich der juriſtiſchen Laufbahn widmet, wird in den Ländern, wo die Richterſtellen von höhern Autoritäten beſetzt werden, von angeſehenen Collegiis geprüft: erhält zuerſt geringere, ſodann höhere Stellen. Dieſe Beſetzung der Stellen geſchieht doch gewiß nirgends, wenigſtens in keinem Lande, das nur eine erträgliche Regierung hat, ganz nach Gunſt. Es gehört die Frechheit eines franzöſiſchen Volksredners dazu, dies zu behaupten. Gunſt hat allenthalben Einfluß. Denn wie ſollte alles bloß nach Verdien-

ſten gehen können, da die Verdienſte ſo mannigfaltig, ſo ſchwer zu vergleichen und zu ſchätzen ſind? Aber Ehre des Collegii, Stimmen der Männer von Anſehen aus demſelben Fache, Empfehlungen der Präſidenten, das alles iſt doch ſehr mächtig und wirkſam in Anſehung der Beförderungen; dahingegen die populairen Wahlen bekanntlich dem Einfluſſe aller möglichen Nebenurſachen am allermeiſten ausgeſetzt ſind. Wie kann ein zuſammen gelaufener Haufen von Wahlcommiſſarien, Arbeiten kennen und ſchätzen, die ein Mann von groſſen Kenntniſſen und Fleiße im Cabinette verrichtet hat?

Ferner muß der Richter ſo viel immer möglich iſt, ein unabhängiger Mann ſeyn. Er muß für Prävaricationen geſtraft werden können, und dagegen keine Art Ungnade zu fürchten haben. Dieſer Einfluß höherer Macht aber iſt von doppelter Art. Er iſt von zwey ſehr verſchiednen Seiten her zu befürchten.

Die Juſtizpflege muß erſtlich vom Hofe ganz unabhängig ſeyn. Das Land wo Cabinetsbefehle in Juſtizſachen ergehen, iſt dem ſchrecklichſten Unglücke ausgeſetzt, welches einem policirten Staate wiederfahren kann; einer innern Auflöſung aller rechtmäßigen Bande der bürgerlichen Geſellſchaft in Gewaltthätigkeit der Uebermächtigen. Die Stellen der Richter müſſen durchaus nicht von der Ungnade des Königs oder Fürſten und der Miniſter abhängen, wenn ſie einmal ertheilt ſind.

Die

Die Engländer, die ſich treflich darauf verſtanden haben, die Nationalfreyheit zu decken, ohne die Kraft der Staatsverwaltung zu ſchwächen, ſind dieſer großen Gefahr dadurch begegnet, daß der König zwar die hohen Richterſtellen ſämtlich vergiebt, aber unter der Bedingung, quamdiu ſe bene geſſerint, (nach der alten Formel,) und nicht durante bene placito, wie es bey den amoviblen hohen Staatsbedienungen heißt. Der Canzler iſt der einzige unter dieſen letzten, der gleichfalls Juſtiz adminiſtrirt, aber mit dem hat es eine ganz eigne Bewandniß.

Die engliſchen Richter können alſo nicht ohne gerichtliche Unterſuchung abgeſetzt werden. Den Franzoſen iſt dies nicht genug geweſen. Sie haben das Richteramt dadurch noch unabhängiger machen wollen, daß die Stellen nicht durch den König, ſondern durch die Wahl des Volks beſetzt werden. Allein hiedurch ſind ſie in das zweyte weit größre Uebel gefallen, welches die Engländer vermieden haben. Die Juſtiz iſt in Frankreich vom Volke abhängig. Wie viel Richter werden es wagen, ſtrenge Gerechtigkeit gegen Menſchen auszuüben, deren Credit ſie mit der Abſetzung nach Ablauf von Sechs Jahren bedroht? Und was läßt ſich überhaupt von Richtern erwarten, die ihre Stellen durch Intriguen und Cabalen erhalten haben? Denn das wird doch wohl trotz der Veranſtaltungen der Conſtitution mit dieſen Stellen eben ſo wohl der Fall ſeyn, als mit den andern angeſehenen Civilſtellen.

Noch

Noch ein ſehr democratiſch lautendes Principium iſt feſtgeſetzt. Kein Gerichtshof iſt über den andern. Von jedem kann an einen von Sechs benannten andern appellirt werden. Als wenn wichtigere, und verwickeltere Sachen, nicht größere Erfahrung, mehr Einſichten und Kenntniſſe erfoderten, und dieſe ſich nicht offenbar in ſolchen Gerichtshöfen finden müſſen, in welchen allmählig die ausgezeichneteſten Männer aus den untern übergehen?

Außerdem iſt die Beförderung in höhere Stellen eines der kräftigſten Mittel, Fleiß und Treue im Dienſte durch einen edlen Ehrgeiz, und durch das Intereſſe zu erwecken. Auf dieſe Mittel hat man in Frankreich ganz Verzicht gethan, und nichts an ihre Stelle geſetzt als Drohungen und Strafen. Natürlicher Weiſe wird es die erſte Sorge eines jeden ſeyn dieſe zu vermeiden, und dazu weiſet die Verfaſſung als auf das wirkſamſte Mittel, auf die Intrigue.

Nur für die Hochverrathsverbrechen, deren Anklage auf Befehl der Nationalverſammlung veranſtaltet wird, iſt ein eignes Tribunal errichet, deſſen Mitglieder zugleich mit der Wahl der Deputirten zur Nationalverſammlung in den verſchiednen Departemens gewählt werden. Die großen Unbequemlichkeiten dieſes zweckwidrig angeordneten Tribunals, hat Bergaſſe in einem

Discours ſur les Crimes et les tribunaux de hante Trahiſon, welcher die Nr. 62. 63. 64.

eines

eines periodiſchen Blattes Actes des Apotres genannt, ausmacht,

ſehr gut gezeigt. Er beweiſet, daß dieſes Tribunal mit dem Kläger (der Nationalverſammlung,) viel zu nahe verwandt, viel zu abhängig von ihm, zu wenig ſelbſtändig ſey, als daß man hoffen könne, es werde dem mächtigen Einfluſſe des Partheygeiſtes, zumal in unruhigen Zeiten, widerſtehen. Er zeigt, daß der gänzliche Mangel an Beſtimmungen über die Form der Unterſuchung, die vor dem Entſchluſſe der Nationalverſammlung, die Klage zu führen, vorhergehen müßte, vollends dem Partheygeiſte die Herrſchaft gebe, und daß man die Klage dem Advocaten der Krone hätte frey laſſen, und der Nationalverſammlung nur das Recht beylegen müſſen, dieſelbe zu führen, wenn ſie es gut fände, im Falle jener ſie verſäumte. Vorzüglich zeigt er ſehr gut in jedem einzelnen Puncte des Decrets, wie zweckwidrig und gefährlich die unbeſtimmte Qualification des Hochverraths iſt, welche dem neuen Geſetze zum Grunde liegt: (und welches in der That ein Meiſterſtück eines ſchlecht abgefaßten Geſetzes iſt.) Ihm zu folge kann jede Prävarication eines jeden ſubalternen Staatsbedienten dafür ausgegeben werden; und ſo iſt dann jeder, der öffentliche Geſchäfte verwaltet, der Gefahr ausgeſetzt, durch die Verhetzung ſeiner Feinde, deren er ja wohl einige in der Nationalverſammlung haben wird, angeklagt, und von dem mächtigen Kläger erdrückt zu werden.

Die

Die Geſchichte der unzähligen Hochverrathsklagen die in dem Jahre 1792. von der Nationalverſammlung bey dem hohen Gerichte zu Orleans erhoben worden, beſtätigen alle dieſe vorhergeſehene Wahrheiten vollkommen.

Ueber die Einführung der Geſchwornen, welche in bürgerlichen Klagen über die Thatſachen urtheilen, und auf deren Ausſprüche die Richter ſodann ihre Sentenz gründen ſollten, iſt viel geſtritten. Aus allgemeinen Gründen, wie ſichs verſteht: und da war das Uebergewicht auf der Seite der Geſchwornen. Doch hat der Genius der Rechtspflege die conſtituirende Verſammlung abgehalten, dieſe Einrichtung ſo durchgehends einzuführen. Die Beſorgniß, daß eine ſo ganz neue Anordnung welcher man in Frankreich noch nichts ähnlich geſehen hatte, und die durch nichts vorbereitet war, dem franzöſiſchen Volke nicht angemeſſen seyn mögte, war gar zu natürlich, und es waren doch nicht alle Köpfe der Majorität ſo ſtark als der Kopf des Abbe' Sieyes, der ſich durch nichts in der Welt abhalten läßt, ſeinem Principio zu folgen, wenn er es demonſtrirt hat; und wenn auch alles darüber zu Grunde gienge. In Criminalſachen ſind Geſchworne eingeführt. Bey der bisherigen gänzlichen Unthätigkeit der Richter und der Adminiſtrationen aller Art, die ſämtlich von Cabalen abhängen, iſt es ganz unmöglich zu bemerken, ob dieſe Einrichtung dem natürlichen Natio-

nal=Charakter der Franzoſen angemeſſen ſey. Die ganze Gerechtigkeitspflege iſt vors erſte durch die widerſinnige Wahl der Richter geſperrt.

Die Geſchwornen urtheilen über Leben und Tod, ohne daß irgend ein Mittel exiſtire, von ihrem Spruche erlöſet zu werden. Auch ſogar das königliche Vorrecht, zu begnadigen, iſt vernichtet worden. Denn weil dem Könige nur die vollziehende Gewalt zuſtehen ſoll, ſo muß er auch dieſe Sprüche nur vollziehen laſſen, und darf ſie nicht mildern. Er iſt nach dem treffenden Ausdrucke eines der vorzüglichſten Schriftſtellers (Burke) nur ein König über Gerichtsdiener und Henkersknechte.

Dieſe ganze Verfaſſung, welche dem Volke durch unzählige Bücher, Broſchüren, Zeitungsblätter, und von ſo vielen Volksrednern, als das größte Meiſterſtück des menſchlichen Verſtandes, und als die vollkommenſte Schutzwehr der Freyheit angeprieſen wird, iſt, wie aus allem bisher Geſagten erhellt, ein Syſtem vollkommener Inſubordination und Anarchie. Es fehlt dem großen und aus unzähligen und mannichfaltigen Theilen zuſammengeſetzten Werke, durchaus an einer Hauptfeder, welche dem Ganzen eine übereinſtimmende Bewegung einzudrücken und darin zu erhalten vermögte. Es wird zwar von der neuen Conſtitution, dem Syſteme der Staatsverfaſſung ſowohl als Verwal-

tung

tung gerühmt, es ſey ein durchaus nach zuſammenhängenden Grundſätzen entworfenes Werk. Es wird als ein charakteriſtiſcher Vorzug derſelben, und deſſen ſich keine andre Staatsverfaſſung rühmen dürfe, angeführt, daß ſie in allen ihren Theilen mit einem male beſtimmt worden, ohne daß man auf vorhergehende Einrichtungen und Convenienzen des Augenblicks die geringſte Rückſicht zu nehmen gebraucht. Der Vorwurf, den ich ihr gemacht, und den ich vermeine erwieſen zu haben; daß das Werk in allen Theilen, den Principien aus denen es entſprungen, und ſich unter einander ſelbſt widerſpreche, wird daher um ſo viel auffallender, und ſehr wahrſcheinlich werden manche Leſer weder dieſer Ausführung noch ſich ſelbſt trauen, wenn ſie zu einem ſolchen Reſultate kommen, und lieber ihre eigene Einſicht verleugnen, als einer ſo großen Verſammlung, in welcher ſich unſtreitig eine ungemeine Zahl vorzüglicher Köpfe befunden haben, einen Vorwurf zu machen, dem die großen Talente ſo vieler Deputirten das Anſehen der Unverſchämtheit geben. Allein es iſt erſtlich dieſe Verfaſſung nicht aus einem Kopfe in allen ihren Theilen entſprungen. Unſtreitig waren ſehr viele Deputirten in der Nationalverſammlung, die jeder für ſich, etwas beſſeres gemacht hätten, als ſie alle zuſammengenommen, und als aus dem ewigen Streite ſo vieler von einander verſchiedener Einſichten und Bemühungen entſpringen konnte. In den weſentlichſten Beſtimmungen herrſcht

zwar ungefähr derſelbe Geiſt. Es iſt aber zweytens, eben die ſo-hochgerühmte Beſtimmung aller Theile der Staatsverwaltung nach theoretiſchen allgemeinen Grundſätzen, eine vollkommen hinlängliche Urſache, warum ganz unmöglich etwas Zuſammenſtimmendes gemacht werden konnte. In der Speculation harmonirt freylich alles was aus Principien gefloſſen iſt, vortreflich: und daher findet die neue Conſtitution ſo viele Bewunderer unter denen, welche die Politik zum Gegenſtande ihrer Nachforſchungen gemacht, ohne auf die Beobachtung des Ganges der Angelegenheiten bürgerlicher Geſellſchaften in dem Gedränge der Umſtände in der Wirklichkeit, geführt worden zu ſeyn. Freylich iſt keine andre Adminiſtration irgend eines Landes jemals nach einem philoſophiſchen Syſteme entworfen: die Bedürfniſſe, ſo wie ſie allmählig entſtanden ſind; die Umſtände, welche allemal ganz eigenthümliche Einrichtungen erfordern, haben die verſchiedenen Arten von Verwaltungen beſtimmt. Aber eben darin liegt der Grund eines wohlgeordneten harmoniſchen Ganges. Denn die mannichfaltigen Räder der Staatsmaſchine reiben einander an unzähligen Stellen: die Bedürfniſſe der Nationalangelegenheiten ſind einander oft gerade entgegengeſetzt: ja es iſt wohl kein einziges, dem nicht ein andres geradezu entgegen arbeitete. Die Beobachtung der verſchiedenen eigenthümlichen Verhältniſſe derſelben, in dem Volke, für welches geſorgt werden ſoll, und ganz vorzüglich, die Länge der

Zeit, in welcher die Einrichtungen allmählig nach den Erfahrungen derer, welche der Verwaltung vorſtehen, mannigfaltige Modificationen erhalten, und ſich nach und nach in einander fügen: dieſes alles iſt ganz unentbehrlich, um eine Adminiſtration öffentlicher Angelegenheiten in feſten Gang zu bringen. Deswegen iſt es ſo ſchwer, einzelne Verfügungen zu beurtheilen, wenn man den ganzen Zuſammenfluß von Umſtänden und Verhältniſſen nicht kennt: deswegen ſind die Urtheile theoretiſcher Staatskundigen ſo ſelten lehrreich: und deswegen kann die neue franzöſiſche Staatsverfaſſung nicht in Gang gebracht werden.

Diejenigen, welche bey den Diſpoſitionen ſtehen bleiben, welche über alle Punkte der Verfaſſung und Verwaltung gemacht worden ſind, und vorausſetzen, daß dieſe befolgt werden ſollen, ohne darauf zu achten, wie ſie denn im wirklichen Leben eines Volks, ſo wie die Menſchen und die Völker ſind, befolgt werden können, dieſe bleiben zwar immer beym Lobe der Conſtitution, und meſſen es allemal fremden Urſachen bey, wenn ſich Schwierigkeiten in der Ausführung zeigen. Dieſes Urtheil iſt die natürliche Folge einer ſehr eingeſchränkten bloß ſpeculativen Denkungsart. Den wirklich politiſchen Kopf, den Mann, der zur Anordnung von Staatsangelegenheiten gebohren iſt, zeichnet es überhaupt aus, daß er niemals bey der Frage, was geſchehen ſolle, ſtehen bleibt, ohne zugleich auf die Mittel der

Ausführung zu ſehen: daß er nie ein Geſetz entwirft, ohne auf die Menſchen zu denken, dem die Vollziehung übergeben werden muß. Wer ſoll zu der Stelle eines Deputirten zur Nationalverſammlung erhoben werden? Ey, der klügſte, beſte, weiſeſte. Wem ſoll ein wichtiger Antheil an der ausübenden Macht vertrauet werden? — Iſt das noch eine Frage? Dem geſchickteſten, thätigſten, redlichſten. Es iſt wirklich etwas klägliches, bey unſern politiſirenden Schriftſtellern Declamationen hierüber zu leſen, mit denen ſie glauben, etwas Belehrendes geſagt zu haben. Iſt denn wohl noch daran zu zweifeln, ob das allgemeine Wohl anders als von den Weiſen, Thätigen, Redlichen beſorgt werden könne? Der Philoſoph, welcher mit jener Antwort ſein Geſchäft vollendet zu haben glaubt, hat nichts geſagt. Denn wie ſoll es zugehen, daß dieſer Weiſe, Rechtſchaffene, Thätige, gewählt werde? Kein äußeres Zeichen deſignirt ihn, und daß der Regierer der Welt dieſe Tugenden nicht zum Erbtheile einzelner hoher Geſchlechter gemacht hat, das iſt eben die Veranlaſſung ſo bittrer Klagen gegen die gewöhnlichen Verfaſſungen. Es kommt alles darauf an, wem, welcher Claſſe von Menſchen, das Recht vertrauet wird, den zu erheben, den ſie für tüchtig halten, oder ſich das Anſehen geben wollen, für tüchtig zu halten.

Die franzöſiſchen Geſetzgeber haben geglaubt allen Forderungen vollkommen Genüge zu leiſten, wenn ſie

nur

nur dem Volke das Recht ertheilten, ſeine Geſetzgeber insgeſamt, und von den Verwaltern der vollziehenden Gewalt, ſo viele als möglich, zu wählen.

Eigentlich ſollte nach ihren Grundſätzen, das Volk ſelbſt ſeine Angelegenheiten beſorgen. Und Rouſſeau, deſſen Theorie die Conſtitution, zwar nur als eine Misgeburt, hervorgebracht hat, raiſonnirte wenigſtens conſequent, wenn er behauptete, die Souveranetät ſey inalienable, und ein Volk verliere ſeine Freyheit, in dem Augenblicke, da es die Wahl ſeiner Repräſentanten vollziehe. Da nun dieſes in jedem Staate in vielen Stücken, und in einem großen, durchaus unvermeidlich und nothwendig iſt, ſo hat die Nationalverſammlung geglanbt, eine freye Wahl von Geſchäftsverweſern könne füglich an die Stelle der urſprünglich einzig rechtmäßigen eigenen Verwaltung treten, ohne daß übrigens dieſe Veränderung in dem Syſteme das ſie aus dem Grundſatze der unumſchränkten Freyheit und Souveraineтät des Volks abgeleitet, Folgen nach ſich zöge. Sie ſetzte alſo voraus, nicht allein die freye Wahl ſey ein zuverläßiges Mittel, den allgemeinen Sinn des Volks zu erforſchen, ſondern auch, die Einſichten und Entſchlieſſungen des gewählten Repräſentanten, müſſen mit den Geſinnungen ſeiner Conſtituenten vollkommen gleich ſeyn: er könne mit einem Probeglaſe verglichen werden, von dem ſich auf die Miſchung des Getränks in dem Faſſe ſchließen läßt, aus dem geſchöpft worden. Das franzöſiſche

zöſiſche Wahlſyſtem hält ſich ganz allein an das Abſtract, Menſchheit, und überſieht alles individuelle und eigenthümliche, deſſen ſich ſo vieles in jedem einzelnen Menſchen findet, und wodurch ſeine Urtheile beſtimmt werden. Indem es die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einer freyen Wahl überläßt, die man ſo ganz von allen vorſichtigen Einſchränkungen befreyt hat, wodurch einige Ordnung hineingebracht werden könnte, übergiebt ſie alles dem Zufalle.

Es iſt alſo nicht ein unglückliches Geſchick, es iſt nicht etwas Zufälliges, es iſt nicht etwa bloße Wirkung der ſchändlichen Intriguen des Jacobinerclubs, daß alle Subordination im Reiche aufgehoben iſt, und die neue Staatsverfaſſung aus der Chartre conſtitutionelle gar nicht in Wirklichkeit übergehn kann. Auf dieſe freylich verabſcheuungswürdige Cabalen, wollen die Verehrer der Conſtitution ſo gern die Schuld davon wälzen, daß in Frankreich alle Bande der bürgerlichen Geſellſchaft zerriſſen ſind. Allein dieſes iſt ein eitler Vorwand. Die Intriguen einer einzelnen Parthey, und wenn ſie auch das ganze Reich umfaßt, und ſich von allem bemächtigt haben, was einiges Gewicht beſaß, konnten der Geſchichte wohl die beſondre Wendung geben, die ſie genommen: aber das Uebel, welches ſie zum Eckel und Abſcheu von ganz Europa hervorgebracht, die gänzliche Zerſtörung aller bürgerlichen Ordnung, iſt in der Conſtitution ſelbſt gegründet,

det, und würde daher ohne die Faction der Jacobiner, wahrſcheinlich in einer andern, vielleicht minder ſcheuslichen Geſtallt, aber doch immer unfehlbar erſchienen ſeyn, ſobald eine Verfaſſung eingeführt werden ſollte, vermöge deren der größre Haufe immer glauben darf, Herr zu ſeyn, und diejenigen, welche andren befehlen ſollen, für Diener erklärt werden.

Wenn die wütenden Factionen, welche gegenwärtig das Reich zerreißen, einmal zerſtört werden, und alsdenn die Conſtitution ganz vollkommen, nach der Vorſchrift der Urkunde eingeführt werden ſollte, ſo würde ein neues, nicht minder trauriges Phänomen folgen: eine gänzliche Ohnmacht der Adminiſtration in allen ihren Theilen. Die Verwaltung in den Jahren 1789., 1790., 1791., 1792., iſt das Werk Raſender. Wenn die Häupter derſelben den Lohn erhalten, den ſie nach ihren eignen neuen Geſetzen verdient haben, und die Conſtitution alsdenn in ihrer Reinheit beſteht, ſo wird eine kindiſche Verwaltung der Reichsangelegenheiten folgen.

Die großen Triebfedern der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten in den gewöhnlichen Staaten ſind, das Gefühl der Pflicht, die Abhängigkeit von Obern deren großes Anſehn und Macht Reſpect einflößt, und die Belohnungen und Strafen, wodurch dieſe Obern ihre Autorität beweiſen. In dem neuen franzöſiſchen Sy-

ſteme

ſteme findet dieſes nicht ſtatt. Der Patriotismus ſoll es alles nach der Idee ſeiner Urheber vertreten. Allein das allgemeine Beſte iſt in der Vorſtellung der mehrſten Menſchen etwas ſo entferntes und ſo unbeſtimmtes, daß man unmöglich viel auf die Wirkſamkeit des Gedankens an daſſelbe rechnen kann. Freylich iſt wohl auch eine ganze Nation der lebhaftern Empfindungen des Patriotismus fähig, aber doch nur in den Zeiten ungewöhnlicher Spannung. Die alten Völker die man in den redneriſchen Empfehlungen öffentlicher Tugend und des Gemeingeiſtes, als Beyſpiele aufſtellt, haben denſelben wohl in Kriegen und in gefahrvollen Situationen bewieſen: aber die Beamten und Verwalter öffentlicher Angelegenheiten waren bey ihnen in andrer Lage als es bey uns ſeyn kann. Sie waren Mitglieder des höchſten Raths, oder dachten durch ihre Bemühungen dahin zu gelangen: ſie fühlten ſich mehrentheils als Glieder des Souverains, und das gemeine Beſte konnte alſo in ihren Empfindungen um ſo eher zu eigner perſöhnlicher Angelegenheit werden. Für die große Zahl von ſubalternen Bedienten des gemeinen Weſens, die ein großes Reich braucht, iſt die Beziehung, in welcher ihre Beſchäftigungen zu dem gemeinen Beſten ſtehn, viel zu entfernt, und der Geſichtskreis dieſer Menſchen iſt viel zu eng, als daß der große Gedanke an das Wohl des Vaterlandes ſie in der täglichen Bemühung für mehrentheils kleinliche Geſchäfte, beleben könnte. Die Tugend des Patriotismus iſt eine herr-

liche

liche Topik für moraliſche Declamatoren: aber es wäre viel nützlicher, wenn dieſe, ſtatt der Empfehlung einer leidenſchaftlichen Liebe zum Vaterlande, die wohl durch Umſtände erregt, aber ſchwerlich durch Lehren erkünſtelt werden kann, vielmehr die Befolgung der Pflicht einſchärften. Das Gefühl, demjenigen Genüge gethan zu haben, was die Privatlage und Verhältniſſe erfordern, iſt dem einzelnen Menſchen der ſich in eingeſchränkter Lage befindet weit näher, und die Beziehung der kleinen Geſchäfte die den Gegenſtand ſeiner Thätigkeit für das gemeine Beſte ausmachen ſollen, auf ſeine Pflicht, iſt ihm weit einleuchtender, als die Empfindung der Liebe zum gemeinen Weſen. Wer durch dieſe beſeelt werden ſoll, muß den Gegenſtand derſelben kennen; er muß das gemeine Weſen auf gewiſſe Weiſe überſehen: ſonſt verleitet ſie ihn nur zu einer ungeſtümen Thätigkeit, oder unbeſtimmten Begierde etwas zu wirken, die aus Mangel angemeßner Gegenſtände in einen brauſenden Ungeſtüm in Worten und gleichgültige Indolenz da wo es aufs Handeln ankommt, übergeht.

Dieſer lebhafte Patriotismus löſet ſich wohl gar am Ende in übertriebene, unſchickliche Prätenſionen der Eitelkeit auf, und treibt die Menſchen aus ihrem natürlichen und angemeßnen Kreiſe. Solcher Empfindungen bedarf das gemeine Weſen nur wenig. Wohl aber der beſcheidnen anhaltenden und ruhigen Thätigkeit nach Vorſchrift der ſpeciellen Pflichten des Berufs.

Die

Die neue franzöſiſche Verfaſſung wird der Nation vermittelſt eines Eides aufgedrungen, der wohl einige Aufmerkſamkeit verdient, weil er dem Geiſte der das Ganze eingegeben hat, ſo vollkommen gemäß iſt. Es hat alles in Frankreich geſchworen, à la Nation, à la Loi, et au Roi.

Dieſe höchſt ſonderbare Zuſammenſetzung hat eigentlich gar keinen Sinn. Das Volk, das Geſetz, der König: welch ſeltſames Gemiſch von heterogenen Dingen! Die Nation ſteht voran: das mußte ſo ſeyn, weil es auf eine Schmeichelei gegen das Volk abgeſehen war. Darauf folgt das Geſetz. Die Nation geht alſo vor dem Geſetze her. Dies iſt nach dem eignen Syſteme der franzöſiſchen Geſetzgeber, der ſchändlichſte Hochverrath gegen die Majeſtät des Souverains. Denn dieſes iſt die Vernunft, und das Geſetz als der Ausdruck derſelben. Dieſe ſollen ja allein herrſchen. Wie kann denn die Nation über dem Geſetze ſeyn? Etwa weil ſie die Geſetze abfaßt? Das thut nicht die Nation, ſondern ihre Repräſentanten: die Nation iſt nicht Geſetzgeber, kann es nicht ſeyn, darf es nicht ſeyn, nach der Declaration der Menſchenrechte, welche im 4ten und 5ten Artikel vorſchreibt, daß das Geſetz nichts verbieten dürfe, als was der völlig gleichen Freyheit aller Menſchen entgegen ſteht. Soll etwa der Nation wegen der idealen Souverainetät geſchworen werden, die ihr nach dem Syſteme des Rouſſeau zukommt,

kommt, und im Grunde doch wieder nicht zukommt, wie oben gezeigt worden; ſo gehört der König als ein Theil der wirklichen Nation nicht in dieſen überirdiſchen Eid, ſo wenig als das Geſetz, welches alsdenn mit dieſer ſouverainen Nation nur eins ausmacht. Soll aber der Nation, dem ganzen Haufen von Menſchen, die der franzöſiſche Staat in ſich faßt, geſchworen werden, ſo kommt die erſte Stelle dem Könige zu, denn er iſt das Haupt der Nation. Dieſer Eid, welcher lauten ſollte: **dem Könige und dem Volke;** iſt bloß deswegen ſo ſeltſamer Weiſe verkehrt worden, um das Volk daran zu erinnern, daß es ſelbſt Herr, und ſein König, Diener ſey. Ein trefliches Mittel dem Geſetze Nachdruck zu geben, und Gehorſam zu verſchaffen! Nimt man hiezu noch, daß kein noch ſo geringer und elender Haufen Volks exiſtirt, der ſich nicht anmaaßt, ein Theil der Nation zu ſeyn, welcher geſchworen wird; daß durch eine natürliche Verwechslung, dieſer Theil der Nation, in dem Kopfe jedes Menſchen der dazu gehört, in die Nation ſelbſt verwandelt wird: ſo ſieht man deutlich, daß dieſer Eid ſo viel heißt, als der allgemeinen Anarchie ſchwören: ja er wird ſelbſt, durch den Zuſatz daß man die Conſtitution aufrecht erhalten wolle, wieder vernichtet. Denn in dieſer Conſtitution wird es dem Volke erlaubt, und für rechtmäßig erklärt, durch Gewaltthätigkeit der Unterdrückung zu widerſtehen, und die Rechte der Menſchheit aufrecht zu erhalten. Die

Jacobiner haben alſo der Conſtitution und ihrem Eide ſelbſt gemäß gehandelt, indem ſie die Citoyens non-actifs gegen die Unterdrückung der conſtituirenden Nationalverſammlung in Schutz genommen. Sie erſt haben das feyerliche Verſprechen, daß forthin alle Menſchen gleich ſeyn und bleiben ſollten, welches die erſte Nationalverſammlung in dem erſten Artikel der Declaration der Rechte gethan und gleich darauf gebrochen, durch die Vernichtung alles Unterſchiedes unter Citoyens actifs und non-actifs, und Aufhebung aller Qualificationen der activen und paſſiven Wahlfähigkeit, erfüllt. Sie haben der Conſtitution ſelbſt ganz vollkommen gemäß gehandelt, indem ſie dieſelbe zerſtört, und ihren Eid nicht gebrochen, indem ſie ihn aufgehoben, und an die Stelle der Nation, des Geſetzes, des Königs, Gleichheit und Freyheit geſetzt.

Jener erſte Eid, daß man die Conſtitution aufrecht halten wolle, war ſeltſamer Weiſe vorgeſchrieben, lange ehe ſie vollendet war, und alſo ehe man wiſſen konnte, was man beſchwor. Dies hat eine intereſſante Schrift veranlaßt.

Lettre de M. Bergaſſe relative au Serment de la Conſtitution.

Am 4ten Februar 1790. verlangte die damalige erſte Nationalverſammlung, daß nach dem Beyſpiele des Königs, alle ihre Mitglieder ſchwören ſollten, die Con-

Conſtitution aufrecht zu halten. Bergaſſe weigerte ſich ihn zu leiſten, und giebt in dieſem Briefe von ſeinen Gründen Rechenſchaft. Der Schritt der Nationalverſammlung mochte damals vielleicht ein nothwendiges Mittel ſeyn, um auf den Augenblick Ruhe zu erzeugen, aber es zeigten ſich auch gleich darauf ſchon die ſchlimmen Folgen, da ein der herrſchenden Cabale misfälliger Präſident der Nationalverſammlung unter dem Vorwande dieſes Eides, mit einer Inquiſition bedrohet ward, um ihn zur Reſignation zu bewegen.

„Wie können," fragt Bergaſſe, „eine ganze Na„tion und ihre Repräſentanten, ſich durch einen Eid „die Hände binden, in einer Verfaſſung Aenderungen „zu machen, die ſo eben entworfen, und noch nicht „einmal vollendet iſt? in der alſo vielleicht diejenigen „ſelbſt, die ſie entworfen haben, Veränderungen nö„thig finden werden, ſo wie ſie in der Arbeit fortrük„ken. Wenn die Nation es zufrieden iſt, ſo werden „die künftigen Nationalverſammlungen mit eben dem „Rechte reformiren, als es die jetzige gethan hat, und „alsdenn iſt der Eid unverbindlich."

Aber außer dieſen treffenden Gründen, führt der Verfaſſer andre auf, die ſehr ſonderbar ſind, und aus des Verfaſſers übertriebenem Hange zu abſtracten ſpeculativen Principien entſpringen. Er ſagt: Die neue franzöſiſche Verfaſſung ſey weder monarchiſch, noch repu-

republicaniſch, welches freylich wahr iſt: er fügt aber hinzu: et pourquoi pretendez Vous me contraindre à jurer de maintenir une choſe, que je ne peux pas meme *definir*?

Er beſtätigt ſeine Gründe gegen den abgeforderten Eid, in einem andern ſehr leſenswerthen Lettre de M. Bergaſſe à M. Dinocheau, auteur du Courier de Madon, deputé à l'aſſemblée nationale, mit vielen treffenden und ſcharfen Bemerkungen gegen die Nationalverſammlung. Dieſer Brief ſteht in den oben erwähnten Actes des Apotres, (Nro. 40. und 41.) welche außer dieſem und einem vorhin beurtheilten Aufſatze von Bergaſſe, lauter Scurrilitäten enthält.

Vierter Abſchnitt.

Von der Zerſtörung der alten Stände des Reichs, als der nothwendigen Bedingung einer neuen, dem Syſteme allgemeiner bürgerlichen Gleichheit gemäßen Staatsverfaſſung.

Um das neue Syſtem einzuführen, welches auf die allgemeine Gleichheit aller Staatsbürger gebaut ſeyn ſollte, mußten die Vorrechte einzelner Stände vernichtet, und dieſe Stände ſelbſt zerſtört werden. Zu einer vollſtändigen Beurtheilung der Revolution, iſt noch eine Unterſuchung erforderlich, was das Reich hiedurch verlohren, und was man der Neuerung aufgeopfert hat.

Die Behandlung der Geiſtlichkeit und des Adels iſt zwar aus den nemlichen Grundſätzen gefloſſen, aber es iſt ſo viel eignes in dem was jeden dieſer Stände betroffen, daß ſie getrennt werden müſſen.

Erſte Abtheilung.

Von der Geiſtlichkeit.

Die Nationalverſammlung hat ſich nicht damit begnügt, der Geiſtlichkeit alle Rechte zu nehmen, welche

ſie als ein abgeſondertes mächtiges Corps im Staate hatte, ihren Antheil an der geſetzgebenden Verſammlung gänzlich zu vernichten, und die Perſonen dieſes Standes allen übrigen Staatsbürgern völlig gleich zu machen: ſie hat ihr auch alle Beſitzungen genommen, und ſie in Anſehung ihres künftigen Unterhaltes auf die allgemeine Staatscaſſe verwieſen, welche aus den Auflagen entſpringt. Man fürchtete unſtreitig, dieſes große, mächtige, durch ſeinen Einfluß bey Hohen ſowohl, als bey dem großen Haufen des Volks furchtbare Corps, würde die Mittel finden, mit der Zeit dasjenige wieder herzuſtellen, was ihm anitzt genommen wurde, und dadurch den erſten Schritt zu Wiederherſtellung der alten jetzt vernichteten Verfaſſung thun, wenn man ihm die Conſiſtenz ließe, welche es durch ſeine großen Güter bisher erhalten hatte.

Allein dieſes iſt noch das geringſte. Die Art wie ſich die Nationalverſammlung gegen die Geiſtlichkeit benommen hat, die beſondre Freude die die Majorität derſelben jedesmal gezeigt, wenn ſie ihr einen recht empfindlichen Streich verſetzen konnte, das Hohngelächter, womit jede Grauſamkeit begleitet worden iſt, die man gegen ſie verübt, beweiſet, daß die herrſchende Parthei von einem ganz beſondern Haſſe gegen die Geiſtlichkeit beſeſſen iſt. Wenn man nur etwas mit der franzöſiſchen Literatur dieſes Jahrhunderts bekannt iſt, ſo iſt es leicht, der Quelle dieſes Haſſes nachzu-

ſpüren.

ſpüren. Die Bemühungen der beliebteſten Schriftſteller ſind ſeit langer Zeit dahin gegangen, alle poſitive Religion als die Quelle des größten Uebels für das menſchliche Geſchlecht darzuſtellen. Die große und mächtige Parthey der Encyclopädiſten hatte ſich ganz vorzüglich zu dieſem Endzwecke vereinigt. In der Correspondenz von Voltaire und d'Alembert, findet man unzählige Beweiſe der Behauptung, daß diejenigen Schriftſteller, welche am meiſten vermogten, ſich wirklich dazu vereinigt hatten, die chriſtliche Religion wo möglich ganz auszurotten. Der Fanatismus hatte in Frankreich ſo ungeheure Uebel hervorgebracht: die Verfolgung der Hugenotten, und ſpäter hin, die Zänkereyen über die Bulle Unigenitus, worüber weit über 2000 Menſchen willkührliches Gefängniß hatten erleiden müſſen, erbitterten die Philoſophen nicht allein gegen dieſe Tyranney, ſondern auch gegen die Religion ſelbſt, als gegen die letzte Urſache alles Ungemachs. Ein großer Theil der franzöſiſchen philoſophiſchen Schriftſteller der neuern Zeiten iſt einem Syſteme von Atheismus, Materialismus, und moraliſchen Egoismus ergeben, welches alle Sittlichkeit gänzlich vernichtet, den Eigennutz als die einzige Quelle der Moralität darſtellt, und von keinen andern Mitteln wiſſen will, wodurch ſie erzeugt würde, als von den äußern Zwangsmitteln der Criminalgeſetze. Dieſes Syſtem, welches bey einigen vielleicht aus verkehrter Grübeley entſprungen ſeyn mag, aber diejenigen etwa ausgenommen, welche durch die Vor-

 liebe

liebe gegen ihre vermeinten Entdeckungen verblendet werden, nur in ſehr ſchiefen Köpfen und verdorbnen Herzen haſtet, hat in Paris einen guten Boden gefunden, und viele Anhänger erhalten. Mit den Apoſteln dieſes verderblichen, angeblich philoſophiſchen Syſtems, haben ſich auch ſolche philoſophiſche Schriftſteller, welche die Grundſätze deſſelben im höchſten Grade misbilligten, dennoch vereinigt, ſobald es gegen den gemeinſchaftlichen Feind gieng, an deſſen Zerſtörung allen ſo viel gelegen war, gegen die chriſtliche Religion. Die politiſchen Syſtematiker verbanden ſich mit jenen gleichfalls: denn wenn ſie gleich jedem Menſchen das Recht zu glauben was er will, und jeder Geſellſchaft das Recht einen gemeinſchaftlichen Gottesdienſt nach Gefallen auszuüben, zuſchreiben, ſo darf doch in ihrem Syſteme keine Art von Zuſammenhang der Religion mit der Staatsverfaſſung oder Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten ſtatt finden, damit die bürgerliche Gleichheit und Freyheit vollkommen rein erhalten werde. Jede öffentliche Einrichtung zum Behuf der Religion iſt alſo ihren Grundſätzen zuwider. Durch den Geiſt ihres Syſtems verliert auch die Religion ſelbſt an ihrer Würde. Nach demſelben ſind die unverbrüchlichen und evidenten Geſetze der Vernunft, vollkommen hinlänglich alles zu entſcheiden, deſſen der Menſch in dieſer Welt bedarf. Die Geſetze eines Staats, welcher auf dieſe Geſetze gegründet wäre, ſollen vollkommen hinreichen, den Reſpect zu erzeugen, der die bürgerliche Geſellſchaft zuſammen-

hält, und das Gefühl der Unabhängigkeit ſoll allein alles das hervorbringen, was der Menſch ſich ſelbſt ſchuldig iſt. Die Grundſätze dieſes moraliſch-politiſchen Syſtems haben daher ſchon an ſich ſelbſt die Heiligkeit, welche ſonſt der Religion allein eigen zu ſeyn ſchien, und dieſer bleibt nichts übrig, als die Sorge für ein künftiges Leben, welches wohl von den mehrſten Freunden aller dieſer philoſophiſchen und unphiloſophiſchen Syſteme, für chimäriſch gehalten werden mag.

Daß der große Haufe von Menſchen, welchen es nur blos darum zu thun iſt, unverſchämter Weiſe alles abzuſchütteln, was ihnen einige Zurückhaltung auflegen mögte, mit jenen gemeine Sache machen würde, ließ ſich vorherſehen: es iſt eine natürliche Verbindung. Daß es wirklich unleugbar das Project derjenigen Parthey, welche einen überwiegenden Einfluß in der Nationalverſammlung hat, geweſen iſt, die chriſtliche Religion auszurotten; erhellet nicht allein aus allen Schritten welche ſie gethan, um die Diener der Religion dem Volke verhaßt und beſchwerlich zu machen, und ihm den politiſchen Grundſatz einzuprägen, daß es bey jedem ſtehe, ſich eine Religion zu wählen, oder auch an gar keiner Theil zu nehmen: ſondern ſie hat auch deutlich genug und ausdrücklich verrathen, was ſie intendirte. Hievon können folgende Vorfälle als Proben dienen: In der Verſammlung des Jacobinerclubs, wo die Schritte der Nationalverſammlung ſeit langer Zeit immer vorbereitet werden, und welcher

eine eiſerne Herrſchaft über dieſe geſetzgebende Verſammlung führt, gebrauchte einer von den Mitgliedern, die wegen ihrer Thätigkeit für die Herrſchaft der Jacobiner am berühmteſten waren, Robertspierre, am 26ten März dieſes Jahrs den gewöhnlichen Ausdruck, die Vorſehung wache über das Reich: ward aber dafür ausgeziſcht; es ward ihm vorgeworfen, er wolle das Volk wieder unter das Joch des Aberglaubens zurückführen, und es entſtand ein ſo großer Lerm, daß die Verſammlung darüber aus einander gieng. Ein andres angeſehenes Mitglied des Jacobinerclubs, der Procureur de la Commune de Paris, Manuel, hat einen Brief drucken laſſen, worin er den Gebrauch der Schauſpielhäuſer in der Charwoche zu ſchließen ſehr tadelt, und fügt hinzu, er hoffe es werde dahin kommen, daß pendant que les Chretiens aſſiſteront à Tenèbres, les theatres repreſenteront pour les Amis de la Conſtitution la Mort de Ceſar.*) Alles dieſes ſind nur Worte, und zwar der Unverſchämteſten und Vorlauteſten der herrſchenden Parthey: aber ſie erklären ihre Handlungen und Maaßregeln.

Die großen Einkünfte, welche manche von der hohen Geiſtlichkeit beſaßen, haben unſtreitig einen großen Antheil an der Abneigung der Geſetzgeber aus dem dritten Stande gegen dieſelbe gehabt. Dieſe beſtanden

*) Journal de Paris 1792. Nr. 88. und Supplement Nr. 45.

den großen Theils aus Advocaten, die mit einemmale auf eine Höhe geſtiegen waren, die ſie ſonſt immer nur mit der bittern Empfindung des Neides betrachteten. Manche darunter mögen aus ſchwärmeriſchen Eifer für ihr Syſtem gehandelt haben, aber das Betragen gegen die Geiſtlichen iſt im Ganzen viel zu heftig geweſen, als daß man dieſes von den mehrſten glauben dürfte. Leidenſchaft allein, verfährt ſo bitter und grauſam, indem ſie Ungerechtigkeiten vollzieht. Aber die allgemeine Denkungsart, und die Umſtände waren ſo, daß die häßlichſten Privatleidenſchaften noch dazu für Patriotismus ausgegeben werden konnten. Die ſchlechten Sitten einiger von der hohen Geiſtlichkeit, die ihre Würde und Einkünfte nur als Gnadenbezeugungen des Hofes genoſſen, und wenig auf die Erfüllung der Pflichten ihres Berufs dachten, mußten zum Vorwande dienen: wenn gleich die heftigſten Widerſacher der Geiſtlichkeit, immer zu der Erzählung älterer Unordnungen ihre Zuflucht nahmen, und eben dadurch bewieſen, daß das gegenwärtige Geſchlecht ſo verdorben nicht ſey, als ſie vorgaben. Alle Mittel ſind angewendet worden, um das Volk gegen die Geiſtlichkeit aufzubringen. Man hat ihr nicht allein die Privilegien unaufhörlich vorgerückt, auf welche ſie freywillig, ſchon im May 1789. Verzicht gethan; man hat ihr mit der hämiſchſten Bosheit die Armuth der erſten Diener des Evangelii vorgehalten: als ob ein zahlreicher, unter Autoriſation des Regenten errichteter Stand von Lehrern

rern des Volks, in den heutigen Zeiten verbunden ſeyn könnte, ſich die äußern Verhältniſſe zur Nachfolge vorſchreiben zu laſſen, die bey der erſten Einführung des Chriſtenthums ſtatt fanden. Man hat alles aufgeboten, um die Perſonen des geiſtlichen Standes herabzuſetzen.

Von der Niederträchtigkeit dieſer Mittel kann unter andern ein Buch zum Beweiſe dienen, welches im Jahre 1789. zu Paris erſchienen iſt, unter dem Titel

La chaſteté du Clergé devoilée in 2 Voll.

Es enthält daſſelbe nichts als eine ungeheure Menge von Protocollen die von Policeybedienten aufgenommen worden, wenn ſie Perſonen geiſtlichen Standes bei feilen Dirnen fanden. Dieſe Protocolle ſehen ſich einander alle ähnlich: es iſt ganz unmöglich, daß irgend ein Menſch Vergnügen daran finde ſie durchzuleſen, ſo trocken und einförmig ſind ſie: und ſie dienen ſchlechterdings zu gar nichts, als eine Menge von Menſchen, deren Namen alle ausgedruckt ſind, lächerlich oder verächtlich zu machen, die Jugendſchwachheiten mancher anitzt vielleicht ſehr reſpectabler Prälaten aufzudecken, und der pöbelhafteſten hämiſchen Schadenfreude Nahrung zu geben.

Der Umſturz des geiſtlichen Standes, hat faſt alle ſeine weſentlichen Stücke betroffen. Durch eine Menge von Veränderungen, die nach den Grundſätzen der ka-

katholiſchen Kirche nicht ohne Mitwirkung ihres Ober-hauptes geſchehen können, ſind die Gewiſſen unzähliger Menſchen auf das grauſamſte gekränkt worden. Aber gerade an den Theil der geiſtlichen Verfaſſung, welcher wirklich höchſt gefährlich für jeden Staat iſt, haben die Reformatoren von Frankreich nicht gerührt: und dies iſt beynahe unbegreiflich.

Das Subordinationsſyſtem der römiſchen Kirche hat unſtreitig ſchreckliche Folgen für die Völker gehabt, und hat es noch immer. Es iſt ſehr begreiflich, daß manche verſtändige und wohlwollende Männer herzlich wünſchen, in jenem Syſteme Veränderungen zu machen. Das gefährlichſte in demſelben aber iſt die Exemtio fori. Dieſe verträgt ſich offenbar nicht mit der bürgerlichen Ordnung eines wohl regulirten Staates. Und dieſe haben die Urheber der Revolution nicht angerührt. Sie, die in der Conſtitutionsurkunde alles gleich gemacht, haben darin nicht feſtgeſetzt, daß ein auswärtiges Gericht, auch geiſtliches, welches nicht vom Könige als oberſten Verwalter der Gerechtigkeit abhängt, über keinen Menſchen, welches Standes er ſey, ein Urtheil ſprechen dürfe das zeitliche Strafen auflegt. Dagegen hat ſie alle politiſche Verbindung der Geiſtlichkeit zu einem Stande im Staate aufgehoben. Eine Maaßregel, die ſehr weit um ſich greifende Folgen hat.

In den alten Zeiten, aus denen unſre politiſchen Einrichtungen abſtammen, hieß Geiſtlichkeit ſo viel,

als

als Stand der Gelehrten überhaupt. Bis auf den Tag der Revolution faßte dieſelbe in Frankreich viel mehr in ſich, als blos Diener der Religion. So gab es bis zur Zerſtörung des Parlaments, Conſeillers Clercs in demſelben, und man fand in allen Claſſen von Studirten, Beneficiaten. In den frühern Zeiten galt dieſer Stand der ſogenannten Geiſtlichkeit, dem Adel gleich; ſie hatte ſogar den Vortritt vor ihm, und hat es noch, wo ſie als Stand im Staate erſcheint. Der Urſprung dieſer Einrichtung und des ganzen Verhältniſſes liegt ſehr natürlich in dem Umſtande, daß alle wiſſenſchaftliche Kultur auf dem Erlernen fremder alter Sprachen und fremder Kenntniſſe beruhte. In den frühern Staaten waren die vorzüglichſten und wichtigſten Kenntniſſe, wo nicht einheimiſch, doch mit den Nationalangelegenheiten verwebt, und hiengen mit der allgemeinen bürgerlichen Ausbildung weit mehr zuſammen. Unter den heutigen Nationen muß die beſondre Ehre des Standes den Mangel jenes allgemeinen Intereſſes erſetzen; und dazu ſind die politiſchen Rechte der Geiſtlichkeit ein ſehr wirkſames Mittel. Die Sechs und Zwanzig geiſtlichen Lords des Oberhauſes werfen in England auf den ganzen Stand der Gelehrten einen Glanz, den die ausgezeichneteſte Freygebigkeit des frömſten und Wiſſenſchaften liebendeſten Monarchen nicht geben könnte.

Der drückende Geiſt der Erbariſtokratie wird ferner durch dieſen Stand gemildert. Die Wege ſich empor

zu arbeiten, werden in ihm den Talenten geöfnet, ohne daß die Ehre des Adels gekränkt werde. Natürliche Anlagen und Ausbildung der Fähigkeiten, geben in dieſer Laufbahn ganz allein und ohne alle Rückſicht auf Geburt, die Mittel ſich zu heben, und den erſten des Landes gleich zu werden.

Die hohe Geiſtlichkeit der römiſchen Kirche wird freylich durch den Beſitz großer Damainen, und damit verbundner gutsherrlicher Rechte veranlaßt, ſich mehr in dieſer Eigenſchaft, dem Adel gleich, als wie beſoldete Diener der Religion und des Staates anzuſehen: allein eben hierin liegen auſſerordentlich große Vortheile, wenn man die Sache aus einem höhern politiſchen Geſichtspunkte anſiehet. Die Armuth der erſten Lehrer des Chriſtenthums wird zwar der heutigen Geiſtlichkeit von ihren Widerſachern unaufhörlich vorgehalten, allein dieſes iſt ſo unſchicklich, daß es kaum für Ernſt gelten kann. Unſern Miſſionarien unter unchriſtlichen Völkern mögen die Apoſtel unbedingter Weiſe zum Muſter dargeſtellt werden. Der Unterricht und der Dienſt der Religion in einem Volke, welches ſeit Jahrhunderten derſelben ergeben geweſen, erfordern andre Anſtalten, nach den Bedürfniſſen der Zeiten und den Umſtänden der Nation. Daß ein Erzbiſchof unter dem eine große Zahl geiſtliche Perſonen ſtehen, der viele um ſich verſammeln muß, um ſie zu kennen und aus ihnen zu wählen; daß dieſer die Mittel habe, auf

einen angeſehenen Fuß zu leben, iſt um nichts unſchick-
licher, als daß ein Marſchall von Frankreich, oder ein
Canzler durch große Einkünfte in den Stand geſetzt
wird ſeiner hohen Stelle angemeſſen zu leben. Aus
dem Mangel an äußrer weltlicher Ehre, und der Ein-
geſchränkheit der Einkünfte entſtehn dagegen viele Ue-
bel. Sie zwingen die Geiſtlichen ſich immer mehr an
die Hierarchie feſt zu ſchließen. Ehrgeitz und Hoch-
muth ſind jeder Claſſe von Menſchen eigen, denen ein
ausgezeichneter Stand angewieſen iſt. Weltliche Macht,
Ehre und Reichthum geben dieſen Leidenſchaften andre
Gegenſtände, dadurch ſie dem Volke weniger läſtig
werden: und auch die Regenten haben den hohen Cle-
rus weniger zu fürchten, wenn ſeine Glieder zugleich
weltliche Fürſten und Barone vorſtellen, als wenn ſie
bloß geiſtliche Fürſten eines überirdiſchen Reichs ſind,
deſſen Beſitzungen in einer andern Welt liegen, ver-
mittelſt deren ſie aber auch in der irdiſchen die Ge-
müther feſſeln.

Jenes kann auch übertrieben werden. Hin und wie-
der mag die hohe Geiſtlichkeit allzu reich uud mächtig
ſeyn. Dreymalhunderttauſend Dukaten jährlicher Ein-
künfte, die der Erzbiſchof von Toledo, der gewöhnli-
chen Angabe nach, haben ſoll, mag zu viel ſeyn. Aber
der ganze Plan, die Geiſtlichkeit durch Einſchränkung
der Einkünfte ihre Häupter zu ſchwächen, den auch der
Kayſer Joſeph der Zweyte befolgte, hätte den vorge-
ſetzten

ſetzten Endzweck dieſes gewaltthätigen Monarchen verfehlen müſſen. Der geiſtliche Stand würde unſtreitig alsdenn am furchtbarſten ſeyn, wenn er aus einem Heere von lauter Bettelmönchen beſtände, die nach dem Syſteme der römiſchen Kirche ſubordinirt wären.

Selbſt der Geldreichthum und große Beſoldungen würden aber in der erwähnten Abſicht nicht das nemliche leiſten, was der Beſitz von Gütern thut. Durch dieſe erhält der geiſtliche Stand ein gemeinſchaftliches Intereſſe mit andern Claſſen von Staatsbürgern. Sie, die vorzüglich in der römiſchen Kirche durch die Gelübde von den übrigen Menſchen abgeſondert werden, treten dadurch wieder in mannigfaltiger Abſicht in die allgemeine Geſellſchaft zurück. Es bedurfte in Frankreich nur eines einzigen Schrittes, um ſie mit derſelben auf das genaueſte zu verbinden: und dieſer Schritt war im Junius 1789. bereits durch die freywillige Erklärung geſchehen, daß die Geiſtlichkeit allen Exemtionen in Anſehung der Auflagen und gemeinen Laſten entſage.

Eine andre Unbequemlichkeit iſt freylich mit dem Beſitze großer Güter verknüpft. Die Geiſtlichkeit wird durch den Beſitz derſelben auch noch von dieſer Seite unter einander verbunden, ſie findet darin Veranlaſſung und erhält dadurch die Macht, ſich Neuerungen zu widerſetzen, von denen manche für das allgemeine Wohl ſehr wünſchenswerth ſeyn mögten. Es

iſt

iſt unleugbar, Neuerungen werden dadurch erſchwert. Allein der Geiſt der Zeiten wirkt ſo unwiderſtehlich auch gegen die eigenſinnigſten und mächtigſten Corpora, daß die Neuerungen, die von der Stimme der Nation wirklich verlangt werden, doch am Ende erfolgen müſſen, wenn die Verfaſſung des Volks in Abſicht auf Geſetzgebung, der öffentlichen Stimme nur die Wege öfnet, mit Nachdruck zu reden: und dies hatte ſie in Frankreich durch die Berufung der Stände erhalten. Die Hierarchie in England iſt ſo eigenſinnig, ſo unveränderlich in ihren Grundſätzen, als irgend eine andre. Wenn man aber die neue Geſchichte der engliſchen Geſetzgebung in Kirchenſachen verfolgt, ſo findet man, wie ſehr ſie von Zeit zu Zeit in ihrem Kampfe für Intoleranz und Unterdrückung verliert, und wie ſie ohne Revolution, bloß durch die allgemein zunehmenden liberaleren Geſinnungen und durch die öffentliche Stimme gezwungen wird, nöthige innere Reformen nach und nach zu veranſtalten. Später erfolgen dieſe Neuerungen, wenn ein mächtiges Corpus widerſtrebt, als wenn der ganze intereſſirte Stand aus einzelnen beſteht, die von dem Regenten abhängig ſind, und einer in den andern keine Stütze finden. Aber es iſt eine ſchwere Frage, ob dieſes ſpäter nicht auch in dieſem Falle, wie in manchen andern, im Ganzen durch die Vortheile aufgewogen werde, die mit der Anhänglichkeit an das Alte Hergebrachte verbunden ſind.

Außer der Geiſtlichkeit welche unmittelbar zu dem Dienſte der Religion und Unterrichte des Volks beſtimmt iſt, exiſtirten in Frankreich noch eine ſehr große Menge von Stiftungen, welche ſehr verſchieden von einander waren, doch alle geiſtlich hießen. Die religiöſen Orden gehören gewiſſermaaßen zu jener für die Religion nöthigen Geiſtlichkeit: aber doch nicht ſo ganz, denn die häufige Aufhebung ſolcher Stiftungen, beweiſet ihre Entbehrlichkeit. Andre Beneficien legten nach dem alten Herkommen nur einige Verpflichtungen auf, die das Publicum wenig intereſſirten. Alle dieſe hat die Nationalverſammlung zerſtört, und ihre Güter eingezogen und für Nationalgut erklärt.

Das Recht über dieſe Güter aller Stiftungen überhaupt zu disponiren, kann wohl der geſetzgebenden Macht nicht abgeſprochen werden.

Manche derſelben ſind unter beſondern Bedingungen zu Gunſten gewiſſer Familien gemacht. Alle dieſe, bey denen Privatrechte intereſſirt ſind, machen eine beſondre Claſſe aus, und ſind den gewöhnlichen Rechten unterworfen. Von ihnen kann hier nicht die Rede ſeyn: und ſogar die Nationalverſammlung die ſich ungern zu gerechten Schadloshaltungen verſteht, hat dergleichen in jenen Fällen, wenigſtens decretirt. Die meiſten geiſtlichen Stiftungen, ſind in der allgemeinen Abſicht, die Religion, und was damit verwandt iſt, den Unterricht

terricht des Volks in allen nützlichen Wiſſenſchaften, den äußerlichen feyerlichen Gottesdienſt woran das ganze Volk Theil nimmt, auf gewiſſe Weiſe und durch gewiſſe beſtimmte Mittel zu befördern. Solche Anſtalten ſtehn ſehr unter beſtändiger immer fortwährender Direction des Regenten. Die ehemals ertheilte oder vorausgeſetzte Bewilligung, kann ihn nicht ewig binden: denn die Denkungsart und die Bedürfniſſe der Zeiten ändern ſich allmählig ſo ſehr, daß die alten zu beſtimmten Zwecken errichteten Stiftungen, den Endzweck ihrer Urheber ſelbſt, gar nicht mehr erfüllen, wenn ſie nicht nach Maaßgabe veränderter Umſtände abgeändert werden. Die Stifter wollten etwas Gemeinnütziges thun, und beſtimmten dieſes nach den Einſichten ihrer Zeiten. Es iſt nicht mehr gemeinnützig, ſobald die veränderte Geſinnung der ſpätern Zeiten es dafür nicht mehr erkennen mag. Die wohlthätige Abſicht des Stifters wird alſo in der That erreicht, indem ſeine Diſpoſition in ſo weit abgeändert wird, als es die Bedürfniſſe der Zeiten verlangen.

Manche dieſer Stiftungen, und gerade die reichſten und beträchtlichſten ſind zugleich aus einem andern Geſichtspunkte anzuſehen. Sie geben einer beträchtlichen Menge von Menſchen ihren Unterhalt. Einige erfordern Adelsproben oder andre Qualificationen, und ſind daher auf gewiſſe Stände eingeſchränkt; andre ſtehen jedem offen. Viele geiſtliche Stiftungen ſind in Betrach-

trachtung dieſer Verſorgung gemacht, welche gewiſſe Perſonen darin finden können. Das Recht auch dieſe Stiftungen zu verändern oder aufzuheben, kann dem Regenten wohl nicht ſtreitig gemacht werden. Jede Corporation im Staate ſteht unter ſeiner Aufſicht, der ſie aufheben darf, ſobald ſie nicht mehr beſtehen kann, ohne dem Ganzen ſchädlich oder gefährlich zu werden. Verlieren hiebey einzelne in ihrem rechtmäßigen Beſitze, ſo müſſen ſie entſchädigt werden, aber ſie können nicht verlangen ihre Corporation gegen den Willen des Regenten zu verewigen. Ob er ſie aufheben könne, oder ausſterben laſſen müſſe, das iſt vielleicht nach den beſondern Verhältniſſen in jedem Falle beſonders zu entſcheiden: aber ewig fortdauern, darf keine ohne ſeinen Willen. Es ſteht bey ihm, den fernern Eintritt in dieſelbe zu verwehren. Was ſoll aber alsdenn mit den Gütern der aufgehobnen oder ausgeſtorbnen Commune gemacht werden? An die Verwandte der erſten Stifter können ſie nicht zurückfallen, denn dieſe haben gewollt, daß ihre Güter dem allgemeinen Beſten dienen ſollten, und zu dem Ende ihre Nachkommen und Erben auf ewig davon ausgeſchloſſen. Sie müſſen alſo zu andern gemeinnützigen Abſichten derſelben Art verwandt werden. Nach dieſen Grundſätzen ſind die deutſchen Fürſten verfahren, welche bey der Reformation im 16ten Jahrhunderte, alle Ordens- und manche andre Güter einzogen, und daraus einen beſondern Fond machten, aus welchem alle diejenigen allgemein nützli-

chen öffentlichen Dinge beſtritten werden, welche ehedem den geiſtlichen Orden oblagen, von denen die Güter herrühren: als da ſind, Unterricht in hohen und niedern Schulen, Unterſtützung der öffentlichen Religionsübungen, Almoſen an Wittwen, Wayſen und andre Bedürftige.

Die Nationalverſammlung iſt viel weiter gegangen. Sie hat die geiſtlichen Güter nicht zu dieſen Zwecken beſtimmt, ſondern zum allgemeinen Nationalſchatze gezogen, daraus die Schulden bezahlt werden. Dieſes iſt eine offenbare Ungerechtigkeit. Zu ſolchen Endzwecken ſind die geiſtlichen Stiftungen nie beſtimmt geweſen. Es werden der Nation dadurch alle diejenigen nützlichen und nothwendigen Anſtalten entzogen, welche vernünftiger Weiſe aus den geiſtlichen Gütern beſtritten werden mußten, ſobald ſie eingezogen wurden. Statt deſſen iſt der Fond ſelbſt, aus dem dieſes geſchehen ſollte, auf ewig vernichtet. Ein ganz ungeheurer und ſchlechterdings unerſetzlicher Verluſt. Denn wenn die Güter, welche zu ſogenannten frommen Zwecken (cauſæ piæ), beſtimmt ſind, einmal veräuſſert worden, ſo iſt nicht mehr daran zu gedenken, daß ein beträchtlicher Fond der Art, jemals wieder zuſammengebracht werde. Sie ſtammen aus Zeiten, da die öffentlichen Bedürfniſſe, welche nicht den Ueberfluß der Nationen auf andern Wegen erſchöpfen, noch nicht in der Maaße exiſtirten. In dieſen Zeiten haben die allgemeine

gemeine Denkungsart, herrſchende Vorurtheile, und der überwiegende Einfluß der Geiſtlichkeit, die Schenkungen an den geiſtlichen Stand und zu frommen Gebrauche, ſehr befördert. Es war allgemeine Sitte geworden. Die Vorſtellung von dem großen Nutzen den das ganze Land von den Stiftungen zu guten Zwecken viele Jahrhunderte hindurch genießt, wird heut zu Tage wohl wenige bewegen, etwas beträchtliches auf die Art zu verwenden. Am allerwenigſten, ſolche die über vieles disponiren können. Die Eitelkeit hat durch die Mode der Zeiten andre Gegenſtände erhalten. Die vervielfältigten Mittel mannigfaltigen Genuſſes, weiſen ganz andern Gebrauch großer Glücksgüter an: und es dürften wohl nicht viele gefunden werden, welche ſich ſtatt deſſen damit begnügten, daß ihr Name in einen Stein gehauen, der Nachwelt beym Eingange irgend eines Gebäudes, nebſt andern die ſich das gleiche Verdienſt erwerben, vor Augen geſetzt würde. Der Staat aber hat anitzt ſo viel Bedürfniſſe, daß jede gewiſſenhafte Adminiſtration, immer in jedem Falle mit ſtrengſter Genauigkeit unterſuchen wird, ob es nothwendig ſey, auch noch dieſe Ausgabe der National-Schatzkammer aufzubürden, deren Einflüſſe dem ſchwerbelaſteten Volke ſo viel koſten. Woher ſollte alſo wohl ein Fond wieder entſtehen können, aus dem die feineren Bedürfniſſe des Volks, und diejenigen Bedürfniſſe der höhern Stände, von denen die ſtrenge Gerechtigkeit zwar nichts wiſſen will, die aber die Menſchen-

liebe und Billigkeit zu den erſten Nothwendigkeiten ei-
nes wohlgeordneten Staats rechnen, beſtritten werden
können? Wenn man es etwas genauer unterſuchte,
was denn die Nation bey der Confiscation der geiſtli-
chen Güter verlohren hat, ſo findet ſich, daß ſie

Zuerſt eine große Menge von Perſonen aus den
höhern Ständen ernährten, welche ſonſt dem Staate
unmittelbar, oder ihrer Familie, und durch dieſe wie-
der auf mannigfaltige Weiſe dem Staate zur Laſt ge-
fallen wären. Dieſe Art von Verſorgung giebt dem
Adel die Mittel ſich im Wohlſtande zu erhalten, indem
das Familiengut nicht zu ſehr verſplittert wird, wenn
jüngere Brüder Beneficien genießen. Die Erhaltung
alten Familienvermögens iſt zwar bey den democratiſch
geſinnten Reformatoren Frankreichs ſehr verhaßt: ih-
ren Grundſätzen zufolge, ſoll die allgemeine Freyheit
des Erwerbs, den Reichthum, der ſich auf einer Seite
zertheilt, hinreichend in andern Individuen wieder her-
ſtellen. Die Summe des Nationalvermögens mag ſich
auf ſolche Art vielleicht gleich hoch erhalten: allein es
iſt weder in ſittlicher noch politiſcher Rückſicht gleichgül-
tig, daß eine Familie verarmt, wenn gleich eine andre
an ihrer Stelle reich wird. Der ſchleunige Wechſel
der äußern Umſtände erzeugt gewöhnlich alle Laſter,
auf einer Seite des armen Stolzes, und auf der an-
dern des hoffärtigen Uebermuthes. Auch auf die
Staatsökonomie hat jener Wechſel die nachtheiligſten

Folgen.

Folgen. Es entſteht daraus eine Unſicherheit in den Quellen des Erwerbs für die untern Claſſen, und ein Schwanken der Nahrungszweige, den nur die größten Städte ohne Nachtheil tragen können.

Für eine andre, dem Staate nicht weniger wichtige Claſſe, ſind dieſe Stiftungen ebenfalls höchſt wohlthätig. Für diejenige, welche ſich mit Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten beſchäftigt. Zwar ſucht auch der erſte Stand, einige der erſten Familien ausgenommen, dieſe Dienſte. Der Ehrgeiz findet jetzt in der Theilnehmnng an der Staatsverwaltung eine Befriedigung, da der Stolz der Unabhängigkeit, in den ſo ſehr geänderten Verhältniſſen der neuern Zeiten, nicht mehr ſo viel werth iſt, als ehedem. Aber die in unſern Zeiten unendlich complicirte Verwaltung des gemeinen Weſens, erfordert eine ſehr große Zahl von Männern, die ſich durch eine allgemeine wiſſenſchaftliche Bildung und durch Erwerbung beſondrer Kenntniſſe zu dieſen Dienſten qualificiren. Ein ſehr beträchtlicher Theil derſelben fällt immer in eine der Geburt nach geringere Claſſe. Es iſt aber dem Staate an der Ausbildung, ſelbſt der ſubalternen Bedienten, und an ihrer Ehre, welche ohne jene Bildung nicht zu erhalten ſteht, außerordentlich viel gelegen: denn die Stellen, welche ſie bekleiden, geben unvermeidlich Anſehen, und mannigfaltige Gelegenheit andern zu helfen und zu ſchaden. Man verlangt alſo anſtändige Erziehung und

gelehrte

gelehrte Bildung des Kopfes, welches alles einen anſehnlichen Aufwand in frühern Jahren voraussetzt. In den Stellen, welche die Belohnung dieſer aufgewandten Mühe Sorgen und Koſten enthalten, liegt Veranlaſſung zu mancherley Verbindungen mit Höhern. Durch die Geſchäfte mit dieſen verflochten, lernt die Claſſe, von der ich rede, die Bedürfniſſe und die Vergnügungen der Höhern kennen, nimmt manches von ihrer Denkungsart, ihren Neigungen und Sitten an. Sie wird allmählig der erſten in allem ähnlich, was die Lebensweiſe derſelben angeht, nur nicht in den Mitteln, die erregten Wünſche und Erwartungen zu befriedigen. Ich weis es wohl, daß eben in der Mittelmäßigkeit des Vermögens und des Ranges, die Urſachen liegen, warum ſich eben dieſer Stand durch Einſichten und Thätigkeit auszeichnet; daß er die Tugenden, die ſeine Zierde ausmachen, bald verlieren würde, wenn man ihn dem höhern vollkommen gleich ſetzte, von dem er wahrſcheinlich nur die Thorheiten, und nicht ſeine eigenthümlichen Vorzüge annehmen würde. Aber das ſind doch gerechte Erwartungen dieſes Standes, wenn er nicht nur einen nach den Umſtänden anſtändigen Unterhalt und Bequemlichkeiten des Lebens, ſondern auch die Mittel, ſeine Kinder zu dem Stande der Eltern zu erziehen, und Ausſichten auf die künftige Verſorgung derſelben verlangt. Es iſt unmöglich, dies alles durch Penſionen und Gratificationen zu thun. Es wäre ein ungerechter Bedruck, das geringe Volk zu

dieſem Endzwecke mit Auflagen zu beſchweren. Die geiſtlichen Stiftungen ſind hingegen eine Quelle, die zu beyden eben ausgeführten Bedürfniſſen genutzt werden kann. Ehemals waren ſie beſtimmt, daß eine Menge von gottſeligen Perſonen (ſo ſollte es ſeyn) ein contemplatives Leben führten. Jetzt, da ſich die Begriffe der ganzen Nation (in Frankreich gewiß) über den Werth dieſer Beſtimmung geändert haben, mögen ſie noch immer dazu dienen, daß eine große Zahl von Menſchen, denen es durch ihre Erziehung unmöglich gemacht wird, in die Claſſe der Arbeitenden vollkommen zurückzutreten, in ihnen Unterhalt finden, ohne irgend jemand zu belaſten, oder dem Staate etwas zu koſten. Die Beybehaltung einiger Klöſter in proteſtantiſchen Ländern, vorzüglich der weiblichen, iſt bekanntlich in dieſer Rückſicht eine ausnehmende Wohlthat.

Unter dem ehemals in Frankreich herrſchenden Syſteme der Adminiſtration traf alles dasjenige, was ich von ſubalternen Staatsbedienten geſagt habe, nicht ein. Dieſes Syſtem, welches in einigen Theilen aus einer großen Kette von Unterdrückungen und Misbräuchen beſtand, gab in dieſen Situationen nur allzuviel Gelegenheit ſich zu bereichern. Geldüberfluß war daher in dieſer Claſſe weit mehr zu finden als in den höhern. Allein die Lage hat ſich ſehr geändert. Schon durch Neckers frühere Bemühungen waren vor der Revolution die Quellen dieſes ſcandaleuſen Erwerbs ſehr eingeſchränkt,

und die allgemeine Reform der Staatsverwaltung durch die Nationalverſammlung hat das vollendet, was jener Miniſter angefangen. Von nun an wird alſo alles das, was ich aus Beobachtung der Umſtände in Deutſchland gezogen, auch in Frankreich vollkommen zutreffen.

Das alte Syſtem in Anſehung der geiſtlichen Beneficien, hat noch ſehr beträchtliche Vortheile, in Abſicht auf die Wiſſenſchaften und auf die Cultur des Verſtandes in höhern Ständen. Die Beneficien werden an ſolche Perſonen vergeben, deren Erziehung Bekanntſchaft mit den Wiſſenſchaften vorausſetzt, und Neigung zu ihnen erzeugen kann. Unter der großen Menge von Beneficiaten, darunter ſich natürlicher Weiſe viele leichtſinnige Müſſiggänger befinden, ſind auch viele, die edlere Beſchäftigungen erwählen, und die Muſſe, die ihnen das Schickſal vergönnt, zur Cultur des Geiſtes anwenden. Hiebey gewinnen aber die Wiſſenſchaften ſelbſt, und die allgemeine Cultur der höhern Stände, außerordentlich.

Die Wiſſenſchaften und Künſte gewinnen ſelbſt unendlich dabei, wenn ſie vom Zwange der Berufspflicht frey, als bloße Liebhaberey getrieben werden. Sorgenlos erwählt ein ſolcher den edleren Vergnügungen des Geiſtes ergebne unabhängige Gelehrte nur die Wiſſenſchaft, nur die einzelnen Theile derſelben, zu denen

er beſondern Trieb in der Anlage ſeines Geiſtes fühlt. Keine Pflicht nöthigt ihn zu einer Beſchäftigung, die nur alsdenn vollkommen gelingt, wenn ſie vom Gefühle der Pflicht frey iſt. Andre, denen Wiſſenſchaften und Künſte zugleich eine Quelle des Erwerbes ſind, werden durch Rückſicht auf Geldverdienſt, oder durch die Nothwendigkeit frühe von ſich reden zu machen, um ſich in ihrer Laufbahn vorwärts zu drängen, zu manchen Schritten gezwungen. Sie müſſen früher, als ſie aus freyer Wahl mögten, als Schriftſteller auftreten: ſie müſſen auf den Geſchmack des Publikums, auf die Laune des Augenblicks, Rückſicht nehmen; ſchlägt die Erwartung fehl, ſo ſind ſie an ihrer ganzen Ehre, oft an ihrem Unterhalte gekränkt. Das perſönliche Intereſſe verdirbt auf allen Seiten das reine Intereſſe der Wiſſenſchaften. Es iſt wahr, auch dieſer Zwang erzeugt auf andern Seiten viel Gutes; denn wenige Menſchen arbeiten mit allen Kräften, wenn ſie nicht etwa müſſen; und es wird auch viel pflichtmäßige Arbeit erfordert, damit alle Bedürfniſſe der Nation in dieſem Fache befriedigt werden. Aber die vorzüglichſten Werke des Geiſtes, die den menſchlichen Geiſt vor andern zu bilden vermögen, entſpringen nur aus völlig freyem Antriebe, und wir verdanken die edelſten Früchte des Nachdenkens und des Genies mehrentheils der Muſſe und der freyen Neigung ihrer Urheber. Auf die Hervorbringung von Werken des Genies kann es zwar überhaupt niemals und auf keine Art angelegt

werden. Sie entſtehen ohne Zuthun menſchlicher Vorſorge, und oft trotz allen entgegenwirkenden Umſtänden. Aber die Bearbeitung und Verbreitung der Wiſſenſchaften erfordert weit mehr noch, als ſolche Meiſterſtücke. Sie gewinnen ungemein bey den liberalen Bemühungen guter Köpfe, die, vom Zwange frey, ihrer Neigung und dem Publikum zugleich dienen. Es iſt hier nicht bloß um die Wenigen zu thun, die ſich durch Schriften um ihre Zeitgenoſſen und um die Nachwelt verdient machen. Durch eine weiſe Verwendung einiger geiſtlichen Stiftungen kann der ganze Stand der Lehrer, welcher in den mehreſten Ländern in ſo traugriger Verfaſſung iſt, vor dem Drucke der Umſtände und der ſchrecklichen Abhängigkeit von ihren Schülern und deren Verwandten erlöſet werden. Ja auch ein großer Haufen völlig müßiger Beneficiaten kann der Nation ſehr großen Nutzen bringen, wenn ein guter Genius in der Generation überhaupt herrſcht. Ein großer Haufen ſolcher, die mit abſichtloſer Cultur des Verſtandes ihr Leben zubringen, nützt ſeiner Nation, indem er in den höhern Ständen, deren geſellſchaftliches Leben ſie würzen, allgemein intereſſante Kenntniſſe, eine liberale Denkungsart verbreitet, und die Eingeſchränktheit des vorurtheilvollen Geiſtes eines jeden beſondern Standes mildert. Die Abbe's, die man in Frankreich in vornehmen Familien dazu hielt, damit jemand da ſey, zu jeder Zeit über jeden Gegenſtand zu ſchwatzen, werden dazu wohl nicht viel beygetragen

tragen haben: ſie mögen eher manchen verleitet haben zu glauben, er könne ſelbſt aller ſeiner Kenntniſſe und Nachdenkens entbehren, weil ſein Abbe' das für ihn thue. Allein ſolche litterariſche Hausthiere gehören gar nicht in die Claſſe, von der ich hier rede.

Durch die große Menge milder Stiftungen in Frankreich, hätten ferner auch für die untern Stände wohlthätige Abſichten erreicht werden können. Vielleicht hätten der Staatscaſſe einige Laſten dabey auf eine Art abgenommen werden können, dadurch diejenigen ſelbſt gewonnen hätten, die bisher den Genuß jener Ausgaben hatten. Man hätte etwa Invaliden darin verſorgen können, und ſo den Gegenden, in denen bisher die Klöſter, welche ihre Einkünfte auf der Stelle verzehrten, den Mangel des Gewerbes erſetzten, dieſen Vortheil erhalten, den ſie verlieren müſſen, wenn reiche Capitaliſten die Kloſtergüter kaufen, und den Ertrag in großen Städten verzehren wollen.

Für unzählige Bedürfniſſe des Staats waren alſo hier reiche Quellen vorhanden. Womit können dieſe in der neuen Ordnung der Dinge erſetzt werden? In Deutſchland geben die außerordentlich großen Domainen der Landesfürſten wohlthätigen Adminiſtrationen Mittel zu Hülfe zu kommen, ohne dem Volke zur Laſt zu fallen. In Frankreich exiſtirt auch dieſes Hülfsmittel nicht mehr: denn die in Vergleichung mit der

Größe

Größe der Monarchie geringen Domainen ſind auch verkauft.

Das Decret wodurch alle geiſtliche Stiftungen aufgehoben, und die Güter derſelben für Nationalgut erklärt worden, iſt mit der unerhörteſten Ungerechtigkeit und Grauſamkeit gegen alle Perſonen, die an den geiſtlichen Beneficien einigen Theil hatten, ausgeführt. Die Nation war verbunden, alle dieſe für ihre Perſonen in vollem Beſitze ihrer Einkünfte zu laſſen: ſchlechterdings verbunden. Denn unter welchem Anſcheine des Rechts konnten ſie dieſelben aus dem Beſitze werfen, in den ſie für ihre Perſonen nach den bis dahin anerkannten Geſetzen und Rechten, auf Lebenszeit geſetzt waren? Wenn die Nationalverſammlung auch die Güter für ein Eigenthum der Nation zu erklären und zu Bezahlung der Staatsſchulden anzuwenden befugt geweſen wäre, wie hätte ſie ſich von der völligen Schadloshaltung der gegenwärtigen Beſitzer losſagen können, wenn ſie noch überall Recht und Verbindlichkeit anerkennen wollte. Sie war verpflichtet, dieſe völlig in dem Zuſtande zu laſſen, den ihnen die bis dahin rechtmäßige Verleiher aller dieſer Beneficien verſprochen hatten. Es iſt ein nichtswürdiger Vorwand, daß dieſe Perſonen, als Geiſtliche, wohl verlangen könnten, vom Altare zu leben, wenn ſie ihm dienten; daß ſie aber nicht weiter davon zu leben brauchten, wenn man ihrer Dienſte nicht mehr bedürfte: denn dieſe Perſonen

hatten

hatten doch gerechte Erwartungen bey ihrem Eintritte in den geiſtlichen Stand, die Ausſichten auf Pfründen haben eben ſo wohl Antheil an der Beſtimmung dazu, als andre Umſtände Einfluß auf die Beſtimmung zu andern Ständen haben, und jeder der in den geiſtlichen Stand getreten war, hatte es unter Bedingungen gethan, die jetzt nicht gehalten werden.

Die Rechte der Menſchheit, welche immer im Munde der franzöſiſchen Geſetzgeber ſind, und immer den Vorwand aller ihrer Operationen abgeben ſollen, ſind ganz offenbar gegen alle dieſe Perſonen verletzt. Das Eigenthum iſt nach dieſen Rechten, welche die Nationalverſammlung verfaßt hat, heilig: und der Misbrauch einer geſetzmäßig erhaltnen Pfründe iſt ein Eigenthum, ſo gut als irgend etwas anders. Aber es war einmal bey den vorgeblich ſo gerechten und menſchenfreundlichen Führern der Nationalverſammlung beſchloſſen; die Geiſtlichkeit, welche nicht als Pfarrer bleiben mußte, ſollte durchaus verhungern. Sie iſt durch eine Reihe von Decreten, die immer ungerechter und grauſamer wurden, verfolgt worden, wie noch nie eine Claſſe von Menſchen verfolgt worden iſt: gerade ſo wie die Religionsſectirer in den Zeiten, welche immer zum Vorwande dienen müſſen, wenn man Maaßregeln vertheidigen will, welche die Religion angreifen. Ludwig XIV. gegen den die heutigen toleranten Philoſophen mit gutem Grunde ſo bittre Klagen wegen der Hugenotten-

Verfol-

Verfolgung erheben, wollte das ganze Volk catholiſch machen. Durch Gewaltthätigkeiten, die jenen wenig nachgeben, wollen die jetzigen Geſetzgeber, ohne ihre Abſicht öffentlich zu geſtehen, alle Religion ausrotten. Sie verſtecken ſich hinter dem ſchändlichſten Vorwande der Religionsfreyheit, um die bedaurenswürdigen Prieſter und Mönche zu verfolgen, die ihrem alten Glauben anhängen, und ihnen auch ſogar die geringen Einkünfte zu nehmen, die ihnen durch das ungerechte Decret noch gelaſſen ſind.

Die dienſtleiſtende Geiſtlichkeit hat gleichfalls eine Veränderung erfahren, die in einem Stücke menſchenfreundlicher iſt: in andern weſentlichen Puncten, wenigſtens von ſehr zweifelhaften Werthe iſt.

Die geringen Landpfarrer ſind etwas beſſer geſetzt, als ſie vorhin ſtanden. Dieſes iſt ſeit vielen Jahren ein allgemeiner Wunſch der ganzen Nation geweſen. Es iſt auch darin ſchon vor einiger Zeit etwas durch die Geiſtlichkeit ſelbſt geſchehen, aber bey weitem nicht genug. Die Nationalverſammlung hat mehr gethan, aber es iſt durch den Einfluß der herrſchenden Parthey auf eine Art geſchehen, die den ganzen geiſtlichen Stand von einer andern Seite einer ſchrecklichen Gefahr ausſetzt.

Die ganze Unterhaltung deſſelben ſoll nemlich künftig aus einer Auflage erfolgen. Es iſt nicht daran zu

zwei-

zweifeln, die wahre Abſicht welche dieſem Plane zum Grunde liegt, iſt es: das Volk ſoll durch den Druck der Auflage dahin gebracht werden, die Abneigung der Anführer in Paris gegen die Religion allgemein anzunehmen. Es ſoll fühlen daß ſie ihm etwas koſtet, und auf den Gedanken gebracht werden, ihrer entbehren zu können.

Wenn aber auch dieſes letzte nicht einträfe, wenn die Bezahlung der Geiſtlichkeit aus den allgemeinen Landeskoſten erfolgte, ſo hat immer der Plan ſie zu beſolden, ſehr große Nachtheile.

Die Geiſtlichkeit wird dadurch zu ſehr vom Regenten abhängig. Die geringere Geiſtlichkeit, die einen ſo eben hinreichenden Unterhalt empfängt, wird wohl immer verſorgt werden müſſen. Aber die höhere Geiſtlichkeit kann in einer gefährlichen Abhängigkeit von der Schatzkammer erhalten werden, ohne daß eben Geſchrey entſtehe. In den mehrſten großen Reichen geſchehen die Beſoldungszahlungen nicht mit pünktlicher Genauigkeit. Selbſt in England, wo ein Aufſchub der öffentlichen Zinszahlungen, ſo wie er in Frankreich eingeſchlichen war, vielleicht eine Rebellion, wenigſtens gewiß eine Veränderung des Staatsminiſterii nach ſich ziehen würde, iſt die Schatzkammer in den übrigen Zahlungen mehrentheils zurück. Welch ein fürchterliches Werkzeug würde aber nicht die Geiſtlichkeit in den Händen des dirigirenden Miniſters werden, wenn er, durch

Zah=

Zahlung löſen und binden könnte? Durch den Beſitz eigner Güter wird dieſer ganze Stand in einer Unabhängigkeit von der Adminiſtration erhalten, die in der That ſehr wünſchenswerth iſt.

Ferner erleichterten die Stiftungen, wodurch die Geiſtlichkeit beſoldet ward, die unterſten Claſſen des Volks. Dieſe nehmen Theil an der Verpflegung des Geiſtes, die ſie als Menſchen ein Recht haben zu verlangen, und doch koſtet es ihnen nichts. Die perſönlichen Abgaben welche einen nicht ganz unbeträchtlichen Theil der Einnahme der Geiſtlichkeit ausmachen, ſind bekanntlich eine der größten Bedrückungen, von der es wohl zu wünſchen wäre, daß ihnen durch eine beſſere Einrichtung abgeholfen würde. Aber was iſt das in Vergleichung mit dem, was jeder bezahlen müßte, wenn gar keine liegende Gründe da wären, die der Geiſtlichkeit aus dem gemeinen Gute ausgewieſen, oder vor langer Zeit vermacht ſind. Die Zehnten welche einen weit beträchtlichern Theil der geiſtlichen Einkünfte ausmachen, mögen wohl für den Ackerbau höchſt drückend ſeyn, und beßre Regulative bedurft haben, ſo wie es an den meiſten Orten iſt. Aber dieſen und jenen Unbequemlichkeiten hätte leicht abgeholfen werden können.

Noch ein andrer ſehr großer Nachtheil entſpringt für die Landgeiſtlichen daraus, daß ihnen die Verwaltung der Güter genommen iſt. Sie verlieren dadurch eine

eine anſtändige Nebenbeſchäftigung, welche ſie mit ihrer Gemeinde durch Aehnlichkeit des Intereſſe und der Ideen näher vereinigt.

Die Lage des angehenden Landpredigers iſt wirklich ſonderbar, und großen Schwierigkeiten unterworfen. Er iſt zum Gelehrten erzogen, hat die Jahre der Jugend mit ſtudiren, in Seminarien oder ähnlichen Anſtalten, oder in Städten als Lehrer der Jugend zugebracht. Jetzt ſieht er ſich mit einem male unter Menſchen verſetzt, die in weit eingeſchränkterem Cirkel, und auf ganz andern Wegen zu ihrer ſittlichen Bildung und Cultur des Verſtandes gekommen ſind; die ihn oft weit überſehen, wo es auf eigne Erfahrung ankommt, und wo der ganz durch eigne Naturkraft in Beziehung auf individuelle Lage gebildete Sinn ſpricht: denen aber wiederum alles, worin ſie unter ihm bleiben, ſo fremd iſt, daß es nur durch viele Aufmerkſamkeit, und ſchwere Bemühung dahin bringt, daß ſie ihn begreifen. Sein ausgezeichneter Stand, höhere Bildung, feinere Sitten und Gelehrſamkeit erleichtern es ihm zwar Achtung zu erwerben; auch bei dem großen Haufen, der das nicht zu beurtheilen weiß: denn der verehrt gern was er nicht verſteht. In religiöſen Angelegenheiten wird der geringe Mann die Ueberlegenheit des Predigers leicht fühlen. Das Bedürfniß einiger Einſicht in den Zuſammenhang der Weltbegebenheiten mit der Sittlichkeit, wird durch

mancherley Vorfälle in jedem Menſchen erregt; und das Bewußtſeyn des Unvermögens zu eigner Einſicht zu gelangen, zwingt die mehreſten zu der Autorität andrer ihre Zuflucht zu nehmen. Aber die Lehre muß doch der beſondern Beſtimmung und den Fähigkeiten der Menſchen angemeſſen ſeyn, für die ſie beſtimmt iſt; und wenn Rath und Troſt auf beſondre Umſtände angewandt werden ſollen, ſo iſt eine genaue Bekanntſchaft mit der Denkungsart, den Sitten und der Lage derjenigen, auf welche man wirken will, durchaus nothwendig. Was für Gemeinſchaft iſt aber unter dem neuen Prediger mit den Menſchen, deren Lehrer, Sittenrichter, Rathgeber und Tröſter er ſeyn ſoll?

Zu dem großen Plane einer Umformung und Vervollkomnung des menſchlichen Geſchlechts, der in Frankreich, und auch in Deutſchland in einigen Köpfen beſtimmt und deutlich, in unzähligen andern aber unentwickelt und theilweiſe ohne Zuſammenhang liegt, gehört auch dieſes, daß der Landmann aufhöre, ein durch eingeſchränkte aber eigne Erfahrung, und durch Lehren die eine lange Tradtion der Väter auf ihn gebracht hat, gebildeter Mann zu ſeyn, um durch eine Art von gelehrter Erziehung, durch Leſen und abſtraktes Nachdenken, auf andre Art cultivirt zu werden. Aber ich kann dieſen ganzen Plan für nichts anders halten, als für eine gutherzige Schwärmerey ſehr eingeſchränkter Köpfe, die die menſchliche Natur aus dem

engen Geſichtspunkte anſehen, den ihnen ihr eigner gelehrter Stand anweiſet. Die Bildung der groͤßern Volksclaſſen durch wiſſenſchaftliches Lernen und durch Leſen iſt uͤberhaupt unnatuͤrlich. Die Art von ſittlicher Bildung, welche dadurch hervorgebracht werden kann, und ausdruͤcklich von den Freunden dieſes Syſtems beabſichtet wird, ſchickt ſich nicht fuͤr den, der die Bildung zu ſeinen Geſchaͤften auf einem andern Wege erhalten hat. Erhaͤlt man den ſehnlichſt gewuͤnſchten Zweck, den engen Kreis der Vorſtellungen des Landmannes zu erweitern, und ſeine Gefuͤhle zu verfeinern (wie es heißt); ſo verſetzt man ihn in eine fremde Welt, man macht ihm die Beſchwerden ſeines Standes unertraͤglich, und verleidet ihm die Freuden deſſelben. Man giebt ihm eine Stimmung der Seele, die ſich ſchlecht zu einer Lage paßt, welche die ausdaurendeſte Sinnesart und Zufriedenheit bei der rauheſten Lebensweiſe erfordert. Der Landmann lieſet, wie man ſagt, in einigen Gegenden, vorzuͤglich in der Schweiz ſehr viel, und empfindet jene uͤbeln Folgen nicht. Aber was ſehr wohlhabende Landleute unter eigenthuͤmlichen Verhaͤltniſſen thun moͤgen, darf nicht zur allgemeinen Regel fuͤr den Stand gemacht werden, der an andern Orten unter der Laſt ſchwerer Abgaben und druͤckenderen Verhaͤltniſſen (in Deutſchland auch noch den Beſchwerlichkeiten eines weniger guͤnſtigen Himmelsſtriches) nur durch anhaltende Arbeit und Lebensart nach vaͤterlicher Weiſe, ſeinen Zuſtand ertraͤchlich macht.

Wenn der unaufhaltſame Strom der Zeiten die Neigung zum Leſen auch in den untern Ständen verbreitet, ſo mag man wohl die Begierde die nicht auszurotten iſt, durch gute und zweckmäßige Bücher zu befriedigen ſuchen: Wie viel gehört aber nicht zu einem wirklich zweckmäßigen Buche der Art! und immer iſt es ein ſehr gefährliches Unternehmen, jene Begierde zu erregen und zu befördern. Von den häufigen Planen eines verbeſſerten Unterrichts für den gemeinen Mann, die ſeit einiger Zeit gemacht werden, dürften vielleicht manche, die an ſich ſelbſt und bloß in allgemeiner Rückſicht auf die Menſchheit ganz gut ſcheinen, aus dieſem Geſichtspunkte ſehr bedenklich werden. Die mehrſten Schriftſteller für das Volk aber, beweiſen ſchon dadurch, daß ihre Werke ganz zweckwidrig ſind, wie wenig ſie die Menſchen kennen, die ſie verbeſſern wollen.

Es wird dieſer Gedanke, die Ausbildung des menſchlichen Geſchlechts durch den gelehrten Stand allein zu bewirken, von einigen ſo weit getrieben, daß ſie den Geiſtlichen auch ſogar den Unterricht der Landleute in ihren eigenthümlichen Beſchäftigungen auftragen mögten. Wenn man dieſen Reformatoren glauben dürfte, ſo würde es um das Volk erſt dann recht gut ſtehen, wenn jedes Dorf mit einem Profeſſor der Oekonomie beſetzt wäre. Diejenigen Stände, welche eine gelehrte Bildung haben, werden allzuleicht verleitet zu glauben, daß ſich durch Gelehrſamkeit und wiſſenſchaftliche Methode

thode alles nicht nur ausrichten laſſe, ſondern gar, daß alles auf dieſem Wege am beſten gehe. Eben die wiſſenſchaftlich gebildeten ſind es, die öffentlich am meiſten gehört werden, denn ſie allein ſchreiben. Ihre Plane finden auch bey Hohen und Mächtigen leicht Eingang. Es ſcheint ſo ſyſtematiſch ordentlich, wenn für alles durch Perſonen geſorgt wird, die dazu angewieſen ſind, und durch eine Kette von Subordination zuſammenhängen. Es gehört in dieſem Plane weiter nichts dazu als ein Befehl, daß von Zeit zu Zeit Tabellen eingeſandt werden ſollen, um den Zuſtand der Cultur und ſelbſt der Aufklärung mit ſtatiſtiſcher Genauigkeit zu überſehen: und ein ſo einförmig gebildetes Volk, ſcheint es, müſſe ſich regieren laſſen, wie man ein Regiment commandirt. In der Ausführung aber würde ein ſolcher Plan nicht allein höchſt drückend werden, ſondern auch ſeinen Endzweck ganz verfehlen. Abſtracte Grundſätze erſetzen überhaupt ſchlecht das durch Erfahrung gebildete Gefühl: und theoretiſcher Unterricht erzeugt nie eine Bildung, welche ihrer Natur nach in Fertigkeiten beſtehen muß. Die großen Vortheile einer wiſſenſchaftlichen Bildung in höhern Ständen, und in Abſicht auf die unmittelbare Thätigkeit des Geiſtes, fallen größtentheils bey den Geſchäften weg, an denen der Körper großen Antheil hat.

Es iſt alſo in jeder Abſicht ein vergeblicher und höchſt nachtheiliger Plan, die untern Stände den gelehrten ähnlich zu machen.

Auf entgegengeſetzter Seite wollen andre den Geiſtlichen dem Landmanne nähern. Sie wollen lieber ſeine gelehrte Bildung aufgeben, die in ſo geringem unmittelbaren Zuſammenhange mit ſeiner Beſtimmung zu ſtehen ſcheint, damit er nur ſeiner Gemeine als ein vorzüglich weiſer und erfahrner Mann nütze. Aber dieſer Plan hat nicht weniger unüberwindliche Schwierigkeiten, als jener.

Es läßt ſich zwar überhaupt die Frage aufwerfen, ob es vortheilhaft ſey, das ganze Geſchäft der ſittlichen Bildung und des Religionsunterrichts einem eignen Stande zu übergeben: aber es iſt ſehr ſchwer, in dieſer höchſt intereſſanten Unterſuchung etwas befriedigendes zu ſagen. Was jenes in der ganzen chriſtlichen Welt herrſchende Syſtem wirkt, kann der aufmerkſame Beobachter vor ſeinen Augen ſehen: aber es fehlt uns ſo ſehr an Nachrichten über die Denkungsart, die Sitten, die Cultur der Landleute, in den großen Völkern, von denen unſere Cultur abſtammt, und bey denen ein ſehr verſchiedenes Syſtem eingeführt war, daß die Vergleichung unſers Zuſtandes mit einem andern unmöglich wird. Unter Uns iſt jenes Syſtem einmal eingeführt, und nothwendig. Soll es aber einen eignen geiſtlichen Stand geben, und ihm die Sorge für Unterricht und Bildung des Volks aufgetragen werden, ſo iſt ihm eine andre Art von Bildung des Geiſtes, als diejenige, welche der große Haufe erhalten

ten kann, durchaus nothwendig. Nicht blos wegen des Volks, dem er dadurch in einem höhern Grade ehrwürdig wird. Dieſes Verhältniß iſt es vielmehr, aus welchem auch die unverkennbaren Nachtheile unſers ganzen Syſtems entſpringen: ſondern um es zu verhindern, daß die Hierarchie nicht allzu deſpotiſch und drückend werde. Ein unwiſſender Clerus iſt das ſicherſte und gefährlichſte Werkzeug der geiſtlichen Beherrſcher der Welt. Katholiſche und proteſtantiſche Staaten haben es erfahren, daß geiſtliche Obern ihre Herrſchaft nur dadurch feſt gründen, wenn ſie den freyen Forſchungsgeiſt und eigne Einſicht in der ihnen untergeordneten Geiſtlichkeit ſelbſt unterdrücken; daß Obere daher immer ſtreben, ihre Privateinſicht zur unwiderſprechlichen Richtſchnur vorzuſchreiben, weil Kenntniſſe und Nachdenken der Untergeordneten der geiſtlichen Herrſchaft eben ſo nachtheilig ſind, als ſie die bürgerliche Ordnung befördern *).

So lange wir einen eignen geiſtlichen Stand haben, wird immer eine Vereinigung mannigfaltiger unter einander ſehr fremder Kenntniſſe, und eine doppelte Art von Bildung des Geiſtes in demſelben nothwendig bleiben,

*) Ich habe dieſe oft überſehenen Gründe für die gelehrte Bildung des geiſtlichen Standes, benebſt andern, in einer Abhandlung über die alten Sprachen, Berliner Monatſchrift, Februar und März 1788. und Januar 1789. weiter ausgeführt.

ben, welche einander zwar entgegen zu arbeiten ſcheinen, und deren Verbindung ſchwer iſt, aber im Grunde, auch ohne Rückſicht auf äußere Verhältniſſe, für den Mann ſelbſt ſchon große Vortheile hat.

Die genaue Abſondrung der verſchiednen Beſchäftigungen und Beſtimmungen im menſchlichen Leben iſt zwar, im Ganzen genommen, der Vervollkomnung der Wiſſenſchaften und Künſte weſentlich nützlich. Wird ſie aber zu weit getrieben, ſo verlieren die Menſchen an der innern Ausbildung ihres edelſten Theils noch mehr, als ſie an Geſchicklichkeit zu äußern Zwecken gewinnen. In gewiſſer eingeſchränkter Abſicht iſt derjenige vielleicht brauchbarer, der ſich der Ausbildung einer einzigen Fähigkeit auf Koſten aller übrigen natürlichen Anlagen ergeben hat: aber außer dieſem engen Kreiſe iſt er auch nichts mehr. Nach Vorſchrift führt er vortreflich aus, hingegen verſchwindet in ihm eigne Einſicht und Beurtheilung der Verhältniſſe des menſchlichen Lebens; und zugleich die Theilnehmung an dem was Menſchen angeht, die in andern Beſtimmungen leben, und jenem ganz fremd werden. Dieſe Abſonderung hebt allmählig alle Verbindungen unter den Mitbürgern auf, und vermehrt die Abhängigkeit von äuſſern Umſtänden und von mächtigern Menſchen. Gerade das was der Despotismus wünſcht, dem der Wohlſtand jedes einzelnen Unterthans ganz willkommen iſt, dafern er nur allein ſteht; der aber jede Art von Verei-

einigung fürchtet, als die einer Widerſetzlichkeit Nachdruck geben könnte. Die größere Ausbildung des Charakters und des eigenthümlichen Geiſtes jedes Einzelnen, iſt dagegen in republicaniſchen Staaten ſehr auffallend. Sie iſt in ihnen ſo leicht, weil ihre Verfaſſungen unzählige Veranlaſſungen zu gemeinſchaftlichem Ueberlegen und Handeln geben. Privatbeſchäftigungen einzelner Stände ſondern die Menſchen von einander ab, und trennen ſie durch oft entgegengeſetztes Intereſſe. Die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, welche jeden Bürger wenigſtens treffen kann, ſein eigner Beruf ſey übrigens welcher er wolle, erfordert mehrere Einſichten und Selbſtthätigkeit in höhern Grade, als die gewöhnlichen Geſchäfte beſondrer Stände.

Die mannigfache Ausbildung eines ſolchen Mannes, der ſich nicht ängſtlich auf das eingeſchränkt hat, was zu ſeinem Berufe gehört, macht ſogar zu dieſem Berufe ſelbſt in vielen Fällen geſchickter; denn es kommen in jedem nicht ganz beſchränkten Wirkungskreiſe Fälle genug vor, wo man auch Kenntniſſe andrer Art zu glücklichen Bemühungen in ſeinem Fache nutzt: ſie giebt Zuverſicht zu ſich ſelbſt, wenn man nicht in jedem Augenblicke fühlt, daß man ſich ſo ganz auf fremdes Urtheil verlaſſen muß: ſie erhöhet daher auch ſogar den ſittlichen Charakter, deſſen ſicherſte Stütze ein wohlgegründetes Selbſtvertrauen iſt: ſie giebt alſo dem Menſchen den höhern innern Werth, der gar nicht nach der Summe deſſen was er producirt, taxirt wer-

den kann, ſondern nach dem Maaße deſſen geſchätzt wird, was er in jeder Rückſicht vermag. Alle diejenigen Plane, nach denen die Menſchen zu ihrem Berufe möglichſt früh und geſchwind geſchickt gemacht werden ſollen, uud welche die allgemeine Ausbildung aufopfern, von welcher jene Geſchicklichkeiten nur beſondere Anwendungen ausmachen, ſind alſo höchſt verderblich.*)

Der alte Cato, der als Feldherr, Geſetzgeber, Richter, gleich groß war, und den Cicero zugleich mit ſolchem

*) Eine große Preisfrage, welche vor einigen Jahren aufgegeben ward: zu beſtimmen, was jedem Stande insbeſondre nöthig und nützlich ſey zu lernen und zu wiſſen: weiſet zwar auf ein in unſern ſchweren und daher erwerbſüchtigen Zeiten, ſehr willkommnes und glänzendes Projekt: ſie iſt aber nicht allein ganz unmöglich zu beantworten, ſondern es würde der ſicherſte Weg zu der zuverläſſigſten Abwürdigung des ganzen menſchlichen Geſchlechts, und zu einem alles feſſelnden Deſpotismus ſeyn, wenn es möglich wäre, dieſe Frage ſo aufzulöſen, daß die Grundſätze der Beantwortung in die Denkungsart des Volks über Erziehung übergiengen, oder in der Geſetzgebung gebraucht werden könnten. Es iſt ſehr merkwürdig und ſehr ſonderbar, daß gerade diejenigen, welche auf freye Ausbildung des Menſchen in der Erziehung ſo ſehr dringen, den Menſchen und den Bürger, die Bedürfniſſe und Verpflichtungen jenes und dieſes, immer wieder vermiſchen und verwechſeln, und wo es aufs Praktiſche ankommt, immer den Menſchen dem Staatsbürger durch ihre ewige Rückſicht auf das unmittelbar Nützliche aufopfern.

chem Intereſſe von der Landwirthſchaft reden läßt,*) kann ſo eigentlich nicht zum Beyſpiele aufgeſtellt werden, wenn von einem armen Landprediger die Rede iſt, der von kleinen Feldern mühſam ſeinen Unterhalt erwerben ſoll, Sonntags ſeinen Dorfeingeſeſſen predigt, und ihre rohe Jugend unterrichtet. Aber in dieſem engen Kreiſe kann auch der arme Landprediger ein reſpektabler Mann ſeyn, und ſich ſogar einem erhabenen Charakter erwerben, wenn er die eingeſchränkte Beſtimmung ganz erfüllt, und auf die Menſchen um ſich her alles würkt, was ſeine Lage veranlaßt. Das erfordert aber eine ganz andre Denkungsart, eine ganz andre Bildung des Geiſtes und Kenntniß der Welt und der Menſchen, als die ausſchließliche Beſchäftigung mit Wiſſenſchaften gewähren kann.

Außerdem erfordern dieſe, wenn ſie die Hauptbeſtimmung eines Menſchenlebens ausmachen ſollen, einen Aufwand auf Hülfsmittel, der die Kräfte eines Landgeiſtlichen weit überſteigt, da dieſer von ſeiner größtentheils geringen, höchſtens mäßigen Einnahme, kaum einen anſtändigen Unterhalt hat: (unter den Proteſtanten gar noch mehrentheils eine Familie ernährt) der Landgeiſtliche wird alſo immer aus unendlich vielen und wichtigen Gründen, vom ausſchließlichen einſamen Studiren abgezogen, und zu mancherley andern Beſchäftigungen veranlaßt: und unter dieſen iſt die Landwirth-

*) de Senectute.

wirthſchaft, welche das allgemeine Intereſſe aller die ihn umgeben ausmacht, eine der angemeſſenſten.

Es iſt gleich in den erſten Tagen da die Nationalverſammlung ſich mit dem Schickſale der Geiſtlichkeit beſchäftigte, und die Einziehung ihrer ſämtlichen Güſchon in Vorſchlag gebracht war, eine kleine ſehr gut gedachte Schrift erſchienen, und in der Nationalverſammlung verleſen, aber ohne die geringſte Wirkung zu thun.

Sie rührt von dem Abbe' Sieyes her, deſſen democratiſche Declamationen und Principien oben bereits angezeigt ſind, und der an ſeinem eignen Schickſale hat lernen müſſen, zu welchen abſcheulichen Ungerechtigkeiten ſein Syſtem von vermeinter allgemeiner Gerechtigkeit gegen alle Menſchen, führt. Wenn man dieſe Schrift lieſet, welche mit vieler Wärme geſchrieben iſt, ſo fühlt man lebhaft für den Verfaſſer: wenn man ſich aber erinnert, mit welcher Wuth eben dieſer Mann wenige Monate vorher gegen den Adel ſchrieb, ſo kann man unmöglich anders, als in Rückſicht auf ſeine Perſon, die Vergeltung bewundern, welche ſeine gelehrigen und willigen Schüler, an ſeinem Stande und dadurch an ihm ſelbſt vollzogen. Der Titel iſt:

Obſervations ſur les biens Eccleſiaſtiques, 34 S. 8. mit dem Motto: Ils veulent être libres, et ils ne ſavent pas être juſtes.

Der

Der Verfaſſer vergleicht zuerſt die geiſtlichen Beneficien mit den Lehnen des Adels. Die Geiſtlichkeit erfüllt die Bedingung unter der ihr der Genuß der Pfründen ertheilt worden, die Pflichten ihres Standes. Der Adel hingegen leiſtet die Kriegsdienſte nicht mehr, die ihm als Bedingung der Lehne aufgelegt waren. Die überflüßigen oder gar ſchädlichen Stiftungen ſagt der Verfaſſer ferner, können aufgehoben werden, und die Nation kann ſich alsdenn ihrer Güter bemächtigen, wenn ſie nur dafür ſorgt, daß jeder lebende Beneficiat in vollem Genuſſe bleibe. Die Urheber der geiſtlichen Stiftungen, haben durch dieſelben eine Verſorgung jüngerer Söhne veranſtaltet: und nur aus Unkunde des Urſprungs dieſer ganzen Anſtalt, beneidet der große Haufe die uſufructuarios ſolcher Beneficien, da er doch den ererbten Beſitz großer Güter rechtmäßig achtet. Werden die geiſtlichen Güter künftig eingezogen, ſo entſteht dadurch eine große Revolution in Abſicht auf die Claſſen, denen die Verſorgung durch Beneficien zu Theile ward. Außerdem iſt noch Rückſicht darauf zu nehmen, daß manche Gegenden ſehr verlieren werden, wenn die Güter geiſtlicher Gutsherrn, welche die Einkünfte an Ort und Stelle verzehrten, in andre Hände kommen: und es erfordert ſehr viele Vorſorge im Einzelnen, damit die Gewerbe nicht dadurch in Stockung gerathen. (Eine Bemerkung die ſchon oft bei Gelegenheit der Klöſteraufhebungen im Oeſterreichiſchen gemacht worden.) Wird indeſſen die gehörige Vorſicht bey der

Admi=

Adminiſtration oder dem Verkaufe dieſer Güter angewandt, ſo entſteht daraus ein großer Vortheil für die Nation, die durch dieſe Maaßregel, ihre Schuldenlaſt vermindern kann. Werden aber die Zehnten nicht etwa redimirt, ſondern ohne Aequivalent erlaſſen, (wie nachher wirklich geſchehen iſt) ſo erhält dadurch nur eine große Zahl einzelner Landeigenthümer, die ſelbſt, oder deren Voreltern, dieſe Ländereyen unter der Bedingung den Zehnten davon zu entrichten, an ſich gebracht haben, ein, nach Verſchiedenheit der Umſtände, für einen mehr, für den andern weniger anſehnliches Geſchenk, auf Koſten der Nation: und dieſe muß ſodann für die Geiſtlichkeit, durch eine neue Auflage ſorgen, deren ſie überhoben ſeyn konnte.

Es iſt nichts gegen dieſe Schrift erſchienen, welches auch nur einen Schatten von Gründen und erträglichem Raiſonnement enthielte. Eine

Refutation de l'Ouvrage de l'Abbé Sieyes ſur les biens eccleſiaſtiques

enthält auf 24 S. nichts als Declamation über die Behauptung, die geiſtlichen Güter gehören der Nation, und bey dieſer ſtehe die freye Dispoſition über dieſelben.

Reponſe laconique aux Obſervations ſommaires etc.

enthält doch die Bemerkung, daß dem canoniſchen Rechte zufolge, die geiſtlichen Beneficiaten nur ⅓ ihrer Einkünfte

künfte zu eigner Unterhaltung und freyer Diſpoſition haben, ⅓ aber den Armen, und ⅓ der Kirchen zu Unterhaltung der Gebäude und Bedürfniſſen des Gottesdienſtes zu geben ſchuldig ſind: woraus denn folgt, daß einige neue Regulative gemacht werden konnten, nicht aber daß die Grundſätze welche Sieyes über das Eigenthum der geiſtlichen Güter vorgetragen, falſch ſeyen. Es ſind hier Dontes ſur les principes concernant la Conſtitution angehängt, die nichts lehrreiches enthalten.

Der Vortrag des Sieyes hat nichts gewirkt. Man hat nicht einmal ſeine Warnungen gegen unvorſichtiges Verfahren bey der Veräußerung, genutzt. Es kam der Nationalverſammlung wenig auf die Art der Verwendung der geiſtlichen Güter an; wenn ſie nur veräußert und das ganze Corps zerſtört wurde. Und das hat ſie mit einer erſtaunungswürdigen Härte, Grauſamkeit und Beharrlichkeit gethan.

Eine Hiſtoire apologetique du Comité ecleſiaſtique de l'Aſſemblée nationale par M. Durand-Maillane, Deputé du Departement des Bouches du Rhone 1791. 380. S. 8vo.

ließe wohl erwarten, daß man darin etwas näheres von den Verhältniſſen derjenigen Deputirten, von welchen die neue Verfaſſung des franzöſiſchen Religionsweſens herrührt, und Beyträge zur geheimen Geſchichte

der

der Revolution fände, da der Verfaſſer Mitglied des Comité eccleſiaſtique war. Allein das Buch enthält nur das allgemein bekannte von der Erneuerung und Abänderung des Comite', und übrigens eine weitläuftige theologiſche Vertheidigung ſeines Verfahrens gegen die Klagen der Geiſtlichen.

Von allen Schriften welche die Veränderung der Geiſtlichkeit aus ſolchen Gründen vertheidigen oder beſtreiten, geſchieht keine Erwähnung, da hier bloß von politiſchen Grundſätzen, Begebenheiten und Schriften, die Rede iſt.

Nach der Geiſtlichkeit kam die Reihe an den Adel.

Zweyte Abtheilung.

Vom Adel.

Noch vor kurzem war, und es iſt noch an manchen Orten, ein Federhut und Degen, auszeichnende Tracht des Adels. Dieſes führt unmittelbar auf den Urſprung und die nächſte Beſtimmung deſſelben. Wer als ein **Mann** (ein Ausdruck der in der alten Sprache, in manchen Gegenden, einen Adlichen bezeichnen,) auf der Landesgemeine des Volks erſcheinen, und ſeine Stimme als Vollbürger des Staats abgeben will, muß

bereit

bereit ſeyn, zur Vertheidigung des Vaterlandes auszuziehen, wenn der Feind es anfällt. Wer nicht ſo viel Land beſitzt, daß das zurückbleibende Hausgeſinde, und diejenigen denen er Land zum bauen, unter Bedingung gewiſſer Präſtationen verliehen, ihm von dem Seinigen nachſchicken können, wovon er zehrt, während deſſen das Heer im Felde ſteht, der gehört zum gemeinen Volke. Es iſt aber nicht hinreichend, daß er Land genug inne hat, um davon zu zehren, wenn er es von andern bauen läßt. Er muß es in vollem Eigenthum beſitzen: iſt er nur Pächter oder Meier, ſo darf er nicht zum Heere kommen, und ſich in die Reihe ſtellen, wenn das Aufgebot ergeht; denn er vertheidigt nicht ſein Eigenthum. Er wird nicht mit zum Landtage berufen, und bleibt zu Hauſe, wenn es zum Kriege geht.

Dies iſt die urſprüngliche Verfaſſung der ackerbauenden Völker. Wenn die Pölen angegriffen wurden, ſo ſaß nach alten Brauch der ganze Adel auf, und zog auf eigne Koſten gegen den Feind.

Wenn etwa nöthig gefunden wird, daß auch die Hinterſaſſen, Männer zum Streite ſtellen, weil der Menſchenfreſſende Krieg den Adel geſchwächt hat, ſo wird von 9 Höfen, oder von 7 Höfen, oder wie es ſey, ein Streiter geſtellt, und von dem Rott ernährt: aber dieſer ficht nicht ſo wie der adeliche, als Selbſt-

eigenthümer und Mitglied der Landsgemeine: ſie ſtehen nicht unter einander in gleichem Verhältniſſe.

In manchen Zeiten gehört zur vollen Rüſtung ein Pferd, Panzer und Helm. Da erſcheint der Vollbürger alſo ausgerüſtet: braucht er Knechte, ſo folgen ſie ihm, ſie erhalten von ihm Beköſtigung und ſind ſeine Leute. Von daher nennt ſich der Adel auch Ritter.

Es iſt hier nicht der Ort die hiſtoriſche Frage auszumachen, ob dieſer Stand der freyen Eigenthümer und wehrhaften Männer, unter den älteſten Franken wirklich den einzigen Adel ausmachten, wie der Abbé Dûbos lehrt: oder ob Montesquieu Recht hat zu behaupten, daß es noch einen andern Adel unter ihnen gegeben, deſſen Charakteriſtiſches in dem Anſehn der Geſchlechter beſtanden. Angeſehene Geſchlechter hat es wohl unter allen Völkern gegeben, und wenn gleich die ſpätere Erfindung der Geſchlechts-Namen erſt dieſem Adel ſeine Feſtigkeit ertheit hat, ſo wird der Sohn und der Urenkel eines berühmten Anführers oder Streiters, wohl immer ein angeſehener Mann geweſen ſeyn, ſo lange er ſich nicht durch ſehr unwürdiges Betragen um ſeine Ehre gebracht. Aber in den Zeiten, wo Gewohnheit, Herkommen, Sitte und Beurtheilung jedes Falles, mehr als allgemeines ausgemachtes feſtes Geſetz regierten, da wird ſchwerlich ein geſchloſſenes Corpus exiſtirt haben, das Rechte beſeſſen, welche ſich

nicht

nicht auf die Natur ſeiner Beſitzungen in Ländereyen, gegründet.

Ein ſolcher Adel hingegen muß in jedem großen Volke exiſtiren, welches Land bauet, und Nachbarn hat, mit denen es in Zänkereyen und Kriege verwickelt wird.

Auch in den ſpätern Lehnsſyſteme beruhet der Adel vorzüglich auf dem Kriegsdienſte. Adeliche Lehne wurden ertheilt, und genoſſen, unter Bedingung dem Lehnsherrn im Felde zu folgen, wenn er Fehde hätte.

Aller Landadel iſt in ſeinem Urſprunge in der genaueſten Verbindung mit dem Wehrſtande.

Es finden ſich die deutlichſten Spuren davon, da wo noch Ueberbleibſel uralter Verfaſſungen üblich ſind. So kann im Herzogthum Bremen, jeder auf dem Landtage erſcheinen, der eine gewiſſe Zahl von Hufen Landes frey und eigenthümlich beſitzt; nemlich in vollem Eigenthum, das iſt, adelich freyes Gut. Die Bedingung, welcher er daſelbſt noch unterworfen iſt, daß er Ahnen beweiſe, um von der Ritterſchaft nach den Statuten aufgenommen werden zu können, iſt von ſpätern Urſprunge, und ich werde mich bald darüber erklären.

In andern Provinzen Deutſchlands ſind die ſogenannten Matrikeln geſchloſſen, es erſcheinen auf dem

Landtage nur die Beſitzer derjenigen Güter welche einmal als landtagsfähige eingeſchrieben ſind: die größten können nicht mehr getheilt werden; durch Zuſammenſchlagen freyer Ländereyn kann kein neues entſtehn. Alles dieſes ſind zufällige, ſehr ſpät entſtandne Einrichtungen.

Seit einigen Jahrhunderten hat ſich in Europa alles ſo ſehr verändert, daß auch der Wehrſtand nicht mehr auf die alte Weiſe beſtehen konnte. Die mannigfaltigen Erfindungen der Indůſtrie, die ungeheuren Reichthůmer an Metallen, die Circulation derſelben, haben alles verändert. Der Landeigenthůmer iſt nicht mehr ſo ausſchließlich oder vorzůglich Eigenthůmer, und ſehr oft beſitzt der nominale Eigenthůmer nur den geringſten Theil des Guts. Der Adel würde anitzt von ſeinen Beſitzungen nicht einmal mehr ſo wie ehedem, die vorůbergehenden Feldzůge thun können. Aber es haben noch dazu die veränderten äußern Verhältniſſe eine andre Art Krieg zu führen und einen neuen Defenſionsſtand nöthig gemacht. Der Krieg iſt nicht mehr ein vorůbergehendes Ungewitter, ſondern eine immer fortwährende Laſt der Nationen. Perſönliche Dienſte, welche mit den perſönlichen Rechten und Ehre des Standes in Verbindung ſtanden, reichen nicht mehr zu. Es iſt eine ganz neue Art die Bedůrfniſſe anzuſchaffen, vermittelſt der Geldauflagen, mit denen jetzt faſt alles beſtritten wird, und eine neue Ehre des **Dienſtes**, entſtanden.

Es

Es bleibt aber dem ohnerachtet eine ſo natürliche Verbindung zwiſchen der Lebensart und den Geſinnungen des Landadels und des Kriegsſtandes, daß dieſer Stand, immer vorzüglich aus dem Landadel wird beſetzt werden, und daß der Adel, da wo der Soldatenſtand gehörige Ehre genießt, ihn immer vorzüglich lieben wird.

Erſtlich iſt in der Lebensart des Landmanns etwas das ihn zum Kriegsdienſte geſchickter macht, als den Städter. Das Leben in freyer Luft, welches den Körper abhärtet, die Beſchäftigung mit der Natur die ihn umgiebt, die Ausbildung der äußern Sinne, die Thätigkeit des Körpers, das alles iſt eine nothwendige Vorbereitung zum Kriegsſtande. Wie ſteht dagegen der junge Mann zurück, der in eingeſchränkterem Kreiſe in Abſicht auf den Körper, unter Büchern, und wenn er auch nicht viel geleſen haben ſollte, doch mit der Art von Beſchäftigung durch Unterricht, aufgewachſen iſt, ſo wie es in der Stadt üblich und nöthig iſt.

Dieſes iſt indeſſen nicht allein dem Adel eigen. Aber die Denkungsart des Officiers hat noch eine ganz beſondre und natürliche Analogie mit der Denkungsart des Edelmanns. Das Größeſte was einem freyen Mann eigen ſeyn kann, iſt ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen. Es iſt bekannt, wie viel Mühe es gekoſtet hat, die Ritter welche zur Vertheidigung des Vaterlandes

aus-

ausziehen ſollten, dahin zu bringen, daß ſie gegen ihre Mitbürger das Souverainitätsrecht, ſich ſelbſt zu Recht zu helfen, aufgegeben, und nunmehr gleich allen übrigen dem friedlichen Richter unterworfen ſind. Im Militairſtande iſt noch immer eine Spur von dieſem hohen Vorrechte des ganz freyen Mannes, indem er es ſich durchaus nicht nehmen läßt, ſeine perſöhnliche Ehre ſelbſt zu ſchützen. Dieſe Sitte wird nie ausgerottet werden, ſo lange noch Ehre und Kraft in dieſem Stande bleibt: und dieſes wird ihn immer dem Adel werth machen.

Auf der andern Seite liegt in der adlichen Geburt etwas, dadurch der Kriegsſtand wieder gehoben wird. Es iſt keine Kleinigkeit, daß der ärmſte von gutem Adel, der in den unterſten Officiergrad eintritt, ſich durch die Geburt, den erſten im Lande gleich achtet, und daß der höhere Officier in ihm ſo weit ſeines Gleichen ſieht. Hiezu kommt noch die Ehre der Familien und des Namens.

Von den Haufen armer junger Edelleute aus Pommern, die von ihren Eltern, welche mit eigner Hand ihr Feld bauen, nach dem Cadettencorps in Berlin geſchickt wurden, ſagte Friedrich der Zweyte: das iſt die rechte Art, die die Fahnen niemals im Stiche laſſen.

Es iſt wohl nicht zu zweifeln, daß in den mehrſten, oder doch ſehr vielen militairiſchen Corps Beyſpiele

ſpiele zu finden ſeyn, von Officieren, die nicht von Adel ſind, und an militairiſchen Geiſte Thätigkeit und Geſchicklichkeit, mit jedem Adlichen verglichen werden dürfen. Aber es iſt hier die Rede vom Ganzen. Frankreich hat in Friedenszeiten beynahe 200,000 Mann gehalten. Wie viel Tauſend Officiere gehören dazu? der arme Landedelmann diente, und wäre er auch nur bis zum Capitain gekommen: denn nach der Gewohnheit, welche der alles verzehrende Hof eingeführt hatte, wurden die höheren Stellen faſt allein mit Perſonen aus denen Familien, welche man zum Hofadel rechnete, und die große Connexionen hatten, beſetzt. Der arme Landedelmann diente mehrentheils, bis er das Ludwigskreuz erhalten konnte, und zog ſich alsdenn auf ſein kleines Gut zurück, nachdem er den beſten Theil ſeines Lebens im Militairdienſte zugebracht. Ein ſo zuſammengeſetztes Heer hat ſeit langer Zeit den Ruhm der Tapferkeit, des Dienſteifers, und des beſondern Geiſtes der Ehre gehabt, welcher dem Soldatenſtande ganz unentbehrlich iſt, um die Härte und Roheit zu mildern, die aus der Lebensart deſſelben entſtehen könnte. An der Thätigkeit und den Geſinnungen des gemeinen Soldaten iſt zwar gewiß ſehr viel gelegen. Allein bey der neuen Kriegskunſt hängt doch weit mehr von der großen Menge von Officieren ab, dahingegen ehedem die Kräfte und Geſchicklichkeit jedes einzelnen mehr würkte. Einem Reiche wie Frankreich, wird ein großes Militair immer nothwen-

wendig

wendig bleiben: und ein groſses Militair erzeugt den ſchrecklichſten innern Druck im Lande, wenn nicht Subordination mit dem eigenthümlichen Geiſte der Ehre des Standes, daſſelbe in gehöriger Ordnung erhalten. Verordnungen thun dies nicht allein. Was vermögen Geſetze und Befehle, wenn die guten Geſinnungen der Menſchen fehlen, die alles reguliren, was nicht gerade zu verboten oder befohlen werden kann? Der Adelſtand iſt in Frankreich vernichtet. Die Ehre des Soldatenſtandes iſt auch zerſtört: denn der Soldat hört täglich daß er der Knecht, und die Nation der Souverain ſey: daß er wohl einmal Theil des Souverains werden könne, aber jetzt denſelben untergeordnet ſey. Ja dieſer Souverain erſcheint ihm vor ſeinen Augen ſogar in einer gleichfalls militairiſchen Geſtalt: den Nationalgarden, denen er im Frieden immer nachſtehn muß. Das Militair iſt von allen Seiten herabgeſetzt, und es iſt nicht abzuſehen, wodurch man es wieder heben will, da man die Ehre des Adels zu vernichten geſucht.

In den neuern Zeiten iſt der Adel in politiſchen Rückſichten, in ganz andre Verhältniſſe zu den übrigen Ständen getreten, als in den frühern, in denen er in der That etwas ganz andres war. In den älteſten Zeiten mag es wohl einem geringen Menſchen ſchwer geweſen ſeyn, ſich in die Reihe der wehrhaften und in der Volksgemeine ſtimmenden Männer, und

ächten

ächten Landeigenthümer hineinzuarbeiten. Aber auch ſelbſt in dem Falle, wenn es noch einen andern Adel der geringeren Zahl bekannter und berühmter Geſchlechter gegeben haben ſollte, hat dieſer Adel doch ſchwerlich eine ſolchergeſtalt geſchloßne Zunft ausgemacht, daß niemand hätte hineindringen können, dafern er nicht den Beweis geführt, daß er von ſolchen Edlen abſtamme. In der Folge iſt aus dem Adel eine ſolche geſchloſſene Geſellſchaft geworden: aber zugleich mit dieſer höchſt nachtheiligen Verzäunung zum Beſten einiger Familien, iſt das Mittel gegen das Uebel eingeführt: das Recht der Kayſer, Könige, Fürſten, unter den Adel ihres Hofes und unter ihr Heer von Lehnleuten aufzunehmen, wen ſie wollten, und alſo den Adel zu ertheilen.

So viel vom Adel in ſeinem Verhältniſſe zu dem Kriegsdienſte. Es muß derſelbe nunmehr noch in der zweyten Hauptrückſicht betrachtet werden; nemlich in Anſehung ſeines Rechts, als Landeigenthümer auf den Land- und Reichstagen zu erſcheinen.

In einem Volke, das ſich nicht der Führung eines Monarchen ohne Einſchränkung überläßt, ſondern ſeine Freyheit darin ſetzt, daß es Antheil an den Entſchlüſſen hat, die ſein Gut und Blut koſten, da werden natürlicher Weiſe die Eigenthümer des Landes zu den Verſammlungen der Nation berufen. Wird das Reich

zu

zu groß, ſo ſchickt jede Provinz zum allgemeinen Reichstage nur einen Ausſchuß von Deputirten. So ſind in Polen Dietinen, und ein Reichstag; ſo die Provinzialſtände in Bretagne, deſſen zahlreicher Adel wenigen Abgeſandten zu den Etats generaux das Wohl des Vaterlandes empfohl und überließ.

In dem heutigen Verhältniſſe, da faſt alles durch Geldabgaben beſorgt wird, die alle Stände treffen; und da die eigentliche Grundſteuer, wegen welcher der Edelmann einwilligen muß, ihn weniger als die Bauren trift, (ein Umſtand den ich weiter unten beſonders erläutern muß:) da iſt etwas unſchickliches darin, daß der Edelmann allein das Land repräſentirt. Allein ſo ſchreyend es auch ſcheint, daß einige aus privilegirten Familien entſproßene, über das Vermögen des Volks votiren, ſo iſt doch, ſo wie überhaupt in allen politiſchen Angelegenheiten, eine genaue Kenntniß der Ortsumſtände nothwendig, um darüber zu entſcheiden. Die Contracte und das Herkommen, welche das Verhältniß der Gutsherrn zum Baurenſtande beſtimmen, ſind unendlich mannigfaltig. Durch manche Arten derſelben, wird das Intereſſe beider ſo unmittelbar mit einander verbunden, daß der Gutsherr wirklich fühlt, was er verliert, indem er Abgaben auf den Bauren legt. In andern freylich iſt es ſchlimmer, und ſehr ſchlimm: denn der indirecte Verluſt wird ſelten von Leuten berechnet, die zuſammen kommen, um über Sachen zu vo=

votiren, worin die mehrſten im Grunde wenig Einſicht haben. In dem franzöſiſchen Repräſentationsſyſteme waren dieſe Unbequemlichkeiten nicht vorhanden. Es war zwar höchſt fehlerhaft: aber manche der vornehmſten Fehler dienten wieder in anderer Abſicht zum Guten. Zu den Wahlen in den Kammern des Adels wurde nicht bloß der begüterte Adel berufen, ſondern alle Perſonen ayant la nobleſſe acquiſe et transmiſſible, agés de vingtcinq ans, nés Français ou naturaliſés, domiciliés dans le reſſort du bailliage, dafern ſie nur ſelbſt erſchienen *). Nun war bekanntlich der Adel mit einer ungemein großen Menge von verkäuflichen Bedingungen verbunden, alſo daß er der Perſon und Familie verblieb, auch wenn die Bedienung wieder verkauft ward: und es läßt ſich hieraus ſchließen, welche große Zahl von Perſonaliſten in dieſen Kammern des Adels, die eigentlich das Landeigenthum repräſentiren ſollten, ſitzen mogten. Wie viele ſind nicht zu der Nationalverſammlung deputirt worden, die gar nicht mit dem Privatintereſſe der Gutsbeſitzer verbunden waren!

Ferner hatte der Baurenſtand ſelbſt in der dritten Kammer ſeine Repräſentanten. Die Hausväter auf dem Lande wählten Deputirte, ſo wohl als die Städte.

In Paris haben viele Freunde des Volks gefrohlockt, als ſie einen Bauren aus Bretagne in ſeiner Landes-

*) Reglement du Roi pour la Convocation, §. XVI.

deskleidung unter den Deputirten mit aufziehn ſahen: und es mögen wohl die meiſten der menſchenfreundlichen Leſer franzöſiſcher Blätter in dieſen Ausbruch herzlicher und enthuſiaſtiſcher Liebe und Achtung der Menſchheit mit eingeſtimmt haben. Ich glaube aber nicht daß ſo viel davon abhänge, ob wirkliche Bauren unter den Geſetzgebern erſcheinen. Man braucht nicht ſelbſt zu dem Stande zu gehören, deſſen Intereſſe im Großen wahrgenommen werden ſoll. Ein gut denkender und wohl denkender großer Gutsbeſitzer weiß gewiß beſſer, wie für das Wohl des geringen Mannes votirt werden muß, als dieſer ſelbſt, der nicht einmal im Stande iſt, dem Gange der Deliberationen zu folgen. Alle Auftritte ſolcher Art als jener, thun auf dem Theater Wirkung: aber der ernſthafte Politiker läßt ſich nicht durch Thränen der Rührung die dieſer oder jener vergießen mag, bewegen, das Intereſſe ſeines Vaterlandes zu verkennen. Sehr ſelten findet ſich in den geringern Ständen einmal einer, der fähig iſt eine ausgezeichnete politiſche Stelle einzunehmen. Unter allen den geringen, und ich glaube gern, wohlmeinenden Landgeiſtlichen, unter den ehrwürdigen Cultivateurs wie ſie immer in den öffentlichen Blättern heißen, hat ſich keiner anders hervorgethan, als durch Schwäche des Verſtandes oder ausſchweifende Thorheit. Auch zu den weniger glänzenden aber ſehr nützlichen Rollen ſchweigender Votanten, die die gute Sache feſt und anhaltend unterſtützen, ſind ſie nicht gemacht; denn es gehört ein auf beſondre

Art

Art gebildeter Verſtand, Studium, und Kenntniß der Welt dazu, auch nur einen ſolchen Platz in einer geſetzgebenden Verſammlung zu behaupten. Wo ſollen die beſten Männer aus dieſen Ständen das alles hernehmen? Sie ſind immer das Spiel der ſchlauen demagogiſchen Künſtler, und laſſen ſich gewöhnlich von ihnen irre führen. Man zähle überhaupt die Redner, welche Einſichten, Talente und guten Willen in der erſten Nationalverſammlung bewieſen, und man wird finden, daß die Zahl der adelichen in Verhältniß der ganzen Menge von Deputirten der Stände überwiegend iſt.

Der Adel war in Frankreich als ein großes Corps anzuſehen, welches aus den begüterteſten, gebildeteſten und durch Anſehen ausgezeichneteſten Bürgern des Reichs beſtand. Einem ſolchen gebührt mit Recht ein großer Einfluß in die Geſetzgebung. Dieſes Corps zu erhalten; das war das einzige Mittel dem Umſturze des ganzen Reichs und der einbrechenden Fluth des gemeinen Volks, welches nichts kann als zerſtören, ſobald es frey handeln ſoll, etwas entgegenzuſetzen. Dieſer Adel mußte in Anſehung der Wahl von Deputirten zu den Ständen des Reichs, nothwendig in ſeinem alten Verhältniße bleiben. Die unſinnige Verdoppelung der Deputirten des dritten Standes, wodurch ſo vielen ehrgeitzigen Menſchen die ein Glück zu machen, und wenig oder nichts zu verlieren hatten, der Eingang eröfnet ward, fügte dem Adel den erſten Stoß zu, dadurch

durch er entkräftet ward, und nunmehr keinen Widerſtand mehr leiſten konnte: dieſe große Menge von Deputirten des dritten Standes gab die Votanten her, wodurch für alle landesverderblichen Anſchläge, Majora erhalten wurden.

Der Hauptgrund, welchen alle Schriftſteller die das Volk aufwiegelten, vorzüglich und unaufhörlich gebraucht haben; der ſehr einleuchtend, auch dem gemeinſten Verſtande ſehr einleuchtend war, und wodurch man die Verdoppelung der Repräſentation des dritten Standes wirklich zu Stande gebracht hat, iſt dieſer:

Die Geiſtlichkeit und der Adel, hieß es, ſind Ordres privilegiés. Sie votiren Auflagen die das Volk zahlen ſoll, aber ſie zahlen ſelbſt nichts. Nun muß nothwendig die Zahl der Deputirten des dritten Standes verdoppelt, und ſodann in einer einzigen Kammer nach Köpfen votirt werden, ſonſt iſt die ganze Befreyung des dritten Standes illuſoriſch: denn entweder gelten die Stimmen der zwey andern Kammern für majora, und ſo bedeutet die dritte nichts; oder wenn man ihm erlaubt ſich gegen jene Stände zu erklären, und dadurch den Beſchluß aufzuhalten, ſo entſteht eine gänzliche Stockung in allen Geſchäften des Reichstages.

Von der Geiſtlichkeit und ihren Beyträgen zu den Bedürfniſſen des Staats, iſt ſchon oben geredet worden.

Die

Die Freyheit der adlichen Güter von Steuern muß beſonders in Betrachtung gezogen werden. Sie ſchreibt ſich von den Zeiten her, da der Adel als Beſitzer dieſer Güter perſönliche Dienſte leiſtete. Wer in Perſon diente, durfte nicht noch dazu Geldſteuer bezahlen, wenn diejenigen, welche nicht in Perſon dienten, herbeygezogen wurden. Die perſönlichen Dienſte ſind abgeſchaft, aber die Befreyung von Steuern iſt an vielen Orten, obwohl in ſehr verſchiedener Maaße, geblieben, weil Fürſten und dritter Stand zu ſchwach waren, dieſer ganz ungeheuren Ungerechtigkeit zu wehren. Das iſt ſie in der That, da wo der Beſitz eines Matrikulargutes ſchlechterdings von allen öffentlichen Abgaben befreyet. Es giebt in Deutſchland einige Provinzen, in denen dieſes aufs äußerſte getrieben wird, und wo der Adel dem gemeinen Weſen eine Gnade zu erzeigen glaubt, wenn er zu Kriegsſchulden contribuirt, dadurch Verheerungen abgewendet worden: gleich als wenn der Feind gefragt haben würde, ob dieſer Hof adlich frey ſey, ehe er den Pechkranz aufgeſteckt? In dieſen Ländern wären freylich die Klagen der franzöſiſchen Demagogen ganz vollkommen paſſend. Sie ſagen: der Edelmann beſitzt ſein Gut unter Bedingungen, daß er zur Defenſion des Landes ausziehen ſoll. Er muß uns ſchützen, das iſt unſer Contract. Jetzt aber müſſen wir ihn ſchützen, denn wir bezahlen den Defenſionsſtand, und wir werden noch dazu ausgehoben, wenn es an Mannſchaft fehlt, dagegen er

nur für Sold dient, wenn es ihm beliebt. Aber in Frankreich war dies durchaus nicht der Fall. Man weiß aus Neckers Buche ſur l'adminiſtration des Finances de la France,*) daß die Freyheit des Adels von Abgaben ſich nur auf ein Paar Auflagen erſtreckte, daß ſie alle Conſumtionsſteuren zahlten, daß ſie auch Capitation und Vingtiemes erlegten, daß ſie nur von der Taille und den Wegedienſten frey waren: und das nicht etwa von allen ihren Gütern und Beſitzungen, ſondern nur von drey Pflugſchaaren, und zwar im Falle ſie ihr Gut ſelbſt cultivirten.

Die Großen haben Gelegenheit gefunden, ſich durch ſogenannte Abonnements, von dem größten Theile der Grundſteuer frey zu machen. Was für Misbräuche mögen nicht unter der Adminiſtration eines Calonne eingeſchlichen ſeyn! Alles das verſchwand, ſo bald eine permanente oder zu beſtimmter Zeit zurückkehrende Verſammlung der Stände errichtet ward, die mit Nachdruck controliren konnte.

Geſetzmäßig war nichts als jene eingeſchränkte Befreyung. Der Adel hat großmüthiger Weiſe darauf Verzicht geleiſtet, ehe die Nationalverſammlung beyſammen war. Er erklärte in den meiſten Verſammlungen der Bailliages, daß er die Aufhebung dieſer Frey-heit

*) Necker ſur l'admin. des Finances de la France Vol. II. Ch. V.

heit ſelbſt wünſche. Ich habe aber gezeigt, daß dieſe Befreyung in ihrem Urſprunge eine offenbare Ungerechtigkeit geweſen iſt. Dennoch muß ich den Schritt des Adels ſie wieder aufzuheben, großmüthige Selbſtverleugnung nennen. Aus folgenden Gründen:

Es ſind bereits viele Generationen verſtrichen, ſeitdem die Real-Exemtionen auf die heutige Weiſe exiſtiren, ohne daß dagegen reclamirt worden. Sie ſind mit den Gütern ſelbſt ſo conſolidirt, daß ſie nunmehr nicht anders davon genommen werden können, als durch einen gewaltſamen Schritt, der zahlloſe neue Ungerechtigkeiten verurſacht. Familienabfindungen, Theilungen, Auslobungen, alles iſt danach gemacht: Schulden danach contrahirt. Da wo die Güter verkauft werden durften, ſind manche in andre Hände gegangen; nach Kaufpreiſen, auf welche die Freyheit von der Grundſteuer großen Einfluß hatte. Unternehmungen der Käufer und andrer Verwalter, ſind danach gemacht. Die gegenwärtigen Beſitzer verlieren alſo einen großen Theil ihres Vermögens, wenn ſie mit einemmale Contributionspflichtig werden. Die Sicherheit der Gläubiger, und das übrigbleibende oft geringe Vermögen des Nominal-Eigenthümers hängt davon ab, daß keine Grundſteuer erlegt wird. Es hat z. B. einer ein freyes Gut von 12,000 Rthlr. Einkünften mit fremden Gelde gekauft, oder lange beſeſſen, aber von Vorfahren her verſchuldet bekommen, ſo daß ihm nur 2000 Rthlr.

Rthlr. reine Einkünfte bleiben. Ein andrer beſitzt ein Gut von 2000 Rthlr. ohne alle Schulden. Jener hat alſo nur größeres Riſico, ſonſt ſind ſie gleich. Jetzt wird die Grundſteuer eingeführt. Nun ſoll jener 12000 Rthlr. Einkünfte verſteuren, und dadurch wird ſein ganzes Vermögen vernichtet: dieſer verſteurt nur in der wahren Proportion ſeines Eigenthums.

Aus dieſen Urſachen würde es äußerſt ſchwer ſeyn, die Realfreyheiten ſelbſt in denjenigen Ländern aufzuheben, wo ſie am allerweiteſten getrieben ſind, und alſo am offenbarſten einer Abänderung zu bedürfen ſcheinen. Es iſt überhaupt ſehr ſchwer, alte Ungerechtigkeiten, die nach und nach in alle Verhältniſſe eingepaßt ſind, und lange für geſetzmäßig gegolten haben, wieder abzuſchaffen.

In Frankreich ſind die adlichen Güter in manchen Provinzen ſo klein, daß ſie nur 3 bis 400 Livres jährlich einbringen. Des Beſitzers Söhne nahmen in der Jugend Kriegsdienſte, verlebten den größten Theil ihres Lebens in den untern Graden des Militairſtandes. Derjenige, auf den das Gut fiel, ſetzte ſich nächſtdem auf daſſelbe, cultivirte es, und hinterließ Kinder, die dem Staate dienten, wie er ſelbſt. Von dem geringen Einkommen dieſes Guts ſollte er nun auch noch Tailles und Corvées zahlen! Welche ſchreckliche Schmälerung des dürftigen Einkommens! Und dazu entſchloß

ſich

ſich der franzöſiſche Adel freywillig, um allen Schein von ungerechter Vervortheilung aufzuheben, und ſich ganz aufrichtig zum gemeinen Beſten mit dem dritten Stande zu vereinigen; welcher die Nachgiebigkeit und den wahren Patriotismus des Adels verrätheriſcher Weiſe nur gebraucht hat, um dieſen reſpectabeln Stand zu plündern, zu beſchimpfen, zu vernichten. Wenn man nur jenen Entſchluß, die Steuerfreyheit ganz aufzugeben, betrachtet, ſo kann man ſich der größten Indignation gegen das übermüthige, unſittliche, freche Betragen der Schriftſteller und Redner des dritten Standes nicht erwehren, welche die Laſter, die Opulenz, die Hoffart der wenigen hohen Familien, welche den Hofadel ausmachten, gebraucht haben, die ganze Claſſe des Adels verhaßt zu machen, und ſie als ungerechte Verzehrer des Marks des Landes abzumalen. Wenn man lieſet, wie die nichtswürdigſten Schreyer, die hohlköpfigſten Träumer, wie ein Carra, ein Sieyes, über den ganzen Adelſtand, ohne alle Rückſicht auf die wahren Umſtände und Verhältniſſe herfahren, ſo iſt es unmöglich, den unmuthigſten Zorn zurückzuhalten. Unwiſſenheit, Bosheit, Hochmuth, haben in Frankreich alles über einander geſtürzt, und die Stände ſind alle vernichtet, damit eine Claſſe von Menſchen, welche in jeder Abſicht die unterſte ſeyn ſollte, die erſte werde.

Durch eine große Reihe von Decreten, iſt das Vermögen des Adels, in ſo weit es ſich auf ſeine guts-

 herr-

herrlichen Verhältniſſe gründete, ſehr geſchmälert worden. Es ſind viele Feudal-Präſtationen aufgehoben. Die Perſonalverpflichtungen ſind vernichtet. Als ob die Bedingungen unter welchen Ländereyn concedirt wird, nicht ſehr mannichfaltig ſeyn könnten: als ob bey den Perſonalverpflichtungen, nicht eben ſowohl als bey denjenigen, die man in ihrem Weſen gelaſſen hat, weil ſie den Boden anhiengen, ein rechtmäßiger Urſprung vorausgeſetzt werden müßte, bis ungerechte Uſurpation bewieſen worden! Allgemeine Declamationen über die Gewaltthätigkeiten, welche Burgundionen und Franken vor ſo vielen Jahrhunderten begangen haben, ſollen zum Grunde dienen, die Verpflichtungen der heutigen Bauren aufzuheben, deren Vorfahren vielleicht nie etwas von jenen Ungerechtigkeiten erlitten, ſondern ſpäter hin auf dieſe Bedingungen, Land eingeräumt erhalten haben. Und wenn auch die Vorfahren vor Tauſend Jahren Unrecht erlitten hätten: anitzt ſind ſeit einer unabſehlichen Zahl von Geſchlechtern, Berechtigte und Verpflichtete in dieſen Verhältniſſen unter Genehmigung des Staats gebohren, und haben in Beziehung auf dieſe Einrichtungen alles gethan, was ſie in ihrem Leben für ſich und für ihre Nachkommen vorgenommen haben.

Die Einrichtungen, wodurch die Verhältniſſe zahlreicher Stände im Staate allmählig beſtimmt werden, ſtehn zwar allerdings unter der Aufſicht des Regenten,

und

und ſind den Regulationen unterworfen, welche der Geſetzgeber nöthig findet. Das Eigenthum muß zwar jedem Privatmanne durch die Geſetze geſichert werden, aber ein ganz freyes Eigenthum, das in Anſehung des Gebrauchs, den allgemeinen Regulationen des Geſetzgebers nicht unterworfen wäre, findet in der bürgerlichen Geſellſchaft nicht ſtatt. Ein ſolches ganz freyes Eigenthum iſt nichts weniger als eine in der Natur gegründete Unterlage der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft; wie in einem der vorhergehenden Abſchnitte bewieſen worden. Vorzüglich iſt die Nutzung des Bodens, und die Bedingungen unter denen dieſe andern überlaſſen wird, eine ſo große Sache, die das Wohl aller Einwohner des Landes ſo ſehr intereſſirt, daß ſie vorzüglich der Beſtimmung der Geſetze bedarf, und die Aufmerkſamkeit der Geſetzgeber auf ſich gezogen hat. So iſt es an den meiſten Orten verboten, Höfe niederzulegen, und der Reihe zu entziehen. So ſind in England Geſetze über die Dauer der Pächte, denen dieſes Reich, nach den übereinſtimmenden Urtheile aller Schriftſteller, ganz vorzüglich den blühenden Zuſtand ſeines Ackerbaues verdankt. Einzelne Menſchen können durch Noth gezwungen werden, Bedingungen einzugehen, wodurch ſie in eine Claſſe herabſinken, die um des gemeinen Beſtens willen gar nicht im Staate exiſtiren ſollte: der Geſetzgeber kommt mit Recht, den Schwachen der ſich alles gefallen laſſen müßte, durch das Verbot ſolcher Contracte zu Hülfe.

Es

Es kann leicht geſchehen, daß eine Claſſe von Menſchen ihrer Ohnmacht und Mangels an Schutz und Vorſprache wegen, nach und nach beeinträchtigt worden, ohne daß die Sache mehr durch das gemeine Recht verbeſſert werden kann; denn dieſes muß ſich mit dem Beweiſe des Beſitzſtandes und Herkommens mehrentheils befriedigen. In ſolchem Falle kömmt es dem Geſetzgeber zu, die Verhältniſſe aufs neue zu reguliren, und die Vergütung des Verluſts den die Neuerung auf andern Seiten verurſacht, nach Billigkeit zu beſtimmen.

Die Nationalverſammlung behauptet zwar, in Anſehung des Adels nur dieſes gethan zu haben. Allein das iſt falſch. Sie hat ſehr vieles ohne alle Vergütung aufgehoben. Sie hat gegen alle Regeln des Rechts, in vielen Fällen dem Berechtigten aufgelegt, den directen Beweis des gerechten Urſprungs ſeiner Rechte zu führen, widrigenfalls ſie aufgehoben werden: eine ganz ungeheure Ungerechtigkeit; und die zu einer wahren Verſpottung ihrer unglücklichen Opfer wird, wenn man bedenkt, daß die Nationalverſammlung gar wohl wußte, wie viele Archive zerſtört worden, und wie ſorgſam die Bauren in den Gegenden wo ſie gegen die Edelleute aufgeſtanden, die Documente verbrannt haben; ſelbſt da wo ſie etwa des Schloſſes geſchont.

Ueber=

Ueberdem müſſen ſolche Veränderungen in den Verhältniſſen der Stände, überhaupt mit der größten Vorſicht geſchehen. Die Nationalverſammlung hat von allen Seiten zugleich angefangen; alle Bande, welche die geringern Stände hielten, geſchwächt; alles zum Nachtheile des Adels entſchieden, und denſelben mit Ueberlegung und aus freyem Willen eben ſo gedrückt, als andre Stände durch die im Verlaufe von Jahrhunderten unmerklich zunehmende Uebermacht der Höhern gelitten haben mögen. So handelt nur die Rachſucht, nicht die Gerechtigkeit.

In einem Stücke mag ſie Recht gethan haben. Es exiſtirten in Frankreich, wie in ſehr vielen Ländern, hin und wieder ungemeſſene Dienſte, die durch keine Art von Nothwendigkeit, wäre es auch blos zu einſeitigem Vortheile, beſtimmt werden, ſondern blos von der freyen Willkühr des Gutsherrn abhängen. Eine Verpflichtung, deren Maaß ſchlechterdings keiner geſetzlichen Beſtimmung unterworfen iſt, kann wohl nicht für rechtmäßig gelten, und der Contract ſelbſt, wodurch ſie ausdrücklich eingegangen wäre, iſt an ſich ſelbſt nichtig, wenn er für Nachkommen und Erben mitgeſchloſſen wird. Es läßt ſich zwar denken, daß ein Menſch ſich in gewiſſen Stücken, der freyen Willkühr eines andern den er kennt, und deſſen billigen Geſinnungen er vertrauet, unterwerfe. Aber ſeine Nachkommen, den unbekannten Abkömmlingen, Erben, oder

viel=

vielleicht gar Stellvertretern des gegenwärtigen Beſitzers durch Kauf und Tauſch, auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen, ohne daß richterliches Ermeſſen die ganz willkührlichen Forderungen deſſelben, billiger Weiſe reguliren dürfe; das iſt ganz widerſinnig: ein wohlgeordnetes Regiment im Staate muß ſolche Contracte nicht leiden, und wenn ſie ja exiſtiren, dieſelben ſo modificiren, daß ſie den billigen Ermeſſen eines dritten Schiedsrichters oder einer Obrigkeit, unterworfen werden können.

Es iſt hier immer nur vom gemeinen Adel geredet worden. Der hohe oder titulirte Adel, zeichnete ſich in Frankreich von jenem blos durch die Namen, Comte, Vicomte, Marquis, Duc, aus, und weil dieſe Namen ſo wenig reellen Werth hatten, ſo machte man ſich auch ſo wenig daraus, daß es ſchwer wird Nachrichten zu finden, was es eigentlich mit dieſen Titeln, mit ihrer Erwerbung und Vererbung, für eine Bewandniß hatte. Die Pairs haben zwar immer behauptet, hoch über dem Adel zu ſtehen, und es geſchieht der Rechte derſelben immer ausdrücklich Erwähnung. Sogar in der Lettre du Roi pour la Convocation des Etats generaux werden den Pairs ihre Rechte alle vorbehalten: aber in Anſehung dieſer allgemeinen Verſammlung der Stände, bedeuten ihre hochtönenden Rechte doch nichts. Sie erſchienen wenn ſie wollten auf den Wahltagen ſelbſt, oder par Procuration, wie auch jeder

Lehns-

Lehnsbeſitzer thun konnte, wenn er wollte. Seit dem die im erſten Abſchnitte erwähnte Prätenſion der Lehnsbarone in Languedoc verworfen worden, war in ganz Frankreich der hohe Adel dem übrigen in Rückſicht auf die Etats generaux vollkommen gleich: und nur in ſehr wenigen Provinzen exiſtirten Vorrechte deſſelben, in Rückſicht der Provinzialſtände.

Die Namen und Titel ſind von der Nationalverſammlung abgeſchaft, um alle Spur des Adels zu vertilgen. Weil aber doch die Perſonen bezeichnet werden müſſen, um ihre Identität zu erkennen, ſo iſt hieraus Anfangs die Sitte entſtanden, Perſonen, welche ehemals Titel führten, nach denſelben, jedoch mit dem Beyfügen ci-devant, Duc, Marquis, Comte &c. zu benennen. Natürlicher Weiſe geſchieht dieſes von der ſiegenden Parthey, welche die Titel vernichtet hat, mit Hohn. Manche deutſche Schriftſteller, welche den Haß der Franzoſen gegen den Adel, aus kindiſcher Eitelkeit, und Unkunde der Welt, theilen, wiederholen mit Wohlgefallen dieſes Ci-devant Duc ou Marquis. Aber wenn es denn auch nur ein Titel iſt, wodurch ein Mann oder eine Familie, ausgezeichnetes Anſehn in ſeiner Nation genoß: iſt es nicht eine grauſame Ungerechtigkeit, ihm dies zu nehmen, dafern er es nicht verwirkt hat? Ein Decret der Nationalverſammlung hat dieſe Ausdrücke verboten, damit ſie nicht etwa dienen mögten, die alte Sitte allmählig wieder einzuführen.

Aus

Aus den Verhältniſſen des Adels zu der übrigen Nation in Anſehung des Eigenthums, und durch die anhaltenden Bemühungen ſo vieler Generationen, darunter viele ſein Anſehn und Macht immer vergrößerten, ſind manche andre Vorrechte des Adels entſprungen, die mehr in den Sitten und der Denkungsart, als in den Geſetzen der Völker ihr Recht haben. Es iſt ſchon erwähnt, daß der Regent es nicht dulden müſſe, daß irgend eine Claſſe oder Vereinigung von Menſchen, ein geſchloſſenes Corps bilde, welches die Aufnahme eines fremden, unmöglich, oder ganz allein von willkührlicher Einwilligung derer abhängig macht, die ſich das Privilegium ſelbſt gegeben haben. Ein Geſetz, welches dem Adel das ausſchließende Recht verſicherte, auf alle hohen Bedienungen Anſpruch zu machen, würde dem Regenten zum Nachtheile des Staates die Hände binden. Dasjenige aber, was nicht durch Geſetze beſtimmt wird, bleibt der Beurtheilung derer überlaſſen, welchen die Verwaltung der oberſten Gewalt anvertraut iſt. Sie müſſen nach der Lage der Dinge entſcheiden. Es iſt daher unmöglich, die Frage ob es gut ſey, gewiſſe Bedienungen nur dem Adel, oder mehrentheils dem Adel zu ertheilen, im allgemeinen zu beantworten. Die beſondern Umſtände eines jeden einzelnen Landes haben einen entſcheidenden Einfluß auf die Beantwortung. Die Beyſpiele die von den Wirkungen einer Gewohnheit in einem beſtimmten andern Lande hergenommen ſind, beweiſen daher in Anſehung aller ſolcher

Pro=

Probleme ſehr wenig: denn der Unterſchied, welchen Größe und Lage des Landes, äußre Verhältniſſe deſſelben, Volksmenge, Gewerbe, Beſchäftigungen welche die Quellen des Reichthums einzelner ausmachen, Verhältniſſe der Stände in Anſehung der Wohlhabenheit, der Unterſchied welchen alles dieſes erzeugt, iſt ſo ganz unendlich mannigfaltig und ſo groß daß eine jede Abhandlung über einen Gegenſtand der Staatsverwaltung, welche auf dieſe Eigenthümlichkeiten keine Rückſicht nimt, in der That ſehr wenig zu der Beurtheilung des Gegenſtandes beytragen kann. Der Vorzug den der Adel in vielen Ländern in Anſehung mancher Bedienungen genießt, iſt eine von den Urſachen der Abneigung des dritten Standes, die am meiſten in die Augen fällt, und auch guten Grund hat: denn Bedienungen ſind beynahe das einzige Mittel des Unadlichen ſich zu illuſtriren, wenn er nicht etwa als Kaufmann groſſes Geld erwirbt. Nun iſt es leicht zu ſagen, daß die Bedienungen allein den Verdienſten ertheilt werden müſſen, und dieſer unleugbare Grundſatz begründet das Geſetz, daß das Verdienſt und die Talente durch den Mangel an angeſehener Geburt nicht von hohen Stellen ausgeſchloſſen werden ſollen. Wenn es nun aber an die Anwendungen der Maxime kommt, daß die Stellen allein dem Verdienſte nach vergeben werden ſollen, ſo kommt zuerſt die Frage in Betracht, wer denn dies Verdienſt beurtheilen ſolle. Am offenbarſten wird die Fähigkeit des Menſchen alsdenn, wenn er den größten

Theil

Theil ſeines Lebens verlebt hat. Das iſt gut um zu beurtheilen, wozu er fähig geweſen wäre. Die frühere Probe zukünftiger Verdienſte iſt hingegen ſehr ſchwer. Denn Verdienſte in einem Poſten, beweiſen nicht Fähigkeit zu einem höhern, und die Examina welche die Nationalverſammlung angeordnet hat, können zwar wohl die Kenntniſſe und Einſichten prüfen: wenn man aber zu dieſen auch noch die gröſste Rechtſchaffenheit hinzufügt, ſo iſt damit noch ſehr wenig bewieſen. Denn es kommt bey jeder Stelle von Wichtigkeit außer allen dieſen, noch auf gewiſſe ganz beſondre und eigne Talente an, die nur der ſcharfe Beobachter erkennt; und auf eine gewiſſe Wendung der Denkungsart, die nicht willkührlich erlangt wird.

Ueber die Frage, ob es gut ſey, daß gewiſſe Bedienungen ausſchließlich Perſonen vom Adel ertheilt werden, iſt ſeit einiger Zeit ſehr viel geſtritten. Die lebhaften Declamatoren haben es an Invectiven gegen den Adel, und an Verſpottungen nicht fehlen laſſen. Nun kann man ganz unbedenklich zugeben, daß ein Mann von altem Adel der den Mangel aller möglichen Arten von Verdienſten oder achtungswürdigen Eigenſchaften, mit ſeinem Adel zu decken ſich bemühet, und natürlicher Weiſe deſto hochmüthiger iſt, ein Gegenſtand der Satyre ſeyn könne; und ſolche Perſonen pflegen daher auch wohl den gebildeteren ihres eignen Standes gerade am aller gehäßigſten zu ſeyn. So iſt

auch

auch ein Neugeadelter der ſich einbildet, durch das Diplom ſey eine Metamorphoſe mit ihm vorgegangen, und ein neues Weſen in ihm gebohren, deſſen Glanz er vordem ſelbſt nicht ertragen konnte, ein Gegenſtand der Comödie. Solche Caricaturen giebt es in allen Claſſen von Menſchen, und wenn man die eigenthümlichen Schwächen derſelben hervorzieht, und ſie ſtechend ſchildert, ſo wird es wohl etwas zu lachen geben. Wenn es aber auf politiſche Fragen ankömmt, deren Entſcheidung von der Unterſuchung ſehr verwickelter Umſtände abhängt, ſo muß dem Witze Stillſchweigen geboten werden. Es ſind einige höchſt intereſſante Abhandlungen über den oben erwähnten Gegenſtand, in der berliner Monatsſchrift, vom Jahre 1790. und 1791. enthalten, deren großes Verdienſt ſchon darin liegt, daß die Frage beſchränkt und beſtimmt gefaßt iſt. Es wird jedem Leſer derſelbe auffallen, daß gerade derjenige, der unter allen deutſchen Schriftſtellern das mehreſte dazu beygetragen hat, richtige Begriffe von der engliſchen Regierungsverfaſſung und Staatsverwaltung unter uns zu verbreiten, (Hr. Brandes) wiederum die unüberlegte Anwendung der Grundſätze welche in England gelten, zu verhindern ſucht. Wir theoretiſirenden und diſſertirenden Deutſchen haben ſo große Neigung allgemeine Grundſätze feſtzuſetzen, und zu Geſetzen des Verfahrens zu erheben. Es iſt aber das charakteriſtiſche Kennzeichen eines politiſchen guten Kopfes, auf die Verbindung der

Ver-

Verhältniſſe zu ſehen, die jedem Principio in der Anwendung eine eigne Beſtimmung geben. Ich überlaſſe alſo die Unterſuchung, welches Verfahren der franzöſiſchen Regierung gegen den Adel, in Abſicht aller ſolchen Verhältniſſe, dem wahren Intereſſe des Reichs, am zuträglichſten geweſen wäre, denen, welche den franzöſiſchen Adel, den Bürgerſtand, und alle Eigenthümlichkeiten der Nation haben beobachten können.

Dritte Abtheilung.

Vom dritten Stande.

Der dritte Stand beſteht in den mehrſten Ländern nur aus Deputirten der Städte. Der Bauer hat auch dann wenn ihm wahres und vollkommnes Eigenthum am Boden zuſteht, in wenigen Ländern Antheil an der Repräſentation auf dem Landtage. In Frankreich aber traten nicht allein alle Hausväter auf dem Lande wie in den Städten zuſammen, ſondern jeder der für ſich wohnte, Fünf uud Zwanzig Jahr alt, und in der Rolle der Auflagen verzeichnet war, erſchien, um Wahldeputirte zu wählen, welche ſodann nicht wie in Schweden einen eignen Stand auf dem Reichstage, ſondern in Gemeinſchaft mit den Deputirten der Städte, den ſogenannten dritten Stand ausmachten.

Das Bürgerrecht in den Städten, iſt mancherley Modificationen fähig. Es giebt in mehreren alten und an-

anſehnlichen Städten vielerley Bürger, großes und kleines Bürgerrecht: der Beſitz großer Häuſer die mit einer ganzen Hofſtelle auf dem Lande verglichen werden können, und kleiner Häuſer oder Buden, wie ſie ehemals genannt wurden, geben verſchiedene Rechte. Alle dieſe Einrichtungen ſind Misbräuchen unterworfen, wie jede politiſche Einrichtung. Das Patriciat, welches in manchen Städten einem geſchloſſenen Cirkel von Familien die Rathsfähigkeit ausſchließlich ertheilt, hat die großen Fehler, und eben die Heilmittel die in einem frühern Abſchnitte vom Adel und allen geſchloſſenen Ständen überhaupt erklärt worden ſind. Aber in einer gut eingerichteten bürgerlichen Städte Verfaſſung liegt auch eines der vorzüglichſten Mittel, die Menſchen durch das was im Allgemeinen am kräftigſten wirkt, durch die Ehre des Standes, zu heben. In dieſer Abſicht ſind die Gildeverfaſſungen auf denen die mehrſten Städte urſprünglich in ihren innern Einrichtungen beruhen, ganz unſchätzbar. Es iſt ungemein viel darüber geſtritten, ob dieſe Gilden und Zünfte dem Gewerbe vortheilhaft oder nachtheilig ſeyen. Dieſe vielumfaſſende Frage kann überhaupt im allgemeinen gar nicht entſchieden werden, und es iſt nicht hier der Ort die öconomiſche Seite derſelben zu berühren. Aber was ſoll die Ehre der zünftigen Meiſter erſetzen? Woher will man Mittel nehmen, dem geringen Manne eine Ehre ſeines Standes zu zeigen, nach der es der Mühe werth wäre zu ſtreben? Ein Handwerksmeiſter der Stimme in der Zunft hat, iſt doch ein ganz andrer Mann, als der Menſch der unter dem Schutze der Obrigkeit ſich mit Arbeit nährt, übrigens allein ſteht, mit niemandem in politiſcher Rückſicht verbunden iſt, und an keiner Art von gemeinem Weſen das geringſte Intereſſe nimmt. Nach der franzöſiſchen Theorie ſollen das Privatintereſſe und die allgemeine Menſchenehre das alles erſetzen. Aber dieſe letzte iſt nichts werth: ſie wird mit allzuvielen getheilt, als daß ſie geſchätzt werden könnte. Und ſo iſt es offenbar, der grobe Eigennutz der ohnehin Nahrung genug in der Welt findet, wird die alleinige Triebfeder aller Handlungen werden, ſo

bald

bald die Ehre aller abgeſonderten Stände, in die allgemeine Menſchenwürde verſchmolzen wird.

In der alten franzöſiſchen Verfaſſung war die Einrichtung der ſtädtiſchen Deputationen zum Reichstage, ſchon ſehr ſchlecht. Solche Wahlen müſſen dem wohlhabendſten, angeſehendſten Theile der Bürgerſchaften anvertraut werden, von dem man erwarten kann, daß er einigermaaßen, wo nicht mit Einſicht, doch mit dem guten Willen verfahren wird. Männer zu wählen, die des öffentlichen Vertrauens würdig ſind.

Statt deſſen waren die Wahlen viel zu ſehr dem großen Haufen von Menſchen überlaſſen, der ſich vom Zufalle mehr als von Ueberlegung regieren läßt. Es waren indeſſen doch noch einige Modificationen eingeführt, welche etwas wirken konnten: die Handwerker wählten auf Hundert Mann nur Einen, die freyen Künſte aber Zwey Wahldeputirte: und da dieſe Verſammlungen gewiſſermaaßen Zunftweiſe geſchahen *), ſo kamen doch Menſchen zuſammen, die einige Bekanntſchaft mit einander hatten. Alles dieſes iſt aufgehoben, und der neuen Conſtitution zu Folge ſtrömen alle Menſchen welche eine kleine beſtimmte directe Abgabe geben, in den Aſſemblées primaires zuſammen: jede Hundert wählen einen Wahlherrn.

*) S. Lettre de Convocation du Roi. §. 25. u. ff.

Ende des erſten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rehberg, August Wilhelm, 1757-1836

Untersuchungen über die Französische Revolution nebst kritischen Nachrichten vom den merkwürdigsten Schriften, welche darüber in Frankreich erschienen sind
Bd.: Erster Theil

Hannover und Osnabrück 1793

Gall.rev. 809-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10424086-2
VD18 80378552-001